

Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen

Für ein gutes Aufwachsen von Kindern
und Jugendlichen in der digitalen Welt

Langfassungen der Handlungsempfehlungen

der Unabhängigen Expertenkommission
„Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“

August 2026

Inhaltsverzeichnis

HE 1 – Nationale Informationskampagne „Wir für unsere Kinder“ starten	1
HE 2 – Familien vor Geburt und in den ersten Lebensmonaten verlässlich beraten und unterstützen	4
HE 3 – Anlaufstellen für Angebote der Medienkompetenzförderung vor Ort ausbauen, stärken und auffindbar machen.....	7
HE 4 – Eltern und Familien für einen verantwortungsvollen Umgang mit Bildern von Kindern und Jugendlichen im Netz sensibilisieren	11
HE 5 – Inklusive Elternberatung und -bildung gestalten: alltagstauglich, mehrsprachig und barrierearm	14
HE 6 – Austausch zu Medienerziehung unter Eltern ermöglichen – wirksame Projekte verstetigen	17
HE 7 – Elterliche Medienerziehung familienrechtlich rahmen (§ 1631 BGB, § 1626 BGB).....	20
HE 8 – Medienpädagogik in der Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften für den Bereich der frühen Bildung verbindlich verankern	25
HE 9 – Medienpädagogik in Studium und Ausbildung der Pädagogik und der Sozialen Arbeit als verpflichtenden Bestandteil etablieren	28
HE 10 – Digitale Bildung in der Grundschule stärken – Sachunterricht und Nachmittag nutzen.....	32
HE 11 – Selbstregulationsfähigkeiten von Kindern in Familie, Kindertageseinrichtungen und Schule stärken.....	35
HE 12 – „KI-Seepferdchen“ – Grundverständnis für KI fördern.....	38
HE 13 – Algorithmen- und KI-Kompetenz im Bildungskontext fördern (AI Literacy).....	41
HE 14 – Ansprechperson mit medienpädagogischer Expertise für medienbezogene Anliegen von Schülerinnen und Schülern qualifizieren.....	45
HE 15 – Medienkompetenz in den Sekundarstufen I und II durch (Peer-to-Peer-) Programme stärken.....	48
HE 16 – Private Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen regeln	50
HE 17 – Medienbildung und Prävention von Anfang an: das Potenzial von Frühen Hilfen und Kindertageseinrichtungen stärken	53
HE 18 – Analoge Alternativen der Freizeitgestaltung und Ehrenamt fördern	56
HE 19 – Medienbildung und Demokratiebildung verzahnen.....	60
HE 20 – Erprobungsräume (Safer Spaces) für junge Menschen öffnen, um Internetphänomene zu erkennen und Umgangsstrategien zu entwickeln	63
HE 21 – Alters- und entwicklungsdifferenzierte Ansätze zur Förderung von Medien- und digitaler Kompetenz zentral bündeln und zugänglich machen	66
HE 22 – Medienkompetenzförderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz stärken.....	69
HE 23 – Medienbildung in Schulen durch Stärkung der Schulsozialarbeit ausbauen.....	72
HE 24 – Umgang mit Alterskennzeichen von Games u. a. in der Jugendhilfe flexibilisieren	76
HE 25 – Ein abgestuftes Präventionssystem mit passgenaueren Angeboten für vulnerable Kinder und Jugendliche entwickeln	79
HE 26 – Einheitliche Standards bei der Diagnose und Behandlung von Verhaltenssüchten und suchtartigem Verhalten einführen.....	83
HE 27 – Abgestufte universelle, selektive und indizierte Präventionsmaßnahmen zu exzessiver Nutzung und Abhängigkeit ausweiten	87
HE 28 – Medienerziehung und Gesundheit zusammen denken.....	91

HE 29 – Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche stärken und zugänglich machen.....	94
HE 30 – Niedrigschwelligen Zugang zu medizinischer und psychologischer Hilfe bei digitalen Belastungen schaffen	98
HE 31 – Digitale Polizeiarbeit stärken	103
HE 32 – Kinderonlinewache – bundeseinheitliche Anzeige- und Meldestelle der Sicherheitsbehörden für Minderjährige einrichten.....	106
HE 33 – Strukturen zur Bekämpfung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stärken	109
HE 34 – Die staatliche Bekämpfung von Cybergrooming und anderen digitalen Sexualdelikten intensivieren	113
HE 35 – Einheitliche Kriterien und Datenaustausch bei Darstellungen sexueller Gewalt entwickeln	116
HE 36 – Risiko- und designorientiert regulieren – zwei Alternativen: gesetzliche Mindestaltersgrenze (13 Jahre) und dienstspezifische Altersgrenzen.....	121
HE 37 – Sichere und altersgerechte Voreinstellungen und Designanforderungen für Jugendaccounts – Jugendschutz by Design und by Default durchsetzen	129
HE 38 – Eine wirksame und datenschutzgerechte Altersbestimmung unter Wahrung der Grundrechte verbindlich regeln	134
HE 39 – Mehr Nutzerkontrolle über Empfehlungssysteme und Inhalte durchsetzen	139
HE 40 – Bestehende Schutzlücken im DSA schließen: Anpassung der Klein- und Kleinstunternehmerregelung	144
HE 41 – Privatsphäre von Kindern schützen – anbieterseitige Warnhinweise zum Hochladen von Kinderfotos	146
HE 42 – Mit Kinderbildern durch öffentliche Einrichtungen verantwortungsvoll umgehen	149
HE 43 – Kinder-/Family-Influencing: Eltern in ihrer Schutzverantwortung stärken, verbindliche Rahmenbedingungen schaffen.....	152
HE 44 – Nutzungsrisiken in JuSchG und JMStV KI-bezogen erweitern	157
HE 45 – Schutz vor missbräuchlichen Deep Fakes und Deep Nudes verbessern.....	160
HE 46 – Gefahren durch AI Companions: Altersgrenze als Sofortmaßnahme einführen	163
HE 47 – Kindgerechte Online-Angebote ausbauen und weiterentwickeln.....	166
HE 48 – Kindgerechte KI in digitaler Souveränität der EU entwickeln.....	170
HE 49 – Industrie-Siegel für Spielzeug: „Kindersichere KI“ mit begleitender Informationskampagne entwickeln	172
HE 50 – Anreize für vertrauenswürdige europäische Plattform- und Dateninfrastrukturen schaffen	175
HE 51 – Politische Forderungen zur DSA-Haftung wissenschaftlich prüfen	179
HE 52 – Forschung zur Medienaneignung von Kindern und Jugendlichen fördern.....	183
HE 53 – Forschungsoffensive zu Wirkmechanismen bei sozialen Medien und KI-Anwendungen auflegen.....	185
HE 54 – Strukturierte Kinder- und Jugendbeteiligung im digitalen Kinder- und Jugendschutz etablieren	189
HE 55 – Ein interdisziplinäres Expertengremium zur Analyse und Einordnung aktueller Entwicklungen im Kinder- und Jugendmedienschutz einsetzen und verstetigen	193
HE 56 – Vom Wissen zum Handeln: Eine Umsetzungsstrategie für den digitalen Kinder- und Jugendschutz auflegen	196

HE 1 – Nationale Informationskampagne „Wir für unsere Kinder“ starten

Hintergrund und Problemanalyse

Minderjährige erhalten bereits sehr früh Zugang zum globalen digitalen Raum – teilweise, bevor die schulische Sensibilisierung greifen kann. Die erste Vorbereitung und damit auch der erste Schutz vor digitalen Risiken müssen daher von den Eltern geleistet werden, die ihre Kinder auch im digitalen Raum begleiten sollten. Die Studienlage zeigt jedoch, dass sich manche Eltern von der technischen Entwicklung überfordert fühlen und dass es bislang an einer grundlegenden, strukturierten Vermittlung digitaler Bildung an die Elterngeneration gefehlt hat. Eine fehlende digitale Bildungskompetenz der Eltern schwächt wiederum den digitalen Kinderschutz.

Empfehlung

Eine dauerhafte nationale Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne soll die digitale Bildung Erwachsener stärken. Sie soll flächendeckend im analogen und digitalen Raum ausgerollt werden und regelmäßig Sensibilisierungsclips sowie analoge Maßnahmen umfassen, verbunden durch ein gemeinsames Design. Plattformbetreiber sowie Influencerinnen und Influencer sollen zur Mitwirkung gewonnen werden. Die Kampagne ist ein zentraler Baustein niedrigschwelliger, universeller Prävention.

Wirkung

Eltern und Erziehungsberechtigte erkennen digitale Risiken frühzeitig, bleiben ansprechbar und begleiten ihre Kinder wirksam im digitalen Raum. Die gestärkte digitale Bildung der Erwachsenen wird zu einer verlässlichen Grundlage des Kinderschutzes. Erreicht werden soll dies durch eine wiederkehrende, flächendeckende und präsente kriminalpräventive Medienkampagne in analogen wie digitalen Medien.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf Schutz und Befähigung ein. Eltern müssen ihrer Verantwortung als Schutzpersonen auch bei digitalen Risiken gerecht werden können; dies ist eine Form des primären Schutzes der Kinder. Voraussetzung dafür ist, dass Eltern – und andere Erwachsene – durch die Vermittlung digitaler Bildung selbst Aufklärung und Sensibilisierung erfahren.

Betroffene Altersstufen

Die Kampagne richtet sich an Erwachsene und wirkt mittelbar altersstufenübergreifend zugunsten von Kindern und Jugendlichen.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen sowie die freien Träger. Inhalte und Vermittlungsform digitaler Bildung an Erwachsene sind länder- und kommunenübergreifend gleich; für eine effektive Kampagne müssen Bund, Länder, Kommunen und freie Träger der digitalen Bildung zusammenwirken.

Adressaten

Direkt adressiert sind Eltern, Plattformbetreiber und Behörden sowie die Landesmedienanstalten und die freien Träger der digitalen Bildung. Eine Medienkampagne muss gestaltet, positioniert und fortlaufend fortgeschrieben sowie breit in die Öffentlichkeit getragen werden; die Dissemination erfordert ein flächendeckendes Zusammenspiel aller relevanten Akteure.

Instrumente

Eingesetzt werden organisatorisch-institutionelle Instrumente, Bildung und Aufklärung sowie Selbstverpflichtung. Es handelt sich um eine grundlegende, zeitlich nicht begrenzte Bildungskampagne zu digitalen Themen für alle Erwachsenen in Deutschland. Kern sind regelmäßig ausgestrahlte, zeitgemäße Sensibilisierungsclips und -beiträge sowie analoge Maßnahmen (etwa Poster, Flyer, Aufschriften auf Bussen und Zügen), die durch ein gemeinsames Design verbunden sind. Die digitalen Beiträge sollen regelmäßig auf Streamingplattformen und weiteren digitalen Angeboten – etwa behördlichen Kanälen – ausgespielt werden. Für die Mitwirkung sollen Plattformbetreiber sowie Influencerinnen und Influencer gewonnen und Initiativen wie klicksafe oder Safer Internet gestärkt werden.

Umsetzungsweg

Die Maßnahme sollte durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder alternativ durch den Bund in Kooperation mit den Ländern initiiert werden. Zur Sicherung einer einheitlichen medialen Gestaltung und eines pädagogischen Gesamtbilds sollte ein kommerzieller Auftrag ausgeschrieben werden; alternativ ist die Vergabe an eine geeignete Behörde oder Einrichtung des Bundes oder der Länder denkbar (etwa die Landesmedienanstalten). In Betracht kommt insbesondere klicksafe, das in Kooperation der Landesmedienanstalt Rheinland-Pfalz mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) agiert.

Ressourcenbedarf

Erforderlich ist erfahrenes Fachpersonal, das das Vorhaben administrativ und kontinuierlich begleitet; wegen der notwendigen professionellen Umsetzung sollte die Durchführung ausgeschrieben werden. Bei Umsetzung durch eine Behörde oder Einrichtung des Bundes oder der Länder ist ein angemessener Personalschlüssel vorzusehen. Der finanzielle Bedarf für Gestaltung und Planung ist bei einer Ausschreibung mittel, bei Durchführung mit Eigenmitteln geringer; der Erwerb von Ausstrahlungszeiten liegt im mittleren bis mittelhohen, die begleitende Evaluation im geringen Bereich. Die technische Infrastruktur ist vorhanden.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgt die Ausschreibung beziehungsweise Gestaltung der Kampagne. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgen Implementierung und Ausrollung. Langfristig (> 5 Jahre) steht die Fortschreibung mit stetiger Evaluierung und Neugestaltung an. Bestimmend ist, dass der

gezielte Einsatz generativer KI beziehungsweise von KI-Agenten zur Erstellung von Medieninhalten die Kosten spürbar senken könnte.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Erforderlich sind die Bereitstellung von Finanzmitteln, die Kooperation aller Beteiligten – einschließlich der Medien – und die politische Bereitschaft. Die Kampagne muss von der breiten Gesellschaft akzeptiert werden und flächendeckend im analogen wie digitalen Raum umgesetzt sein; je nach Finanzausstattung sollte sie mehrsprachig erfolgen und in eine übergeordnete nationale Strategie zum digitalen Kinderschutz eingebunden sein. Als Finanzierungsoption kommt ein Fonds in Betracht, in den auch Plattformen einzahlen; die inhaltliche Kuratierung müsste dabei unabhängig bleiben.

Mögliche negative Auswirkungen

Bei schlechter Gestaltung könnte das Angebot von Eltern als Schuldzuweisung oder als bloß belehrend wahrgenommen werden und Abwehrreaktionen hervorrufen.

Evaluationsindikatoren

- Zu Beginn der Kampagne wird eine repräsentative Erhebung zur digitalen Bildung Erwachsener im Hinblick auf den digitalen Kinderschutz durchgeführt; diese – gegebenenfalls als Teil der ARD/ZDF-Onlinestudie – findet zweijährlich statt und misst die Wirkung der digitalen Bildung bei Erwachsenen.
- Auf Grundlage von Studienreihen wie JIM und KIM wird turnusmäßig erhoben, wie Kinder die digitale Bildung ihrer Eltern einschätzen und wie häufig diese fundiert mit ihnen über digitale Risiken sprechen.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: Digitale Bildung bei Erwachsenen kann die digitale Resilienz der Gesellschaft – auch gegen digitale Angriffe – erhöhen.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: Hier kommt es – auch aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit – verstärkt auf ein ausgewogenes Verhältnis von digitalen und analogen Kampagnenteilen an.
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: keine wesentliche Veränderung; digitale Bildung kann generell helfen, den Schutzraum zu definieren.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: Es können neue Wege und Methoden der Vermittlung digitaler Bildung entstehen (etwa durch Robotik, AR oder VR).

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Plattformbetreibern und der Zivilgesellschaft. Im Rahmen der Kampagne soll besonders die Perspektive der Kinder aufgegriffen werden – etwa die Frage, mit welchen digitalen Risiken Minderjährige vermehrt konfrontiert sind –, um Eltern aufzuklären und Gespräche zwischen Eltern und Kindern anzustoßen. Die Perspektive der Eltern wird berücksichtigt, indem die Kampagne deren Informationsbedürfnis bedient. Plattformbetreiber sind gerade bei den Clips von entscheidender Bedeutung und sollten zur Unterstützung motiviert werden. In nahezu allen

Hearings spielte die Vermittlung digitaler Bildung an Kinder, Eltern und Fachkräfte eine besondere Rolle; dabei zeigte sich, dass die Perspektive Erwachsener – auch lebensälterer Menschen – bislang unzureichend berücksichtigt wird, obwohl ihr eine besondere Rolle beim digitalen Kinderschutz zukommt.

HE 2 – Familien vor Geburt und in den ersten Lebensmonaten verlässlich beraten und unterstützen

Hintergrund / Problemanalyse

Werden digitale Medien bereits in den ersten Lebensjahren zur Beruhigung und Unterhaltung eingesetzt, sind damit Risiken wie Reizüberflutung, eine frühe Gewöhnung an Belohnung durch Mediennutzung und eine verringerte Zuwendung der Eltern verbunden. Eine intensive Mediennutzung von Eltern mit hohen Bildschirmzeiten, elterlicher Ablenkung und Phubbing/Technoference (die Störung zwischenmenschlicher Gespräche dadurch, dass die Aufmerksamkeit auf ein digitales Gerät gelenkt ist) bringen Entwicklungsrisiken mit sich und tragen durch die negative Vorbildfunktion zur Einübung falscher Gewohnheiten bei den Kindern bei. Eine verbindliche, jede Familie erreichende Beratung in dieser frühen Phase fehlt.

Empfehlung

Eltern sollen verlässlich vor- und nachgeburtlich zum Umgang mit digitalen Medien in den ersten drei Lebensjahren informiert und beraten werden (wie beispielsweise mit der bereits existierenden Initiative „Bildschirmfrei bis 3“). Dabei sollen die Aufklärung über die Konsequenzen der eigenen Mediennutzung, die Aufklärung über mögliche Folgen kindlicher Mediennutzung sowie alternative Beschäftigungsformen im Mittelpunkt stehen. Sie soll vor- und nachgeburtlich über vertrauensvolle Strukturen wie Hebammen, Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte, Frühe Hilfen und andere Einrichtungen erfolgen, ergänzt durch aufsuchende Angebote. Die Beratung muss mit Personal und Qualifizierung hinterlegt werden.

Wirkung

Die Bildschirmzeit in den ersten Lebensjahren wird weitestgehend reduziert. Eltern reflektieren ihr eigenes Medienverhalten im Beisein von Kleinkindern und werden befähigt, ihre Kinder vor negativen Folgen zu schützen.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf Schutz und Befähigung ein. Wenn Eltern sich der Risiken einer frühen Mediengewöhnung sowie ihrer eigenen Abwesenheit (Phubbing) bewusst sind und befähigt wurden, andere Strategien zur Beruhigung und Unterhaltung zu nutzen, lassen sich Kinder in den ersten Lebensjahren besser vor schädlichen Einflüssen schützen. Eltern verfügen dann zugleich über die Voraussetzungen für eine spätere ressourcenorientierte gemeinsame Mediennutzung.

Betroffene Altersstufen

Adressiert wird die Altersstufe 0–2 Jahre.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen sowie Träger und Einrichtungen des Gesundheitswesens. Die verbindliche Beratung sollte Gegenstand vorgeburtlicher Beratung in

der Schwangerschaftsvorsorge sowie nachgeburtlich bei den frühkindlichen Vorsorge- (U-)Untersuchungen sein. Verantwortlich sind die Krankenkassen bzw. der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) – mit Blick auf die Verankerung dieser Beratungsaufgabe in den Vorsorgeuntersuchungen der Schwangeren bzw. Neugeborenen und Säuglinge, sowie die Frühen Hilfen als vermittelnde und beratende Instanzen. Der Bund kann mit einer Informationskampagne unterstützen und zusätzliche Finanzmittel bereitstellen. Zur Stärkung sind finanzielle und strukturelle (Personal-)Ressourcen sowie eine Stärkung der beratenden Qualifikation von Hebammen und Kinder- und Jugendärztinnen sowie der medienpädagogischen Qualifikation frühpädagogischer Fachkräfte und der Fachkräfte der Frühen Hilfen erforderlich. Im vorgeburtlichen Bereich sollten bestehende Vorsorgeuntersuchungen (etwa die U0) und die Betreuung durch Familienhebammen im Selektivvertragsbereich ausgebaut werden.

Adressaten

Direkt adressiert sind Eltern, Hebammen und Kinder- und Jugendärztinnen sowie Fachkräfte der Frühen Hilfen. Neben den Anbietern früher medienpädagogischer Angebote und Beratung sind die Länder adressiert, die die Rahmen- und Orientierungspläne weiterentwickeln, strukturelle Voraussetzungen schaffen und die Qualifikation der Fachkräfte in der Ausbildung stärken müssen. Ebenso angesprochen sind die Träger als Anbieter und Organisatoren von Fort- und Weiterbildung sowie die Fachkräfte, die sich in diesem Bereich weiterbilden und ihn stärker in den Fokus nehmen sollten. Eltern sind in ihrer Erziehungsverantwortung angesprochen.

Instrumente

Eingesetzt werden organisatorisch-institutionelle Instrumente, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung; hinzu kommen die Rahmen- und Orientierungspläne der Länder und deren Finanzierung.

Umsetzungsweg

Die Verständigung erfolgt über die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) sowie mit Verbänden, Krankenkassen bzw. G-BA, Dachträgern, Einrichtungen, Anbietern und Eltern.

Ressourcenbedarf

Zu klären sind zusätzliche Personal- und Finanzierungsressourcen für Beratungsangebote und Frühe Hilfen sowie eine flächendeckende Qualifizierung für die Beratung. Der finanzielle und infrastrukturelle Bedarf ist im weiteren Verfahren zu bestimmen.

Zeitachse

Der Beginn sollte ab sofort erfolgen. Kurzfristig (1–2 Jahre) stehen länderübergreifende Abstimmungen an. Mittelfristig (3–5 Jahre) werden die Voraussetzungen in den Vorsorgeuntersuchungen sowie flächendeckend in den Frühen Hilfen geschaffen. Langfristig (> 5 Jahre) steht die Umsetzung an. Unterstützend könnte wirken, dass durch die sinkende Geburtenrate freiwerdende Personalressourcen für die Qualitätsentwicklung der frühen

Beratung genutzt werden könnten und eine frühere Umsetzung ermöglichen; Budgetkürzungen in der Kinder- und Jugendhilfe stehen dem jedoch entgegen.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Hebammen, Kinder- und Jugendärztinnen, frühpädagogische Fachkräfte sowie Fachkräfte der Frühen Hilfen haben einen Qualifizierungsbedarf. Zudem sind die adressierten Eltern teils uninformatiert und weisen mitunter selbst ein suchtbehaftetes Nutzungsverhalten auf.

Mögliche negative Auswirkungen

Es droht eine Überlastung der personellen und zeitlichen Ressourcen von Hebammen, Kinder- und Jugendärztinnen sowie Fachkräften der Frühen Hilfen. Umsetzungshürden könnten neben den limitierten Arbeitsressourcen und Arbeitsbedingungen der Kinder- und Jugendärztinnen und Hebammen auch die Budgetkürzungen in der Kinder- und Jugendhilfe sein.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Die Elternberatung zur frühen Mediennutzung ist in den Curricula der Vorsorgeuntersuchungen verankert (Dokumentenanalyse).
- Prozessindikator: Hebammen, Kinder- und Jugendärztinnen sowie Fachkräfte der Frühen Hilfen verfügen über eine hohe Selbstwirksamkeitserwartung hinsichtlich der medienpädagogischen Beratung von Familien (übergreifende Befragung).
- Wirkungsindikator: Die frühe Beratung zur Mediennutzung in den Vorsorgeuntersuchungen ist in Verknüpfung mit den Angeboten der Frühen Hilfen gestärkt (Verankerung im ERIK-Monitoring möglich).

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: Frühe, verlässliche Beratungsangebote können Sicherheit im Umgang mit Medien und deren Technologien anbahnen und so zur politischen Resilienz der Gesellschaft beitragen.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: Hier kommt es – auch aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit – verstärkt auf das Potenzial der Hebammen und Kinder- und Jugendärztinnen sowie der Fachkräfte der Frühen Hilfen und der Frühpädagoginnen und Frühpädagogen an, Familien frühzeitig durch medienpädagogische Beratung zu erreichen.
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: voraussichtlich keine Veränderung.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: Es können neue Wege und Methoden der frühen Familienberatung entstehen (etwa durch Chatbots).

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden insbesondere die Perspektiven der jüngsten Kinder und der Eltern; ebenso einbezogen sind die Hebammen und Kinder- und Jugendärztinnen, frühpädagogischen Fachkräfte, die Fachkräfte der Frühen Hilfen und die Träger als zentrale umsetzende Akteure.

HE 3 – Anlaufstellen für Angebote der Medienkompetenzförderung vor Ort ausbauen, stärken und auffindbar machen

Problem

Bestehende Anlaufstellen sind regional ungleich verteilt. Eltern, pädagogische Fachkräfte sowie Kinder und Jugendliche wissen häufig nicht, wo sie in ihrer Nähe Unterstützung erhalten. Aus der Präventionsarbeit ist bekannt, dass niedrigschwellige, wohnortnahe und leicht erreichbare analoge Angebote für Beratung – auch zu strafrechtlichen Fragen –, Schulung und Kompetenzerwerb in den Themenfeldern digitale Medien, soziale Medien und Künstliche Intelligenz nach wie vor von hoher Bedeutung sind. Da sich die Angebotsstruktur je nach Region erheblich unterscheidet, sind

Beratungs-, Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten sind ungleich verteilt. Dies wirkt sich auf Vertrauen, Sicherheit und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus. Zugleich fehlt ein zentraler Überblick: Eine digitale Plattform könnte diese Lücke schließen (wie beispielsweise das Hilfeportal sexueller Missbrauch oder der Beratungsführer der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (DAJEB)).

Empfehlung

Bestehende Anlaufstellen in Städten und Gemeinden (z. B. städtische Medienzentren, Beratungsstellen) sowie Netzwerkiniciativen für lokale Bündnisse (z. B. Initiative Gutes Aufwachsen mit Medien) setzen auf die Idee niedrigschwelliger, leicht erreichbarer und bedarfsorientierter Ansprache von Eltern, pädagogischem Personal sowie Kindern und Jugendlichen. Bestehende Anlaufstellen sollen in die Lage versetzt werden, medienpädagogische Angebote und Strukturen vor Ort zu bündeln, Qualität zu sichern und Orientierung zu bieten. In Regionen, Städten und Gemeinden ohne ein entsprechendes Angebot soll beim Auf- und Ausbau unterstützt werden. Über eine bundesweit angelegte digitale Landkarte sollen Anlaufstellen unter Angabe der Postleitzahl oder des Ortsnamens schnell auffindbar sein.

Wirkung

Familien und Fachkräfte finden schnell und verlässlich wohnortnahe Unterstützung in einer sinnvollen Mischung aus analogen und digitalen Angeboten. Das stärkt Vertrauen, Sicherheit und die digitale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen. Angestrebt wird ein möglichst flächendeckendes Netzwerk von Anlaufstellen, das an bestehende Strukturen anknüpft – an Einrichtungen der Medienbildung ebenso wie an Jugend- und Familienzentren, Familienberatungsstellen oder an Anlaufstellen in Rathäusern und Jugendämtern des jeweiligen Stadtteils, Schulbezirks oder Landkreises – und möglichst zentral und analog erreichbar ist. Ergänzend soll eine digitale Plattform mit verlässlichen Informationen den Zugang zu wohnortnahen Anlaufstellen ermöglichen; deren Pflege ist verbindlich zu sichern.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Ein flächendeckendes Netz zentraler Anlaufstellen ermöglicht es, Eltern und pädagogische Fachkräfte gezielt zu beraten und zu befähigen (Schutz und Befähigung); zugleich eröffnen flächendeckende Angebote der Medienkompetenzförderung Kindern und Jugendlichen Befähigung und Teilhabe im digitalen Raum sowie im Umgang mit KI. Entscheidend sind schnelle und verlässliche Informationen sowie eine tragfähige Mischung aus digitalen und analogen, möglichst wohnortnahen und niedrigschwelligen Angeboten, die sich auch an den Alltagsbedingungen erwerbstätiger Eltern orientiert.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung ist altersstufenübergreifend angelegt. Bestehende Anlaufstellen richten sich je nach lokaler Ausrichtung an unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen und setzen dabei auf verschiedene Formate. Ein flächendeckendes Netzwerk sollte diese Vielfalt aufnehmen und daher nicht auf einzelne Altersstufen beschränkt werden.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen. Die Errichtung und Pflege der digitalen Informationsplattform sollten Bund und Länder übernehmen. In der Verantwortung der Länder – gemeinsam mit den kommunalen Vertretungen – liegt die Prüfung, ob und wie bestehende Strukturen gestärkt und zentrale Anlaufstellen ausgebaut werden können. Ausgangspunkt der konkreten Arbeit vor Ort sind die Kommunen. Um diesen keine zusätzlichen Lasten aufzubürden, ist die Finanzierung frühzeitig zu klären.

Adressaten

Direkt adressiert sind die zuständigen Behörden sowie bestehende kommunale Zentren und Anlaufstellen, Akteure der medienpädagogischen Netzwerkarbeit und gegebenenfalls die Landesmedienanstalten. Leitend ist das Ziel, Parallelstrukturen zu vermeiden und Synergien zu schaffen; primär sollten daher bestehende Organisationen und Anlaufstellen gemeinsam mit einschlägigen Einrichtungen auf Länderebene sowie den zuständigen Behörden handeln.

Instrumente

Im Vordergrund stehen organisatorische und institutionelle Instrumente sowie Finanzierung und Förderprogramme. Die Umsetzung erfolgt in drei Schritten:

- Erfassung (Mapping) der bestehenden Anlaufstellen und Klärung wirksamer Vorgehensweisen anhand von Best-Practice-Beispielen; Aufbau der digitalen Plattform samt verbindlicher Pflege.
- Qualitätsorientierte Klärung, wie bestehende Strukturen gestärkt werden können und welche Maßnahmen und Mittel hierfür erforderlich sind.
- Ausbau – gegebenenfalls parallel – orientiert an Versorgungslücken sowie an den regionalen Gegebenheiten und Bedarfen in ländlichen und urbanen Räumen.

Umsetzungsweg

Da mehrere Zuständigkeiten zusammenwirken, ist zunächst zu klären, wer die Koordination übernimmt. Von dieser Festlegung hängen die Initiierung, Umsetzung und Überwachung der Maßnahme ab.

Ressourcenbedarf

Die Anlaufstellen benötigen fachlich einschlägiges Personal, ergänzt gegebenenfalls durch ehrenamtliches Engagement. Für die digitale Informations- und Suchplattform sind eigene finanzielle Mittel bereitzustellen; dabei ist zu prüfen, wie sich Technologien so nutzen lassen, dass die Anlaufstellen attraktiv und effizient arbeiten. Der finanzielle Gesamtbedarf ist im Zuge der Konzeption zu bestimmen.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) empfiehlt sich ein Start mit drei Pilotländern, die unterschiedliche kommunale Strukturen abbilden oder einem Netzwerk von Pilot- bzw. Laborkommunen; Vorgehen und erste Wirkungen werden ausgewertet und bilden die Grundlage für den weiteren Ausbau. Der mittel- und langfristige Ausbau schließt an diese Erfahrungen an.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt davon ab, dass möglichst viele Eltern, Fachkräfte sowie Kinder und Jugendliche die Angebote tatsächlich nutzen. Voraussetzung ist eine Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen niedrigschwelligen Anlaufstellen sowie die Prüfung, ob der Ausbau an weitere Strukturen – etwa Familienzentren oder die offene Kinder- und Jugendarbeit – anknüpfen kann.

Zudem sind kommunale Mehrheiten erforderlich.

Mögliche negative Auswirkungen

Die Koordination über mehrere Zuständigkeiten und eine vielfältige Trägerlandschaft hinweg ist anspruchsvoll und kann konfliktträchtig sein; Reibungsverluste sind möglich. Hinzu kommt ein erheblicher Kostenaufwand. Ohne eine konsequente Abstimmung besteht die Gefahr, dass Angebote nebeneinander aufgebaut werden, ohne die angestrebten Synergien zu erzielen.

Evaluationsindikatoren

Der Erfolg lässt sich vor allem über Struktur- und Prozessindikatoren erfassen:

- Strukturindikator: Aufbau und Pflege der digitalen Plattform sowie die Zahl der neu geschaffenen oder gestärkten Anlaufstellen.
- Prozessindikator: Nutzung von Plattform und Anlaufstellen, etwa gemessen an Beratungs- und Schulungskontakten.
- Wirkungsindikator: Veränderungen in Vertrauen, Sicherheit und Teilhabe sind nur eingeschränkt messbar und daher nachrangig.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: Es ist fraglich, ob Anlaufstellen in diesem Umfeld eine Verhaltens- oder Haltungsänderung im Umgang mit umstrittenen Technologien bewirken können.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: Niedrigschwellige und verlässliche Anlaufstellen können einen Beitrag leisten, sofern Menschen erfahren, dass ihre Bedarfe, Interessen und Sorgen wahrgenommen werden.
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: Voraussichtlich keine wesentliche Veränderung.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: Zu klären ist, welches Potenzial neue Technologien für den Aufbau eines flächendeckenden Netzwerks bieten.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen, der Zivilgesellschaft sowie der bestehenden Anlaufstellen und Zentren. Diese Perspektiven sind bislang nur teilweise eingeflossen.

HE 4 – Eltern und Familien für einen verantwortungsvollen Umgang mit Bildern von Kindern und Jugendlichen im Netz sensibilisieren

Hintergrund und Problemanalyse

Das Teilen von Fotos, Videos und Sprachaufnahmen von Kindern in sozialen Medien (sogenanntes Sharenting) ist für viele Familien Teil des Alltags. Häufig werden solche Inhalte jedoch ohne Berücksichtigung der Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Kinder und Jugendlichen veröffentlicht und enthalten personenbezogene kontextuelle Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität und Lebenssituation zulassen. Gerade jüngere Kinder können die langfristigen Folgen solcher Veröffentlichungen – etwa die dauerhafte Auffindbarkeit, die Weiterverbreitung, die Zweckentfremdung oder die spätere Nutzung durch Dritte – nicht überblicken. Besonders problematisch sind Darstellungen, die Kinder in privaten, intimen Kontexten oder in emotionalen und verletzbaren Situationen zeigen. Die Veröffentlichung ohne Berücksichtigung der Einwilligungsfähigkeit verletzt das Recht der Betroffenen auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung und erhöht das Risiko einer unkontrollierten Weiterverbreitung oder missbräuchlichen Nutzung. Durch generative KI wird dieses Risiko verschärft, da Bilder und Videos noch leichter manipuliert und zum Training von KI-Systemen genutzt werden können.

Empfehlung

Eltern und Familien sollen, in Ergänzung zu HE 41 „Privatsphäre von Kindern schützen – anbieterseitige Warnhinweise zum Hochladen von Kinderfotos“ und HE 43 „Kinder-/Family-Influencing: Eltern in ihrer Schutzverantwortung stärken, verbindliche Rahmenbedingungen schaffen“, gezielt für die Risiken des Sharentings sowie für die Persönlichkeits-, Datenschutz- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert werden. Bestehende Informationsangebote sollen ausgebaut und um weitere niedrigschwellige Angebote ergänzt werden.

Wirkung

Eine stärkere Sensibilisierung fördert einen reflektierten Umgang mit der Veröffentlichung von Bildern und Videos sowie die Berücksichtigung der Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum. Dies trägt zum Schutz ihrer Privatsphäre und informationellen Selbstbestimmung bei. Langfristig wird das Bewusstsein für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum gestärkt.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf Schutz und Befähigung ein: Sie befähigt Eltern durch Sensibilisierung zu einem reflektierten Umgang mit Bildern und stärkt dadurch den Schutz der Privatsphäre und der informationellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung wirkt altersstufenübergreifend; besonders betroffen sind jüngere Kinder, die die Folgen einer Veröffentlichung nicht überblicken können.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind die Länder und die Kommunen.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Länder, die Kommunen und die Bildungseinrichtungen sowie die Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz und die obersten Landesbehörden für Familie und Jugend.

Instrumente

Eingesetzt werden Bildung und Aufklärung, ergänzt um organisatorisch-institutionelle Instrumente sowie – zur Schaffung verbindlicher Rahmenbedingungen – regulatorische Elemente. Im Kern geht es um den Ausbau bestehender und die Ergänzung um weitere niedrigschwellige Informations- und Sensibilisierungsangebote.

Umsetzungsweg

Länder, Kommunen und Bildungseinrichtungen bauen die Informations- und Sensibilisierungsangebote aus; fachlich getragen werden sie von den Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz und den obersten Landesbehörden für Familie und Jugend. Die Empfehlung ist mit HE 41 und HE 43 zu verzahnen.

Ressourcenbedarf

Erforderlich sind der Ausbau und die Pflege niedrigschwelliger Informations- und Sensibilisierungsangebote sowie das dafür nötige Fachpersonal. Der konkrete finanzielle und personelle Bedarf ist im weiteren Verfahren zu bestimmen.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) können bestehende Angebote ausgebaut und um niedrigschwellige Formate ergänzt werden. Mittel- und langfristig (3–5 beziehungsweise > 5 Jahre) folgen Verfestigung und breite Verankerung.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt vom Zusammenwirken von Ländern, Kommunen, Bildungseinrichtungen und Landesstellen sowie von der Verzahnung mit den anbieterseitigen Maßnahmen (HE 41) und der Regulierung des Kinder- und Family-Influencings (HE 43) ab.

Mögliche negative Auswirkungen

Bei ungünstiger Ansprache könnten Sensibilisierungsangebote von Eltern als Bevormundung wahrgenommen werden; eine wertschätzende, alltagsnahe Ansprache ist daher wesentlich.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Ausbau und flächendeckende Verfügbarkeit niedrigschwelliger Informations- und Sensibilisierungsangebote zum Sharenting.
- Prozessindikator: Reichweite und Inanspruchnahme der Angebote.
- Wirkungsindikator: ein reflektierterer Umgang mit der Veröffentlichung von Kinderbildern und ein gestärktes Bewusstsein für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt wird insbesondere die Perspektive der Kinder und Jugendlichen, deren

Persönlichkeits-, Datenschutz- und Beteiligungsrechte im Mittelpunkt stehen; adressiert werden zugleich die Eltern in ihrer Schutzverantwortung.

HE 5 – Inklusive Elternberatung und -bildung gestalten: alltagstauglich, mehrsprachig und barrierearm

Hintergrund und Problemanalyse

Die Empfehlung versteht Inklusion als grundlegenden Anspruch der Elternberatung und -bildung. Sie reagiert auf mehrere Herausforderungen zugleich: die Vielsprachigkeit in Familien, eine häufig schwer verständliche Sprache in Bildungssettings, die regional sehr unterschiedliche Angebotspalette sowie zeitliche Einschränkungen etwa durch Schicht- und Nachtarbeit. Viele Bildungsangebote liegen in Textform und auf Deutsch vor, oft in schwer verständlicher Sprache. Für Eltern mit anderer Muttersprache, kurzer Aufenthaltsdauer oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen entsteht dadurch eine erhebliche Zugangshürde. Ländliche Regionen sind mit analogen Angeboten unterversorgt, weil zu wenige Anbieter und Fachkräfte verfügbar sind und die Wege häufig zu weit ausfallen. Erwerbstätige Eltern mit atypischen Arbeitszeiten stoßen auf zusätzliche Teilnahmehürden. Hinzu kommt, dass vielen Eltern medienpädagogische Angebote überhaupt nicht bekannt sind. Kinder und Jugendliche profitieren mittelbar wie unmittelbar, wenn ihre Eltern ein passgenaues, inklusives, barrierearmes und leicht auffindbares Angebot vorfinden.

Empfehlung

Beratungs- und Bildungsangebote für Eltern im Themenfeld digitale Medien sollen inklusiv, interkulturell sensibel und diskriminierungsfrei gestaltet werden. Mehrsprachigkeit einschließlich leichter Sprache, gegebenenfalls Gebärdensprache, sowie audiovisuelle und zeitlich flexible Formate sollen berücksichtigt werden, damit Familien in ländlichen Regionen und mit eingeschränkten Zeiten erreicht werden. Dabei soll an bestehende Angebote wie klicksafe, FLIMMO und SCHAU HIN! angeknüpft werden. Empirische Erkenntnisse zu Ausgestaltung und Wirkung digitaler und mehrsprachiger Elternbildungsformate sollen ausgewertet werden. Für Werbung und Sensibilisierung sollen öffentliche Orte wie Kinderarztpraxen und Supermärkte sowie Elterninfluencerinnen und Elterninfluencer genutzt werden.

Wirkung

Ein niedrighschwelliges, einladendes und flächendeckendes Angebot erreicht bislang unterrepräsentierte Elterngruppen und erhöht deren Teilnahme. Kinder und Jugendliche profitieren davon, dass ihre Eltern passgenau beraten und befähigt werden. Dieses Angebot orientiert sich an den Alltagsbedingungen von Müttern, Vätern und anderen Erziehenden. Zugänge sind gezielt für Eltern mit Migrationsgeschichte und nicht-deutscher Muttersprache, für Eltern mit Verständigungshürden in Bildungssettings, für durch Arbeitszeiten eingeschränkte Erziehungsberechtigte sowie für Menschen in ländlichen Regionen zu sichern; die Teilnahme dieser Zielgruppen soll spürbar steigen. Ergänzend sind Sensibilisierung und Bewerbung an öffentlichen Orten – etwa in Supermärkten, pädagogischen Einrichtungen und Kinderarztpraxen – sowie über Eltern-Influencerinnen und -Influencer vorzusehen.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Eine höhere Teilnahmequote von Müttern, Vätern und anderen Erziehenden hängt maßgeblich von der Anerkennung der Diversität und von einer Vielfalt an Zugangsoptionen ab. Zentrale Komponenten sind daher Mehrsprachigkeit einschließlich leichter Sprache, gegebenenfalls Gebärdensprache sowie bildgestützte und auch asynchrone digitale Angebote, insbesondere für Zielgruppen im ländlichen Raum. Auch Mütter, Väter und andere Erziehende mit sehr jungen Kindern – Neugeborenen, Kleinkindern und Kita-Kindern – profitieren von einer flexibleren Angebotsstruktur.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung ist altersstufenübergreifend angelegt; erreicht werden sollen Eltern bzw. Familien von Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen sowie Bildungseinrichtungen unterschiedlicher Träger. Maßgeblich ist die geteilte Verantwortung für Bildungsangebote, die entsprechend zu koordinieren ist.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Eltern bzw. Familien selbst sowie die Bildungsanbieter. Letztere sind gefordert, barrierearme, mehrsprachige und bildgestützte Formate zu entwickeln, bestehende Angebote für den digitalen Raum aufzubereiten und sie in weitere Sprachen einschließlich leichter Sprache zu übersetzen und zu implementieren. Besonders in den Blick zu nehmen sind Eltern bzw. Familien mit Migrationsgeschichte, Eltern bzw. Familien, für die akademisch geprägte Settings eine Hürde darstellen, Eltern bzw. Familien mit atypischen Arbeitszeiten sowie Eltern bzw. Familien in ländlichen Regionen.

Instrumente

Im Vordergrund stehen organisatorische und institutionelle Instrumente, Finanzierung und Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung. Konkret vorgesehen sind:

- die wissenschaftliche Auswertung vorliegender empirischer Erkenntnisse zu Ausgestaltung und Wirkung digitaler und mehrsprachiger Elternbildungsformate,
- vernetzte Länderinitiativen, die auf bestehenden Kompetenzen und Ressourcen aufbauen, eine flächendeckende Infrastruktur ausbauen und kommunale Akteure unterstützen,
- die Einbeziehung bestehender Elternbildungsanbieter.

Umsetzungsweg

Initiierung, Umsetzung und Überwachung sind noch festzulegen; angesichts der geteilten Zuständigkeit ist frühzeitig zu klären, wer die Koordinierung übernimmt.

Ressourcenbedarf

Erforderlich ist mehrsprachiges, fachlich qualifiziertes Personal, gegebenenfalls ergänzt durch ehrenamtliches Engagement und einen Pool von Übersetzenden. Der finanzielle Bedarf wird als mittel eingeschätzt. Voraussetzung ist zudem der Ausbau der digitalen Infrastruktur im ländlichen Raum.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) empfiehlt sich ein Start in ausgewählten Regionen, orientiert an den vorliegenden Erfahrungen mit (Online-)Elternkursen, etwa dem Programm „Starke Eltern – Starke Kinder“. Mittelfristig (3–5 Jahre) erfolgt der Ausbau in länderübergreifenden Regionen mit spezifischen Zielgruppen. Langfristig (> 5 Jahre) ist eine hohe Teilnahmequote im ländlichen Raum und bei Eltern aus mehrsprachigen Familien anzustreben.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Um möglichst viele Eltern bzw. Familien zu erreichen, sollten bestehende Angebote genutzt werden, etwa in Familienzentren oder beim Kinderschutzbund. Zusätzlich müssen Bildungsanbieter passende Angebote entwickeln oder weiterentwickeln, und die digitale Infrastruktur im ländlichen Raum ist erheblich auszubauen; hierfür ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Telekommunikationsunternehmen und Kommunen beziehungsweise Landkreisen notwendig. Da Eltern bzw. Familien sich zunehmend in sozialen Medien bewegen, bietet die Bewerbung medienpädagogischer Angebote über Eltern-Influencerinnen und -Influencer zusätzliches Potenzial.

Mögliche negative Auswirkungen

Wesentliche negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Zahl der Sprachen – einschließlich leichter Sprache – und der Formate, in denen Angebote verfügbar sind.
- Prozessindikator: Zahl der Teilnehmenden, insbesondere aus ländlichen Regionen und mehrsprachigen Familien, sowie Erkenntnisse über die Vernetzung von Eltern infolge ihrer Teilnahme.
- Wirkungsindikator: beispielsweise ein Rückgang der (Handy-)Bildschirmnutzung von Eltern und anderen Familienmitgliedern in Anwesenheit ihrer Klein- und Kita-Kinder.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: Frühzeitige und verlässlich mehrsprachige Online-Bildungsangebote, auch mit interaktiven Methoden, können die Sicherheit im Umgang mit Medien und ihren Technologien erhöhen und so zur politischen Resilienz beitragen.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: Die Wirkung hängt davon ab, welche Inklusions- und Integrationsperspektiven vorhanden sind und umgesetzt werden. Die Ausrichtung auf nicht-deutschsprachige Eltern und Großeltern sowie auf Eltern im ländlichen Raum kann zur Resilienz beitragen.

- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: Voraussichtlich keine wesentliche Veränderung.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: Möglich sind neue Wege und Methoden der Vermittlung sowie eine größere Technologieoffenheit.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, der Zivilgesellschaft sowie der Bildungs- und Beratungsanbieter. Diese Perspektiven sind bislang teilweise eingeflossen.

HE 6 – Austausch zu Medienerziehung unter Eltern ermöglichen – wirksame Projekte verstetigen

Hintergrund und Problemanalyse

Kinder und Jugendliche wachsen heute mit Smartphones, sozialen Medien, Streaming-Diensten und Online-Spielen auf. Für Eltern ist es wichtig, die Bedeutung aktueller Medien in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen zu verstehen, die damit verbundenen Risiken zu erkennen und zugleich die Chancen für Partizipation und Lernen wahrzunehmen. Angesichts der rasanten technischen Entwicklung sind viele Eltern jedoch verunsichert. Neben verlässlichen Informationen, Sensibilisierung und aufklärenden Gesprächen mit Kinderärztinnen und Kinderärzten sowie Fachkräften aus Pädagogik und Sozialer Arbeit – die in weiteren Empfehlungen der Kommission aufgegriffen werden – ist der Erfahrungsaustausch der Eltern untereinander ein wichtiger Baustein und eine Quelle sozialer Unterstützung.

Die Studie miniKIM 2023 des Medienpädagogischen Forschungsverbunds Südwest (mpfs) befragte 600 Haupterziehende von 2- bis 5-Jährigen zur Mediennutzung ihrer Kinder. Auf die Frage, wo sie sich generell zum Thema Medien und Kinder informieren, antworteten 60 Prozent „bei anderen Eltern“. Anders als im Kontakt mit Ärztinnen und Ärzten oder Pädagoginnen und Pädagogen stehen Eltern hier keiner Institution gegenüber, deren Autorität auch hemmen kann, sondern können niedrigschwellig und alltagsnah auf Augenhöhe in den Austausch gehen, Fragen stellen, Herausforderungen offen besprechen und von den Erfahrungen anderer Familien profitieren. Auch Schutzmaßnahmen auf Geräten und in digitalen Diensten lassen sich hier gemeinsam und begleitet einrichten.

Besonders vielversprechend sind Projekte wie beispielsweise Elterntalk, das bereits in mehreren Bundesländern umgesetzt wird – in Bayern und Baden-Württemberg seit 2001, in Niedersachsen seit 2012 und in Nordrhein-Westfalen seit 2016. Kernelement sind Gesprächsrunden für Eltern zu Erziehungsfragen, die in privater Atmosphäre stattfinden und von geschulten Moderatorinnen und Moderatoren – ebenfalls Eltern – begleitet werden. Die offenen, aber fachlich begleiteten Gesprächsrunden bieten eine fundierte Alternative zu Elternblogs und zur Nutzung von KI bei Erziehungsfragen; sie werden in zahlreichen Sprachen und auch mehrsprachig angeboten. Die langjährige, evaluierte Projektarbeit zeigt, dass diese niedrigschwelligen Angebote auch Eltern erreichen, die von institutionell gebundenen Formen der Elternbildung – etwa aufgrund von Sprachbarrieren – nur schwer erreicht werden. So wirken sie dem zentralen Problem entgegen, dass Elternarbeit überwiegend ohnehin informierte und sensibilisierte Eltern erreicht, während andere Familien kaum profitieren (vgl. Bestandsaufnahme der Expertenkommission 2026, S. 89).

Empfehlung

Beratungs- und Austauschformate sollen im Rahmen von Angeboten nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in kommunaler Zuständigkeit (weiter-)entwickelt und/oder landesseitig bereits bestehende erfolgreiche Projekte ausgebaut werden. Besonders vielversprechend erscheint das Projekt

Elterntalk, das bereits in mehreren Bundesländern umgesetzt wird; in Bayern bereits seit 2001, in Niedersachsen seit 2012, in NRW seit 2016 und in Baden-Württemberg seit 2024.

Wirkung

In offenen, aber fachlich begleiteten Gesprächsrunden erleben Eltern ein Forum für wertschätzenden Austausch und alltagsnahe Informationen zu Fragen der kindlichen Mediennutzung – wie etwa die frühe Mediennutzung, das erste Smartphone, Bildschirmzeiten und Medienregeln im Alltag, Gaming, Social-Media- und Streaming-Plattformen –, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen online und zum eigenen Medienverhalten, etwa Phubbing, Technoference, Sharenting. Die Gesprächsrunden bieten eine fachlich fundierte Alternative zu Elternblogs und zur Nutzung von KI im Zusammenhang mit Erziehungsfragen. Die alltagsnahen, niedrigschwelligen und bei Bedarf mehrsprachigen Gesprächsformate erreichen auch Eltern, die von institutionell gebundenen Formen der Elternbildung sonst nur schwer erreicht werden, und wirken so sozialer Ungleichheit in der Medienerziehung entgegen. Austauschformate unter Eltern zur Medienerziehung sind Bestandteil kommunaler Angebote nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Der Schwerpunkt liegt auf der Befähigung: Die Maßnahme stärkt Eltern in ihrer Erziehungskompetenz. Durch die Stärkung der elterlichen Erziehungsrolle wird zugleich der Schutz von Kindern und Jugendlichen erhöht.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung wirkt altersstufenübergreifend; das Angebot richtet sich an Eltern von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Länder und Kommunen. Die Umsetzung erfolgt über die kommunale Zuständigkeit für Angebote nach § 16 beziehungsweise § 14 SGB VIII. Fachberatung und Fortbildung auf Landesebene erfolgen über die Landesjugendämter oder – im Fall von Elterntalk – über die Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz. Da es sich um Regelstrukturen der Jugendhilfe handelt und der Bedarf nicht nur temporär ist, sollten bestehende Projektfinanzierungen auf Landesebene verstetigt werden.

Adressaten

Direkt adressiert ist die Jugendhilfe, konkret die kommunalen Jugendämter, die Landesjugendämter, die Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz sowie die obersten Landesbehörden für Familie und Jugend.

Instrumente

Eingesetzt werden organisatorisch-institutionelle Instrumente sowie Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme. Im Kern geht es um den Ausbau und die Verstetigung von Beratungs- und Austauschformaten in den Regelstrukturen der Jugendhilfe.

Umsetzungsweg

Länder und Kommunen entwickeln die Angebote nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII weiter beziehungsweise verstetigen bestehende Projekte wie Elterntalk; Fachberatung und Fortbildung erfolgen über die Landesjugendämter beziehungsweise die Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz.

Ressourcenbedarf

Erforderlich sind die Verstetigung der Landesfinanzierung sowie die Nutzung kommunaler Mittel im Bereich der Zuständigkeiten für §§ 14 oder 16 SGB VIII für Moderation, Fachberatung und Fortbildung. Der konkrete finanzielle und personelle Bedarf ist im weiteren Verfahren zu bestimmen.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) sind bestehende, erfolgreiche Projekte zu verstetigen. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgt die Pilotierung in weiteren Bundesländern, langfristig (> 5 Jahre) die flächendeckende Verankerung als Regelangebot.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Durch die Platzierung entsprechender Angebote im Bereich der Familienförderung (§ 16 SGB VIII) oder des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) entsteht die Möglichkeit, bereichsübergreifend mit anderen Akteuren vor Ort zu kooperieren – etwa mit Kommunalen Integrationszentren oder Familienzentren – und so die kommunale Gesamtstrategie zu stärken.

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Austauschformate zur Medienerziehung sind als Angebote nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in den Kommunen verankert und auf Landesebene finanziell verstetigt.
- Prozessindikator: Zahl der durchgeführten Gesprächsrunden und der geschulten Moderatorinnen und Moderatoren sowie Zahl der Länder mit Regelangebot.
- Wirkungsindikator: eine höhere Erreichbarkeit bislang schwer erreichbarer Familien.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Im Mittelpunkt steht die Peer-Perspektive der Eltern als niedrigschwellige, alltagsnahe Quelle sozialer Unterstützung; mittelbar berücksichtigt sind die Kinder und Jugendlichen, deren Mediennutzung durch eine gestärkte elterliche Medienerziehung besser begleitet wird.

HE 7 – Elterliche Medienerziehung familienrechtlich rahmen (§ 1631 BGB, § 1626 BGB)

Hintergrund / Problemanalyse

Kinder und Jugendliche wachsen heute in digitalisierten Lebenswelten auf; digitale Plattformen, soziale Netzwerke und algorithmisch gesteuerte Dienste prägen zunehmend Kommunikation, Bildung, Freizeit und soziale Teilhabe. Das bestehende Familienrecht berücksichtigt digitale Entwicklungs- und Schutzrisiken bislang nur indirekt. Zugleich gewinnen Fragen der digitalen Nutzung in Sorgerechtsauseinandersetzungen und Erziehungskonflikten an Bedeutung, sodass es geboten ist, die Rechte und Pflichten der Personensorge auch für den digitalen Raum spezifisch zu rahmen. Wenn ein Aufwachsen in der digitalen Welt gesund und sicher gelingen soll, sind Grundsätze zu artikulieren, die diesseits der Schwelle einer konkreten Kindeswohlgefährdung ansetzen. Nach Artikel 6 GG wacht die staatliche Gemeinschaft über die Ausübung der Elternrechte und -pflichten; die zentrale Eingriffsschwelle für Interventionen, die etwa mit einer Trennung von der Familie verbunden sind, ist die Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB). Hieran orientieren sich auch die präventiven und intervenierenden Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Zunehmend erforderlich ist es, Fachkräfte der Jugendhilfe und der Familiengerichte für konkrete Kindeswohlgefährdungen durch digitale Nutzung zu sensibilisieren – etwa für „digital neglect“, also die Vernachlässigung durch das lange, unkontrollierte Alleinlassen kleiner Kinder mit einem Endgerät zum Zweck der Ruhigstellung, oder für sexualisierte Übergriffe und Missbrauchshandlungen im Netz.

Betroffen sind grundsätzlich alle Sorgeberechtigten sowie die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Besondere Relevanz erhält die Problematik durch erhöhte psychosoziale Belastungen infolge von Medienkonsum, durch die vielfach eingeschränkte Medienkompetenz Sorgeberechtigter und durch erhöhte Risiken problematischer Nutzungsmuster. Die fehlende gesetzliche Konkretisierung erschwert eine klare Orientierung für Eltern, „Bystander“ aus der staatlichen Gemeinschaft, Plattformbetreiber und Institutionen. Welche Veränderungsmacht breit angelegte gesetzliche Normen entfalten, hat sich bereits am Recht auf gewaltfreie Erziehung in § 1631 Abs. 2 BGB gezeigt. Anders als eine Strafandrohung im Einzelfall und anders als der konkrete Fall der Kindeswohlgefährdung erfolgt hier eine allgemeine Rahmung der Erziehungsrechte unter den Prämissen des Artikels 6 GG. Beabsichtigt ist keine strikte Vorschrift, sondern die Übertragung der bisherigen Prinzipien des Sorgerechts auf die Digitalerziehung und die Fürsorge. Wichtig ist dabei, mögliche Streitfälle – etwa in zerrütteten Beziehungsverhältnissen, sogenannten „Kampfscheidungen“ – orientierend zu regeln; ein neuer § 1631f BGB könnte insoweit die Konkretisierungen für besonders weitreichende Konfliktfälle in § 1631a–e BGB ergänzen.

Unzureichend differenzierte Schutzkonzepte können Kinder und Jugendliche den Risiken problematischer oder exzessiver digitaler Nutzung sowie psychosozialen Belastungen aussetzen. Zugleich können rein altersbezogene oder pauschale Regulierungen Beteiligungs-, Entwicklungs- und Teilhaberechte unnötig einschränken.

Empfehlung

Ähnlich wie bei der Einführung der gewaltfreien Erziehung im Jahr 2000 soll der Gesetzgeber nach ausführlicher Debatte das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung in § 1631 Abs. 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) um die Vernachlässigung erweitern. In § 1626 Abs. 2 BGB soll ergänzt werden, dass die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes auch im digitalen Raum zu berücksichtigen sind. Ein neuer § 1631f BGB kann die elterliche Verantwortung in der Digitalerziehung rahmen. Begleitend sollen Kampagnen und Begleitforschung wirken.

Wirkung

Angestrebt werden Rahmung und Orientierung des elterlichen Erziehungsverhaltens sowie des Rechts des Kindes auf Pflege und Erziehung unter Berücksichtigung digitaler Lebenswelten sowie die Weiterentwicklung des § 1626 BGB. Es geht um mehr elterliche Verantwortung und entwicklungsangemessenen Schutz im Zusammenhang mit digitalen Anwendungen, eine verantwortlichere Medienerziehung sowie den Schutz des Kindes vor erheblichen Unterlassungen im Sinne einer Vernachlässigung, die im Zuge der Digitalisierung vertieft wird, wenn sie elterliche Zuwendung teilweise ersetzt. Darüber hinaus entfaltet sie Symbolkraft und Orientierungswirkung für Zivilgesellschaft und Wirtschaft – auch für Plattformbetreiber, ihre Angebote an den Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen auszurichten.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Sie unterstreicht die Verantwortung der Eltern, Kinder durch entwicklungsangemessene Selbstbestimmung und digitale Teilhabe schrittweise heranzuführen.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung ist altersstufenübergreifend angelegt.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig ist der Bund.

Adressaten

Adressiert werden insbesondere der Bundesgesetzgeber, die öffentliche Jugendhilfe und die Familiengerichte – Letztere mit Blick auf die altersadäquate und risikobegrenzende Ausgestaltung der elterlichen Sorge im digitalen Raum. Eltern und Erziehungsberechtigte werden als zentrale Akteure der Personensorge angesprochen, insbesondere hinsichtlich entwicklungsangemessener Begleitung sowie Schutz- und Beteiligungsentscheidungen. Über diese Adressaten hinaus entfaltet die Empfehlung Symbolkraft und Orientierungswirkung, auch für Plattformbetreiber.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung.

Ein grundsätzlich neuer gesetzlicher Rahmen ist nicht erforderlich, da Artikel 6 GG in Verbindung mit §§ 1666, 1666a BGB die Eingriffsschwelle hinreichend regelt; erforderlich ist jedoch eine Sensibilisierung für die neuen Gefahren. Als Vorbild eignet sich das Konzept der gewaltfreien Erziehung. § 1631 Abs. 2 BGB, im Jahr 2000 eingeführt, lautet in der geltenden Fassung: „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“ Der Bereich der Vernachlässigung wurde seinerzeit nicht berücksichtigt; durch die moderne Form des „digital neglect“ gewinnt er neue Bedeutung.

Finanzierung und Förderprogramme betreffen vor allem begleitende Medienkampagnen und eine prospektiv angelegte wissenschaftliche Begleitforschung zur Wirkungsmessung, deren Daten in ein interdisziplinäres Expertengremium einfließen, das die digitale Entwicklung ohnehin begleiten sollte; hinzu kommen Aufklärungs- und Unterstützungsangebote sowie die Entwicklung und Evaluation entwicklungs- und risikoadaptierter Schutzstandards und technischer Schutzmechanismen. Im Bereich Bildung und Aufklärung sind Informations- und Unterstützungsangebote für Eltern, Fachkräfte sowie Kinder und Jugendliche zu entwickeln – zu entwicklungsangemessener Mediennutzung, digitalen Risiken und Beteiligungsrechten.

Umsetzungsweg

Die Initiierung obliegt dem Bundesgesetzgeber unter Einbezug familienrechtlicher, entwicklungspsychologischer, kinder- und jugendpsychiatrischer sowie technischer Expertise. Die Überwachung erfolgt durch Bundes- und Landesbehörden sowie durch Begleitforschung und Evaluation hinsichtlich der Auswirkungen auf Schutz, Beteiligung, Selbstbestimmung und digitale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

Ressourcenbedarf

Über die Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens hinaus entstehen primär keine Personal- und Folgekosten. Erforderlich ist interdisziplinäre Expertise aus den Bereichen Familienrecht, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Entwicklungspsychologie, Medienpädagogik, Datenschutz, Plattformregulierung und technischer Standardentwicklung. Der finanzielle Bedarf ist niedrig; hinzu kommen gegebenenfalls Kosten für eine begleitende Kampagne und die wissenschaftliche Begleitforschung.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) ist ein Gesetzentwurf zu initiieren – als Referentenentwurf der Bundesregierung, aus dem Parlament oder über den Bundesrat, möglichst noch in der laufenden Legislaturperiode. Parallel erfolgen die fachliche und rechtliche Prüfung möglicher Anpassungen des § 1626 BGB, die Entwicklung eines entwicklungs- und risikoadaptierten Schutzmodells sowie der Aufbau interdisziplinärer Expertengremien mit ersten fachlichen Empfehlungen und Schutzstandards. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgen nach Verabschiedung die fachliche Begleitung durch kontinuierliche Evaluation des Elternverhaltens, Informationskampagnen für die Gesamtbevölkerung sowie die Integration der Standards in Regulierung, Aufklärung, Fachpraxis und Plattformgestaltung. Langfristig (> 5 Jahre) sind Erweiterungen – gerade mit Blick auf den Einsatz Künstlicher Intelligenz – denkbar; angestrebt werden ein entwicklungsorientierter, risikoadaptierter Rechts- und Schutzrahmen und die nachhaltige Verankerung alters- und entwicklungsangemessener Schutz- und Beteiligungsstandards. Bestimmend sind die fortschreitende Digitalisierung kindlicher und jugendlicher Lebenswelten sowie die Weiterentwicklung algorithmischer, KI-basierter und immersiver Plattformmechanismen.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von der Einbindung in weitere Maßnahmen ab, insbesondere in Kampagnen für Erziehungsberechtigte zur digitalen Erziehung, von der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen durch eine Gesetzesänderung sowie von der dafür erforderlichen politischen Unterstützung.

Mögliche negative Auswirkungen

Unbeabsichtigte Effekte sind nicht erkennbar. Die Wirkung der gewaltfreien Erziehung ist empirisch überprüft und – analog zur mehr als ein Jahrzehnt früher einsetzenden Entwicklung in Schweden – vergleichsweise positiv.

Evaluationsindikatoren

- **Strukturindikator:** Die Gesetzesänderungen sind umgesetzt und durch die parlamentarische Debatte, die mediale Begleitung und gegebenenfalls Kampagnen breit bekannt gemacht worden.
- **Prozessindikator:** ausgeprägte öffentliche Debatten, insbesondere zum Schutz vor massiver Vernachlässigung durch das Alleinlassen von Kleinkindern mit Endgeräten sowie vor unkontrollierten Übergriffen und den Effekten von Empfehlungssystemen; regelmäßige Nutzendenbefragungen von Kindern und Jugendlichen (etwa die JIM-Studie); Zahl der entwickelten fachlichen Empfehlungen und interdisziplinärer Abstimmungs- und Beteiligungsprozesse.
- **Wirkungsindikator:** veränderte Elterneinstellungen, gemessen in einer Baseline-Erhebung und regelmäßige Folgeuntersuchungen – analog zur gewaltfreien Erziehung – sowie ein verbesserter Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden digitalen Risiken bei gleichzeitiger Stärkung alters- und entwicklungsangemessener Selbstbestimmung und Teilhabe.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Da die Empfehlung das Elternverhalten unter neuen Bedingungen allgemein rahmt und nicht in bestehende Eltern- oder Kinderrechte eingreift, entfaltet sie in allen vier Szenarien Wirkung.

- **Szenario 1 – Umstrittene Technokratie:** Die Maßnahme stärkt entwicklungs- und risikoadaptierte Schutzrechte gegenüber daten-, algorithmus- und plattformgetriebenen Dynamiken. Erforderlich bleiben die kontinuierliche Weiterentwicklung der Schutzstandards und eine stärkere Berücksichtigung KI-basierter Interaktions-, Manipulations- und Risikodynamiken.
- **Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft:** Die Maßnahme kann Schutz-, Beteiligungs- und Entwicklungsrechte trotz sozialer und digitaler Ungleichheiten stärker vereinheitlichen und Orientierung schaffen. Erforderlich sind eine stärkere Berücksichtigung sozialer Ungleichheiten, der Ausbau niedrigschwelliger Angebote und besondere Aufmerksamkeit für vulnerable Gruppen.
- **Szenario 3 – Europäischer Schutzraum:** Die Maßnahme ergänzt die europäische Plattform-, Datenschutz- und Digitalregulierung durch eine familienrechtliche Verankerung. Erforderlich ist, dass die Schutzstandards europaweit anschlussfähig, interoperabel und mit bestehenden Regulierungsrahmen kompatibel bleiben.
- **Szenario 4 – In einer neuen Dimension:** Die Maßnahme stärkt die Anpassungsfähigkeit an neue digitale Risiken, KI-basierte Plattformmechanismen sowie immersive und hybride Interaktionsformen. Erforderlich ist die regelmäßige Weiterentwicklung rechtlicher, technischer und entwicklungsbezogener Schutzkriterien.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen, Plattformbetreibern, der Zivilgesellschaft sowie von Gesetzgeber und Behörden. Die Empfehlung berücksichtigt die verfassungsrechtlich verankerten Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten und die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen als zentrale Adressatengruppe und zielt auf die Stärkung entwicklungsangemessener Schutz-, Beteiligungs- und Entwicklungsrechte in digitalen Lebenswelten.

HE 8 – Medienpädagogik in der Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften für den Bereich der frühen Bildung verbindlich verankern

Hintergrund / Problemanalyse

Erzieherinnen und Erzieher sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger begleiten Kinder und ihre Familien als Erziehungspartner in den ersten Jahren der Entwicklung eines Kindes. In allen Bundesländern ist die Medienbildung, z. T. auch die Medienkompetenzförderung, als Querschnittsaufgabe im Bildungsauftrag der Kindertagesbetreuung verankert. Grundsätze für die frühe Bildung (je nach Bundesland benannt als Zielsetzungen, Orientierungspläne, Bildungsgrundsätze, Bildungsplan) sind vorhanden und/oder aktuell in Überarbeitung. Eine flächendeckende Verankerung in den Ausbildungen pädagogischer Fachkräfte fehlt bislang.

Kinder kommen von Anfang an mit digitalen Medien und zunehmend auch mit KI-basierten Geräten und Angeboten in Kontakt. Eltern sind gefordert, sie alters- und entwicklungsentsprechend medienerzieherisch zu begleiten; viele erkennen die Notwendigkeit von Medienerziehung in der frühen Kindheit jedoch noch nicht oder sind damit überfordert. Um Kinder bei der Aneignung digitaler und KI-gestützter Medien gut zu begleiten und einem „Digital Gap“ zwischen Kindern mit unterschiedlich medienkompetenten Eltern vorzubeugen, ist eine alters- und entwicklungsentsprechende digitale Bildung in den frühkindlichen Bildungseinrichtungen notwendig. Das pädagogische Personal ist dafür jedoch zu einem großen Teil nicht ausreichend ausgebildet. Die Folge ist, dass Kinder in ihrer Medienaneignung alleingelassen werden – weil sie weder in der Familie eine kompetente alters- und entwicklungsentsprechende Medienerziehung erfahren noch in der Kita bei der Ausbildung eines sicheren und bewussten Medienumgangs hinreichend unterstützt werden.

Empfehlung

Digitale Medienbildung – einschließlich künstlicher Intelligenz – soll fester Bestandteil der frühen Bildung werden. Medienpädagogik soll als verpflichtendes, prüfungsrelevantes Modul in den Ausbildungs- und Studiengängen verankert und rechtlich in den Aus- und Weiterbildungsplänen sowie in den Prüfungsordnungen festgeschrieben werden. Ergänzend sollen ausgebildete Fachkräfte regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen.

Wirkung

Pädagogische Fachkräfte begleiten die Medienkompetenzentwicklung der Kinder sicher im Alltag und beraten Eltern in einer Erziehungspartnerschaft. Regelmäßige Fort- und Weiterbildung stellt sicher, dass die Fachkräfte mit den Entwicklungen auf dem Medienmarkt Schritt halten, mit denen Kinder im Alltag konfrontiert sind.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein: Qualifizierte Fachkräfte bewahren Kinder vor Risiken (Schutz), fördern den Aufbau kindlicher Medienkompetenz (Befähigung) und sichern den Zugang zu früher digitaler Bildung unabhängig vom Elternhaus (Teilhabe).

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden Kinder bis zum Schuleintritt, also die Altersstufen 0–2 und 3–5 Jahre.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Länder und Kommunen bzw. Kita-Träger; die Bildungspläne liegen in der Hoheit der Länder.

Adressaten

Adressiert werden der Gesetzgeber, die Aus- und Weiterbildungsinstitutionen und die Kindertageseinrichtungen sowie die Jugendhilfe als Einrichtungsträger.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, organisatorisch-institutionelle Instrumente sowie Bildung und Aufklärung. Konkret geht es um die rechtliche Verankerung prüfungsrelevanter Module in den Aus- und Weiterbildungsplänen sowie in den Prüfungsordnungen.

Umsetzungsweg

Fach- und Hochschulen bieten entsprechende Ausbildungsmodule an. Kontinuierliche Weiterbildungsangebote werden bereitgestellt. Hierzu ist eine Zusammenarbeit mit bestehenden Anbietern medienpädagogischer Weiterbildung möglich und sinnvoll.

Ressourcenbedarf

Erforderlich sind Personalstunden für die Modulentwicklung und die Lehre sowie die Finanzierung und Bereitstellung einer angemessenen Medienausstattung und Infrastruktur (insbesondere WLAN) an Hoch- und Fachschulen.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) sind Ausbildungsmodule zu entwickeln und die gesetzlichen Grundlagen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung) anzupassen. Mittelfristig (3–5 Jahre) erfolgt die Umsetzung der medienpädagogischen Aus- und Weiterbildung, sodass Medienbildung zu einem festen Bestandteil der Einrichtungen der frühen Bildung wird.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Entscheidend ist die rechtliche Voraussetzung für eine flächendeckende verpflichtende Umsetzung.

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Medienbildung ist in den Bildungsplänen der frühen Bildung und in den einrichtungsbezogenen Konzepten verankert (Erhebung in Kitas).
- Inputindikator: In den Modulhandbüchern der Fach- und Hochschulen finden sich Module für Medienbildung.
- Wirkungsindikator: Eine repräsentative Befragung pädagogischer Fachkräfte der frühen Bildung zeigt eine sinkende Unsicherheit bei medienpädagogischen Themen und eine steigende Selbsteinschätzung der eigenen (medienpädagogischen) Kompetenz; eine repräsentative Befragung von Eltern junger Kinder zeigt eine steigende Selbsteinschätzung der eigenen Medien- und medienerzieherischen Kompetenz.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenarien 1 und 2 (Umstrittene Technokratie, Fragmentierte Gesellschaft): Wirkung durch den Kompetenzzuwachs der pädagogischen Fachkräfte.
- Szenarien 3 und 4 (Europäischer Schutzraum, In einer neuen Dimension): Wirkung, weil frühe Medienbildung nicht länger von der Prioritätensetzung einzelner Einrichtungen oder den Kompetenzen einzelner Fachkräfte abhängt.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern und pädagogischen Fachkräften. Voraussetzung für die angemessene Unterstützung von Eltern bei der Medienerziehung ihrer jungen Kinder (Erziehungspartnerschaft) ist die Qualifikation des pädagogischen Personals in der frühen Bildung.

HE 9 – Medienpädagogik in Studium und Ausbildung der Pädagogik und der Sozialen Arbeit als verpflichtenden Bestandteil etablieren

Hintergrund / Problemanalyse

Digitale Medien, insbesondere das Smartphone, sind ständige Begleiter junger Menschen: Sie nutzen sie, um sich zu informieren, zu kommunizieren und mit anderen zu interagieren. Ihre medienbezogenen Erfahrungen wirken auch in vermeintlich medienunabhängigen Situationen – in der Schule, im Sport- oder Musikverein, in der Gruppenstunde des Jugendverbands – und werden mitunter konkret zum Thema, etwa wenn Jugendliche sich auf Inhalte aus dem Internet oder sozialen Medien beziehen, von verstörenden Inhalten berichten, unerwünschte Kontaktanfragen erhalten oder als Betroffene oder Handelnde in Mobbing Situationen geraten. Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte im Freizeitbereich wie in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind einerseits wichtige Vertrauenspersonen, andererseits in solchen Situationen oft unsicher und überfordert, weil ihnen grundlegendes Wissen zur Bedeutung von Medien für junge Menschen fehlt – etwa zu:

- dem Zusammenhang von medienbezogenen Bedürfnissen und aktuellen Entwicklungsaufgaben,
- den alters- und entwicklungsbezogenen Fähigkeiten im Umgang mit Medien,
- aktuellen medialen Trends,
- alters- und entwicklungsentsprechenden Angeboten,
- Datenschutz- und Privatheitseinstellungen,
- strafrechtlichen Aspekten und Konsequenzen,
- Unterstützungsangeboten bei psychisch belastenden Erlebnissen.

Empfehlung

Ein medienpädagogisches Modul, das auch rechtliche Aspekte sowie Unterstützung bei belastenden Medienerlebnissen umfasst, soll im Lehramtsstudium, in der Lehrkräftefortbildung sowie in allen Studien- und Ausbildungsgängen der Pädagogik und der Sozialen Arbeit verpflichtend verankert werden. Hierfür soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen, das entsprechende Angebot an Fach- und Hochschulen ausgebaut und leicht zugänglich gemacht sowie um studienbegleitende Zertifikatskurse ergänzt werden.

Wirkung

Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte verfügen über fundiertes Wissen zur Bedeutung von Medien für junge Menschen im Entwicklungsverlauf, kennen aktuelle Trends, die Sicherheits- und Datenschutzeinstellungen digitaler Geräte sowie die relevanten strafrechtlichen Regelungen und können junge Menschen bei belastenden Erfahrungen unterstützen. Auf dieser Grundlage sind sie kompetente Ansprechpersonen und können beobachtete Themen selbstständig aufgreifen und mit ihrer Zielgruppe bearbeiten. Dazu sollen möglichst alle Studierenden der einschlägigen Studiengänge Zugang zu Lehrveranstaltungen, Workshops und

Praktika zu medienpädagogischen Inhalten, Vermittlungsmethoden und Medienproduktion erhalten; idealerweise wird ein verpflichtendes Medienpädagogik-Modul in den Curricula verankert. Da dies angesichts der Freiheit von Forschung und Lehre schwer durchzusetzen ist, sollte das Angebot an den Hochschulen zumindest so ausgebaut und leichter zugänglich gemacht werden, dass potenziell alle Studierenden teilnehmen können. Weiterhin könnte die Einrichtung medienpädagogischer Professuren Gegenstand von Zielvereinbarungen zwischen den Wissenschaftsministerien der Länder und den Universitäten sein. Ergänzend kommt die Entwicklung studienbegleitender Zertifikatskurse in Betracht.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf Schutz und Befähigung ein. Durch die frühzeitige Verankerung von Medienpädagogik – einschließlich strafrechtlicher Aspekte und Unterstützungsmöglichkeiten bei belastenden Medienerlebnissen – werden relevante Aspekte der Medienbildung interaktiv vermittelt. Die rasante Weiterentwicklung von Medien und KI setzt eine entsprechende Befähigung künftiger Lehr- und Fachkräfte voraus, um Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen professionell zu leisten.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung wirkt altersstufenübergreifend (6–9, 10–13, 14–17 sowie 18+). Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte begleiten Kinder und Jugendliche bis ins Erwachsenenalter. Mit dem in der frühen Adoleszenz einsetzenden Ablösungsprozess von den Eltern sind diese oft nicht mehr die ersten Ansprechpersonen bei Problemen; an ihre Stelle treten Gleichaltrige (Peers) sowie Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte, auch im schulischen Ganztag.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind die Länder sowie die Hochschulen und Fachschulen. Insbesondere die Länder sind gefordert, gemeinsam mit den Hochschulen – etwa in Zielvereinbarungen – den Ausbau medienpädagogischer Angebote festzulegen; hierfür werden zusätzliche Ressourcen für die Hochschulen erforderlich sein.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Universitäten und Fachhochschulen (Universitäten für angewandte Wissenschaften). Eine medienpädagogische Grundbildung – einschließlich strafrechtlich relevanter Aspekte und der Unterstützung bei belastenden Medienerlebnissen – ist als verpflichtender Bestandteil in die Modulpläne der Ausbildungs- und Studiengänge für das Lehramt, die Pädagogik und die Soziale Arbeit zu integrieren. Zuständig für die Weiterentwicklung der Rahmenordnungen sowie der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind die Länder und Hochschulen.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung sowie Bildung und Aufklärung, konkret über Rahmen-, Studien- und Prüfungsordnungen, Hochschulmodule und die Finanzierung durch die Länder. Vorgesehen ist die Verabschiedung einer gesetzlichen Grundlage zur – idealerweise

verpflichtenden – Implementierung eines Medienpädagogik-Moduls in den Studien- und Ausbildungsordnungen des Lehramts sowie der Pädagogik und der Sozialen Arbeit, gefolgt von der Umsetzung an den Fach- und Hochschulen.

Umsetzungsweg

Die Maßnahme erfordert eine Verständigung über die Wissenschaftsministerkonferenz, gegebenenfalls unter Einbezug der Hochschulrektorenkonferenz sowie der Akkreditierungsagenturen. Die Bildungsministerkonferenz kann die Medienbildung in den Bildungsstandards für die Lehrkräftebildung weiter stärken.

Ressourcenbedarf

Erforderlich ist der Ausbau der Professuren für Medienpädagogik an Universitäten und Fachhochschulen (Universitäten für angewandte Wissenschaften).

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) ist Medienpädagogik als prüfungsrelevantes Modul in den Studien- und Ausbildungsordnungen zu verankern und ein entsprechendes Modul – einschließlich strafrechtsbezogener Aspekte und Unterstützungsmaßnahmen bei belastenden Medienerlebnissen – zu entwickeln; eine Umsetzung zum Wintersemester 2027/28 erscheint möglich. Mittelfristig (5–7 Jahre) sind die ersten Absolventinnen und Absolventen bei Antritt ihrer ersten Stelle medienpädagogisch qualifiziert. Langfristig (> 7 Jahre) sind alle Absolvierenden medienpädagogisch qualifiziert.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von einer guten Zusammenarbeit zwischen Ländern und Hochschulen ab; die jeweiligen Ordnungen müssen angepasst oder neu strukturiert werden.

Mögliche negative Auswirkungen

Es besteht das Risiko einer Überfrachtung der Studiengänge. An die Lehramtsausbildung werden bereits vielfältige zusätzliche Erwartungen gestellt – etwa im Umgang mit sexueller Gewalt oder mit Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Medienpädagogik ist als prüfungsrelevantes Modul in allen Ausbildungs- und Studienordnungen des Lehramts sowie der Pädagogik und der Sozialen Arbeit festgeschrieben.
- Prozessindikator: Alle Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger im Lehramt und in der Sozialen Arbeit haben das Modul absolviert und sind entsprechend qualifiziert.
- Wirkungsindikator: ein gestiegenes Sicherheitsgefühl im Umgang mit medienpädagogischen Themen, das etwa über das Schulbarometer der Robert Bosch Stiftung erhoben werden kann.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: Verlässlich angebotene, auch interaktive Lehrveranstaltungen sowie eine qualifizierte Begleitung von Kindern und Jugendlichen und eine qualifizierte Beratung von Eltern erhöhen die Sicherheit im Umgang mit Medien und ihren Technologien und können zur politischen Resilienz beitragen.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: Aus Gründen sozialer Gerechtigkeit kommt es verstärkt auf das Potenzial pädagogischer Fachkräfte an, Kinder und Jugendliche zu erreichen und deren Medieninteressen nicht zu dämonisieren, sondern in einem anerkennenden und aufklärenden Verhältnis Bildungsarbeit zu leisten.
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: Idealerweise wird die Maßnahme auf alle europäischen Staaten ausgeweitet.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: Möglich sind neue Wege und Methoden der Vermittlung in den Studiengängen, etwa durch Robotik.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern. Kinder und Jugendliche haben kompetente Ansprechpersonen für medienbezogene Fragen und Probleme; Eltern gewinnen die Sicherheit, dass ihre Kinder in der sensiblen Phase der Ablösung vom Elternhaus kompetent begleitet werden.

HE 10 – Digitale Bildung in der Grundschule stärken – Sachunterricht und Nachmittag nutzen

Hintergrund / Problemanalyse

Kinder erwerben grundlegende Kompetenzen für das Verständnis ihrer digitalisierten Umwelt bislang nur unsystematisch. Die Angebote der (freiwilligen) Ganztagschule am Nachmittag, die mit dem Rechtsanspruch zunehmend ausgebaut werden, werden zu wenig für medienpädagogische Angebote genutzt. In der Ausbildung der Grundschullehrkräfte sind entsprechende Inhalte zu wenig verankert.

Anders als klassische Schulfächer wie Mathematik oder Deutsch verbindet der Sachunterricht unterschiedliche Perspektiven und Themenbereiche. Als interdisziplinäres Fach verknüpft er naturwissenschaftliche, gesellschaftliche, technische, geografische und historische Inhalte, um Kindern grundlegende Kenntnisse über die Welt zu vermitteln und zugleich ihre Neugier, ihr Denken und ihre Handlungskompetenz zu fördern. Er eignet sich daher besonders, um Kinder der Primarstufe beim Aufbau medienpädagogischer und informatischer Kompetenzen zu unterstützen. Die Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK) der Kultusministerkonferenz hat in ihrem Digitalisierungsgutachten von 2022 empfohlen, den Sachunterricht zum systematischen Aufbau digitaler Kompetenzen zu nutzen; die Expertenkommission schließt sich dieser Empfehlung ausdrücklich an. Der Ausbau der Ganztagsangebote eröffnet in den kommenden Jahren zusätzliche Möglichkeiten für medienpädagogische Angebote am Nachmittag.

Empfehlung

Verpflichtende medienpädagogische und informatische Inhalte sollen im Sachunterricht der Grundschulen verankert werden, indem ausgewählte Aspekte der Informatik und der Medienkompetenz in den Lehr- und Bildungsplänen gestärkt werden.

Der Nachmittag soll im Rahmen verpflichtender oder freiwilliger Angebote genutzt werden. Im Rahmen des Ganztagsausbaus werden multiprofessionelle Teams geschult.

Dabei sollen Angebote von Initiativen, Fach- und Beratungsstellen, Sicherheitsbehörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stiftungen, Projekten und Social Start-ups genutzt werden. Eine Übersicht über bewährte Initiativen und Materialien soll an zentraler Stelle geschaffen werden (s. HE 3 „Anlaufstellen für Angebote der Medienkompetenzförderung vor Ort ausbauen, stärken und auffindbar machen“).

Wirkung

Bereits in der Primarstufe werden Medien- und informatische Kompetenzen systematisch aufgebaut. Kinder verstehen die grundlegenden Funktionsweisen digitaler Medien früh und werden befähigt, sich in einer digitalisierten Welt ihren alters- und entwicklungsbezogenen Voraussetzungen entsprechend sicher zu orientieren.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf die Befähigung ein: Der Aufbau medienpädagogischer und informatischer Kompetenzen im Sachunterricht befähigt Kinder früh zu einem kompetenten Umgang mit digitalen Medien und Technologien.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 6–9 und 10–13 Jahre.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind die Länder.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Länder, die Schulen und Hochschulen. Die Schulbehörden verankern die Bildungsangebote über die Lehr- bzw. Rahmenpläne der Primarstufe, die Schulen setzen sie um. Ergänzend sind systematische Angebote in den Grundschullehramtsstudiengängen erforderlich.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung. Konkret geht es um die gesetzliche Verankerung entsprechender Bildungsangebote in den Curricula des Sachunterrichts sowie deren Umsetzung an den Schulen.

Umsetzungsweg

Die Maßnahme wird durch die Bildungsministerkonferenz (BMK) in Abstimmung mit der Wissenschaftsministerkonferenz (WissMK) initiiert, da die Lehrkräftebildung betroffen ist.

Ressourcenbedarf

Alle drei Phasen der Lehrkräftebildung sind um medienpädagogische und informatische Inhalte zu ergänzen. Der finanzielle Bedarf ist mittel: Die Landesinstitute müssen Fortbildungsangebote schaffen, und die Universitäten müssen – soweit nicht vorhanden – Professuren für Medienpädagogik in der Lehrkräftebildung einrichten.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) sind die Grundschullehrpläne anzupassen und Fortbildungsangebote für Lehrkräfte bereitzustellen. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgt die Einrichtung medienpädagogischer Lehrstühle für die Lehrkräftebildung an den Universitäten.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von der Einrichtung neuer Professuren und von einer engen Abstimmung zwischen den Bildungs- und Wissenschaftsministerien der Länder ab.

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Evaluationsindikatoren

- **Strukturindikator:** Inhalte zur Stärkung der Medien- und der informatischen Kompetenz finden sich in den Lehrplänen aller 16 Länder; die Landesinstitute für Lehrkräftebildung bieten entsprechende Professionalisierungsangebote für Grundschullehrkräfte im Sachunterricht; moderne didaktische Materialien sind für Schulen kostengünstig verfügbar; die Professuren für Medienpädagogik sind ausgebaut.
- **Prozessindikator:** Zahl der Lehrkräfte, die ein entsprechendes Fortbildungsangebot wahrgenommen haben; Schülerinnen und Schüler geben in Befragungen – etwa im Rahmen der TIMSS-Studie in der 4. Jahrgangsstufe – an, dass im Sachunterricht medienpädagogische und informatische Inhalte behandelt werden.
- **Wirkungsindikator:** Verbesserung der Medien- und der informatischen Kompetenz.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen sowie von Schulen.

HE 11 – Selbstregulationsfähigkeiten von Kindern in Familie, Kindertageseinrichtungen und Schule stärken

Hintergrund / Problemanalyse

Viele Kinder und Jugendliche zeigen eine übermäßige und suchtbehaftete Nutzung digitaler und sozialer Medien, die durch Algorithmen – etwa die an bereits Gesehenes anschließende Darbietung von Kurzvideos – verstärkt wird. Um ein solches Nutzungsverhalten zu verhindern, sind hohe selbstregulative Fähigkeiten notwendig; Studien deuten jedoch darauf hin, dass die Zahl der Kinder mit unzureichenden selbstregulativen Fähigkeiten steigt. Gefördert werden können diese Fähigkeiten in Kindertageseinrichtungen – alltagsintegriert oder in ergänzenden Programmen –, in Grundschulen (Unterricht und Ganztags) sowie in der Familie. Zwar gehört die Förderung sozio-emotionaler Kompetenzen, zu denen die selbstregulativen Fähigkeiten zählen, zum Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen; ob und wie systematisch eine gezielte Förderung erfolgt, bleibt jedoch unklar, insbesondere bei besonderem Förderbedarf. In den Schulen bedarf es einer systematischen Verankerung im jeweiligen Schulkonzept.

Empfehlung

Die Stärkung der Selbstregulationsfähigkeiten soll ein vorrangiges Bildungsziel in den ersten zehn Lebensjahren werden. Sie soll vom ersten Lebensjahr an in Kindertageseinrichtungen und später in den Grundschulen gefördert und in den Rahmen- und Orientierungsplänen sowie den schulischen Curricula verankert werden. Eltern sollen über Frühe Hilfen, Kitas und Schulen darin unterstützt werden, die Selbstregulation ihrer Kinder zu fördern. Strukturelle Ressourcen sowie die Fort- und Weiterbildung der Fach- und Lehrkräfte sollen gesichert werden.

Wirkung

Alle Kinder sollen in den ersten zehn Lebensjahren in ihren selbstregulativen Fähigkeiten gestärkt werden, sodass sie gegenüber einer übermäßigen und suchtbehafteten Nutzung digitaler und sozialer Medien resilient sind. Die durchschnittlichen Nutzungsdauern lassen sich dadurch deutlich verkürzen.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf Schutz und Befähigung ein. Werden Kinder früh in ihrer Selbstregulation gestärkt, sinken die Risiken einer übermäßigen Nutzung digitaler und sozialer Medien, und die Entwicklung einer Sucht mit ihren negativen Folgen wird verhindert.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 0–2, 3–5 und 6–9 Jahre.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Länder und Kommunen sowie Kindertageseinrichtungen, Träger, Schulen und die Frühen Hilfen. Die verbindliche Unterstützung der Eltern kann über die Frühen Hilfen, die Kindertageseinrichtungen (U3-Bereich) oder die Zusammenarbeit der Schulen mit den Familien

erfolgen. Die Länder verantworten die Implementierung dieser Beratungsaufgabe in den Rahmen- und Orientierungsplänen beziehungsweise den schulischen Curricula, die auf kommunaler Ebene von Trägern und Einrichtungen ausgestaltet werden; die Frühen Hilfen wirken vermittelnd und beratend. Der Bund kann zusätzliche Finanzmittel für Zusatzprogramme bereitstellen. Erforderlich sind strukturelle Personalressourcen sowie die Stärkung der professionellen Kompetenzen frühpädagogischer Fachkräfte und der Fachkräfte der Frühen Hilfen; auch Lehrkräfte und Fachkräfte der Ganztagsbetreuung haben Fort- und Weiterbildungsbedarf.

Adressaten

Adressiert werden Schulen, Eltern, die Jugendhilfe und die Behörden sowie Träger, Kindertageseinrichtungen, Fach- und Lehrkräfte und die Frühen Hilfen.

Instrumente

Eingesetzt werden organisatorisch-institutionelle Instrumente, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung, umgesetzt über die Rahmen- und Orientierungspläne der Länder und die Landesfinanzierung.

Umsetzungsweg

Die Maßnahme erfordert eine Verständigung über die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und die Bildungsministerkonferenz (BMK) sowie mit Verbänden, Dachträgern, Einrichtungen, Anbietern und Eltern.

Ressourcenbedarf

Der Bedarf ist noch zu klären. Erforderlich sind zusätzliche Personalressourcen für Zusatzprogramme beziehungsweise Unterrichtsstunden und für die Frühen Hilfen sowie eine flächendeckende Qualifizierung.

Zeitachse

Der Handlungsbedarf besteht ab sofort. Kurzfristig (1–2 Jahre) sind länderübergreifende Abstimmungen vorzunehmen. Mittelfristig (3–5 Jahre) sind die Voraussetzungen an allen Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie flächendeckend in den Frühen Hilfen zu schaffen. Langfristig (> 5 Jahre) folgt die Umsetzung. Bestimmend ist dabei, dass durch die sinkende Geburtenrate freiwerdende Personalressourcen für die Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen genutzt werden und eine frühere Umsetzung ermöglichen könnten; diese Entwicklung setzt sich mit zeitlichem Versatz in den Grundschulen fort. Budgetkürzungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine mögliche Überlastung der Fach- und Lehrkräfte stehen dem entgegen.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Frühpädagogische Fachkräfte, Fachkräfte der Frühen Hilfen und Lehrkräfte haben Qualifizierungsbedarf. Die Zusammenarbeit mit Familien gilt in den Kindertageseinrichtungen

als stark vernachlässigt. Zudem sind die adressierten Eltern teilweise uninformiert und weisen mitunter selbst ein suchtbehaftetes Verhalten auf.

Mögliche negative Auswirkungen

Es besteht das Risiko einer Überlastung der frühpädagogischen Fachkräfte, Lehrkräfte und Fachkräfte der Frühen Hilfen. Gerade die frühe Bildung steht unter erheblichem Druck durch veränderte gesellschaftliche Voraussetzungen, gestiegene Erwartungen an ihre Bildungsfunktion und anhaltenden Personalmangel und weist einen hohen Krankenstand auf, insbesondere bei psychischen Erkrankungen.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Die Stärkung selbstregulativer Fähigkeiten ist im Schulprogramm aller Grundschulen implementiert (Dokumentenanalyse).
- Prozessindikator: Frühpädagogische Fachkräfte, Fachkräfte der Frühen Hilfen und Lehrkräfte verfügen über eine hohe Selbstwirksamkeitserwartung und über Wissen zur (ergänzenden) Förderung selbstregulativer Fähigkeiten (übergreifende Befragung); die frühe Beratung im Rahmen der Zusammenarbeit mit Familien ist – verknüpft mit den Angeboten der Frühen Hilfen – gestärkt (Implementierung im ERIK-Monitoring möglich).
- Wirkungsindikator: In STARS zeigen sich verbesserte Werte der kindlichen Selbstregulation.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: Eine frühe, verlässliche Förderung der Selbstregulation kann eine begrenzte, gezielte und selbstbestimmte Nutzung von Medien und ihren Technologien anbahnen und zur politischen Resilienz beitragen.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: Aus Gründen sozialer Gerechtigkeit kommt es verstärkt auf das Potenzial der Fachkräfte der Frühen Hilfen, der frühpädagogischen Fachkräfte und der Lehrkräfte an, Kinder und Familien früh durch Angebote zur Stärkung der Selbstregulation zu erreichen.
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: Voraussichtlich keine wesentliche Veränderung.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: Möglich sind neue Wege und Methoden der frühen Förderung selbstregulativer Fähigkeiten, etwa durch Chatbots.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern und Schulen sowie von frühpädagogischen Fachkräften, Lehrkräften, Fachkräften der Frühen Hilfen und Träger.

HE 12 – „KI-Seepferdchen“ – Grundverständnis für KI fördern

Hintergrund / Problemanalyse

Jugendhilfe- und Bildungseinrichtungen setzen zunehmend KI-Systeme wie Chatbots ein. Diese bergen erhebliches Potenzial, aber auch erhebliche Risiken. Die KI-Verordnung der EU verpflichtet die Einrichtungen, Beschäftigte sowie Kinder und Jugendliche im Umgang mit KI vertraut zu machen. Diese Pflicht wird bislang nicht flächendeckend erfüllt, und Schulen sowie Jugendhilfeeinrichtungen sind mit der eigenständigen Umsetzung überfordert.

Empfehlung

Zur Erfüllung der Pflicht aus Artikel 4 der KI-Verordnung soll ein verpflichtend anzubietendes „KI-Seepferdchen“ eingeführt werden – ein online erwerbbares, kindgerechtes Zertifikat zu den Möglichkeiten und Gefahren des KI-Einsatzes, zunächst für das Grundschulalter. Der Erwerb soll über einen zentralen Anschubservice des Bundes organisiert und getragen werden; die weitere Vermittlung soll bei den Bildungseinrichtungen der Länder liegen. Ein „Expertenrat KI und Kinder“ auf Bundesebene soll die Inhalte fortlaufend anpassen und die Bundesregierung beraten.

Wirkung

Einrichtungen kommen ihrer Rechtspflicht nach und Kinder erwerben frühzeitig ein niedrigschwelliges, verständliches Grundverständnis für KI. So entsteht die Basis für einen verantwortungsbewussten und kompetenten Umgang mit KI, mit Vorbildwirkung für Bund, Länder, Kommunen und die EU.

Um die Risiken von KI zu begrenzen, müssen Einrichtungen den Personenkreis, der KI auf ihr Geheiß verwendet, beim Erwerb von KI-Kompetenz unterstützen (Art. 4 KI-VO). Als Hilfestellung bei der Erfüllung der Unterstützungspflicht dient das „KI-Seepferdchen“, das im ersten Schritt Kinder im Grundschulalter adressiert – im Klassenverbund oder im Ganztags – und über einen zentralen, vom Bund getragenen „Anschubservice“ erworben werden kann. Mit dieser niedrigschwelligen und gut verständlichen Vermittlung kommt der Staat seiner Rechtspflicht aus der KI-Verordnung nach, Schulkinder beim Erwerb von KI-Kompetenz zu unterstützen, und schafft zugleich die Grundlage für einen verantwortbaren und kompetenten KI-Einsatz in der Bevölkerung. Das vom Bund organisierte Zertifikat ist rechtlich erforderlich und politisch gut vermittelbar; denkbar ist etwa ein Logo, das Kinder – ähnlich einer Fahrradprüfung – auf ihren mobilen Endgeräten anbringen können. Die Maßnahme kann eine Vorbildfunktion für Bund, Länder, Kommunen und die EU entfalten. Da Art. 4 KI-VO die Betreiber – also Jugendhilfe- und Bildungseinrichtungen – unmittelbar verpflichtet, entlastet sie die zentrale Hilfestellung bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Da sich die Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten von KI fortlaufend weiterentwickeln, sind die Inhalte des Kurses kontinuierlich anzupassen. Nach der im Juli 2026 in Kraft getretenen Neufassung des Art. 4 KI-VO ist klargestellt, dass die staatliche Pflicht sich nicht auf die Garantie eines bestimmten Niveaus der KI-Kompetenz bezieht. Insofern besteht

inhaltliche Ausgestaltungsfreiheit für das verpflichtende („ergreifen Maßnahmen“) staatliche Angebot des „KI-Seepferdchens“. Der Erwerb des „KI-Seepferdchens“ durch die Kinder ist nicht verpflichtend.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Sie dient primär dem Schutz vor Risiken und der Befähigung zum Umgang mit diesen; durch den aktiven Erwerb des „KI-Seepferdchens“ werden zugleich Teilhabeaspekte erfüllt.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung ist altersstufenübergreifend angelegt. Analog zum Schwimm-Seepferdchen adressiert die erste Umsetzungsstufe primär Grundschulkindern sowie die sie begleitenden Fachkräfte (Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte im Ganztage).

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen. Der Bund organisiert die Initiative, Länder und Kommunen werden eingebunden.

Adressaten

Direkt adressiert sind Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe – sie werden gemäß Art. 4 KI-VO als Betreiber von KI unmittelbar in die Pflicht genommen.

Instrumente

Eingesetzt werden organisatorisch-institutionelle Instrumente, beziehungsweise Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung. Die Organisation auf Bundesebene könnte nach § 17a JuSchG durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) erfolgen, sofern ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Die erforderliche Fachexpertise ist vorhanden. Die Entwicklung der KI und ihre Auswirkungen auf den Kinder- und Jugendschutz sollte ein bei der BzKJ angesiedelter ständiger „Expertenrat KI und Kinder“ beobachten, der dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) berichtet und aus Vertretungen der (Medien-)Pädagogik, des Rechts, der Informatik und der Aufsicht besteht. Der Expertenrat überprüft und aktualisiert die Inhalte des „KI-Seepferdchens“ fortlaufend und berät die Bundesregierung zu Konzepten der Demokratieförderung in der EU durch kindgerechte KI.

Umsetzungsweg

Der Bund initiiert die Maßnahme durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel; die Umsetzung erfolgt durch die BzKJ in Abstimmung mit dem BMBFSFJ, den Ländern und den Kommunen.

Ressourcenbedarf

Bei der BzKJ ist zusätzliches Personal erforderlich; der finanzielle Bedarf dürfte nicht sehr hoch sein. Die technische Infrastruktur ist bei der BzKJ im Wesentlichen vorhanden.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) ist die Umsetzung erforderlich, da die Rechtspflicht zur Vermittlung von KI-Kompetenz, die in eine Pflicht zur Unterstützung geändert wurde, nach Art. 4 KI-VO seit Februar 2025 gilt. Zeitnah sind daher die personellen und fachlichen Ressourcen bei der BzKJ einzurichten, mit der Konzeption zu beginnen und der „Expertenrat KI und Kinder“ einzusetzen. Mittelfristig (3–5 Jahre) erfolgt die Umsetzung des „KI-Seepferdchens“. Langfristig (> 5 Jahre) sind eine laufende Evaluation sowie gegebenenfalls die Ausweitung auf weitere Zielgruppen vorgesehen.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt maßgeblich davon ab, dass der BzKJ zeitnah ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden.

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Evaluationsindikatoren

- Prozessindikator: In drei Jahren bietet ein großer Teil der Grundschule Kurse zum Erwerb des „KI-Seepferdchens“ an
- Strukturindikator: In fünf Jahren besteht in Schulen die nach Art. 4 KI-VO erforderliche KI-Kompetenz aufgrund kontinuierlicher Umsetzung.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Die Maßnahme ist in allen Szenarien elementar und rechtlich vorgegeben.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen und der Zivilgesellschaft.

HE 13 – Algorithmen- und KI-Kompetenz im Bildungskontext fördern (AI Literacy)

Hintergrund / Problemanalyse

Jugendliche verwenden KI-gestützte Anwendungen besonders häufig im schulischen Umfeld – von der Recherche über das Erstellen von Texten und Präsentationen bis zum Zusammenfassen von Inhalten, dem Lösen von Aufgaben, dem Abrufen von Erklärungen und dem Erzeugen von Bildern; teils nutzen sie generative KI auch bei Alltagsproblemen und persönlichen Herausforderungen, mitunter als Kommunikationspartnerin. Diese Möglichkeiten erschließen sie sich derzeit meist eigenständig; ein systematischer und didaktisch treffsicherer Einsatz von KI im Unterricht erfolgt vergleichsweise selten. Dadurch entstehen Unterschiede in Erfahrungen, Wissen und Kompetenzen und eine gezielte Begleitung, Unterstützung oder Vorbereitung findet bislang nur vereinzelt oder auf bestimmte Anwendungen beschränkt statt. Neben der Befähigung zur Nutzung benötigen Heranwachsende Gelegenheiten und Räume, um – didaktisch angeleitet und im Austausch mit anderen – ihre KI-Nutzung und die damit verbundenen Ambivalenzen zu reflektieren, also KI als praktische Alltagshelferin gegenüber KI als risikobehafteter, potenziell schädlicher Technologie.

Empfehlung

Fachspezifische und fächerübergreifende Bildungsangebote für die Sekundarstufen I und II sollen KI-Kompetenz vermitteln und Schülerinnen und Schüler zu einem reflektierten, kritischen und verantwortungsvollen Umgang mit KI befähigen. Die Auseinandersetzung mit algorithmischen Empfehlungssystemen und KI-Anwendungen soll in den Lehrplänen verankert, die nötige Infrastruktur bereitgestellt werden. Es sollen didaktisch geeignete KI-Werkzeuge eingesetzt, das Fach Informatik ausgebaut und die Lehrkräfte umfassend fortgebildet werden.

Wirkung

Schülerinnen und Schüler verstehen Algorithmen und KI, schätzen deren Möglichkeiten und Grenzen ein und nutzen Tools reflektiert für Lernen und Alltag. Unterschiede im Kompetenzniveau werden ausgeglichen und junge Menschen gestalten ihren Umgang mit KI selbstbestimmt.

Grundlage ist das sog. Frankfurt-Dreieck, das die Auseinandersetzung mit Algorithmen und KI aus drei Perspektiven betrachtet: einer technologisch-medialen, einer gesellschaftlich-kulturellen und einer Interaktionsperspektive. Die technologisch-mediale Perspektive umfasst die kritische Auseinandersetzung mit medialen Phänomenen und digitalen Artefakten hinsichtlich ihrer Strukturen und Funktionsweisen sowie die Fähigkeiten zur Analyse, Reflexion und aktiven Mitgestaltung. Die gesellschaftlich-kulturelle Perspektive befasst sich mit den Wechselwirkungen zwischen Medien, Individuen und Gesellschaft sowie mit der Fähigkeit zur kritischen und aktiven Teilhabe in einer mediatisierten Welt. Die Interaktionsperspektive richtet den Fokus auf die Medienaneignung und das konkrete Medienhandeln im Umgang mit den Chancen und Risiken digitaler Medien. Ergänzend tritt eine lerntheoretische Perspektive hinzu,

die fragt, wie KI-Tools gewinnbringend zur Förderung des fachlichen Lernens eingesetzt werden können; im Sinne des Scaffoldings für Lernende bieten Chatbots, die sokratische Dialoge ermöglichen, besonderes Potenzial. Allen Perspektiven sind Prozesse der Analyse, der Reflexion und der Gestaltung zugeordnet, die zur aktiven Teilhabe an einer mediatisierten Gesellschaft befähigen (Brinda et al. 2019)^[1]. Konkret sollen Schülerinnen und Schüler Algorithmen und KI-Technologien verstehen und für ihre Anliegen reflektiert und verantwortungsvoll nutzen können. Entsprechend sind die Wissensvermittlung zu und die Auseinandersetzung mit den Chancen und Risiken algorithmischer Empfehlungssysteme sowie KI-gestützter Anwendungen (Large Language Models, Chatbots u. a.) in den Lehrplänen der Sekundarstufen I und II zu verankern.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Beim Schutz verstehen Kinder und Jugendliche KI-basierte Mechanismen und algorithmische Empfehlungssysteme und können selbst entscheiden, ob sie diese nutzen. Bei der Befähigung hinterfragen sie diese Mechanismen kritisch, nutzen sie gezielt entsprechend ihren Bedürfnissen und setzen KI-Tools gezielt für den Erwerb schulischen Wissens und schulischer Kompetenzen ein. Bei der Teilhabe ermöglicht ein sicherer Umgang die gezielte Nutzung, um an jugendkulturellen Aktivitäten teilzuhaben oder sich in gesellschaftliche Diskussionen einzubringen.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 10–13, 14–17 sowie 18+.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen. Die verpflichtende Verankerung der Bildungsangebote in den Sekundarstufen I und II sollte die Bildungsministerkonferenz (BMK) festlegen; die Implementierung in den curricularen Vorgaben erfolgt in den Ländern. Die Kommunen verantworten die angemessene technische Ausstattung der Schulen; bei Fragen der Infrastruktur und der Entwicklung entsprechender KI-Tools kann der Bund finanziell unterstützen.

Adressaten

Direkt adressiert sind Schulen, Behörden und Kommunen. Die Schulbehörden verankern die Bildungsangebote über die Rahmenpläne, die Schulen setzen sie über interne Schulkonzepte um und die Träger stellen die Infrastruktur bereit.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, Technologien, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung. Konkret geht es um die gesetzliche Verankerung entsprechender Bildungsangebote in den Curricula weiterführender Schulen und die Umsetzung in den Schulen.

Umsetzungsweg

Die Bildungsministerkonferenz (BMK) initiiert die Maßnahme gemeinsam mit dem Bund; Bildungsbehörden, Schulträger und Schulen setzen sie um. Die Umsetzung wird formativ und summativ evaluiert.

Ressourcenbedarf

Lehrkräfte sind zu algorithmischen Empfehlungssystemen und KI-gestützten Anwendungen fortzubilden; unterstützen können sie medienpädagogische Fachkräfte. Mittelfristig sind diese Themen in allen drei Phasen der Lehrkräfteaus- und -fortbildung aufzunehmen. Finanzielle Mittel sind für die Entwicklung und Bereitstellung eigener Schul-KI-Anwendungen, die Weiterbildung der Lehrkräfte sowie die Begleitforschung erforderlich; die Entwicklung eigener Schul-KI-Anwendungen ist voranzutreiben.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) sind Algorithmen- und KI-Kompetenzen in die Rahmenpläne und internen Schulkonzepte zu implementieren, gegebenenfalls über Pilotprojekte. Die Algorithmen- und KI-Kompetenz der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I sollte auch weiterhin stichprobenbasiert im Rahmen von ICILS erfasst werden. Die Beteiligung an ICILS sollte daher verstetigt werden. In PISA 2029 wird AI Literacy in einer bundesweit repräsentativen Stichprobe von 15-Jährigen erhoben, die Berichterstattung erfolgt 2030.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von der Fortbildung und Professionalisierung der Lehrkräfte, der angemessenen technischen Ausstattung der Schulen und der Verfügbarkeit geeigneter KI-Tools ab.

Mögliche negative Auswirkungen

Es ist sicherzustellen, dass die Themen algorithmische Empfehlungssysteme und KI-gestützte Anwendungen nicht auf die Qualität und Richtigkeit von Suchergebnissen reduziert werden, sondern auch weitere Praktiken einbeziehen – etwa die Kommunikation mit Chatbots und die Nutzung von KI als individuelle Beratungs- oder Entscheidungshilfe.

Evaluationsindikatoren

- **Strukturindikator:** Die Bildungsministerkonferenz (BMK) hat die Bildungsempfehlungen um algorithmische Empfehlungssysteme und KI-gestützte Anwendungen ergänzt; die Schulbehörden der Länder haben diese Themen systematisch in die Lehrpläne der Sekundarstufen I und II integriert; das Fach Informatik wird flächendeckend in den Sekundarstufen I und II angeboten; die Schulen haben die Auseinandersetzung damit systematisch in ihr internes Curriculum aufgenommen und verfügen über entsprechende KI-Tools zur Förderung der AI Literacy.
- **Prozessindikator:** Zahl der Lehrkräfte der Sekundarstufen I und II, die ein Fortbildungsangebot zu Algorithmen und KI sowie zum Einsatz von KI-Tools im Fachunterricht wahrgenommen haben; Schülerinnen und Schüler geben in Befragungen an, dass die Themen in verschiedenen Fächern behandelt wurden, und sind in der Lage,

die Möglichkeiten von KI-Anwendungen zu nutzen sowie Chancen und Risiken zu reflektieren.

- Wirkungsindikator: Verbesserung der Algorithmen- und KI-Kompetenz, etwa gemessen an gesteigerten Schülerleistungen in ICILS 2028, ICILS 2033 und PISA 2029.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen sowie von Schulen.

[^1]: <https://dagstuhl.gi.de/fileadmin/GI/Allgemein/PDF/Frankfurt-Dreieck-zur-Bildung-in-der-digitalen-Welt.pdf>

HE 14 – Ansprechperson mit medienpädagogischer Expertise für medienbezogene Anliegen von Schülerinnen und Schülern qualifizieren

Hintergrund / Problemanalyse

Im Umgang mit digitalen Medien und dem Internet haben Schülerinnen und Schüler immer wieder Fragen oder Gesprächsbedarf – etwa, wenn sie auf verstörende Darstellungen stoßen, unangemessen kontaktiert werden oder von Cybermobbing betroffen sind. Häufig sind weder Eltern noch Lehrkräfte geeignete Ansprechpersonen: Sie werden nicht als medienpädagogisch kompetent wahrgenommen oder es ist den Jugendlichen unangenehm, sich mit ihrem Anliegen an sie zu wenden – aus Scham oder weil sie gegen eine Regel verstoßen haben. Die Folge ist, dass Schülerinnen und Schüler mit ihren Fragen und Problemen allein zurechtkommen müssen, damit aber überfordert sind, mit möglichen Folgen für ihre psychische Gesundheit.

Empfehlung

Jede Schule soll über mindestens eine medienpädagogisch qualifizierte Ansprechperson verfügen, an die sich Schülerinnen und Schüler bei belastenden medienbezogenen Fragen wenden können. Das sollen medienpädagogische Fachkräfte, entsprechend qualifizierte Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter (s. HE 23 „Medienbildung in Schulen durch Stärkung der Schulsozialarbeit ausbauen“) oder, ergänzt um eine erwachsene Begleitung, ältere Schülerinnen und Schüler als Medienscouts sein (s. HE 15 „Medienkompetenz in den Sekundarstufen I und II durch (Peer-to-Peer)-Programme stärken“).

Wirkung

Jede Schule verfügt über eine Anlaufstelle für belastende Fragen und Probleme im Umgang mit dem Internet und sozialen Medien – idealerweise über eine neutrale Ansprechperson, etwa eine medienpädagogische Fachkraft oder eine medienpädagogisch qualifizierte Fachkraft der Schulsozialarbeit. Verfügt die Schule über ein medienpädagogisches Peer-to-Peer-Programm, können auch Medienscouts oder Medientutorinnen und Medientutoren erste Ansprechpersonen sein. So wird gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler mit belastenden Medienerfahrungen nicht alleingelassen werden, sondern Antworten erhalten und gemeinsam mit einer qualifizierten Person Lösungswege und persönliche Strategien entwickeln können.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf Schutz und Befähigung ein: Schutz, um psychischen Problemen vorzubeugen, und Befähigung zum Umgang mit belastenden medienbezogenen Situationen.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 6–9, 10–13, 14–17 sowie 18+; die Empfehlung ist für die gesamte Schullaufbahn relevant.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind die Länder und die Kommunen als Schulträger. Da Schule Ländersache ist, sind die Länder gefordert, entsprechende Gesetze und Vorgaben zu erlassen. Die Kommunen beziehungsweise Schulträger tragen die Verantwortung für die Schulsozialarbeit und sind daher bei der Umsetzung einzubinden.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Schulen.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, organisatorisch-institutionelle Instrumente sowie Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme. Konkret sind die Schulen gesetzlich zu verpflichten, eine Anlaufstelle für medienbezogenen Gesprächsbedarf einzurichten; als Bildungsinstitutionen setzen sie diese Vorgabe um. Für den Einsatz externer medienpädagogischer Fachkräfte sind die Schulen auf finanzielle Mittel angewiesen; dies gilt ebenso für den Einsatz von Fachkräften der Schulsozialarbeit, die regelmäßig medienpädagogisch qualifiziert und weitergebildet werden. Dabei sind die Kommunen einzubinden; hinsichtlich der Finanzierung der Schulsozialarbeit besteht ein Bezug zu § 13a SGB VIII über die Jugendhilfe (vgl. HE 23).

Umsetzungsweg

Die Maßnahme wird durch die Bildungsministerien der Länder und die Kommunen (Schulträger) initiiert, durch die Schulen umgesetzt und durch die Schulaufsicht überwacht.

Ressourcenbedarf

Je nach Modell sind externe Medienpädagoginnen und Medienpädagogen einzusetzen. Der finanzielle Bedarf wird als mittel eingeschätzt, da – abhängig vom gewählten Modell – entweder externe Fachkräfte oder die Qualifizierung von Fachkräften der Schulsozialarbeit zu finanzieren sind.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgt die gesetzliche Verankerung von Anlaufstellen beziehungsweise Ansprechpersonen für belastende medienbezogene Themen. Mittelfristig (3–5 Jahre) erfolgt die Umsetzung an den Schulen.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Die gesetzliche Vorgabe ist notwendig, um die Umsetzung zu gewährleisten; zudem ist eine enge Abstimmung zwischen den Bildungsministerien und den Schulträgern (Kommunen) erforderlich.

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Die Maßnahme ist gesetzlich verankert.
- Prozessindikator: Die Maßnahme ist an allen Schulen umgesetzt.
- Wirkungsindikator: Die Anlaufstellen werden von den Schülerinnen und Schülern angenommen.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen und der Zivilgesellschaft. Kinder und Jugendliche haben eine Ansprechperson bei Unsicherheit oder belastenden medienbezogenen Erfahrungen; Eltern wird die Sorge genommen, dass ihre Kinder damit alleingelassen werden, auch wenn diese sich nicht an sie wenden; die Schule erreicht als Ort alle Kinder und Jugendlichen und bietet Unterstützung; für die Zivilgesellschaft sind in der Folge weniger Kinder und Jugendliche durch Medienerlebnisse psychisch belastet.

HE 15 – Medienkompetenz in den Sekundarstufen I und II durch (Peer-to-Peer-) Programme stärken

Hintergrund / Problemanalyse

Die Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufen I und II ist unterschiedlich ausgeprägt, und wirksame, wissenschaftlich geprüfte Angebote und Programme erreichen sie nicht flächendeckend. Insbesondere bewährte Peer-to-Peer-Ansätze, bei denen ältere Jugendliche jüngere schulen, werden bislang weder systematisch dokumentiert noch verbreitet.

Empfehlung

Die Medienkompetenz in den Sekundarstufen I und II soll durch wissenschaftlich evaluierte Angebote gestärkt werden. Ein besonderer Fokus soll dabei auf Peer-to-Peer-Programme gelegt werden, bei denen ausgebildete Lehr- oder Fachkräfte vor Ort ältere Schülerinnen und Schüler schulen. Die Länder sollen mit finanzieller Unterstützung des Bundes eine Datenbank von Programmen und Angeboten aufbauen und in ihren zuständigen Einrichtungen ausreichende personelle Ressourcen bereitstellen (s. HE 21 „Alters- und entwicklungsdifferenzierte Ansätze zur Förderung von Medien- und digitaler Kompetenz zentral bündeln und zugänglich machen“). Die Schulen sollen dokumentieren, welche Programme sie einsetzen.

Wirkung

In allen 16 Ländern erhalten Schülerinnen und Schüler verlässlich Angebote zur Stärkung ihrer Medienkompetenz und Selbstregulationsfähigkeiten. Geprüfte Programme verbreiten sich, und jüngere Jugendliche profitieren vom Wissen und der Glaubwürdigkeit älterer Peers.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf Schutz und Befähigung ein: Peer-to-Peer-Programme befähigen Jugendliche zu einem reflektierten Umgang mit Medien und schützen sie zugleich vor riskanten Nutzungsmustern.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 10–13, 14–17 sowie 18+.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen.

Adressaten

Direkt adressiert sind Schulen, Eltern und Behörden.

Instrumente

Eingesetzt werden Technologien, Förderprogramme, Bildung und Aufklärung.

Umsetzungsweg

Die Maßnahme wird von Bund und Ländern initiiert, von Bund, Ländern, Schulträgern und Schulen umgesetzt und von den Ländern überwacht.

Ressourcenbedarf

Der Aufbau der Plattform beziehungsweise der Datenbank soll vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) gefördert werden.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) beginnt die Umsetzung zum 1. Januar 2027.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt vom Aufbau der Datenbank mit finanzieller Unterstützung des BMBFSFJ sowie von der medienpädagogischen Ausbildung von Lehrkräften bzw. der Bereitstellung finanzieller Ressourcen für den Einbezug externer Fachkräfte ab.

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Evaluationsindikatoren

- Prozessindikator: Zahl der Schulen, die ein entsprechendes Programm nachhaltig etabliert haben.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Die Maßnahme wirkt in allen Szenarien, da die Programme unabhängig von der technischen Entwicklung eine reflektierte Mediennutzung und die damit verbundene Selbstregulation fördern – im Übrigen unter Einbindung der Eltern.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern und Schulen.

HE 16 – Private Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen regeln

Hintergrund / Problemanalyse

Die Digitalisierung im Bildungsbereich eröffnet wichtige Chancen für modernes Lernen; diese entstehen jedoch nur durch pädagogisch durchdachte Konzepte und einen gezielten Einsatz digitaler Medien im Unterricht. Die private Nutzung digitaler – ob schulischer oder eigener – Geräte kann im Unterricht erheblich ablenken, eine konzentrierte Lernatmosphäre erschweren und individuelle Lernerfolge beeinträchtigen. Ihre intensive Nutzung in Pausen kann zudem das soziale Miteinander einschränken. Obgleich nicht ursächlich, können digitale Geräte in Mobbing Situationen zum Einsatz kommen und verstärkend wirken. Die Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte variieren je nach Bundesland und Schulform: Der Status quo reicht von fehlenden Einschränkungen über Empfehlungen und verbindliche Regelungen bis hin zu landesweiten Verboten. Die in einem kleineren Teil der Länder bestehenden Nutzungsverbote für die private Nutzung digitaler Endgeräte an Grundschulen sind dort auch in den Schulgesetzen verankert; andere Länder verpflichten die Schulen, schuleigene Nutzungskonzepte zu erarbeiten oder empfehlen dies. Ebenso unterschiedlich gestaltet sich der private Umgang mit digitalen Endgeräten in vorschulischen Einrichtungen wie Kitas.

Empfehlung

Die Schule soll durch eine weitgehende Einschränkung der privaten Nutzung digitaler Endgeräte gestärkt werden. An Grundschulen und bis einschließlich der siebten Jahrgangsstufe soll die private Nutzung im Unterricht, in außerunterrichtlichen Angeboten und in den Pausen bundesweit einheitlich untersagt und in den Schulgesetzen verankert werden. Ab der achten Jahrgangsstufe sollen Schulen verpflichtet werden, unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler verbindliche Nutzungskonzepte zu erarbeiten.

Wirkung

An allen Schulen ist ein ausreichender Zugang zu digitalen Lernmitteln gewährleistet und der Ablenkung durch die private Nutzung digitaler Endgeräte wird wirksam begegnet. An allen Grundschulen sowie in den ersten Jahren der Sekundarstufe I (bis einschließlich der Klassenstufe 7) gilt bundesweit einheitlich ein in den Schulgesetzen verankertes Nutzungsverbot für die private Nutzung digitaler Endgeräte. Weiterführende Schulen sind gesetzlich verpflichtet, unter angemessener Beteiligung der Schülerinnen und Schüler schulinterne Nutzungsregeln für die private Nutzung digitaler Endgeräte zu erarbeiten und wirksam umzusetzen. Die Träger vorschulischer Bildungseinrichtungen werden verpflichtet, in ihren Satzungen den privaten Umgang Erwachsener mit digitalen Endgeräten beschränkend zu regeln.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf den Schutz ein: Sie sichert ein konzentriertes Lernumfeld und ein von digitaler Ablenkung freies soziales Miteinander.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung betrifft Kinder und Jugendliche von der Grundschule bis zur Sekundarstufe II; über die Regelungen für vorschulische Einrichtungen wirkt sie zudem bis ins Kita-Alter hinein. Sie ist damit im Kern altersstufenübergreifend.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind die Länder, in deren Hoheit die Schulgesetze liegen; der Bildungsministerkonferenz (BMK) kommt eine koordinierende Rolle zu.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Schulen und die Landesgesetzgeber; koordinierend wirkt die Bildungsministerkonferenz (BMK).

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung sowie Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme.

Umsetzungsweg

Die Maßnahme wird von den Landesministerien, den Schulbehörden und den Schulen initiiert, umgesetzt und überwacht.

Ressourcenbedarf

Der Personal- und Finanzbedarf ist im Zuge der Umsetzung zu bestimmen. Zentral ist die Bereitstellung schuleigener digitaler Lehr- und Lernmittel (siehe Gelingensvoraussetzungen).

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) sind Initiierung und Umsetzung unmittelbar anzugehen. Mittel- und langfristig (3–5 beziehungsweise > 5 Jahre) stehen die nachhaltige Umsetzung und Wirkung im Vordergrund. Bestimmende politische oder technologische Entwicklungen sind nicht ersichtlich.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Eine angemessene Kinder- und Jugendbeteiligung ist zentral für den Verzicht auf die private Nutzung digitaler Endgeräte am Lernort Schule. Abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der Lernenden sowie von den pädagogischen und medienpädagogischen Konzepten sollen weiterführende Schulen verpflichtend, aber in Vorgehen und Ergebnis eigenverantwortlich und in Abstimmung mit den schulischen Gremien entscheiden, ob und wie der Umgang mit digitalen Endgeräten geregelt wird und dies in ihrer Haus- beziehungsweise Schulordnung verankern. Grundsätzlich sollen digitale Lernmittel in ausreichender Menge und mit aktivierten Schutzfiltern bereitstehen (z.B. durch eine Aufstockung des Digitalpakts 2.0).

Mögliche negative Auswirkungen

Wird eine Regel in der Schulgemeinschaft nicht akzeptiert – etwa weil sie die genannten Aspekte nicht berücksichtigt oder die Rechte Jugendlicher unverhältnismäßig einschränkt –, kann es vermehrt zu Umgehungsstrategien und damit zu hohem Umsetzungs- und Kontrollaufwand

kommen. Insgesamt entsteht für die Schulen ein erhöhter pädagogischer Aufwand, da die Regeln kontrolliert und Verstöße sanktioniert werden müssen.

Evaluationsindikatoren

- **Strukturindikator:** Die Änderungen der Schulgesetze sind in den 16 Ländern umgesetzt.
- **Wirkungsindikator:** Beurteilt werden insbesondere die Einschätzung der Unterrichtsqualität – vor allem des Classroom-Managements – durch die Lehrkräfte, die Wahrnehmung der Konzentrationsfähigkeit im Unterricht durch Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler, das soziale Miteinander in den Pausen, die Entwicklung von Mobbingvorfällen sowie die Wahrnehmung und Akzeptanz der Regelungen im Schulalltag. Sinnvoll ist, längsschnittliche Daten zu erheben und dieselben Indikatoren regelmäßig (etwa jährlich) zu messen, um nach fünf Jahren beurteilen zu können, ob sich Lernerfolg, Schulklima und Konfliktlagen messbar verändert haben und ob dies plausibel mit dem Verbot zusammenhängt.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Die Maßnahme entfaltet in allen vier Szenarien Wirkung.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen sowie von Schulen. Im Rahmen der Jugendbeteiligung wünschten sich die Jugendlichen ausdrücklich Steuerung und Leitplanken bei der Mediennutzung, auch im Kontext der Schule; Voraussetzung für die Akzeptanz ist – gerade bei älteren Jugendlichen –, dass die Maßnahmen mit ihnen diskutiert und vereinbart werden. 64 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen sprachen sich für ein Verbot der privaten Nutzung von Smartphones in der Grundschule aus; ein Verbot von der ersten bis zur zehnten Klasse wäre für 17 Prozent tragbar, und 2 Prozent können sich dies grundsätzlich für die gesamte Schullaufbahn (bis zur 13. Klasse) vorstellen. Weitere 17 Prozent halten ein solches Verbot grundsätzlich nicht für zielführend; befürwortet wird eine Regulierung vor allem während des Unterrichts, um Ablenkungen zu reduzieren. Aufgegriffen sind zudem die Forderung 15 (Verbesserung der IT-Anbindung und Ausstattung) und die Forderung 5 (aktivierte Schutzmechanismen auf schulischen Endgeräten).

HE 17 – Medienbildung und Prävention von Anfang an: das Potenzial von Frühen Hilfen und Kindertageseinrichtungen stärken

Hintergrund / Problemanalyse

Frühe Hilfen und Kindertageseinrichtungen sind zentrale, vertrauensvolle Anlaufstellen für Familien ab der Geburt. Ihr Potenzial für Medienbildung und Prävention wird jedoch nicht ausgeschöpft. Die digitale Medienbildung ist zwar in den meisten Rahmen- und Orientierungsplänen beschrieben, jedoch nicht in allen Einrichtungen verbindlich umgesetzt, sodass frühe Medienbildung nicht flächendeckend stattfindet.

Die Frühen Hilfen können durch ihre Orientierung an Prävention, Unterstützung, sozialer Navigation und Beratung das Themenfeld sozialer Medien in der Interaktion mit (werdenden) Eltern adressieren. Frühe Medienbildung ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass Kinder ihre Selbstwirksamkeit für eine ressourcenorientierte Mediennutzung entfalten und frühzeitig ein Verständnis für Gefahren und Regulation erwerben.

Empfehlung

Das Potenzial der Frühen Hilfen und Kindertageseinrichtungen soll gestärkt werden. Die Frühen Hilfen sollen den Weg zu einem sensiblen Mediengebrauch bahnen, etwa im Umgang mit Babybildern im Netz und durch medienpädagogische Beratung. In der Kita soll der Bildungsbereich der Medienbildung in allen Rahmen- und Orientierungsplänen ausgebaut werden und verbindlich in der Arbeit mit dem Kind und in der Zusammenarbeit mit Familien umgesetzt und in den Evaluationssystemen berücksichtigt werden. Hier müssen die strukturellen Ressourcen geschaffen und die Qualifizierung der Fachkräfte gesichert werden.

Wirkung

Medienbildung beginnt früh im Lebenslauf. Schon in der Kita erwerben alle Kinder eine ressourcenorientierte Nutzung und ein erstes Verständnis für Gefahren und Regulation, was sie gegenüber späterer übermäßiger oder gefährdender Nutzung widerstandsfähiger macht. Dieser Bildungsbereich sollte daher in allen Rahmen- und Orientierungsplänen ausgebaut, verbindlich implementiert und in den bestehenden Evaluationssystemen berücksichtigt werden. Die Kita stellt hierbei auch eine zentrale Ressource für Elternberatung und die Anbahnung von Elternbildung dar.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Erwerben Kinder früh ressourcenorientierte Medienkompetenzen, können sie an der Gesellschaft teilhaben und sind resilient gegenüber den Gefahren einer späteren übermäßigen oder gefährdenden Nutzung. Eine Einbindung der Eltern ist eine wichtige Voraussetzung der Wirksamkeit.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 0–2 und 3–5 Jahre.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen sowie Kindertageseinrichtungen, Träger und Einrichtungen des Gesundheitswesens. Für die Frühen Hilfen sind alle Verantwortungsebenen relevant (vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen). Die Länder verantworten die Implementierung von Medienpädagogik in den Rahmen- und Orientierungsplänen, die auf kommunaler Ebene von Trägern und Kindertageseinrichtungen ausgestaltet werden; die Frühen Hilfen wirken vermittelnd und beratend. Zur Stärkung des Bereichs in den Kindertageseinrichtungen sind strukturelle Ressourcen – digitale Infrastruktur und Personal – sowie eine Stärkung der medienpädagogischen Qualifikation frühpädagogischer Fachkräfte und der Fachkräfte der Frühen Hilfen erforderlich.

Adressaten

Adressiert werden die Jugendhilfe und die Behörden sowie Träger, Kindertageseinrichtungen, Fachkräfte und die Frühen Hilfen. Zu stärken sind das Nationale Zentrum Frühe Hilfen und die kommunalen Vernetzungsstrukturen. Neben den Anbietern früher medienpädagogischer Angebote und Beratung sind die Länder adressiert, die die Rahmen- und Orientierungspläne weiterentwickeln, strukturelle Voraussetzungen schaffen und die Qualifikation der Fachkräfte in der Ausbildung stärken müssen; ebenso die Träger als Anbieter und Organisatoren von Fort- und Weiterbildung, Fachberatung sowie die Fachkräfte, die sich in diesem Bereich weiterbilden und den Bildungsbereich fokussieren sollten.

Instrumente

Eingesetzt werden organisatorisch-institutionelle Instrumente, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung, umgesetzt über die Rahmen- und Orientierungspläne der Länder und die Landesfinanzierung.

Umsetzungsweg

Die Maßnahme erfordert eine Verständigung zwischen der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), den kommunalen Spitzenverbänden, den Fachverbänden und den Dachträgern.

Ressourcenbedarf

Der Bedarf ist noch zu klären. Erforderlich ist ein Ausbau der technologischen Infrastruktur in den Frühen Hilfen sowie zusätzliche Personalressourcen für die Vor- und Nachbereitung, die Zusammenarbeit mit Familien, sowie die Umsetzung früher medienpädagogischer Angebote als Teil der Frühen Hilfen und des Bildungsauftrags der Kita sowie eine flächendeckende Qualifizierung.

Zeitachse

Der Handlungsbedarf besteht ab sofort. Kurzfristig (1–2 Jahre) sind länderübergreifende Abstimmungen vorzunehmen. Mittelfristig (3–5 Jahre) sind die Voraussetzungen in allen Kindertageseinrichtungen sowie flächendeckend in den Frühen Hilfen zu schaffen. Langfristig (> 5 Jahre) folgt die Umsetzung. Bestimmend ist, dass durch die sinkende Geburtenrate freiwerdende Personalressourcen für die Qualitätsentwicklung der frühen Medienprävention und -bildung genutzt werden und eine frühere Umsetzung ermöglichen könnten. Budgetkürzungen in der Kinder- und Jugendhilfe stehen dem entgegen.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Frühe Medienbildung wird nicht überall als Bildungsbereich frühpädagogischer Einrichtungen wahrgenommen und unterstützt; frühpädagogische Fachkräfte und Fachkräfte der Frühen Hilfen haben Qualifizierungsbedarf. Die technologische Infrastruktur ist flächendeckend zu schaffen. Die hohe Autonomie einzelner Träger und Kitas kann die Umsetzung erschweren.

Mögliche negative Auswirkungen

Es besteht das Risiko einer Überlastung der frühpädagogischen Fachkräfte und der Fachkräfte der Frühen Hilfen. Gerade die frühe Bildung steht unter erheblichem Druck durch veränderte gesellschaftliche Voraussetzungen, gestiegene Erwartungen an ihre Bildungsfunktion und anhaltenden Personalmangel und weist einen hohen Krankenstand auf, insbesondere bei psychischen Erkrankungen.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Frühe Medienbildung ist in allen Rahmen- und Orientierungsplänen der Kindertageseinrichtungen als verbindlicher Bildungsbereich implementiert (Dokumentenanalyse); alle Kindertageseinrichtungen verfügen über die notwendige technologische Infrastruktur. Medienkompetenz ist fester Bestandteil des Beratungsangebots der Frühen Hilfen.
- Prozessindikator: Frühpädagogische Fachkräfte und Fachkräfte der Frühen Hilfen verfügen über eine hohe Selbstwirksamkeitserwartung hinsichtlich der Umsetzung medienpädagogischer Angebote (übergreifende Befragung).
- Wirkungsindikator: Frühe Medienbildung ist als Bildungsbereich der Kindertageseinrichtungen – in Vernetzung mit den Einrichtungen der Frühen Hilfen – gestärkt (Implementierung im ERIK-Monitoring möglich).

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: Frühe und verlässliche Medienangebote können Sicherheit im Umgang mit Medien und ihren Technologien anbahnen und zur politischen Resilienz beitragen.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: Aus Gründen sozialer Gerechtigkeit kommt es verstärkt auf das Potenzial frühpädagogischer Fachkräfte an, Kinder früh durch ressourcenorientierte Bildungsarbeit zu erreichen.
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: Voraussichtlich keine wesentliche Veränderung.

- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: Möglich sind neue Wege und Methoden der frühen Bildung, etwa durch Chatbots.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern sowie der frühpädagogischen Fachkräfte, der Fachkräfte der Frühen Hilfen und der Träger.

HE 18 – Analoge Alternativen der Freizeitgestaltung und Ehrenamt fördern

Hintergrund / Problemanalyse

Exzessive Mediennutzung ist mit erheblichen gesundheitlichen, sozialen und entwicklungspsychologischen Risiken verbunden – unabhängig davon, zu welchem Zweck sie erfolgt. Aktuelle Studien zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen (KIM, JIM) belegen seit Jahren ansteigende tägliche Nutzungszeiten sowie einen Rückgang nichtdigitaler Freizeitaktivitäten in vergleichbarem Umfang. Bewegungsmangel (die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt für Kinder und Jugendliche im Alter von 5-17 Jahren mindestens durchschnittlich 60 Minuten pro Tag körperliche Aktivität mit mittlerer bis hoher Intensität), Schlafdefizite und psychische Belastungen korrelieren empirisch mit hoher Bildschirmzeit.

Die Ursache liegt nicht allein in der Attraktivität digitaler Angebote, sondern auch in einem strukturellen Angebotsungleichgewicht: Digitale Angebote sind permanent, kostenfrei und ohne Aufwand verfügbar. Niedrigschwellige, barrierefreie und für alle sozialen Lagen erreichbare analoge Angebote – Sportvereine, Musikschulen, Jugendzentren, Pfadfinder, Feuerwehrjugend, kulturelle Angebote – sind dagegen regional und sozial sehr unterschiedlich verfügbar. Wo analoge Optionen fehlen oder mit Hürden verbunden sind, fungieren digitale Angebote nicht zuletzt als Auffanglösung. Ihre Attraktivität speist sich dann nicht primär aus inhaltlichem Mehrwert, sondern aus dem Fehlen erreichbarer Alternativen.

Betroffen ist die gesamte Altersgruppe der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Schwerpunkt in der Phase von 10 bis 17 Jahren. Sozial benachteiligte Familien sind dabei strukturell stärker belastet, weil ihnen die Kompensation über kostenpflichtige Angebote oft nicht zugänglich ist.

Handlungsempfehlung

Die Länder sollen gemeinsam und mit Unterstützung des Bundes Programme entwickeln und umsetzen, die analoge Freizeitangebote mit Anbindung an Schulen fördern. Ehrenamtliches Engagement sowie Peer-to-Peer-Programme sollen gezielt unterstützt, gute Beispiele veröffentlicht und Anreize durch alternative Leistungsnachweise gesetzt werden. Bestehende Strukturen wie Vereine sollen ausgebaut und verbindlich mit Schule und öffentlichen Einrichtungen verzahnt werden. Die Angebote sollen öffentlich beworben werden. Eine Ergänzung um digitale Formate ist möglich.

Wirkung

Ziel ist die Schaffung eines flächendeckenden, niedrigschwelligen und sozial inklusiven Angebots analoger Freizeitgestaltung mit verbindlicher Anbindung an die Schule. Drei Wirkungen werden angestrebt:

- **Verfügbarkeit:** Jede Schülerin und jeder Schüler erhält Zugang zu einem analogen Angebot in zumutbarer Erreichbarkeit, unabhängig von Wohnort und Elternhaus.
- **Verbindlichkeit:** Die Anbindung an die Schule sichert die Erreichbarkeit auch jener Kinder und Jugendlichen, die durch klassische Vereinsstrukturen nicht erreicht werden.
- **Engagement:** Ehrenamtliche und Peer-to-Peer-Strukturen werden gestärkt; Beteiligung und Verantwortungsübernahme werden durch alternative Leistungsnachweise im Zeugnis sichtbar gemacht.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Schutz: Reduktion exzessiver Mediennutzung durch ein attraktives, erreichbares Alternativangebot.

Befähigung: Aufbau sozialer, motorischer und kreativer Kompetenzen; Erwerb von Selbstwirksamkeit durch Verantwortungsübernahme in Peer-to-Peer-Formaten und im Ehrenamt.

Teilhabe: Einbindung in Vereins-, Verbands- und Engagementstrukturen; soziale Inklusion durch schulisch verankerte und kostenfreie Angebote.

Die Empfehlung trägt zu allen drei Dimensionen bei und gehört unter den Handlungsempfehlungen der Kommission zu denen mit dem stärksten Befähigungs- und Teilhabeanteil. Schutzwirkung entsteht hier nicht durch die Beschränkung der digitalen Nutzung, sondern durch ein Substitutionsangebot.

Betroffene Altersstufen

Primär adressiert sind die schulpflichtigen Altersgruppen 6–9, 10–13 und 14–17 Jahre. Eine Erweiterung auf 18- bis 21-Jährige – insbesondere im Kontext ehrenamtlicher Übernahme von Trainer- und Mentoringrollen – ist konzeptionell sinnvoll.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Die Empfehlung richtet sich in erster Linie an die Länder, da Bildungs- und Schulpolitik in deren Zuständigkeit liegt. Der Bund unterstützt über Förderprogramme, etwa im Rahmen der Engagement- und Sportförderung sowie der gesundheitlichen Aufklärung (BIÖG). Die Kommunen sind als Träger lokaler Vereins-, Jugend- und Kulturinfrastruktur einzubeziehen. Eine wirksame Umsetzung erfordert eine abgestimmte Strategie auf allen drei Ebenen; im Schulwesen ermöglicht die Bildungsministerkonferenz die erforderliche Koordination zwischen den Ländern.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Schulen als Plattform für Erreichbarkeit und verbindliche Anbindung, die Jugendhilfe als Träger außerschulischer Jugendarbeit sowie die kommunalen Behörden als Verantwortliche für Vereinsförderung und lokale Infrastruktur. Mittelbar adressiert sind die Vereine, Verbände und Träger der freien Jugendarbeit, deren Strukturen ausgebaut und mit der Schule verzahnt werden sollen.

Instrumente

Die Empfehlung setzt auf drei einander ergänzende Instrumente:

- **Organisation und Institutionen:** Ausbau und strukturelle Stärkung bestehender Vereins-, Verbands- und Jugendhilfestrukturen sowie verbindliche Verzahnung mit Schulen und kommunalen Einrichtungen.
- **Finanzierung und Förderprogramme:** Aufgestellte Förderlinien von Bund und Ländern für analoge Freizeitangebote, Ehrenamtsförderung und Peer-to-Peer-Strukturen.
- **Bildung und Anreize:** Einführung alternativer Leistungsnachweise im Zeugnis als Ausgleich für konventionelle Leistungsnachweise; Veröffentlichung von Best-Practice-Beispielen erfolgreicher Schulen zur Anregung und Verbreitung tragfähiger Modelle.

Ressourcenbedarf

Personal: Koordinierungspersonal bei Ländern und Kommunen, Mittel für Vereins- und Trainerausbildung, Öffentlichkeitsarbeit (z. B. BIÖG).

Finanzen: Bei wirksamer flächendeckender Umsetzung – Anbindung an alle Schulen, Strukturstärkung von Vereinen, Anreize für Ehrenamt – ist ein mittlerer Mittelbedarf realistisch.

Infrastruktur: Räumlichkeiten in Schulen und kommunalen Einrichtungen, Anbindung der Vereinsinfrastruktur, niedrigschwellige Mobilitätsangebote im ländlichen Raum.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre)

Programmentwicklung durch Bund und Länder; Abstimmung mit der Bildungsministerkonferenz; Auflegen einer ersten Förderlinie; Einrichtung einer Transferstelle für Best-Practice-Modelle.

Mittelfristig (3–5 Jahre)

Flächendeckende Programmumsetzung in den Ländern; verbindliche Schulanbindung; Einführung alternativer Leistungsnachweise; messbarer Ausbau von Vereins- und Ehrenamtsstrukturen.

Langfristig (> 5 Jahre)

Verstetigung als Regelstrukturen; messbare Veränderung der Freizeitgestaltung und der Mediennutzungsdauer der Zielgruppe; nachhaltige Stärkung des Ehrenamtsnachwuchses.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von vier Bedingungen ab: erstens von politischer Verbindlichkeit – ohne stabile Förderlinien und Anerkennung in den Schulen drohen Modellprojekte zu vereinzeln; zweitens von der Verzahnung mit der Jugendhilfe, dem Sport und den freien Trägern, die das Angebot tatsächlich tragen; drittens von der Ehrenamtsinfrastruktur, deren Belastungsgrenzen vorab eingeschätzt werden müssen; viertens von der sozialräumlichen Differenzierung, die strukturschwache Regionen und benachteiligte Familien gezielt einbezieht. Die Empfehlung ist

komplementär zu Maßnahmen der Plattformregulierung (verantwortungsbasierte Regulierung) sowie zur Medienkompetenzförderung; sie entfaltet ihre volle Wirkung erst im Zusammenspiel.

Mögliche negative Auswirkungen

- **Sozialräumliche Ungleichheit:** Schulen und Kommunen mit besserer Ausstattung könnten das Programm schneller und vollständiger umsetzen, was bestehende Ungleichheiten verstärkt. Gegenmaßnahme: gezielte Stärkung strukturschwacher Standorte.
- **Belastung der Schulen:** Zusätzliche Aufgaben treffen auf eine Schullandschaft, die bereits stark belastet ist. Programmgestaltung muss schulnahe Strukturen entlasten, nicht zusätzlich belasten – etwa durch die Einbindung externer Träger und Ehrenamtlicher.
- **Ehrenamts-Überlastung:** Eine starke Inanspruchnahme ehrenamtlicher Strukturen kann zu Erschöpfungseffekten führen. Förderung muss Strukturkosten und nicht nur Aktivitäten finanzieren.

Evaluationsindikatoren

- **Strukturindikator:** Anzahl der Schulen mit nachhaltig etabliertem analogen Freizeitprogramm; Anzahl der Länder mit verankerten alternativen Leistungsnachweisen.
- **Prozessindikator:** Anzahl der über das Programm erreichten Kinder und Jugendlichen, differenziert nach sozialer Lage und Region; Anzahl der ausgebildeten ehrenamtlichen Trainerinnen und Trainer.
- **Wirkungsindikator:** Veränderung der durchschnittlichen Bildschirmzeit und der Vereinsmitgliedschaftsquote in der Zielgruppe (Vergleichsstudien KIM/JIM).

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Die Maßnahme wirkt szenarienunabhängig, weil sie nicht von einer spezifischen technologischen oder regulatorischen Entwicklung abhängt, sondern von der strukturellen Stärkung analoger Sozialräume.

- **Szenario 1 – Umstrittene Technokratie:** Stabilisierende Wirkung, weil sie unabhängig von Plattformregulierung und politischer Konjunktur Wirkung entfaltet.
- **Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft:** Besondere Bedeutung, da analoge Begegnungsräume gesellschaftlichem Auseinanderfallen entgegenwirken; Programmgestaltung muss sozialräumliche Spaltungen aktiv adressieren.
- **Szenario 3 – Europäischer Schutzraum:** Komplementäre Wirkung zur regulativen Schutzarchitektur; Befähigungs- und Teilhabewirkung wird voll ausgeschöpft.
- **Szenario 4 – In einer neuen Dimension:** Wachsende Bedeutung, je weiter sich digitale Lebenswelten – etwa durch KI-gestützte personalisierte Inhalte – ausdifferenzieren; analoge Erfahrungsräume gewinnen als Anker gegenüber zunehmend immersiven Umgebungen an Gewicht.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen und der Zivilgesellschaft (Vereine, Verbände, freie Träger). Die Sicht der Kinder und Jugendlichen wurde

insbesondere im Beteiligungsprozess der Stiftung Digitale Chancen berücksichtigt: Junge Menschen wünschen sich attraktive, niedrigschwellige und sozial offene Angebote sowie sichtbare Anerkennung ihres Engagements. Eltern profitieren von einer verlässlichen, schulnahen Infrastruktur, die ihre Erziehungsverantwortung unterstützt, ohne sie zu ersetzen. Schulen sind als Plattform unverzichtbar, dürfen aber nicht zur alleinigen Trägerin der Umsetzung gemacht werden.

HE 19 – Medienbildung und Demokratiebildung verzahnen

Hintergrund / Problemanalyse

Das Internet und die sozialen Medien sind für junge Menschen nicht nur die Hauptinformationsquellen zu politischen Themen, sondern zugleich wichtige Räume für den Austausch und die Identitätsbildung. Damit ist die digitale Öffentlichkeit ein zentraler Ort für die Entwicklung eines Demokratiebewusstseins – gerade auch für junge Menschen in infrastrukturell (ländlicher Raum) und sozial benachteiligenden Strukturen, etwa Jugendliche mit Behinderung, geflüchtete oder von Armut betroffene Jugendliche. Neben positiven und unterstützenden Angeboten – beispielsweise dem Wahl-O-Mat der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) – treffen sie in digitalen Räumen oft auf vereinfachte, zunehmend auch KI-generierte Narrative, emotionale Zuspitzungen und gezielte Desinformation. Diese von antidemokratischen Akteuren gezielt eingesetzten Kommunikationsstrategien sind für Kinder und Jugendliche nicht nur schwer zu durchschauen, sondern beeinflussen auch ihre Meinungsbildung und ihr Demokratieverständnis. So wird der Entwicklung undemokratischer bis antidemokratischer Einstellungen Vorschub geleistet.

Empfehlung

Medienbildung und politische Bildung sollen gezielt verzahnt werden, damit junge Menschen antidemokratische Narrative erkennen und sich aktiv damit auseinandersetzen. Über ein bundesweites Förderprogramm sollen Konzepte für Schule, Jugendverbandsarbeit, Vereine und die offene Kinder- und Jugendarbeit entwickelt, erprobt und implementiert werden, getragen von Projektverbünden aus Praxis und wissenschaftlicher Begleitung. Eine Zusammenarbeit mit den Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung soll angestrebt werden.

Wirkung

Junge Menschen erkennen und durchschauen manipulative Online-Strategien, lernen mit ihnen umzugehen und sie einzuordnen und entwickeln eigene Handlungsmöglichkeiten, um sich zu positionieren. Politisches Ergebnis ist die Kompetenz junger Menschen, ein faktenbasiertes Demokratieverständnis sowie eine damit verbundene demokratische Haltung zu entwickeln.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein: Schutz vor Manipulation, Befähigung, auf un- und antidemokratische Manipulationsversuche zu reagieren, und dadurch Teilhabe an der Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 10–13, 14–17 sowie 18+. Der Schwerpunkt liegt bei einem Alter von mindestens zehn Jahren, da Kinder und Jugendliche sich entwicklungsbedingt ab diesem Alter zunehmend als Teil der Gesellschaft begreifen und sich mit ihren Wünschen und Vorstellungen darin wiederfinden wollen. Eine frühe, medienbezogene Demokratiebildung ist jedoch bereits ab dem mittleren Kindergartenalter (etwa vier Jahre) möglich: Schon

Kindergartenkinder haben ein Gespür für Ungleichbehandlung und entsprechende Fragen; gemäß der Orientierungsfunktion von Medien suchen sie dort nach Antworten und können dabei auf einseitige oder manipulative Inhalte stoßen.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig ist der Bund. Vorgesehen ist ein bundesweites Förderprogramm zur Entwicklung, Erprobung und Implementierung von Konzepten samt wissenschaftlicher Begleitung – für die Schule (Politik- beziehungsweise Sozialkundeunterricht ab der 8. Klasse) sowie für außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche ab etwa zehn Jahren in Vereinen, in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA). Wünschenswert ist eine Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und den Landeszentralen für politische Bildung (lpb), die über große fachliche Expertise verfügen.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Behörden, konkret über ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ).

Instrumente

Eingesetzt werden Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung. Konkret geht es um die Ausschreibung eines Förderprogramms und dessen Umsetzung durch Projektverbünde aus Praxisakteuren und wissenschaftlicher Begleitung.

Umsetzungsweg

Initiierung, Umsetzung und Überwachung liegen beim BMBFSFJ.

Ressourcenbedarf

Erforderlich ist Personal zur Ausarbeitung des Förderprogramms. Der finanzielle Bedarf ist hoch.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgt die Entwicklung des Förderprogramms. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgen Projekte zur Entwicklung, Erprobung und Implementierung von Konzepten. Langfristig (> 5 Jahre) steht die Umsetzung in Schulen und außerschulischen Bildungsangeboten (Vereine, Kinder- und Jugendverbände, OKJA) an.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Wünschenswert ist eine enge Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale und den Landeszentralen für politische Bildung.

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Evaluationsindikatoren

- Prozessindikator: Die Ergebnisse der geförderten Projekte liegen vor; die Konzepte werden in Schulen und außerschulischen Bildungsangeboten (Vereine, Kinder- und Jugendverbandsarbeit, OKJA) umgesetzt.
- Wirkungsindikator: Regelmäßige Jugendstudien (etwa die Shell-Studie) weisen ein höheres Vertrauen Jugendlicher in demokratische Strukturen und einen höheren Stellenwert der Demokratie als persönlich wichtigen Wert aus.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Schulen und der Zivilgesellschaft. Kinder und Jugendliche werden bei der Entwicklung eines Demokratiebewusstseins unterstützt; entsprechende Bildungskonzepte werden auch für den Schulkontext entwickelt. Die Gesellschaft profitiert von einem stärkeren Demokratiebewusstsein junger Menschen.

HE 20 – Erprobungsräume (Safer Spaces) für junge Menschen öffnen, um Internetphänomene zu erkennen und Umgangsstrategien zu entwickeln

Hintergrund / Problemanalyse

Das Internet, Soziale Medien und Online-Games sind für junge Menschen zentrale Räume der Information, des Austauschs und der Meinungsbildung. Dort treffen sie aber auch auf Desinformation, populistische Ansprache und Hasskommentare und bewegen sich durch algorithmische Empfehlungen häufig in Echokammern mit einseitiger Orientierung. Um sich eine eigene, an demokratischen Werten ausgerichtete Haltung zu bilden, fehlen ihnen begleitete Räume, in denen sie Gegenstrategien erarbeiten und erproben können.

Empfehlung

Jungen Menschen sollen medienpädagogisch begleitete sichere Erprobungsräume (Safer Spaces) eröffnet werden, etwa Workshops, begleitete Gruppen oder moderierte Plattformen, in denen sie manipulative Phänomene erkennen und Umgangsstrategien entwickeln können.

Für die Entwicklung solcher Safer Spaces sollen bundesweit im Rahmen einer Projektförderlinie Modellprojekte entwickelt und wissenschaftlich begleitet werden. Bewährte Projekte/Angebote sollen mit einem Qualitätssiegel zertifiziert und auf einer zentralen Plattform veröffentlicht bzw. in einer zentralen Datenbank gelistet werden können (vgl. HE 21 „Alters- und entwicklungsdifferenzierte Ansätze zur Förderung von Medien- und digitaler Kompetenz zentral bündeln und zugänglich machen“).

Wirkung

Junge Menschen durchschauen Desinformation und Manipulation, ordnen sie ein und treten ihnen kompetent entgegen. Sie sind in der Lage, sich vor der Vereinnahmung durch demokratiefeindliche Akteure zu schützen und sich gestärkt an gesellschaftlichen Debatten zu beteiligen.

Hierzu sollen sie in medienpädagogisch begleiteten Angeboten (Safer Spaces) befähigt werden, populistische Ansprache, Desinformation, Hasskommentare und einseitige Orientierungen zu erkennen und Strategien zu entwickeln, um diesen manipulativen und teils verstörenden Phänomenen kompetent zu begegnen. Dafür werden Konzepte entwickelt und als Open Educational Resources (OER) in einer zentralen Datenbank bereitgestellt.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein: Junge Menschen werden vor der Beeinflussung durch populistische und manipulative Argumente geschützt, dazu befähigt, Phänomene in den sozialen Medien zu durchschauen, einzuordnen und ihnen kompetent entgegenzutreten, und dadurch in die Lage versetzt, sich in gesellschaftliche Diskussionen einzubringen und an gesellschaftlichen Entwicklungen teilzuhaben.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 10–13, 14–17 sowie 18+. Ab der späten Kindheit bilden Kinder und Jugendliche zunehmend ihr eigenes Werte- und Normensystem aus; dafür suchen sie in ihrem Umfeld und in den Medien nach Informationen, Anregungen und Vorbildern. Dort treffen sie auch auf Desinformation, populistische Ansprache und Hasskommentare oder geraten in einseitige Echokammern. Für eine kompetente Auseinandersetzung mit diesen Angeboten brauchen sie medienpädagogische Begleitung.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen. Sie müssen finanzielle Ressourcen bereitstellen, um jungen Menschen in Form medienpädagogisch begleiteter Angebote (Workshops, begleitete Gruppen, moderierte Internet-Plattformen) Räume zu öffnen, in denen sie sich mit Phänomenen des Internets und der sozialen Medien auseinandersetzen und Gegenstrategien im Umgang mit Desinformation und populistischer Ansprache entwickeln und erproben können. Für die Umsetzung solcher Safer Spaces sind Modellprojekte zu entwickeln und wissenschaftlich zu begleiten, um sicherzustellen, dass die angestrebten Kompetenzen und Bildungsziele erreicht werden. Dafür sollte auf Bundesebene eine Projektförderlinie eingerichtet werden; zugleich braucht die Medienpädagogik vor Ort verlässliche Strukturen und ausreichende Ressourcen. Bewährte Projekte und Angebote sollen mit einem Qualitätssiegel zertifiziert und auf einer zentralen Plattform veröffentlicht beziehungsweise in einer zentralen Datenbank gelistet werden (vgl. HE 21).

Adressaten

Direkt adressiert sind die Jugendhilfe und die Behörden. Zum einen sind Projektvorhaben zur wissenschaftlich begleiteten Entwicklung von Konzepten für medienpädagogisch begleitete Erprobungsräume (Safer Spaces) zu fördern – über eine Projektförderung des Bundes oder der Länder. Zum anderen sind die Behörden, etwa kommunale Verwaltungen und Jugendämter, gefordert, die strukturellen Rahmenbedingungen für die Akteure der Jugendhilfe beziehungsweise der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen und feste Budgets einzurichten, um medienpädagogische Maßnahmen umzusetzen. Die Einrichtungen und Fachkräfte der Jugendhilfe sind gefordert, Phänomene wie populistische Ansprache, Desinformation und Hasskommentare in ihrer pädagogischen Arbeit aufzugreifen; dafür sollten erprobte Konzepte zentral als OER bereitgestellt werden.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung. Die Bereitstellung eines Etats für Medienkompetenzförderung in den Kommunen ist gesetzlich festzuschreiben, um eine verlässliche Struktur zu schaffen. Die Jugendhilfe – insbesondere die Offene Kinder- und Jugendarbeit – ist gefordert, pädagogisch begleitete Erprobungsräume bereitzustellen; Bund und Länder richten entsprechende Förderprogramme für die wissenschaftlich begleitete Konzeptentwicklung ein.

Umsetzungsweg

Die Förderprogramme werden von Bund und Ländern initiiert. Eine bundesweit geltende gesetzliche Grundlage zur Verstetigung medienpädagogischer Arbeit ist für Länder und Kommunen bindend; diese sind zugleich für die Umsetzung der geforderten Maßnahmen verantwortlich.

Ressourcenbedarf

Erforderlich sind medienpädagogische Fachkräfte, die Konzepte entwickeln und die Angebote umsetzen, sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation. Finanziell sind ein einmaliger Etat für die Entwicklung wissenschaftlich begleiteter und erprobter Konzepte sowie ein längerfristiger fester Etat vorzusehen. Hinzu kommt die technische Infrastruktur, etwa WLAN und Hardware in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgen die Entwicklung und Ausschreibung einer Projektförderlinie sowie die Zertifizierung bestehender, erprobter Projekte und Angebote. Mittelfristig (3–5 Jahre) erfolgt die Umsetzung der geförderten Projektvorhaben. Langfristig (> 5 Jahre) steht die Implementierung der Projekte vor Ort an. Da das beschriebene Phänomen längerfristig virulent bleiben dürfte, sollten die Rahmenbedingungen möglichst schnell geschaffen werden; je mehr junge Menschen erreicht werden, desto kleiner ist die Gruppe, die von populistischen und antidemokratischen Akteuren erreicht werden kann.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Zentral sind der politische Wille, den kompetenten Umgang junger Menschen mit populistischen und antidemokratischen Internetphänomenen zu unterstützen, sowie die gesetzliche Verankerung eines entsprechenden Budgets in den Etats von Bund, Ländern und Kommunen. Idealerweise kooperieren Schulen und außerschulische Bildungsanbieter.

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Die Medienkompetenzförderung ist in den Kommunen gesetzlich verankert.
- Prozessindikator: Es werden regelmäßig entsprechende Maßnahmen durchgeführt und zertifiziert.
- Wirkungsindikator: Repräsentative Erhebungen (etwa die JIM-Studie) können Aufschluss über die Strategien Jugendlicher im Umgang mit populistischer Ansprache, Desinformation und Hasskommentaren geben.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen sowie der Zivilgesellschaft. Der kompetente Umgang von Kindern und Jugendlichen mit populistischen und antidemokratischen Phänomenen im Netz wird gefördert; davon profitiert die Zivilgesellschaft, indem Kinder und Jugendliche zu demokratiebewussten, mündigen Bürgerinnen und Bürgern heranwachsen.

HE 21 – Alters- und entwicklungsdifferenzierte Ansätze zur Förderung von Medien- und digitaler Kompetenz zentral bündeln und zugänglich machen

Hintergrund / Problemanalyse

Für die alters- und entwicklungsdifferenzierte Medienkompetenzförderung liegen viele Konzepte, Methoden und Materialien vor, doch sie sind über zahlreiche Einrichtungen hinweg verstreut und für Fachkräfte schwer auffindbar. Die aufwendige Suche führt dazu, dass Angebote auf geringerem Niveau durchgeführt oder ganz unterlassen werden und die Medienkompetenzförderung in den Hintergrund tritt.

Empfehlung

An zentraler Stelle sollen geprüfte Konzepte, Methoden und Materialien gesammelt sowie eine Datenbank qualifizierter Referentinnen und Referenten sowie wirksamer Initiativen und Projekte erstellt werden. Institutionen und Fachkräfte können so alters- und entwicklungsdifferenziert bei der Planung und Umsetzung bündeln und unterstützen. Die Einrichtung soll bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) angesiedelt werden. Konzeption und Aufbau sollen ausgeschrieben werden, ein Qualitätssicherungsverfahren soll etabliert werden und die Datenbank soll fortlaufend gepflegt werden.

Wirkung

Hochwertige Angebote und ausgewiesene Fachpersonen stehen gebündelt an einem zentralen Ort zur Verfügung. Institutionen und Fachkräfte entwickeln darauf aufbauend leichter eigene Angebote, sodass die Medienkompetenzförderung in gesicherter Qualität zunimmt.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Je nach thematischer Ausrichtung der Angebote können Kompetenzen zu Schutz, Befähigung und Teilhabe – oder zu mehreren dieser Schwerpunkte – gefördert werden.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung ist altersstufenübergreifend angelegt. In der Datenbank sind Angebote sowie Referentinnen und Referenten für alle Altersstufen gebündelt sowie alters- und entwicklungsdifferenziert kategorisiert und abrufbar.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig ist der Bund; die zentrale Infrastruktureinrichtung wird auf Bundesebene eingerichtet.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Projektnehmer. Konzeption und Aufbau der Infrastruktureinrichtung können ausgeschrieben und vergeben werden; eine enge Zusammenarbeit mit der BzKJ ist wünschenswert. Zugleich sind Institutionen und medienpädagogische Fachkräfte gefordert, ihre Konzepte, Methoden und Materialien einem Qualitätssicherungsprozess zu unterziehen und sie bei erfolgreicher Prüfung bereitzustellen.

Instrumente

Eingesetzt werden organisatorisch-institutionelle Instrumente sowie Selbstverpflichtungen. Medienpädagogische Fachinstitutionen und Fachkräfte verpflichten sich, ihre Angebote und Expertise bereitzustellen; diese werden einem Qualitätssicherungsprozess unterzogen und nach erfolgreicher Prüfung in die zentrale Datenbank aufgenommen. Die Infrastruktureinrichtung kategorisiert die Angebote sowie die Referentinnen und Referenten und gewährleistet die Pflege der Datenbank.

Umsetzungsweg

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) schreibt den Aufbau der Infrastruktureinrichtung aus; sie wird vom Auftragnehmer in enger Zusammenarbeit mit der BzKJ umgesetzt.

Ressourcenbedarf

Der finanzielle Bedarf ist mittel. Hinzu kommt ein Datenserver zur Speicherung und Organisation der Daten.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgen die Entwicklung und Verbreitung der Ausschreibung. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgen die Konzeption und der Aufbau der Infrastruktureinrichtung. Langfristig (> 5 Jahre) steht die Einrichtung zur Verfügung, ist bei den Fachkräften bekannt und wird genutzt. Bestimmend ist dabei, dass die Beratung bei der Entwicklung eigener Angebote KI-gestützt umgesetzt werden kann.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Institutionen und medienpädagogische Fachkräfte müssen bereit sein, ihre Angebote für eine Qualitätskontrolle und eine zentrale Erfassung bereitzustellen. Die Funktionsfähigkeit der Infrastruktureinrichtung muss gewährleistet und finanziell gesichert sein.

Mögliche negative Auswirkungen

Um eine hohe Qualität der Angebote zu gewährleisten, müssen diese geprüft beziehungsweise evaluiert sein. Da die Berufsbezeichnung „Medienpädagogin“ beziehungsweise „Medienpädagoge“ nicht geschützt ist, können Angebote geringerer Qualität in die Datenbank gelangen. Eine vorherige Qualitätsprüfung aller Angebote ist daher unerlässlich; denkbar ist ein Siegel „geprüfte Qualität“.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Die Infrastruktureinrichtung wurde aufgebaut.
- Prozessindikator: Die Infrastruktureinrichtung wird von Fachkräften genutzt.
- Wirkungsindikator: Die Umsetzung alters- und entwicklungsdifferenzierter Angebote zur Medienkompetenzförderung ist gestiegen (messbar etwa anhand von Abfragen in Kitas und schulischen Ganztagsangeboten).

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: Vor dem Hintergrund einer stärkeren Deregulierung ist eine ausgewiesene Infrastruktureinrichtung umso wichtiger.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: Qualitativ hochwertige Angebote zur Förderung der Medienkompetenz vermitteln Sicherheit.
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: Die Maßnahme wirkt unterstützend.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: Die Maßnahme trägt dazu bei, Defizite europäischer Regulierung auszugleichen.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Schulen sowie von Kitas und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Kinder und Jugendliche sind die Zielgruppen der entwicklungs- und altersdifferenzierten Medienkompetenzförderung. Schulen (insbesondere im Ganztags), Kitas sowie die Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen, in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und in der OKJA sind Anbieter entsprechender Angebote.

HE 22 – Medienkompetenzförderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz stärken

Hintergrund / Problemanalyse

Der Auftrag zur Medienbildung zieht sich durch zahlreiche Leistungsbereiche des SGB VIII; hervorzuheben ist insbesondere der erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII. Er bildet den Rahmen für Erziehungs- und Bildungsangebote, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ebenso wie Erziehungsberechtigte über mögliche Gefährdungen informieren, sensibilisieren und befähigen sollen, sich selbst oder die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Historisch orientiert sich die inhaltliche Perspektive an Schutzbereichen wie gesundheitsgefährdenden Stoffen (etwa Alkohol und Drogen) oder konflikträchtigen sozialen Verhaltensformen (etwa Gewalt und Mobbing); zunehmend zentral sind zudem Fragen zu Medien, Mediennutzung und problematischem Medienkonsum. Als Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe wirkt der erzieherische Kinder- und Jugendschutz in alle anderen Leistungsbereiche des SGB VIII sowie in den schulischen Kontext hinein – etwa in der Familienbildung, der Offenen Jugendarbeit oder, begleitet durch die Schulsozialarbeit, in der Schule. Er ist damit geeignet, breite Zielgruppen zu erreichen, eine hohe präventive Wirkung zu entfalten und das System Schule in seiner Medienbildungsaufgabe zu unterstützen und zu entlasten.

Ausdrücklich gesetzlich normiert ist die Medienkompetenzförderung als Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bislang nur im Kinder- und Jugendförderungsgesetz Nordrhein-Westfalens (3. AG-KJHG – KJFöG). Bereits der 17. Kinder- und Jugendbericht (2024) bezeichnet die Forderung, die Medienkompetenzförderung als zentrale Maßnahme des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in § 14 SGB VIII aufzunehmen (vgl. u. a. Bundesjugendkuratorium 2013), als folgerichtig und notwendig. Die Expertenkommission schließt sich diesem Votum an, um das Profil des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu schärfen und seine präventiven Potenziale im Bereich der Medienbildung stärker auszuschöpfen.

Darüber hinaus empfiehlt die Expertenkommission eine strukturelle Stärkung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auf kommunaler Ebene sowie die dauerhafte Förderung von entsprechenden Strukturen in allen Bundesländern. In zehn Bundesländern koordinieren und unterstützen bereits heute Landesstellen für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz diese kommunale Aufgabe – durch fachliche Beratung, die Entwicklung von Handlungskonzepten, die Vernetzung der zuständigen Akteure und Fortbildungsangebote. In Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen nehmen freie Träger diese Aufgabe im Auftrag und mit Förderung der Obersten Landesjugendbehörde wahr; in Nordrhein-Westfalen ist die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e. V. auch gesetzlich verankert (§ 17 Abs. 4 3. AG-KJHG – KJFöG). In den übrigen sechs Bundesländern existieren keine entsprechenden Stellen.

Empfehlung

Die Förderung der Medienkompetenz soll ausdrücklich als Maßnahme des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in § 14 SGB VIII aufgenommen werden. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll in seiner flächendeckenden präventiven Wirkung ausgebaut und bundesweit vergleichbar ausgestaltet werden. Dabei werden der permanente Transfer von der Forschung in die Praxis sowie eine kontinuierliche fachliche Beratung, z. B. durch zentrale Landesstellen, sichergestellt.

Wirkung

Die Medienkompetenzförderung in der Kinder- und Jugendhilfe als zentrales Feld außerschulischer Bildung erhält ein klares gesetzliches Profil und eine verlässliche Struktur. Ihre präventive Wirkung entfaltet sich bundesweit vergleichbar, erreicht breite Zielgruppen und unterstützt zugleich die Schulen in ihrer Bildungsaufgabe.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf Schutz und Befähigung ein und dient primär der Befähigung: Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ebenso wie Erziehungsberechtigte informieren, sensibilisieren und befähigen, sich selbst oder die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Über den in § 1 SGB VIII verankerten Schutzgedanken nimmt § 14 SGB VIII zugleich auf den Schutz Bezug.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung ist altersstufenübergreifend angelegt. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz richtet sich an Kinder und Jugendliche aller Altersstufen sowie an Erziehungsberechtigte und weitere pädagogische Fachkräfte.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund und Länder. Der Bund ist im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz für die Anpassung des § 14 SGB VIII zuständig; die Länder sind für die Etablierung und Förderung entsprechender Strukturen wie etwa Landesstellen zuständig.

Adressaten

Direkt adressiert sind Bund und Länder; die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Jugendhilfe.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, organisatorisch-institutionelle Instrumente sowie Förderprogramme. Konkret geht es um die gesetzliche Aufnahme der Medienkompetenzförderung in § 14 SGB VIII sowie um die organisatorische und finanzielle Etablierung von Unterstützungsstrukturen.

Umsetzungsweg

Der Bund initiiert die Gesetzesänderung; die Länder etablieren und fördern Strukturen wie bspw. die Landesstellen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Jugendhilfe.

Ressourcenbedarf

Der finanzielle Bedarf ist mittel.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgen die Gesetzgebung des Bundes und ggf. die Etablierung von Landesstellen. Mittelfristig (3–5 Jahre) erfolgt der personelle und fachliche Aufbau.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von der politischen Unterstützung für die Gesetzesänderung – im Zusammenwirken mit den Wohlfahrtsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden und spezifischen Jugendhilfeträgern ab. Die Empfehlung korrespondiert mit der Empfehlung zur Schulsozialarbeit (HE 23), da beide Leistungsbereiche des SGB VIII Hand in Hand gehen.

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Die gesetzliche Anpassung ist umgesetzt und Unterstützungsstrukturen sind eingerichtet.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Die Maßnahme entfaltet in allen vier Szenarien eine positive Wirkung.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt wird die Perspektive der Zivilgesellschaft. Das Ziel einer bundesweiten Vereinheitlichung der Strukturen ergibt sich aus der Bestandsaufnahme der Expertenkommission. Eine Stärkung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als präventive Struktur war eine Forderung aus den Hearings.

HE 23 – Medienbildung in Schulen durch Stärkung der Schulsozialarbeit ausbauen

Hintergrund / Problemanalyse

Die Schule erreicht alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen und ist ein zentraler Ort der Medienbildung. Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung wird sich diese Zeitspanne für viele Kinder noch weiter verlängern.

Der Diskurs konzentriert sich jedoch stark auf den formalen Unterricht, während die Schulsozialarbeit als ergänzender Raum zu wenig genutzt wird. Dabei wirkt sie über Beziehungsarbeit, Vertrauen und Niedrigschwelligkeit, gerade bei benachteiligten jungen Menschen und im ländlichen Raum, ist jedoch unzureichend ausgestattet.

Eine zentrale Funktion bei der Befähigung junger Menschen zu einer risikoarmen Nutzung digitaler Angebote hat die Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII. Sie wirkt am Lernort Schule – erreicht also potenziell alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen –, ohne selbst in der Struktur der formalen Bildung verankert zu sein, und kann die Schule so gleichermaßen unterstützen wie sinnvoll ergänzen. Denn die Begleitung des Medienhandelns von Kindern und Jugendlichen besteht nicht nur in Wissens- und Kompetenzvermittlung, etwa im Unterricht, sondern ebenso in beständiger Beziehungsarbeit, Vertrauensaufbau und Dialog. Dafür ist die Schulsozialarbeit prädestiniert, zumal sie sich außerhalb des Drucks des formalen Leistungsbewertungssystems bewegt. Gerade für junge Menschen mit geringen Chancen ist das relevant: Sie erleben Schule aufgrund ihrer komplexen Lebenssituation – etwa aufgrund von Armutserfahrung oder Bildungsbenachteiligung – häufig als belastenden Ort. Die Schulsozialarbeit bietet ihnen innerhalb des Sozialraums Schule ein alternatives Setting, das von Niedrigschwelligkeit, Freiwilligkeit, Vertrauen, Mitbestimmung und Selbstwirksamkeit geprägt ist. Im Rahmen der Jugendbeteiligung wurde deutlich, dass sich Jugendliche kompetente erwachsene Ansprechpersonen wünschen, die ihnen fachkundig, offen und empathisch begegnen.

Zudem übernimmt die Schulsozialarbeit eine zentrale Brückenfunktion an der Schnittstelle zwischen Schule, Jugendhilfe und Familie. Ihre Angebote umfassen insbesondere die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, die Förderung sozialer Kompetenzen, die Konfliktmediation, die Koordination mit Lehrkräften sowie mit Schulpsychologinnen und Schulpsychologen und die Zusammenarbeit mit Eltern; auch bei Elternabenden und Informationsangeboten zur Medienerziehung können Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter wirken. Anders als temporäre Angebote wie Workshops ist die Schulsozialarbeit eine dauerhafte, je nach Bundesland unterschiedlich ausgeprägte Präventionsstruktur. Eine Stärkung dieser Struktur käme gerade dem ländlichen Raum zugute, in dem die Dichte medienpädagogischer Projekte geringer ist und nur eine Bestandsstruktur vor Ort nachhaltig wirken kann.

Empfehlung

Die Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII soll durch einen spürbaren Ressourcenausbau gestärkt werden, damit sie ergänzend oder in Kombination mit dem Unterricht medienkompetenzfördernd wirkt. Denkbar sind präventive Gruppenangebote, Peer-Learning, mediative Angebote wie eine „Social-Media-Sprechstunde“ sowie Informationsangebote für Eltern. Parallel dazu soll eine nachhaltige Qualifizierung der Fachkräfte sichergestellt werden. Vorhandene Ressourcen und Kompetenzen sollen dabei schulübergreifend, in Kooperation mit außerschulischen Partnern, gebündelt und gemeinsam genutzt werden.

Da Medienkompetenz eng mit Demokratieförderung, Gewalt- und Suchtprävention, dem Schutz vor Missbrauch sowie Fragen der Gleichstellung verbunden ist, sollen diese Themen nicht getrennt, sondern in einer abgestimmten Präventions- und Bildungsarbeit bearbeitet werden. Hierzu sollen die Fachkräfte der Schulsozialarbeit systematisch mit bestehenden Fach- und Beratungsstellen, Sicherheitsbehörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stiftungen, Projekten und Social Start-ups zusammenarbeiten.

Anders als temporäre Angebote, bspw. Workshops an Schulen, ist die Schulsozialarbeit eine dauerhafte und (in unterschiedlichen Ausprägungen je nach Bundesland) bestehende Präventionsstruktur. Eine Stärkung dieser Struktur käme gerade auch dem ländlichen Raum zugute, in dem die Dichte medienpädagogischer Projekte geringer ist. Hier kann nur eine Bestandsstruktur vor Ort nachhaltig wirken.

Wirkung

Der Leistungsbereich der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII erfährt einen spürbaren Ressourcenausbau und kann so im Bereich der Medienbildung parallel oder in Kombination mit unterrichtlichen Maßnahmen wirken – insbesondere dort, wo Bedarf an individuellen Maßnahmen und Angeboten besteht. Denkbar ist eine Ausgestaltung vor Ort in Form präventiver Gruppenangebote zur digitalen Kommunikation, von Peer-Learning-Formaten der Medienbildung, mediativer Angebote (etwa einer Social-Media-Sprechstunde) und von Informationsangeboten für Eltern; alle vier Elemente wurden im Rahmen der Jugendbeteiligung ausdrücklich gefordert. Parallel zur direkten Arbeit mit Jugendlichen ist eine nachhaltige Fachkräftequalifizierung sicherzustellen: Verfügen die Fachkräfte der Schulsozialarbeit über eine hohe Digitalkompetenz und fortlaufende Weiterbildungsmöglichkeiten, können sie als authentische und verlässliche Ansprechpersonen fungieren und den Weg in die (digitale) Selbstständigkeit professionell begleiten.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt schwerpunktmäßig auf die Befähigung ein; der Aspekt der Teilhabe ist ebenfalls relevant. Die Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe zielt primär auf die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Zugleich ermöglicht und erleichtert die Jugendhilfe es jungen Menschen, entsprechend ihrem Alter und

ihren individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu handeln und damit gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben (§ 3 SGB VIII).

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 6–9, 10–13, 14–17 sowie 18+, somit Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen.

Adressaten

Direkt adressiert sind Schulen, die Jugendhilfe und die Behörden. Umsetzende Strukturen sind – je nach Organisation der Schulsozialarbeit im jeweiligen Bundesland und in Abstimmung mit der Schule – die Länder, Kommunen und Träger; der Bund kann in Abstimmung mit den Ländern ergänzende Förderprogramme initiieren.

Instrumente

Der Ressourcenausbau erfolgt über geeignete Förderprogramme sowie über die reguläre Finanzierung der Schulsozialarbeit durch Kommunen und Träger.

Umsetzungsweg

Bund, Länder und Kommunen prüfen und nutzen die verfügbaren Hebel – rechtliche Änderungen und Förderprogramme – auf allen Handlungsebenen; die Umsetzung erfolgt über die für die Schulsozialarbeit zuständigen Träger.

Ressourcenbedarf

Im Zentrum steht ein personeller Aufwuchs in der Schulsozialarbeit; der damit verbundene finanzielle Bedarf ist im Zuge der Umsetzung zu bestimmen. In den 4.000 Schulen, die am Startchancenprogramm teilnehmen, sollten bereits die notwendigen Ressourcen für die Schulsozialarbeit bereitstehen.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgen die Prüfung und Umsetzung der nutzbaren Hebel (rechtliche Änderungen, Förderprogramme) auf allen Handlungsebenen. Mittelfristig (3–5 Jahre) erfolgen die Umsetzung der Maßnahmen und der personelle Aufwuchs.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von einem Ressourcenausbau durch geeignete Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen ab. Die Empfehlung korrespondiert mit der Empfehlung zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (HE 22).

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: personeller Aufwuchs in der Schulsozialarbeit.
- Wirkungsindikator: Evaluation der Maßnahmen.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Die Maßnahme entfaltet in allen vier Szenarien positive Wirkung.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt wird die Perspektive von Kindern und Jugendlichen. Die Empfehlung greift Forderungen aus dem Prozess der Jugendbeteiligung auf, insbesondere die Verankerung der Medienkompetenzförderung in der Schule (Forderung 7), die Einrichtung von Mediensprechstunden (Forderung 8), die Etablierung von Peer-to-Peer-Angeboten (Forderung 9) sowie die Finanzierung von Maßnahmen der Medienkompetenzförderung in der Schule (Forderung 10).

HE 24 – Umgang mit Alterskennzeichen von Games u. a. in der Jugendhilfe flexibilisieren

Hintergrund / Problemanalyse

Mit der Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) im Jahr 2021 wurde die Alterskennzeichnung von einem rein inhaltszentrierten Modell zu einem integrativen Bewertungsansatz weiterentwickelt. Zwar bleibt der Medieninhalt gemäß § 10b JuSchG der zentrale Ausgangspunkt der Prüfung; zugleich ermöglicht die Vorschrift nun ausdrücklich, auch Risiken außerhalb des eigentlichen Inhalts zu berücksichtigen. Der Prüfungsmaßstab wurde damit deutlich erweitert: Neben klassischen Inhaltsrisiken fließen nun auch Nutzungs- und Interaktionsrisiken in die Bewertung ein – etwa Kommunikationsfunktionen, Risiken durch Kauffunktionen oder spielinterne Anreizsysteme. So trägt das novellierte JuSchG den veränderten Bedingungen digitaler Spiel- und Kommunikationsumgebungen Rechnung und berücksichtigt, dass mögliche Beeinträchtigungen zunehmend im Nutzungskontext und nicht mehr allein im Inhalt selbst entstehen.

Infolgedessen haben vormals niedriger eingestufte, populäre Spiele aufgrund von Risiken wie In-Game-Käufen oder Anreizen zum exzessiven Spielen teilweise höhere Altersfreigaben erhalten (etwa ab 12 Jahren). Daraus ergibt sich eine Herausforderung für außerschulische Angebote: Nach § 12 Abs. 1 JuSchG dürfen Medien Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit – wozu auch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zählen – nur zugänglich gemacht werden, wenn sie für die entsprechende Altersstufe freigegeben sind. Die geänderten Altersfreigaben führen dazu, dass solche Spiele in Einrichtungen mit gemischten Altersgruppen nicht mehr angeboten werden dürfen – obwohl sich die zur Hochstufung führenden Risiken in pädagogischen Kontexten durch technische und aufsichtliche Maßnahmen (etwa die Deaktivierung von Kauffunktionen oder die Begrenzung der Spielzeit) wirksam unterbinden oder pädagogisch begleiten lassen. Gerade die pädagogisch begleitete Auseinandersetzung mit Nutzungsrisiken ist im Sinne der Befähigung von Kindern und Jugendlichen wünschenswert.

Empfehlung

Über ein „erweitertes Erziehungsprivileg“ soll der Umgang mit Alterskennzeichen in der Jugendhilfe flexibilisiert werden. Angebote, die wegen Nutzungs- und Interaktionsrisiken eine höhere Altersfreigabe tragen, sollen jüngeren Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zugänglich gemacht werden können, sofern durch technische Begrenzung oder pädagogische Begleitung sichergestellt ist, dass diese Risiken nicht wirksam werden. Dazu soll das Jugendschutzgesetz geändert werden.

Wirkung

Eine pädagogisch begleitete Auseinandersetzung mit Nutzungsrisiken wird möglich. Kinder und Jugendliche können sich unter abgesicherten Bedingungen mit höher eingestuftten Angeboten auseinandersetzen und werden so in ihrem kompetenten Medienumgang gefördert.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf die Befähigung ein: Die pädagogisch begleitete Auseinandersetzung mit Nutzungsrisiken ist im Sinne der Befähigung von Kindern und Jugendlichen wünschenswert.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 6–9, 10–13 und 14–17 Jahre.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig ist der Bund. Zur Umsetzung ist das Jugendschutzgesetz zu ändern; die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt gemäß Art. 74 Nr. 7 und Art. 72 Abs. 2 GG beim Bund.

Adressaten

Direkt adressiert sind Eltern, die Jugendhilfe sowie der Gesetzgeber. Nach entsprechender Änderung des Jugendschutzgesetzes erfolgt die Umsetzung in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, gegebenenfalls in Kooperation mit den Personensorgeberechtigten.

Instrumente

Eingesetzt wird das Instrument der Gesetzgebung. Erforderlich ist die gesetzliche Klarstellung eines erweiterten Erziehungsprivilegs im Jugendschutzgesetz (siehe Gelingensvoraussetzungen).

Umsetzungsweg

Der Bundesgesetzgeber initiiert die Gesetzesänderung; die Umsetzung erfolgt in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Überwachung liegt – wie bei allen Regelungen des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit – bei den nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden, in der Regel den örtlichen Ordnungsbehörden.

Ressourcenbedarf

Es entsteht lediglich der übliche Aufwand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zeitachse

Die Umsetzung ist an das Gesetzgebungsverfahren gebunden und kurzfristig (1–2 Jahre) möglich.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Erforderlich ist eine gesetzliche Klarstellung, dass der Bezugspunkt einer Privilegierung in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe die Altersfreigabe hinsichtlich der Inhaltsrisiken ist, soweit die weiteren festgestellten Risiken im konkreten Angebot nicht bestehen – etwa weil Kauffunktionen ausgeschaltet sind oder eine persönliche Aufsicht erfolgt. Den Trägern der Angebote sollte durch fachliche Beratung, beispielsweise durch die Landesstellen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (vgl. HE 22), Handlungssicherheit vermittelt werden, damit die Ausnahme wirksam genutzt werden kann.

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Das erweiterte Erziehungsprivileg ist im Jugendschutzgesetz verankert und wird in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe genutzt.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Die Zukunftsszenarien haben keine unterschiedliche Auswirkung auf die Maßnahme.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt wird die Perspektive der Zivilgesellschaft.

HE 25 – Ein abgestuftes Präventionssystem mit passgenaueren Angeboten für vulnerable Kinder und Jugendliche entwickeln

Hintergrund / Problemanalyse

Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Bereich der Prävention noch stark auf die allgemeine, primäre Vorbeugung ausgerichtet. Gezielte Angebote sowie selektive und indizierte Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Risiko oder ersten Anzeichen einer problematischen Mediennutzung sind kaum verankert. Gerade vulnerable junge Menschen werden dadurch spät erkannt und erhalten zu selten passgenaue Hilfe. Bestehende Strukturen im Gesundheitswesen, in der Schule und in der Jugendhilfe arbeiten häufig nebeneinander statt zusammen. Eine unzureichende frühzeitige Unterstützung führt zu einer Chronifizierung von Problemlagen sowie zu erhöhten gesundheitlichen und sozialen Folgekosten; sie erhöht zudem das Risiko psychischer Erkrankungen, problematischer Mediennutzung und von Verhaltenssuchten.

Empfehlung

Selektive und indizierte Prävention sollen gesetzlich im SGB V verankert und systematisch gestärkt werden. In § 20 SGB V soll das Wort „primäre“ ergänzt und die Begriffe „universelle“, „selektive“ sowie „indizierte Prävention“ ausdrücklich aufgenommen werden. Die Landesorganisationen sollen verbindliche Qualitätsstandards für digitale Interventionen (Gesundheits-Apps) entwickeln.

Wirkung

Es entsteht ein abgestuftes Präventionssystem mit klar verankerten selektiven und indizierten Maßnahmen – entsprechend der Präventionsdefinition des Institute of Medicine (IOM) auf Basis epidemiologisch definierter Grundgesamtheiten –, das Risikogruppen frühzeitig identifiziert und ihnen gezielt begegnet. Riskante Nutzungsverläufe und psychische Belastungen werden verringert, die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen wird verbessert und die gestufte Versorgung dauerhaft tragfähig gemacht.

Konkret ist der Präventionsbegriff in § 20 SGB V anzupassen: Im Titel der Norm sowie in Absatz 1 ist das Wort „primäre“ zu ergänzen durch die Begriffe „selektive“ sowie „indizierte Prävention“, sodass die Krankenkassen in ihrer Satzung Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken in universeller, selektiver und indizierter Prävention sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten (Gesundheitsförderung) vorsehen. Auf dieser Grundlage sollen Risikogruppen frühzeitig identifiziert und gezielt unterstützt werden. Das Ergebnis ist eine Reduktion psychischer Belastungen und digitaler Risikoverläufe bei Kindern und Jugendlichen sowie eine nachhaltige Verbesserung der gestuften Versorgungsstruktur.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein: Sie schützt insbesondere vulnerable Subgruppen vor Risiken, stärkt individuelle Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien und verbessert den frühzeitigen Zugang zu Unterstützung und Frühintervention.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung ist altersstufenübergreifend angelegt und richtet sich an vulnerable Kinder und Jugendliche.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig ist der Bund; die Anpassung des § 20 SGB V sowie die Einführung der ICD-11 liegen in seiner Kompetenz.

Adressaten

Direkt adressiert sind Schulen, Eltern, die Jugendhilfe und die Behörden sowie die Krankenkassen, das Gesundheitswesen (Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) und die Standesorganisationen. Früherkennung und Interventionen erfolgen primär in Schule, Familie und Gesundheitswesen; zugleich tragen Plattformbetreiber Verantwortung für die Gestaltung digitaler Umgebungen (Verhältnisprävention), und die Standesorganisationen sind für Qualitätssicherung und Standardsetzung relevant.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, Regulierung, organisatorisch-institutionelle Instrumente, Technologien, Förderprogramme, Bildung und Aufklärung sowie Selbstverpflichtung. Im Einzelnen:

- Gesetzgebung: gesetzliche Verankerung selektiver und indizierter Prävention in § 20 SGB V, einschließlich spezifischer Zugänge für (Hoch-)Risikogruppen und für Kinder mit bereits auffälligem Verhalten (etwa im schulischen Kontext); Einführung und Umsetzung der ICD-11 zur systematischen Erfassung digitaler Verhaltenssüchte im Gesundheitswesen.
- Finanzierung und Organisation: Ausbau der medizinischen Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich digitaler Verhaltenssüchte analog zu den stoffgebundenen Süchten.
- Selbstverpflichtung und Regulierung: Entwicklung verbindlicher Qualitätsstandards und Verhaltenskodizes durch die Standesorganisationen (etwa Bundesärztekammer und Bundespsychotherapeutenkammer), um evidenzbasierte digitale Interventionen von unseriösen Angeboten abzugrenzen.
- Organisation und Qualitätssicherung: Integration digitaler Risiken (etwa Cybermobbing, sexuelle Übergriffe, Kindeswohlgefährdung) in medizinische und psychotherapeutische Leitlinien (AWMF) sowie Weiterentwicklung der Behandlungsstandards unter Berücksichtigung digitaler Lebenswelten und Interventionsmöglichkeiten.
- Regulierung und Technologien: Regulierung risikoverstärkender Plattformmechanismen (etwa algorithmische Verstärkung, „Rabbit Holes“) und verstärkte Kontrolle störungsspezifischer Inhalte (etwa zu Essstörungen oder Suizid) bei Minderjährigen.

Umsetzungsweg

Die Bundesregierung – insbesondere das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) – initiiert die Maßnahme. Die Umsetzung erfolgt auf Bundesebene durch die Gesetzgebung sowie fachlich durch die Gesundheitsberufe und die zuständigen Institutionen. Die Überwachung liegt bei Bundes- und Landesbehörden und wird durch wissenschaftliche Begleitforschung und Evaluation begleitet.

Ressourcenbedarf

Erforderlich sind der Aufbau und die Qualifizierung von Fachpersonal im Gesundheitswesen, in der Schule und in der Jugendhilfe, digitale Screening- und Interventionsangebote sowie Vernetzungs- und Koordinationsstrukturen für die sektorübergreifende Zusammenarbeit. Der finanzielle Bedarf ist mittel bis hoch, insbesondere für den Ausbau der Präventionsprogramme und -strukturen.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgen die gesetzlichen Anpassungen (SGB V, ICD-11) sowie die Entwicklung von Standards und Leitlinien. Mittelfristig (3–5 Jahre) erfolgt die flächendeckende Implementierung selektiver und indizierter Präventionsangebote. Langfristig (> 5 Jahre) sind die nachhaltige Integration in die Versorgungssysteme sowie messbare gesundheitliche Effekte anzustreben. Bestimmend sind die fortschreitende Digitalisierung und der Einsatz von KI in Plattformen und der Versorgung.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von der politischen Priorisierung der Kinder- und Jugendgesundheit ab – etwa auch im Innovationsfonds –, von einer engen Abstimmung zwischen Gesundheits-, Bildungs- und Jugendhilfesystemen, von der Verfügbarkeit evidenzbasierter Programme, von der Anschlussfähigkeit an bestehende Präventions- und Digitalstrategien sowie von der Kooperation mit Plattformregulierung und Medienpolitik.

Mögliche negative Auswirkungen

Zu bedenken sind das Risiko einer Stigmatisierung von Risikogruppen, mögliche Ungleichheiten bei der regionalen Umsetzung, ein erhöhter bürokratischer Aufwand sowie eine mögliche Überregulierung digitaler Angebote.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: gesetzliche Verankerung selektiver und indizierter Prävention im SGB V sowie die Einführung der ICD-11.
- Prozessindikator: Zahl der implementierten Programme, der geschulten Fachkräfte und der genutzten Frühinterventionsangebote.
- Wirkungsindikator: Rückgang der problematischen Mediennutzung und der psychischen Belastungen bei Kindern und Jugendlichen.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: Die Maßnahme fördert evidenzbasierte, technologiegestützte Prävention und individualisierte Unterstützung; erforderlich sind eine stärkere Regulierung KI-gestützter Systeme sowie die Sicherstellung von Transparenz und Datenschutz, um Risiken wie den Autonomieverlust zu begrenzen.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: Sie reduziert Chancenungleichheiten und stärkt Resilienz durch gezielte Förderung und niedrigschwellige Zugänge; dafür sind ein besonderer Fokus auf sozialraumorientierte Ansätze, niedrigschwellige Angebote und Vertrauensaufbau nötig.
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: Sie erhöht die Wirksamkeit bestehender Schutzmaßnahmen durch die gezielte Ansprache von Risikogruppen; Überregulierung ist zu vermeiden, damit die Angebote niedrigschwellig und zugänglich bleiben.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: Sie unterstützt den Umgang mit neuen digitalen Risiken und Überforderung durch frühzeitige, individualisierte Interventionen; erforderlich sind eine stärkere Integration digitaler und hybrider Präventionsformate sowie eine kontinuierliche Anpassung an technologische Entwicklungen.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen, Plattformbetreibern und der Zivilgesellschaft. Die Maßnahme adressiert gezielt vulnerable Kinder und Jugendliche und verbessert ihren Zugang zu Unterstützung; über einen multiprofessionellen Ansatz werden die Perspektiven von Eltern, Fachkräften und Institutionen integriert. Die Notwendigkeit differenzierter Präventionsansätze wird sowohl in wissenschaftlichen Analysen als auch in fachpolitischen Diskussionen hervorgehoben. Empirische Befunde zeigen, dass Jugendliche mit unterschiedlichen psychischen Störungsprofilen unterschiedlichen digitalen Risikomustern ausgesetzt sind, sodass spezifische Präventions- und Interventionsansätze erforderlich sind. Eine integrierte Strategie, die universelle, selektive und indizierte Prävention verbindet, gilt als besonders wirksam. Wirksame Prävention gelingt zudem nur, wenn alle relevanten Akteursgruppen – einschließlich der Kinder und Jugendlichen selbst – systematisch einbezogen werden.

HE 26 – Einheitliche Standards bei der Diagnose und Behandlung von Verhaltenssüchten und suchtartigem Verhalten einführen

Hintergrund / Problemanalyse

Während die meisten jungen Menschen digitale Angebote verantwortungsvoll nutzen, entwickeln einige problematische oder suchtartige Nutzungsformen, die mit psychischen Belastungen, sozialem Rückzug, schulischen Problemen und gesundheitlichen Risiken verbunden sein können.

Mit der ICD-11 hat die Weltgesundheitsorganisation erstmals Diagnosen für bestimmte Verhaltenssüchte eingeführt und damit die Grundlage für eine systematische Erfassung und Behandlung geschaffen. Die verbindliche Einführung der ICD-11 in deutscher Sprache steht in Deutschland jedoch weiterhin aus. Dadurch fehlen bislang einheitliche Standards für Diagnostik, Dokumentation und Versorgung.

Betroffen sind grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen. Ein erhöhtes Risiko zeigen insbesondere junge Menschen mit bestehenden psychischen Erkrankungen, mit Belastungs- oder Traumaerfahrungen sowie mit psychosozialen Risikofaktoren und problematischen Formen der Mediennutzung. Fehlende diagnostische Standards und eine uneinheitliche Versorgung erschweren die frühzeitige Erkennung, Einordnung und Behandlung problematischer Nutzungsformen. Das kann zu einer Chronifizierung psychischer Belastungen, zu sozialem Rückzug, zu schulischen Problemen sowie zu langfristigen gesundheitlichen und sozialen Folgekosten führen. Zugleich fehlen konsistente Grundlagen für die epidemiologische Erfassung, die Forschung sowie die Entwicklung zielgerichteter Präventions- und Versorgungsangebote.

Empfehlung

Die Bundesregierung soll die amtliche deutsche Übersetzung der ICD-11 priorisieren und zeitnah verbindlich in die medizinische, psychotherapeutische und suchtbezogene Versorgung integrieren. Gleichzeitig sollen Fachkräfte gezielt für digitale Risiken und medienbezogene Verhaltensauffälligkeiten qualifiziert werden. Bestehende Leitlinien sowie Versorgungsangebote sollen weiterentwickelt werden.

Wirkung

Belastungen lassen sich früher erkennen, gezielter behandeln und über Regionen hinweg vergleichbar versorgen. Das beugt der Verfestigung psychischer Erkrankungen vor und schafft zugleich eine verlässliche Daten- und Forschungsgrundlage für künftige Präventions- und Versorgungsangebote.

Problematische und suchtartige Nutzungsformen digitaler Medien sind in medizinische, psychotherapeutische und suchtbezogene Leitlinien sowie in die Aus- und Weiterbildung zu

integrieren; für Kinder und Jugendliche im digitalen Kontext sind einheitliche diagnostische Standards und Versorgungspfade zu entwickeln.

Das politische Ergebnis ist eine verbesserte Früherkennung, Diagnostik und Behandlung digitaler Verhaltensauffälligkeiten sowie eine nachhaltig verbesserte Versorgungs- und Datenlage im Bereich psychischer Gesundheit und digitaler Risiken.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein: Sie dient dem Schutz durch die frühzeitige Erkennung psychischer Belastungen, einem verbesserten Zugang zu Diagnostik und Behandlung sowie der Prävention einer Chronifizierung; sie fördert die Befähigung durch die Stärkung der Medienkompetenz und der Selbstregulation; und sie verbessert die gesundheitliche Teilhabe durch einen erleichterten Zugang zu bedarfsgerechter Versorgung und Unterstützung.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung ist altersstufenübergreifend angelegt und gilt grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind der Bund sowie das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Die amtliche deutsche Übersetzung und fachliche Bereitstellung der ICD-11 liegen maßgeblich in der Verantwortung des Bundes beziehungsweise des BfArM; die Implementierung in Versorgung, Abrechnung und Dokumentation erfolgt gemeinsam mit den Akteuren des Gesundheitswesens und der medizinischen Selbstverwaltung.

Adressaten

Direkt adressiert sind das BfArM, die Krankenkassen sowie das Gesundheitswesen (Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten). Das BfArM ist zentral für die Übersetzung und Einführung der ICD-11 verantwortlich; Krankenkassen sowie Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind wesentlich für die Integration in Diagnostik, Dokumentation, Versorgung und Abrechnung sowie für die frühzeitige Erkennung und Behandlung problematischer digitaler Nutzungsformen bei Kindern und Jugendlichen.

Instrumente

Eingesetzt werden die Gesetzgebung, organisatorisch-institutionelle Instrumente, Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung. Im Einzelnen:

- Gesetzgebung: Einführung und verbindliche Implementierung der ICD-11 im deutschen Gesundheitswesen einschließlich diagnostischer und abrechnungsrelevanter Standards.
- Organisation und Institutionen: Integration problematischer Nutzungsformen digitaler Medien in die medizinische und psychotherapeutische Diagnostik, die Versorgungsstrukturen und die Gesundheitsberichterstattung.
- Förderprogramme: Förderung spezialisierter Diagnostik-, Präventions- und Behandlungsangebote für Kinder und Jugendliche mit problematischer Mediennutzung.

- **Bildung und Aufklärung:** Entwicklung verbindlicher Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zu digitalen Risiken und medienbezogenen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter.

Umsetzungsweg

Die Bundesregierung – insbesondere das BfArM – initiiert die Maßnahme. Die Umsetzung erfolgt über die Einführung der ICD-11 in Diagnostik-, Dokumentations- und Versorgungssysteme sowie fachlich durch das Gesundheitswesen, die Fachgesellschaften und die Ausbildungsinstitutionen. Die Überwachung liegt bei den Bundes- und Landesbehörden sowie der wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation.

Ressourcenbedarf

Erforderlich sind die fachliche Qualitätssicherung der Übersetzung, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften im Gesundheitswesen sowie die Anpassung diagnostischer und dokumentationsbezogener Standards. Hinzu kommt die interdisziplinäre Abstimmung zwischen Fachgesellschaften, Versorgungssystemen und Behörden. Der finanzielle Bedarf ist mittel, insbesondere für Übersetzung, fachliche Abstimmung, Leitlinienentwicklung und Qualifizierung.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgen die Fertigstellung und Qualitätssicherung der amtlichen deutschen ICD-11-Übersetzung sowie die Entwicklung fachlicher Implementierungsempfehlungen. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgen die Integration in Leitlinien, Aus- und Weiterbildung sowie die schrittweise Einführung in Diagnostik und Versorgung. Langfristig (> 5 Jahre) steht die Etablierung einheitlicher diagnostischer und versorgungsbezogener Standards im Umgang mit problematischen Nutzungsformen digitaler Medien an. Bestimmend sind die fortschreitende Digitalisierung kindlicher und jugendlicher Lebenswelten, die zunehmende Mediennutzung und die Weiterentwicklung algorithmischer und KI-basierter Plattformmechanismen.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Unmittelbar hängt der Erfolg von der amtlichen deutschen Übersetzung und Einführung der ICD-11 durch das BfArM ab. Mittelbar sind eine politische Priorisierung der Kinder- und Jugendgesundheit, eine enge Abstimmung zwischen Gesundheits-, Bildungs- und Jugendhilfesystem, die Verfügbarkeit evidenzbasierter Programme, die Anschlussfähigkeit an bestehende Präventions- und Digitalstrategien sowie die Kooperation mit Plattformregulierung und Medienpolitik erforderlich.

Mögliche negative Auswirkungen

Zu bedenken sind das Risiko einer Stigmatisierung von Risikogruppen, mögliche Ungleichheiten bei der regionalen Umsetzung, ein erhöhter bürokratischer Aufwand sowie eine mögliche Überregulierung digitaler Angebote.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: amtliche Übersetzung ins Deutsche und verbindliche Einführung der ICD-11 in die Diagnostik- und Versorgungssysteme.
- Prozessindikator: Zahl der geschulten Fachkräfte, der implementierten Leitlinien und der spezialisierten Versorgungsangebote.
- Wirkungsindikator: verbesserte Früherkennung und Versorgung problematischer Nutzungsformen digitaler Medien sowie eine verbesserte epidemiologische Datenlage.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: Die Maßnahme fördert evidenzbasierte, einheitliche diagnostische Standards und eine strukturierte Versorgung im digitalen Gesundheitskontext; erforderlich sind die kontinuierliche Aktualisierung diagnostischer Kriterien und eine stärkere Berücksichtigung KI-basierter Interaktions- und Risikodynamiken.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: Sie reduziert Versorgungsungleichheiten durch standardisierte Diagnostik und verbessert den Zugang zu Unterstützung und Behandlung; erforderlich sind der Ausbau niedrigschwelliger, regional zugänglicher Angebote und eine stärkere Berücksichtigung digitaler Ungleichheiten.
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: Sie ergänzt regulatorische Schutzmaßnahmen durch eine verbesserte medizinische und psychotherapeutische Erkennung und Behandlung; erforderlich ist, dass die Standards europaweit anschlussfähig und interoperabel bleiben.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: Sie unterstützt die Anpassungsfähigkeit von Diagnostik und Versorgung an neue digitale Risiken, Plattformmechanismen und KI-basierte Interaktionsformen; erforderlich ist die regelmäßige Weiterentwicklung diagnostischer Kriterien und Versorgungspfade.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern sowie des Gesundheitswesens und der Krankenkassen. Kinder und Jugendliche sind die zentrale betroffene Gruppe; die Maßnahme verbessert die Voraussetzungen für eine frühzeitige, einheitliche und entwicklungsangemessene Diagnostik und Versorgung. Eltern werden mit Blick auf Früherkennung, Unterstützung und Versorgung berücksichtigt; die Perspektiven von Fachkräften, Fachgesellschaften, Krankenkassen und Versorgungssystemen fließen über einen multiprofessionellen Ansatz ein.

HE 27 – Abgestufte universelle, selektive und indizierte Präventionsmaßnahmen zu exzessiver Nutzung und Abhängigkeit ausweiten

Hintergrund / Problemanalyse

Zu den zentralen Problemen der Onlinenutzung zählen die Ausweitung der Nutzungsdauer sowie das Risiko einer exzessiven Online-Nutzung und einer digitalen Medien- und Nutzungsstörung (DMNS) im Sinne einer pathologischen Online-Abhängigkeit. Verstärkt werden diese Risiken durch plattformspezifische Funktionen wie Loot-Boxen, Infinite Scroll, Dark Patterns und Aufmerksamkeitsdesign. Erforderlich ist die umfassende Implementierung empirisch fundierter und evaluierter Präventionsmaßnahmen entlang der Altersphasen, die unterschiedliche Medienangebote und -dienste – etwa Onlinespiele, soziale Medien, Streaming und KI-gestützte Angebote, insbesondere Chatbots – berücksichtigen. Diese Maßnahmen sind so auszurollen, dass jedes Kind im Aufwachsen über die Schule sowie über breite kommunikative Maßnahmen erreicht wird (universelle Prävention). Ergänzend sind Beratungsangebote für Risikogruppen (selektive Prävention) und für Personen mit ersten Symptomen (indizierte Prävention) zu entwickeln; die Integration von Apps kann Reichweite und Erfolg – insbesondere in der indizierten Prävention – erhöhen. Da die Mediennutzung der Eltern signifikant mit der ihrer Kinder korreliert, sind auch die Eltern zu adressieren und mit entsprechenden Materialien und Kommunikationsangeboten zu versorgen. Für pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte werden neben einem Überblick über Problemlagen und Mediennutzung auch kompakte Informations- und Unterrichtsmaterialien für die Sekundarstufen I und II benötigt. Die Implementierung der Präventionsprogramme ist wissenschaftlich zu begleiten und zu evaluieren.

Empfehlung

Geprüfte Präventionsprogramme mit Fokus auf exzessive Onlinenutzung und -abhängigkeit sollen bundesweit gemäß der neuen Präventionslogik (s. HE 25 „Ein abgestuftes Präventionssystem mit passgenaueren Angeboten für vulnerable Kinder und Jugendliche entwickeln“) implementiert werden. Universelle Angebote sollen jedes Kind über Schulen und breite kommunikative Maßnahmen erreichen, ergänzt um selektive Angebote für Risikogruppen und indizierte Angebote bei ersten Symptomen. Eltern sowie pädagogische Fachkräfte sollen einbezogen und die Programme wissenschaftlich begleitet und nach Wirksamkeit weiterentwickelt werden.

Wirkung

Junge Menschen werden für riskante Nutzungsweisen sensibilisiert und in ihrer Selbstregulation sowie ihrer Widerstandsfähigkeit – einschließlich Emotions- und Stressregulation – gestärkt. Sie lernen, manipulative Funktionen zu erkennen und ihre Mediennutzung selbstbestimmt zu steuern, um riskanter und abhängiger Nutzung vorzubeugen. Vulnerable Kinder und Jugendliche werden durch selektive Maßnahmen zielgerichtet erreicht, gefährdete Kinder und Jugendliche

werden individuell und frühzeitig unterstützt. Durch die bewusste Clusterung der Präventionsmaßnahmen in die Bereiche „universell, selektiv und indiziert“ können finanzielle und personelle Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden.

Ergänzt werden die Maßnahmen durch Angebote für Eltern und Fachkräfte als wichtige unterstützende Ressourcen. Die Maßnahmen sollen die Heranwachsenden befähigen, nutzungsstimulierende Funktionen (Dark Patterns) zu erkennen, die eigene Mediennutzung sowie die dahinterliegenden Bedürfnisse und Motive zu reflektieren und sie selbstgesteuert zu regulieren, um einer riskanten, exzessiven und pathologischen Onlinenutzung vorzubeugen. Neben aufklärenden und wissensbezogenen Aspekten ist insbesondere die Selbstwirksamkeit in den verschiedenen Lebensphasen zu betonen. Unter Beteiligung der Heranwachsenden lassen sich zudem Materialien entwickeln, die im Sinne eines Peer-to-Peer-Ansatzes Best-Practice-Beispiele für einen gesunden, selbstregulierten Umgang mit digitalen Medien aufzeigen (Habit-Building).

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Ein flächendeckendes Präventionsangebot stellt neben dem Schutz vor allem die Befähigung zu einem selbstregulierten und ausbalancierten Medienkonsum in den Mittelpunkt, der Kindern und Jugendlichen eine aktive gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 10–13 und 14–17 Jahre. Erforderlich sind altersgestufte Ansätze: Universelle Präventionsmaßnahmen sollten Kinder ab zehn Jahren (sowie Eltern und Lehrkräfte) adressieren; selektive und indizierte Maßnahmen zielen – je nach thematischem Fokus – insbesondere auf die 10- bis 13-Jährigen beziehungsweise die 14- bis 17-Jährigen.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund und Länder sowie gegebenenfalls die Plattformen.

Adressaten

Direkt adressiert sind Schulen, die Jugendhilfe und die Behörden sowie das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beziehungsweise das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) und Akteure der Medienbildung (etwa SCHAU HIN!, „Gutes Aufwachsen mit Medien“ und klicksafe). Da es sich um ein übergreifendes Präventionskonzept handelt, das die Herausforderungen Heranwachsender in unterschiedlichen Lebensbereichen berücksichtigt – etwa schulischen Stress, die familiäre Situation oder gesellschaftliche Krisen –, sind neben den Kindern und Jugendlichen selbst alle Institutionen gefordert, die am Aufwachsen beteiligt sind.

Instrumente

Eingesetzt werden organisatorisch-institutionelle Instrumente, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung. Bereitzustellen sind ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten, um bundesweit aufeinander aufbauende Programme der

universellen, selektiven und indizierten Prävention zu implementieren und vor allem deren jeweilige Wirkung zu evaluieren. In einer zweiten Stufe sind erfolgreiche Programme auf Basis der Evaluationsergebnisse weiterzuentwickeln; Kriterium ist nicht die Vielfalt der Angebote, sondern deren Wirksamkeit. Für die Bildungs- und Rahmenpläne ist zu prüfen, inwieweit entsprechende Präventionsmaßnahmen für die Sekundarstufen I und II bereits berücksichtigt sind oder noch entwickelt und implementiert werden müssen. Eine Koordinierungsgruppe stellt die Implementierung sicher und evaluiert deren Wirkung.

Umsetzungsweg

Bundesweite Präventionskampagnen könnten etwa vom BIÖG und den Krankenkassen in Kooperation mit der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen initiiert werden; auf regionaler Ebene sind weitere Behörden, Fachstellen und Präventionseinrichtungen einzubeziehen. Wichtige Partner mit hoher Reichweite sind Initiativen wie SCHAU HIN! oder „Gutes Aufwachsen mit Medien“ (gefördert durch das BMBFSFJ) sowie klicksafe (koordiniert durch die Medienanstalt Rheinland-Pfalz in Kooperation mit der BzKJ). Im Rahmen der selektiven und indizierten Prävention sind Risikogruppen zu identifizieren und empirisch fundierte Maßnahmen zu entwickeln. Dafür sind Studien mit bislang nicht klinisch behandelten Betroffenen erforderlich, die etwa im Netzwerk des Deutschen Zentrums für Psychische Gesundheit (DZPG) und des Deutschen Zentrums für Kinder- und Jugendgesundheit (DZKJ) realisiert werden könnten.

Ressourcenbedarf

Der Personalbedarf ist mittel, der finanzielle Bedarf hoch. Die beteiligten Akteure verfügen über eine sehr gute kommunikative Infrastruktur.

Zeitachse

Der Start sollte so bald wie möglich erfolgen. Kurzfristig (1–2 Jahre) stehen die (Weiter-)Entwicklung altersdifferenzierter Konzepte, die Bereitstellung erster Angebote und erste Evaluationen an. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgen die Evaluation der Angebote – insbesondere mit Blick auf selektive und indizierte Prävention – sowie gegebenenfalls Nachsteuerung, Anpassung und Erweiterung. Langfristig (> 5 Jahre) stehen die Optimierung und Skalierung der erfolgreichen Angebote mit erneuter Evaluation sowie der Wegfall weniger erfolgreicher Angebote an. Bestimmend sind technologische Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Künstlichen Intelligenz und der Dark Patterns, die in Planung und Ausgestaltung zu berücksichtigen sind.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Ein flächendeckendes Präventionsangebot setzt eine Umsetzung auf mehreren Ebenen voraus. Eine hohe Erreichbarkeit ist nur über die Schule sowie über zielgruppengerechte kommunikative Maßnahmen möglich; Letztere sollten nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch die Eltern in ihrer Rolle als digitale Vorbilder und als wichtige soziale Ressource ansprechen.

Mögliche negative Auswirkungen

Aufgrund der unzureichenden Studienlage sind mögliche Nebenwirkungen derzeit unklar; eine Begleitforschung ist daher erforderlich.

Evaluationsindikatoren

- Prozessindikator: Reichweitenmessungen (Nutzerzahlen, Interaktionen) von Kampagnen, Teilnehmerzahlen bei konkreten Angeboten sowie Abruf- und Downloadzahlen von Materialien.
- Wirkungsindikator: Rückgang der Zahl der Kinder und Jugendlichen mit riskantem oder pathologischem Mediennutzungsverhalten, höhere Resilienzwerte, steigende Werte bei medienbezogener Selbstwirksamkeit und Selbstregulierungskompetenz sowie weniger Kinder und Jugendliche mit psychischen Belastungen.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen und der Zivilgesellschaft. Durch flächendeckende Präventionsprogramme lassen sich Kinder und Jugendliche besser vor Online-Risiken schützen; die Reduktion des Risikos einer medienbezogenen Suchterkrankung trägt zu ihrem Wohlbefinden bei. Präventionsprogramme stärken sie zudem persönlich sowie im Umgang mit digitalen Medien und in der (Selbst-)Regulierung ihrer Mediennutzung. Über die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen werden soziale Ressourcen und Peer-to-Peer-Ansätze gestärkt, was die nachhaltige Verankerung eines reflektierten und gesundheitsförderlichen Mediennutzungsverhaltens begünstigt. Eltern und Lehrkräften kommt dabei eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, Wissen in eigenes Medienhandeln zu übersetzen.

HE 28 – Medienerziehung und Gesundheit zusammen denken

Hintergrund / Problemanalyse

Der Umgang mit digitalen Medien und die körperliche wie seelische Gesundheit von Kindern hängen eng zusammen: Lange Bildschirmzeiten und Bewegungsmangel wirken sich unter anderem auf Schlaf, Konzentration, Sehkraft und Gewicht aus. So sind Einflüsse langer Bildschirmzeiten und fehlender Aufenthalte im Freien unter anderem auf die Entwicklung der Kurzsichtigkeit nachgewiesen; Bewegungsmangel erhöht das Adipositas- und das kardiovaskuläre Risiko; Schlafmangel beeinträchtigt die Konzentrationsfähigkeit. Gesundheitliche Risiken lassen sich jedoch nicht allein durch eine reduzierte Bildschirmzeit begrenzen; auch eine altersgerechte, sichere und ausgewogene Nutzung digitaler Medien wirkt sich unmittelbar auf die Gesundheit aus.

Eine verbindliche, jedes Kind erreichende Beratung zur Mediennutzung fehlt jedoch in der gesundheitlichen Vorsorge.

Empfehlung

Die Beratung zur Mediennutzung und Medienerziehung soll verbindlich in die Vorsorgeuntersuchungen aufgenommen und mit einem festen Platz sowie einer angemessenen Vergütung hinterlegt werden. Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte sollen als Vertrauenspersonen insbesondere die frühen Vorsorgen nutzen und in den späteren Untersuchungen sowie den Schuleingangsuntersuchungen die Mediennutzung, problematischen Mediengebrauch und Suchtgefahren ansprechen und die analoge Freizeitgestaltung thematisieren.

Wirkung

Die Beratung von Eltern zu Mediennutzung und Medienerziehung wird in die Vorsorgeuntersuchungen aufgenommen; dafür sind ein fester Platz und eine angemessene Vergütung vorzusehen, denn nur so lässt sich die notwendige Verbindlichkeit herstellen. Für die frühen Vorsorgeuntersuchungen bietet sich die Kinder- und Jugendärztin oder der Kinder- und Jugendarzt als Vertrauensperson der Eltern an (Leitgedanke „Bildschirmfrei bis Drei“). Ebenso sind die ergänzenden Vorsorgeuntersuchungen für Grundschulkinder, die Jugenduntersuchungen und die Schuleingangsuntersuchungen zu nutzen, um Mediennutzung und problematischen Mediengebrauch einschließlich der Suchtgefahren anzusprechen und zu beraten. Auch die Möglichkeiten analoger Freizeitgestaltung, wie sie an anderer Stelle empfohlen werden, sollen dabei thematisiert und beworben werden.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf den Schutz ein; im Vordergrund steht insbesondere der Schutz von Säuglingen und Kleinkindern.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden alle Altersstufen. Die Zielgruppe präventiver Medienerziehung liegt zunächst überwiegend im Säuglings-, Kleinkind- und Vorschulalter; in anderer Form werden Mediennutzung und problematischer Mediengebrauch auch im Schuleintritts- und Jugendalter aufgegriffen.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind die Länder sowie die Kostenträger im Gesundheitswesen, insbesondere die gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Nur über eine angemessene Vergütung lässt sich die Verbindlichkeit herstellen, die erforderlich ist, um die Beratung in die jedes Kind erreichende Routinevorsorge aufzunehmen.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Kostenträger im Gesundheitswesen, insbesondere die gesetzliche Krankenversicherung (GKV).

Instrumente

Eingesetzt werden Regulierung, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme sowie Selbstverpflichtung. Kern ist die Aufnahme der Beratung in die Vorsorgeuntersuchungen samt angemessener Vergütung über die GKV; ergänzend geht es um den Ausbau und die Stärkung bestehender Strukturen (etwa Vereine) und um eine verbindliche Verzahnung mit Schule und öffentlichen Einrichtungen.

Umsetzungsweg

Die Umsetzung erfolgt über den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), der die Beratung zur Mediennutzung in die Kinder-Richtlinie aufnimmt.

Ressourcenbedarf

Die Beratung erfolgt in der kinder- und jugendärztlichen Praxis; der finanzielle Bedarf ist gering, ein zusätzlicher Infrastrukturbedarf besteht nicht.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgt die Initiierung der Integration in die Vorsorgeuntersuchungen. Mittel- und langfristig (3–5 beziehungsweise > 5 Jahre) steht die nachhaltige Umsetzung im Vordergrund. Bestimmende politische oder technologische Entwicklungen sind nicht ersichtlich.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von der politischen Unterstützung und der Finanzierung über die GKV ab.

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht erkennbar.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Aufnahme in die Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA).
- Prozessindikator: Zahl der dokumentierten und abgerechneten Vorsorgeleistungen.
- Wirkungsindikator: u. a. Überprüfung der Umsetzung der Kampagne „Bildschirmfrei bis Drei“.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Die Maßnahme wirkt in allen vier Szenarien.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt wird die Perspektive bzw. Erwartungshaltung der Zivilgesellschaft.

HE 29 – Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche stärken und zugänglich machen

Hintergrund / Problemanalyse

Kinder und Jugendliche machen im Rahmen ihrer Onlinenutzung unterschiedliche negative Erfahrungen mit hohem Belastungspotenzial. Sie sind dabei nicht auf sich allein gestellt: In Deutschland existieren bereits zahlreiche Beratungs- und Unterstützungsangebote, etwa die Nummer gegen Kummer, krisenchat, JUUUPORT, das Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ oder die Internet-Beschwerdestelle. Häufig sind diese Anlaufstellen jedoch nicht bekannt oder werden aus Scham und aus Angst vor Folgen oder Sanktionen nicht in Anspruch genommen.

Zudem besteht ein Bedarf an unterschiedlichen Formen der Unterstützung: Während einige Jugendliche vor allem instrumentelle und informationelle Hilfe benötigen, steht für andere die emotionale oder psychosoziale Unterstützung im Vordergrund. Weitere Zugangsbarrieren sind unter anderem eine fehlende Ausstattung (etwa kein Smartphone oder kein Guthaben für einen Anruf bei einer Hotline), bei Telefonhotlines eine generelle Abneigung zu telefonieren, die Asynchronität digitaler Kommunikation mit entsprechend zeitversetzter Rückmeldung der (Mail-)Beratungsstellen sowie die persönliche Passung zwischen beratender und betroffener Person. Für mehrfach belastete Jugendliche – etwa mit Behinderung, psychischer Erkrankung oder aus marginalisierten Gruppen – fehlt es an Angeboten, die auf ihre besonderen Bedingungen ausgerichtet sind.

Jugendliche sehen durchaus die Möglichkeit, sich in gravierenden Fällen an die Polizei zu wenden, äußern jedoch Bedenken, ob ihre Anliegen ernst genommen werden und ob die Polizei bei der Bewältigung der Probleme tatsächlich helfen kann. Verbreitet ist zudem die Wahrnehmung, digitale Gewalt sei weniger ernst zu nehmen als „echte“ Gewalt. Meldemöglichkeiten der Anbieter werden nur bedingt als hilfreich bewertet, gleichwohl vergleichsweise häufig genutzt; kritisiert wird, dass unklar bleibt, was nach einer Meldung geschieht, und viele bezweifeln, dass eine Meldung Konsequenzen hat. Angebotsinterne Melde- und Beschwerdesysteme müssen daher schnell im Rahmen der alltäglichen Mediennutzung erreichbar und leicht zu bedienen sein; zudem sollte der Verlauf des Melde- und Beschwerdeprozesses transparent und einsehbar sein.

Die meisten Kinder und Jugendlichen wenden sich bei belastenden Online-Erfahrungen an ihre Eltern oder an Freundinnen und Freunde. Da jedoch nur gut ein Viertel der Eltern geeignete Anlaufstellen kennt und nur zwei Prozent ein solches Angebot in Anspruch genommen haben, sind gezielte Awareness-Kampagnen und Informationsangebote für Eltern dringend erforderlich. Auch Peer-to-Peer-Angebote sollten ausgebaut werden. Professionell aufgestellte digitale Angebote wie beispielsweise krisenchat sollten stärker mit dem etablierten medizinischen Sektor verknüpft und für diese spezielle Beratung aktiv bekannt gemacht werden. Lehrkräfte sind ebenfalls wichtige Ansprechpersonen, werden jedoch in anderen Empfehlungen gesondert adressiert.

Für ältere Jugendliche spielen zudem Fachkräfte der Sozialen Arbeit als Ansprechpersonen außerhalb des Elternhauses eine wichtige Rolle; darüber hinaus kommt der Jugendhilfe insgesamt große Bedeutung zu. Erforderlich sind Informations- und Befähigungsangebote, die insbesondere für konkrete Risiken im digitalen Raum sensibilisieren – etwa die Verbreitung (sexualisierter) Videoaufnahmen von Kindern gegen deren Willen –, damit entsprechende Anhaltspunkte auch im Rahmen von Sachstandserhebungen berücksichtigt werden. Mit Blick auf mehrfach belastete Jugendliche sind schließlich die sozialrechtlich primär zuständigen, versorgenden Personen und Institutionen durch eine Fortbildungsinitiative (etwa per E-Learning) zu den spezifischen und zusätzlichen Belastungen im Kontext der Internetnutzung zu schulen, um diese vulnerablen Gruppen angemessen beraten und behandeln zu können.

Empfehlung

Bestehende Beratungs- und Hilfsangebote sollen personell und finanziell gestärkt, besser bekannt gemacht sowie flächendeckend und niedrigschwellig zugänglich werden. Versorgungslücken sollen systematisch ermittelt, Strukturen für vulnerable Gruppen ausgebaut und Zuständigkeiten transparent gemacht werden.

Wirkung

Es entsteht ein verlässliches, bekanntes und bedarfsgerechtes Hilfesystem. Junge Menschen erkennen Risiken, fühlen sich ernst genommen und nehmen Unterstützung in Anspruch, sodass insbesondere vulnerablen Kindern und Jugendlichen frühzeitig Schutz und Hilfe gewährt werden. Eltern, pädagogische Fachkräfte, Fachkräfte der Jugendhilfe und Peer-Netzwerke sollen dabei wirksam unterstützen können.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Beim Schutz helfen Melde- und Unterstützungsangebote, Kinder und Jugendliche vor (weiteren) Belastungen zu bewahren; sie bieten schnelle Hilfe in Krisensituationen und tragen zur Schadensbegrenzung bei. Bei der Befähigung stärken Hilfsangebote Medien- und Handlungskompetenz sowie Selbstwirksamkeit, und therapeutische Angebote unterstützen bei der Bewältigung negativer Erlebnisse und beugen einer erneuten Traumatisierung im Netz vor. Bei der Teilhabe tragen Unterstützungsangebote dazu bei, dass belastende Erfahrungen nicht zum Rückzug aus digitalen Räumen führen und Kinder und Jugendliche weiterhin am digitalen Leben teilhaben.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 6–9, 10–13, 14–17 sowie 18+ Jahre.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen.

Adressaten

Direkt adressiert sind Eltern, Plattformbetreiber, die Jugendhilfe und die Behörden.

Instrumente

Eingesetzt werden Regulierung, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung. Im Einzelnen:

- systematische Evaluation bestehender Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie Identifikation von Versorgungslücken und bislang unzureichend erreichten Zielgruppen;
- Ausbau und nachhaltige Stärkung bestehender Unterstützungsstrukturen, insbesondere für mehrfach belastete und vulnerable Kinder und Jugendliche;
- mehr Transparenz über Zuständigkeiten, Arbeitsweisen und Abläufe von Beratungs- und Unterstützungsprozessen;
- Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für ihre Rechte im digitalen Raum und Stärkung ihrer Handlungskompetenz im Umgang mit Online-Risiken;
- Ausbau von Awareness-, Fort- und Weiterbildungsangeboten für Eltern sowie sozialpädagogische Fachkräfte;
- Überarbeitung der Melde- und Beschwerdesysteme auf Social-Media-Plattformen hin zu niedrigschwelligen, altersgerechten und effektiven Lösungen mit transparenten Prozessen.

Umsetzungsweg

Die Politik legt die finanziellen Rahmenbedingungen fest und sorgt für flächendeckende Angebote. Die Umsetzung erfolgt durch spezialisierte Beratungsstellen sowie weitere unabhängige, gemeinnützige Organisationen; für Peer-to-Peer-Angebote gewährleisten Jugendverbände entsprechende Schulungen, etwa im Rahmen der Juleica-Ausbildung (Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card). Neben analogen Angeboten sind auch digitale Unterstützungsangebote zu fördern, die einen niedrigschwelligen Zugang ermöglichen. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben prüfen Bundes- und Landesbehörden (etwa in den Bereichen Jugendmedienschutz, Gesundheit und Bildung). Bekanntheit, Nutzung und Wirksamkeit der Hilfsangebote bei Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften der Sozialen Arbeit werden wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Ressourcenbedarf

Erforderlich sind zusätzliche personelle Ressourcen, um den Beratungs- und Unterstützungsbedarf zu decken. Der finanzielle Bedarf ist hoch. Neben analogen Angeboten sind auch digitale Unterstützungsangebote auszubauen.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) werden bestehende Angebote bekannt gemacht; der Bedarf an finanziellen und personellen Ressourcen wird überprüft; die Unterstützungsbedarfe mehrfach belasteter Gruppen werden erfasst und in bestehende Angebote integriert oder neue Angebote entwickelt. Die Melde- und Beschwerdemöglichkeiten der Plattformanbieter werden evaluiert und diese gegebenenfalls zur Überarbeitung aufgefordert; Peer-to-Peer-Konzepte werden ausgebaut; digitale Hilfsmöglichkeiten werden geprüft und umgesetzt. Parallel laufen Awareness-Kampagnen mit Fokus auf Eltern sowie Fortbildungsangebote für Lehrkräfte und Fachkräfte der Sozialen Arbeit. Mittel- und langfristig (3–5 beziehungsweise > 5 Jahre) folgen

Prüfung, Evaluation und Anpassung. Bestimmend ist, dass belastende Erfahrungen im Kontext der Nutzung KI-gestützter Angebote erhoben und die Hilfsangebote entsprechend angepasst werden.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt vom Bewusstsein der Kinder und Jugendlichen für Online-Risiken und ihre Rechte im digitalen Raum, von der Bekanntheit der Unterstützungsangebote (bei Kindern und Jugendlichen, Eltern, Lehrkräften und Fachkräften der Sozialen Arbeit), von ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen sowie von der Vernetzung der verschiedenen Maßnahmen und Akteure – etwa mit der Polizei und Therapieangeboten – ab.

Mögliche negative Auswirkungen

Ein Risiko besteht darin, dass Kinder und Jugendliche auf negative Online-Erfahrungen hinweisen, aber keine adäquate Hilfe erhalten – etwa wegen fehlender Erreichbarkeit, mangelnden Verständnisses oder weil eine vorgeschlagene Lösung das Problem verschärft.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Ausbau der finanziellen und personellen Ressourcen.
- Prozessindikator: Zahl der eingegangenen Anfragen.
- Wirkungsindikator: Evaluation der Beratung, etwa durch eine kurze Abfrage dazu, inwieweit sie geholfen hat und was im Anschluss erfolgt ist.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen und Plattformbetreibern. Die Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen mit Hilfeangeboten sollten einbezogen werden; Eltern – insbesondere jüngerer Kinder – und Lehrkräfte sollten wissen, welche Beratungsangebote es gibt, um Kinder und Jugendliche darauf hinweisen zu können.

HE 30 – Niedrigschwelligen Zugang zu medizinischer und psychologischer Hilfe bei digitalen Belastungen schaffen

Hintergrund / Problemanalyse

Kinder und Jugendliche erleben bei der Onlinenutzung vielfältige psychische Belastungen – etwa Suchtentwicklung, Angst, Depression sowie Traumatisierungen durch Cybergewalt oder sexualisierte Übergriffe. Zugleich bestehen große Versorgungslücken: Die Wartezeit auf einen Therapieplatz beträgt im Schnitt über 28 Wochen. Digitale Kriseninterventionsangebote wie beispielsweise krisenchat, JugendNotmail oder U25 sind nicht in den medizinischen Versorgungssektor eingebunden, eine Digitale Gesundheitsanwendung (DiGA) speziell für Kinder und Jugendliche fehlt und Fachkräfte in Jugendhilfe, Schulen und Praxen sind kaum in koordinierte Strukturen eingebunden. Besonders betroffen sind Jugendliche mit Vorbelastungen, Traumafolgen oder sozialer Benachteiligung. Ohne frühe Hilfe drohen Chronifizierung und Versorgungslücken.

Fachkräfte in sozialrechtlich primär zuständigen Institutionen (Jugendhilfe, Schulen, Kinderarztpraxen) sind häufig nicht ausreichend in koordinierte Strukturen eingebunden, die sie bei der Erkennung und Weiterleitung digital belasteter Kinder und Jugendlicher unterstützen.

Grundsätzlich können alle Kinder und Jugendlichen digitale Belastungen erleben; besonders vulnerabel sind junge Menschen mit vorbestehenden psychischen Belastungen, Traumaerfahrungen oder sozialen Benachteiligungen sowie ohne stabiles familiäres Unterstützungsnetz. Dabei ist zu unterscheiden, wie diese Vulnerabilität entsteht: Kinder mit frühen Kindheitsbelastungen oder Missbrauchserfahrungen in der realen Welt benötigen andere Ansätze als Kinder, die aufgrund ihrer Neurodivergenz besonders empfänglich für plattformseitige Belohnungssysteme sind. Erforderlich sind daher spezifische Ansätze für unterschiedliche Vulnerabilitäten; bei Kindern mit Missbrauchsvorgeschichte ist zudem das Netzwerk der spezialisierten Kinderschutz-Beratungsstellen stärker zu befähigen.

Ohne frühzeitige und niedrigschwellige Unterstützung droht eine Chronifizierung psychischer Erkrankungen. Digitale Traumatisierungen bleiben häufig unbehandelt; die Lücke zwischen Beratungs- und Behandlungsebene führt zu Versorgungsbrüchen, die gerade für vulnerable Jugendliche besonders folgenreich sind.

Empfehlung

Der Zugang zu medizinischer und psychotherapeutischer Hilfe soll nach einem Stepped-Care-Ansatz niedrigschwelliger, schneller und besser vernetzt gestaltet werden. Qualitätsgesicherte digitale Angebote sollen als Erststufe neben die etablierten Strukturen treten und über eine gemeinsame Beratungs- und Versorgungsallianz mit dem medizinischen Sektor verzahnt werden. Evidenzbasierte digitale Interventionen und Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) für Kinder und Jugendliche sollen in die Regelversorgung integriert und ihre Zulassung gefördert werden, wobei besonders vulnerable Gruppen vorrangig zu berücksichtigen sind.

Wirkung

Konkret angestrebt werden die systematische Integration bestehender digitaler Beratungs- und Kriseninterventionsangebote in die Regelversorgung, die Förderung der Entwicklung und Zulassung von DiGA speziell für Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen, verbindliche Qualitätsstandards für digitale Interventionsangebote sowie der Aufbau einer Beratungs- und Versorgungsallianz, der sich Stellen unterschiedlicher Ebenen – bis hin zu Praxen und Kliniken – anschließen können, die nach einheitlichen Standards weitergebildet sind und sich zur kurzfristigen Krisenabklärung und gegebenenfalls zur Behandlung bereit erklären. Ergebnisse sind rund um die Uhr erreichbare Kriseninterventionsangebote, eine bessere Vernetzung digitaler und ambulanter sowie stationärer Versorgung, eine sichtbar höhere Inanspruchnahme von Hilfsangeboten durch betroffene Jugendliche sowie eine deutliche Reduktion der Wartezeiten auf Psychotherapie.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf Schutz und Befähigung ein: Sie schützt vor langfristigen psychischen Folgen belastender Online-Erfahrungen und befähigt zum Umgang mit psychischen Belastungen; zugleich stärkt sie die Resilienz.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung wirkt altersstufenübergreifend (6–9, 10–13, 14–17 sowie 18+). Belastende Erfahrungen im Kontext der Onlinenutzung können unterschiedliche Altersgruppen betreffen; eine besondere Vulnerabilität besteht im Jugendalter.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund und Länder. Die Zuständigkeit liegt primär beim Bund, da die psychotherapeutische Versorgung, die Bedarfsplanung bei Therapieplätzen, die Regulierung Digitaler Gesundheitsanwendungen (DiGA) sowie die Rahmenbedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung bundesgesetzlich geregelt sind (SGB V; zuständig sind das BMG, der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)). Relevant ist zudem das SGB XIV, da Traumaambulanzen nach diesem Gesetz einen niedrigschwelligen Erstzugang für Gewaltopfer – einschließlich Kinder und Jugendlicher mit digitalen Traumatisierungen – ermöglichen. Das BMBFSFJ trägt auf Bundesebene Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe und die Förderung von Beratungsangeboten; die Länder sind für die konkrete Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), für schulische Angebote und für regionale Versorgungsstrukturen zuständig.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Jugendhilfe, die Behörden sowie die Gesundheitspolitik. Das BMG ist für die Bedarfsplanung und die Kassensitze zuständig; die Kassenärztlichen Vereinigungen und die G-BA müssen die strukturellen Voraussetzungen für erweiterte Versorgungskapazitäten schaffen. Fachkräfte der Jugendhilfe sind als erste Anlaufstelle für belastete Jugendliche zentral und durch Fortbildungsangebote (etwa E-Learning) zu befähigen, digitale Belastungsformen zu

erkennen und weiterzuvermitteln. Digitale Beratungsangebote (u. a. krisenchat, JugendNotmail, U25 Deutschland, TelefonSeelsorge online) sind als eigenständige Akteure explizit einzubinden und stärker mit dem medizinischen und psychotherapeutischen Sektor zu vernetzen.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, organisatorisch-institutionelle Instrumente, Technologien sowie Förderprogramme. Im Einzelnen:

- **Gesetzgebung:** Zulassungen außerhalb der Bedarfsfeststellung für Praxen der Kinder- und Jugendpsychotherapie, sofern diese sich zur Behandlung (digital) traumatisierter Patientinnen und Patienten bereit erklären; Ausdehnung des bestehenden Traumaschwerpunkts auf traumatische Belastungen im digitalen Raum.
- **Organisation und Institutionen:** Aufbau einer Beratungs- und Versorgungsallianz, der sich Stellen unterschiedlicher Ebenen – von digitalen Angeboten über Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bis hin zu Praxen und Kliniken – anschließen können, die nach einheitlichen Standards weitergebildet sind und sich zur kurzfristigen Krisenabklärung und gegebenenfalls zur Behandlung bereit erklären. Einzubeziehen sind auch die Traumaambulanzen nach SGB XIV als spezialisierte Anlaufstellen.
- **Technologien und Digitale Gesundheitsanwendungen:** Bislang existiert keine zugelassene DiGA speziell für Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen, obwohl evidenzbasierte digitale Interventionen Symptome bei Angststörungen und Depressionen nachweislich reduzieren können. Erforderlich sind daher die gezielte Förderung der Entwicklung und Zulassung entsprechender DiGA sowie die systematische Einbindung evaluierter Online-Programme aus der klinischen Psychologie in die Regelversorgung.
- **Förderprogramme:** Förderung der Entwicklung und Evaluation digitaler Kriseninterventions- und Beratungsformate; Finanzierung von E-Learning-Fortbildungen für Fachkräfte; Förderung wissenschaftlicher Begleitforschung; Ausschreibung von vier bis fünf Allianzmodellen in verschiedenen Bundesländern über den Innovationsfonds, um diese nach Evaluation und Optimierung in die Regelversorgung zu überführen; Etablierung einer standardmäßigen Medienanamnese in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie samt verbindlichen Fortbildungsstandards.

Umsetzungsweg

Die Initiierung erfolgt durch das BMG gemeinsam mit dem BMBFSFJ, fachlich begleitet durch die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (DGKJP), die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), den Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (BVKJ) sowie die Mental Health Alliance. Das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) sollte als Partner für die öffentliche Bekanntmachung der Allianzmodelle und die wissenschaftliche Begleitforschung eingebunden werden. Die Umsetzung erfolgt über gesetzliche Anpassungen des Bundesgesetzgebers sowie operativ durch Kassenärztliche Vereinigungen, Jugendhilfeträger, digitale Anbieter und Krankenversicherungen. Die beteiligten Allianzstellen werden nach einheitlichen Standards weitergebildet. Die Qualitätssicherung erfolgt über Zertifizierungsverfahren für digitale Angebote (analog zum DiGA-Verfahren beim BfArM). Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Experimentierklausel für Jugendliche mit psychischen Belastungen an der Schnittstelle von Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Sozialhilfe

sollte proaktiv genutzt werden, um sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen modellhaft zu erproben. Die Überwachung liegt bei Bundes- und Landesbehörden, ergänzt durch wissenschaftliche Begleitforschung und regelmäßige Berichte zur Versorgungssituation (Psychotherapeutenregister, GKV-Daten, Kinder- und Jugendhilfe-Statistik).

Ressourcenbedarf

Erforderlich sind mehr Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sowie die Fortbildung der Fachkräfte in der Jugendhilfe und der Primärversorgung. Der finanzielle Bedarf ist hoch. Hinzu kommen gezielte Zulassungen außerhalb der Bedarfsfeststellung für Praxen mit Traumaschwerpunkt, die Ausdehnung dieses Schwerpunkts auf den digitalen Raum, eine rund um die Uhr erreichbare Akutberatung sowie digitale Kurzinterventionen.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgen die Bestandsaufnahme und Qualitätsprüfung bestehender digitaler Angebote, der Anstoß der strukturellen Vernetzung von krisenchat und vergleichbaren Diensten mit dem medizinischen Sektor, der Start von E-Learning-Fortbildungen für Fachkräfte der Jugendhilfe sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte, die Ausschreibung von vier bis fünf Allianzmodellen über den Innovationsfonds und die Initiierung der gesetzlichen Anpassungen zur Zulassung außerhalb der Bedarfsfeststellung. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgen die Evaluation, Optimierung und Überführung der Allianzmodelle in die Regelversorgung, die ersten zugelassenen DiGA für Kinder und Jugendliche, eine messbare Reduktion der Wartezeiten sowie die strukturelle Verankerung und aktive Bekanntmachung digitaler Angebote. Langfristig (> 5 Jahre) steht eine nachhaltige Versorgungsstruktur mit nahtlosem Übergang von der digitalen Erstberatung bis zur ambulanten und (teil-)stationären Behandlung an, mit kontinuierlicher Anpassung an neue digitale Chancen und Risiken. Bestimmend sind die fortschreitende Digitalisierung, EU-Regulierungen (DSA, AI Act), die Entwicklung des DiGA-Marktes sowie Diskussionen um Altersgrenzen für die Plattformnutzung.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt ab von der politischen Priorisierung der Kinder- und Jugendgesundheit, einer engen Abstimmung zwischen Gesundheits-, Bildungs- und Jugendhilfesystem, der Bereitschaft digitaler Anbieter zur strukturellen Vernetzung mit dem medizinischen Sektor, der Verfügbarkeit evidenzbasierter, evaluierter digitaler Programme sowie der Fortbildungsbereitschaft der Fachkräfte in Jugendhilfe und Primärversorgung.

Mögliche negative Auswirkungen

Zu bedenken sind das Risiko einer Qualitätsverdünnung bei zu schneller Expansion digitaler Angebote ohne ausreichende Evidenzprüfung, der Fehlanreiz, digitale Angebote als kostengünstigeren Ersatz statt als Ergänzung dringend benötigter Präsenztherapie zu nutzen, sowie Datenschutzrisiken bei digitalen Kriseninterventionsangeboten, insbesondere für Minderjährige.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Zahl der zugelassenen DiGA für Kinder und Jugendliche mit psychischen Störungen sowie das Vorhandensein eines Qualitätsrahmens für digitale Kriseninterventionsangebote.
- Prozessindikator: Inanspruchnahme digitaler Beratungsangebote (etwa Nutzerzahlen von krisenchat, JugendNotmail und U25) sowie Zahl der zu digitalen Belastungsthemen geschulten Fachkräfte.
- Wirkungsindikator: Reduktion der durchschnittlichen Wartezeit auf einen kinder- und jugendpsychotherapeutischen Therapieplatz; Anteil der Jugendlichen, die nach dem Erstkontakt mit einem Beratungsangebot innerhalb von vier Wochen professionelle Hilfe erhalten; Rückgang unbehandelter psychischer Folgebelastungen.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: Die Maßnahme fördert eine evidenzbasierte, technologiegestützte Versorgung; entscheidend sind Qualitätssicherung durch Begleitforschung, Evaluation und öffentliche Regulierung, um privatwirtschaftliche Angebote ohne Evidenzgrundlage zu begrenzen.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: Kostenfreie digitale Angebote (etwa krisenchat, JugendNotmail, U25) sind hier besonders wertvoll; erforderlich ist eine verstärkte Förderung für sozial benachteiligte Regionen.
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: Die Maßnahme ist mit europäischen Bestrebungen zur Stärkung der digitalen Kinder- und Jugendgesundheit (etwa Better Internet for Kids, klicksafe) kompatibel; eine Abstimmung mit dem EU-Regulierungsrahmen ist sinnvoll.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: Neue Belastungsformen durch immersive Umgebungen und KI-generierte Inhalte erfordern eine kontinuierliche Anpassung sowie eine stärkere Integration digitaler und hybrider Versorgungsformate.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern sowie von Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und den digitalen Anbietern niedrigschwelliger Kriseninterventions- und Beratungsangebote. Kinder und Jugendliche als zentrale Betroffene stehen im Mittelpunkt; ihre Perspektiven wurden anhand empirischer Befunde berücksichtigt. Eltern werden als wichtige Unterstützer im Hilfeprozess einbezogen. Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind als unmittelbar Umsetzende zentral adressiert; die digitalen Anbieter werden als relevante Akteure anerkannt, deren Perspektiven bei der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen zu berücksichtigen sind.

HE 31 – Digitale Polizeiarbeit stärken

Hintergrund / Problemanalyse

Der digitale Raum ist für Minderjährige wie Erwachsene nicht nur Kommunikations- und Sozialraum, sondern zugleich ein globaler Raum krimineller Delikte, in dem Nutzende in hoher Intensität mit digitalen Risiken und Kriminalität konfrontiert werden. Zugleich ist die Normenkontrolle – vor allem durch die Sicherheitsbehörden – im digitalen Raum nicht mit der gleichen Sichtbarkeit und Präsenz gegeben wie im analogen Raum. Dies kann zum Eindruck eines relativ niedrigen Strafverfolgungsdrucks beitragen und einen Teil des digitalen Sozialraums für Minderjährige prägen, in dem strafbare Normüberschreitungen teilweise als Normalität gelten – besonders sichtbar bei Delikten wie dem sogenannten Cybergrooming. Eine Stärkung der Polizeiarbeit im digitalen Raum ist daher eine zentrale Voraussetzung für einen digitalen Kinderschutz. Polizeiliche Präsenz sollte dabei nicht auf repressive Maßnahmen reduziert werden, sondern auch niedrigschwellige Ansprechbarkeit und Prävention umfassen; angeregt wird zudem eine einheitliche Aus- und Fortbildung der Polizeibehörden im Bereich der digitalen Polizeiarbeit.

Die bisherige Polizeiarbeit im digitalen Raum ist trotz dessen Globalität stark föderal geprägt und schwankt zwischen den Bundesländern erheblich in Intensität und Innovationskraft. Empfohlen wird daher, dass die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder ihre Polizeiarbeit im digitalen Raum intensivieren und auf den digitalen Kinderschutz ausrichten.

Empfehlung

Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern sollen ihre Polizeiarbeit im digitalen Raum intensivieren und auf den digitalen Kinderschutz ausrichten. Neben einer konsequenten Strafverfolgung sollen sie auf niedrigschwellige Ansprechbarkeit und Prävention setzen, etwa über verifizierte Accounts, eine zentrale Internetwache und eine Kinderonlinewache (s. HE 32 „Kinderonlinewache – bundeseinheitliche Anzeige- und Meldestelle der Sicherheitsbehörden für Minderjährige einrichten“). Plattformbetreiber sollen durch verifizierte Polizeikonten, schnelle Kommunikationskanäle und Melde-Buttons zusammenwirken. Einheitliche Standards für die Aus- und Fortbildung sollen dies absichern. Auch grenzüberschreitende Formate wie etwa gemeinsame virtuelle Polizeistreifen sollen geprüft werden. Diese Maßnahmen sollen in eine übergeordnete Strategie zur digitalen Polizeiarbeit eingebettet werden, die den digitalen Kinderschutz als zentralen Bestandteil der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung im digitalen Raum erfasst.

Wirkung

Der digitale Raum wird für Kinder und Jugendliche sicherer. Der Strafverfolgungsdruck steigt, die Polizei wird sichtbarer und besser erreichbar und der Eindruck eines rechtsfreien Raums nimmt ab. Eine solche Präsenzsteigerung kann unter anderem über eine Intensivierung des Community Policing im digitalen Raum erfolgen – etwa durch personifizierte Social-Media-Accounts von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, durch Präventionskonzepte wie „Polizei

auf Twitch“, durch eine zentrale, nutzerfreundliche Internetwache für Deutschland sowie durch eine speziell auf das Kommunikationsverhalten Minderjähriger zugeschnittene Kinderonlinewache (vgl. HE 32). Ziel ist, dass die Sicherheitsbehörden eine Strategie erarbeiten, die die digitale Polizeiarbeit ganzheitlich und mit Fokus auf den digitalen Kinderschutz betrachtet.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf Schutz und Teilhabe ein. Minderjährige haben in Hearings und Workshops geschildert, wie normal ihnen die Konfrontation mit problematischen Inhalten und Kontaktaufnahmen im digitalen Raum erscheint; gerade diese Normalität kann dazu führen, dass strafbare Handlungen nicht mehr als solche erkannt werden. Zugleich fehlt es an einer vergleichbaren Präsenz und Ansprechbarkeit der Sicherheitsbehörden. Eine intensivere Polizeiarbeit kann den digitalen Raum sicherer machen, indem Täterinnen und Täter häufiger angezeigt und ermittelt werden und die Polizei digital besser ansprechbar ist; dies fördert vor allem den Schutz, aber auch die Teilhabe.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung wirkt altersstufenübergreifend; ein sicherer digitaler Raum ist für alle Altersstufen relevant.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind EU, Bund und Länder. Der digitale Raum ist ein globaler Kommunikations- und damit auch Kriminalitätsraum, während die formellen Kontrollmechanismen stark föderal geprägt sind; das schwächt die Normenkontrolle und damit den digitalen Kinderschutz. Die Intensivierung der Polizeiarbeit obliegt den Bundes- und Landesbehörden. Grenzüberschreitende Formen – etwa gemeinsame virtuelle Polizeistreifen verschiedener Länder oder eine europäische Internet- und Kinderonlinewache – können darüber hinaus auf EU-Ebene aufgegriffen werden.

Adressaten

Direkt adressiert sind Plattformbetreiber und Behörden. In Deutschland obliegt die Polizeiarbeit den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern. Da zur digitalen Polizeiarbeit auch die Nutzung digitaler Plattformen – sozialer Medien und Gaming-Plattformen – gehört, sind die Plattformbetreiber zur Zusammenarbeit angehalten, etwa durch eine klare Verifizierung echter polizeilicher Accounts, die Einrichtung schneller Kommunikationskanäle zur Polizei, eine erhöhte Reichweite und Sichtbarkeit sowie die Implementierung von Meldebuttons.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, Regulierung, organisatorisch-institutionelle Instrumente, Technologien, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung.

Umsetzungsweg

Die Maßnahme erfordert die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie von Bund und Ländern; die Federführung kann bei Bund oder Ländern liegen. Empfohlen wird, dass die Innenministerkonferenz (IMK) eine Strategie initiiert, die die digitale Polizeiarbeit ausdrücklich für den digitalen Kinderschutz stärkt. Die Umsetzung erfolgt durch die Sicherheitsbehörden, die Überwachung durch die Politik.

Ressourcenbedarf

Der Bedarf hängt von der konkreten Strategieumsetzung ab. Erforderlich ist Personal für Erarbeitung und Umsetzung; mittelbar werden Finanzmittel insbesondere für Präventionsprojekte benötigt.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgen die Erarbeitung und Abstimmung einer Strategie zur Intensivierung der Polizeiarbeit im digitalen Raum. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgen Umsetzung und Implementierung, langfristig (> 5 Jahre) die Evaluation. Bestimmend sind unterschiedliche technologische und kriminalpolitische Entwicklungen; ein datenschutzrechtlich und ethisch abgestimmter Einsatz von KI könnte die Polizeiarbeit im digitalen Raum zugleich entlasten und präsenter machen, etwa bei der digitalen Anzeigenaufnahme über Internetwachen und in der Präventionsarbeit.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Entscheidend ist die Bereitschaft der Politik, die digitale Polizeiarbeit an die aktuellen Herausforderungen des digitalen Raums und des Kinderschutzes anzupassen und, wo nötig, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Mögliche negative Auswirkungen

Eine Intensivierung der digitalen Polizeiarbeit kann in der Folge zu steigenden Fallzahlen in den Kriminalstatistiken führen.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Erarbeitung und Implementierung der Strategie.
- Prozessindikator: Intensivierung der digitalen Polizeiarbeit (höherer Personaleinsatz, mehr angezeigte digitale Straftaten).
- Wirkungsindikator: Rückgang der geschilderten Konfrontation mit digitalen Straftaten (Dunkelfeld) sowie ein Rückgang des Eindrucks, digitale Straftaten seien „normal“.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern und der Zivilgesellschaft. Ein sicherer digitaler Raum wirkt sich auf alle Akteure aus.

HE 32 – Kinderonlinewache – bundeseinheitliche Anzeige- und Meldestelle der Sicherheitsbehörden für Minderjährige einrichten

Hintergrund / Problemanalyse

Kinder und Jugendliche haben bislang keinen einfachen, verständlichen und altersgerechten Zugang zu Hilfe bei den Sicherheitsbehörden im digitalen Raum. Bestehende Angebote wie die polizeilichen Internetwachen sind überwiegend auf Erwachsene zugeschnitten, formalistisch aufgebaut und trotz der Globalität des digitalen Raums föderal zersplittert. Die Hemmschwellen sind hoch und die Bereitschaft, digitale Delikte anzuzeigen, ist insbesondere bei Minderjährigen gering.

In einem Hearing der Expertenkommission mit Minderjährigen haben diese selbst mehrfach betont, dass es an niedrigschwelligen Kommunikations- und Anzeigemöglichkeiten – vor allem bei Polizei und Sicherheitsbehörden – fehle und dass bestehende Angebote wie die Internetwachen als nicht praxisnah wahrgenommen werden.

Empfehlung

Bund und Länder sollen gemeinsam eine bundeseinheitliche, kindgerechte Anzeige- und Meldestelle der Sicherheitsbehörden einrichten (Kinderonlinewache). Diese soll über ein altersgerechtes Design, eine direkte Kommunikation, etwa per Chat, und eine durchgehende pädagogische Begleitung verfügen, ausreichend finanziert und, wo nötig, gesetzlich gerahmt sein. Die Einrichtung soll mit der europäischen Ebene abgestimmt, durch breite Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht und in eine Strategie zur digitalen Polizeiarbeit eingebettet werden.

Wirkung

Kinder und Jugendliche sollen digitale Risiken und Straftaten schnell, sicher, altersangemessen und ohne hohe Zugangshürden bei den Sicherheitsbehörden melden können. Im Vordergrund stehen frühzeitige Hilfe, niedrigere Hemmschwellen und eine bessere Überführung ins Hilfesystem. Ziel ist, die Anzeigebereitschaft und die direkte Kontaktaufnahme Minderjähriger bei den Sicherheitsbehörden im digitalen Raum spürbar zu erhöhen.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Niedrigschwellige Hilfs- und Anzeigemöglichkeiten bei den Sicherheits- und insbesondere den Polizeibehörden fördern alle drei Schwerpunkte: Durch unkomplizierte Anzeige- und Beratungsmöglichkeiten finden Kinder schneller Hilfe und sind besser vor anhaltender Viktimisierung geschützt; zugleich ermöglichen digitale Anzeige- und Hilfemöglichkeiten eine Teilhabe am digitalen Leben.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung richtet sich altersstufenübergreifend an Minderjährige.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund und Länder. Eine zentrale Anzeigestelle für junge Menschen kann durch die Länder, durch den Bund oder in Kooperation betrieben werden.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Behörden, insbesondere die Sicherheitsbehörden (vor allem die Polizeibehörden). Die Bereitstellung von Anzeige- und Hilfsmöglichkeiten kann in der Verantwortung von Ländern und Bund liegen.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, Regulierung, organisatorisch-institutionelle Instrumente, Technologien sowie Bildung und Aufklärung. Bund und Länder müssen sich auf eine gemeinsame Ausgestaltung einigen. Eine solche Plattform benötigt eine klare Organisation, eine angepasste digitale Infrastruktur, pädagogische Begleitung, eine ausreichende Finanzierung sowie gegebenenfalls eine gesetzliche Rahmung für Zuständigkeiten und Datenübermittlung. Erforderlich ist die Einbindung pädagogischen Wissens als stetige Begleitung des Vorhabens – etwa durch ein kindgerechtes Design und die richtige Ansprache. Wichtig ist eine unmittelbare, direkte Kommunikation mit den Minderjährigen, beispielsweise über mediale Chat-Funktionen. Da die Plattform auch von Kindern im deutschsprachigen Ausland genutzt werden könnte, ist eine Abstimmung auf europäischer Ebene sinnvoll. Zudem muss die Einrichtung von einer breiten Informations- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden, um flächendeckend – insbesondere in der Zielgruppe – über das Angebot zu informieren. Das Vorhaben sollte in eine übergeordnete Strategie zur Verbesserung des digitalen Kinderschutzes durch die Polizei eingebettet werden (vgl. HE 31).

Umsetzungsweg

Die Initiierung kann durch politische Entscheidungsinstitutionen der Innenpolitik oder unmittelbar aus der Legislative erfolgen. Die konkrete Umsetzung könnte über eine Einbindung der Innenministerkonferenz (IMK) in Kooperation mit der Bundesebene erfolgen; die Überwachung läge bei den ausführenden Behörden.

Ressourcenbedarf

Der Personalbedarf richtet sich nach der bereitgestellten digitalen Infrastruktur; eine direkte Kommunikation zwischen Sicherheitsbehörden und Minderjährigen kann erforderlich sein und den Personalbedarf mitbestimmen. Der finanzielle Bedarf ist mittel. Technisch ist eine kindgerechte digitale Anzeige- und Hilfsstelle zu entwickeln (etwa mit Videochat, gegebenenfalls unter Einbindung von KI). Entscheidend ist zudem, dass die Plattform stetig beworben wird; die dafür nötige PR-Kampagne zieht weiteren Finanzierungsbedarf nach sich.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) ist die Initiierung innerhalb eines Jahres in Absprache zwischen Ländern und Bund denkbar. Mittelfristig (3–5 Jahre) sind Entwicklung und Umsetzung der Plattform innerhalb von drei Jahren ab Initiierung denkbar. Langfristig (> 5 Jahre) sind eine stetige

Weiterentwicklung und Anpassung an digitale Entwicklungen notwendig. Bestimmend sind digitale Entwicklungen, die die strukturelle Nutzung des Internets (KI, AR, VR) oder das Nutzungsverhalten von Kindern verändern und bei strukturellen Anpassungen zu berücksichtigen sind.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Zunächst ist die innenpolitische Bereitschaft relevant, eine entsprechende Plattform einzurichten; dies hängt maßgeblich von einer erfolgreichen Kooperation der Sicherheitsbehörden von Ländern und Bund ab. Entscheidend sind zudem ein kindgerechtes, pädagogisches Design, Interaktivität, einfache Erreichbarkeit, eine klare Finanzierung, eine schnelle Reaktion und einfache Meldemöglichkeiten. Notwendig ist außerdem eine klare PR-Kampagne (analog und in den sozialen Medien), um die Meldestelle in der Gesellschaft und in der Zielgruppe bekannt und akzeptiert zu machen. Eine Einbettung in eine übergeordnete Strategie erscheint sinnvoll (vgl. HE 31).

Mögliche negative Auswirkungen

Es bestehen das Risiko von Fehlmeldungen, einer Überlastung der Behörden bei zu geringem Ressourcenansatz sowie unklarer Zuständigkeiten. Ein weiteres Risiko besteht darin, dass Kinder schnelle, niedrigschwellige Reaktionen erwarten, dann aber dennoch mit bürokratischen Hürden konfrontiert werden.

Evaluationsindikatoren

- Wirkungsindikator: Steigerung der Zahl belastbarer Strafanzeigen und Hilfsanfragen Minderjähriger über digitale Mechanismen bei den Sicherheitsbehörden innerhalb der nächsten fünf Jahre.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: Denkbar ist ein stärkerer Einsatz von KI-Technologie, etwa Live-Übersetzungen in verschiedene Sprachen.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: Eine Kinderonlinewache kann negativen Entwicklungen entgegenwirken, indem Minderjährige bessere Ansprech- und Hilfsangebote erhalten.
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: Eine nationale Kinderonlinewache kann Vorbild für eine europäische Kinderonlinewache sein.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: Das Angebot kann an die technische Entwicklung angepasst werden und etwa AR-Technologien oder Robotik einbinden.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt wird die Perspektive von Kindern und Jugendlichen. In der Bereitstellung eines niedrigschwelligen Kommunikationsangebots für Minderjährige ist deren Perspektive bereits angelegt. Die Maßnahme wurde zudem von Minderjährigen selbst angeregt: In Hearings betonten sie mehrfach das Fehlen niedrigschwelliger Kommunikations- und Anzeigemöglichkeiten – vor allem bei der Polizei – und bewerteten bestehende Angebote wie die Internetwachen als nicht praxisnah.

HE 33 – Strukturen zur Bekämpfung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stärken

Hintergrund / Problemanalyse

Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige gehören zu den massivsten Kinderrechtsverletzungen im digitalen Raum. Die Zahl verbreiteter Inhalte hat in den vergangenen Jahren enorm zugenommen, wie sich etwa an gestiegenen Hinweisen und Fallzahlen zeigt (vgl. die Statistiken von INHOPE, die Jahresberichte von jugendschutz.net, FSM und eco, die Polizeiliche Kriminalstatistik sowie den Löschbericht der Bundesregierung). Demgegenüber erschwert die unzureichende finanzielle und damit personelle Ausstattung von Strafverfolgungsbehörden und Beschwerdestellen eine angemessene Bearbeitung des gewachsenen Aufkommens. Für das dringend benötigte proaktive Detektieren von Missbrauchsabbildungen fehlt es gänzlich an Kapazitäten – gerade dies ist die Voraussetzung dafür, dass über Einzelfälle hinaus auch gängige und neue Verbreitungsstrategien schnell erkannt und bekämpft werden können. Die mangelnde strukturelle Absicherung und das fehlende proaktive Vorgehen der beteiligten Institutionen waren in den vergangenen Jahren wiederholt Gegenstand öffentlicher und medialer Kritik.

Betroffen sein können Kinder und Jugendliche jeden Alters und Geschlechts. Auswertungen bestätigter Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs – etwa im INHOPE-Verbund – zeigen, dass insbesondere Mädchen im vorpubertären Alter auf Bildern und Videos zu sehen sind. Studien weisen zudem darauf hin, dass von Marginalisierung betroffene Minderjährige häufiger Opfer sexualisierter Gewalt werden. Im Bereich der sexuellen Erpressung mit intimen Darstellungen sind vermehrt Jungen betroffen.

Sexueller Missbrauch beziehungsweise sexuelle Ausbeutung kann durch die Verbreitung der dokumentierten Handlungen von Betroffenen als andauernd empfunden werden. Auch einst einvernehmlich geteilte Bilder können ohne die Zustimmung der abgebildeten Person in Umlauf gebracht werden, wodurch diese zum Opfer sexualisierter Gewalt wird. Betroffene berichten von Kontrollverlust sowie von Scham- und Schuldgefühlen; allein das Wissen um die mögliche Weiterverbreitung kann starken psychischen Druck erzeugen. Posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen, Angststörungen und sozialer Rückzug können die Folge sein. Ein schnelles Vorgehen gegen online verbreitete Inhalte wirkt einer Reviktimisierung entgegen. Für minderjährige Nutzende digitaler Dienste besteht zudem ein Konfrontationsrisiko, das mit der Zunahme KI-generierter Darstellungen sexualisierter Gewalt weiter steigt. Eine Normalisierung der sexualisierten Darstellung von Kindern könnte die Folge sein.

Empfehlung

Etablierte Beschwerdestellen, Ermittlungsbehörden und Justiz sollen finanziell und personell so ausgestattet werden, dass sie Darstellungen sexualisierter Gewalt proaktiv detektieren, Hinweise qualifiziert und zeitnah bearbeiten sowie die Löschung fordern können. Dazu sind die

notwendigen rechtlichen, technischen, finanziellen und personellen Voraussetzungen zu schaffen.

Wirkung

Die beteiligten Stellen sind personell, technisch und qualitativ so aufgestellt, dass sie sowohl eingehende Hinweise bearbeiten als auch die proaktive Detektion und Löschanregung bei aufgespürten Materialien umsetzen können. Dies ermöglicht die schnelle Beseitigung gemeldeter Inhalte, bietet unmittelbaren Schutz vor der Konfrontation mit Darstellungen und wirkt der Reviktimisierung der Opfer entgegen. Zugleich wird die massenhafte Verbreitung durch gezielte Detektion, Strafverfolgung und Löschung bislang nicht gemeldeter oder unentdeckter Inhalte eingedämmt; ergänzend kann eine gezielte (straf-)rechtliche Bekämpfung der Verbreitungsstrukturen erfolgen. Das Dunkelfeld wird sukzessive erhellt und verringert. Als politisches Ergebnis kann die Bundesregierung auf eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige im Netz verweisen und zugleich wichtige Institutionen im Jugendschutz und in der Strafverfolgung stärken.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf den Schutz ein: Durch die Eindämmung der Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige verbessert die Maßnahme den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung wirkt altersstufenübergreifend. Alle Altersstufen können von der Verbreitung sexualisierter Gewaltdarstellungen betroffen sein. Auch Erwachsene können als Minderjährige Opfer geworden sein und im Erwachsenenalter weiterhin mit der Verbreitung der in der Kindheit oder Jugend erstellten Darstellungen und deren Folgen konfrontiert sein.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund und Länder; betroffen sind die Institutionen auf den jeweiligen Zuständigkeitsebenen.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Behörden sowie die Beschwerdestellen.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, organisatorisch-institutionelle Instrumente sowie Technologien. Im Einzelnen:

- Gesetzgebung: Gegebenenfalls ist das rechtliche Mandat der Strafverfolgung und der Beschwerdestellen zu erweitern oder abzusichern.
- Organisation und Finanzierung: Strafverfolgungsbehörden und Beschwerdestellen werden strukturell nachhaltig aufgestellt und sachgerecht ausgestattet.

- **Technologie:** Strafverfolgungsbehörden und Beschwerdestellen werden mit geeigneten Techniken zur sicheren und effizienten Bearbeitung von Hinweisen sowie zur proaktiven Detektion ausgestattet.

Umsetzungsweg

Die Maßnahme wird vom Bund initiiert. Die Umsetzung erfolgt durch den Bund (Finanzierung), durch Strafverfolgung und Beschwerdestellen (Hinweisbearbeitung sowie proaktive Detektion und Löschanregung bei gefundenen Inhalten) sowie durch die Strafverfolgung (Verfolgung detektierter Inhalte und Verbreitungsstrukturen). Die Überwachung liegt beim Bund beziehungsweise bei einer nachgeordneten unabhängigen Stelle.

Ressourcenbedarf

Erforderlich sind der Aufbau und die Qualifizierung des Personals bei Strafverfolgungsbehörden und Beschwerdestellen. Der finanzielle Bedarf ist mittel, bei langfristiger Absicherung. Technisch sind Werkzeuge zur automatisierten Erkennung von Missbrauchsdarstellungen unter Einbezug modernster Methoden zu entwickeln.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) sind die rechtlichen, technischen und finanziellen Voraussetzungen für die proaktive Detektion zu klären und die beteiligten Behörden und Beschwerdestellen entsprechend auszustatten – einschließlich der Frage, ob eine nationale Steuerungsinstanz zu schaffen und wo diese anzusiedeln wäre; zu entwickeln sind zudem ein standardisiertes Datenformat sowie Aufbau und stete Weiterentwicklung eines Datenpools (vgl. HE 35) und die Strategien und Werkzeuge für die proaktive Detektion (Entwicklung, Erprobung, Optimierung, Implementierung sowie stete Prüfung und Weiterentwicklung). Mittelfristig (3–5 Jahre) folgen die Bereitstellung finanzieller Mittel für die proaktive Detektion bei Strafverfolgungsbehörden und Beschwerdestellen, der Aufbau und Einsatz qualifizierten Personals, die Umsetzung der proaktiven Detektion sowie die Verstärkung der nationalen und internationalen Kooperation. Langfristig (> 5 Jahre) steht eine wirksame Infrastruktur für die globale technische Bekämpfung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auf Basis einer Gesamtstrategie aus schneller Hinweisbearbeitung und -abhilfe sowie proaktiver Detektion und Löschanregung.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von der Umsetzung der Empfehlung zum standardisierten Datenformat und Datenpool (vgl. HE 35), vom politischen Willen, von ausreichenden finanziellen Mitteln sowie von einem entsprechenden Mandat ab.

Mögliche negative Auswirkungen

Die proaktive Detektion könnte als Zensur oder als ungerechtfertigte Überwachung ausgelegt werden.

Evaluationsindikatoren

- **Strukturindikator:** Strafverfolgung und Beschwerdestellen sind für die effektive Bekämpfung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche finanziell und damit personell und technisch optimal ausgestattet.
- **Prozessindikator:** Es stehen effektive Strategien und Techniken zur proaktiven Detektion und Bekämpfung zur Verfügung, die regelmäßig weiterentwickelt und an neue technische Herausforderungen angepasst werden.
- **Wirkungsindikator:** deutlicher Rückgang der Verfügbarkeit online verbreiteter Darstellungen sexualisierter Gewalt sowie Rückgang des zu sichtenden Materials, da Angebote mit bereits bekannten Darstellungen ohne wiederholte Sichtung automatisiert bearbeitet werden können; besserer Opferschutz durch die Reduzierung von Reviktimisierung und Retraumatisierung.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- **Szenario 1 – Umstrittene Technokratie:** Die Maßnahme bleibt wirksam; durch Deregulierung, eine geringere Gewichtung von Schutzanliegen, das Fehlen geeigneter Systeme zur Altersprüfung und die freiwillige Selbstverpflichtung von Anbietern wären vermutlich mehr Darstellungen im Umlauf, sodass die Notwendigkeit umso größer ist.
- **Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft:** Die Maßnahme greift; auch in unregulierten Zonen verbreitete sowie von KI-Agenten erstellte Inhalte können gemeldet und einbezogen werden. Die Arbeit von Strafverfolgung und Beschwerdestellen bliebe unberührt; die etablierte internationale Zusammenarbeit könnte fortgeführt und bei Bedarf ausgebaut werden.
- **Szenario 3 – Europäischer Schutzraum:** Die Maßnahme entspricht einer regelbasierten Zusammenarbeit mit guter internationaler Anschlussfähigkeit; die proaktive Detektion ermöglicht Erkenntnisse und Ermittlungen in unregulierten Räumen.
- **Szenario 4 – In einer neuen Dimension:** Da Darstellungen weiterhin auch über herkömmliche Wege verbreitet werden, greift die Maßnahme fort. Neue Cybergrooming-Strategien und die Verwendung von Smartglasses könnten zu einem Anstieg verfügbarer Darstellungen führen, dem entgegenzuwirken wäre – die Relevanz bleibt damit hoch.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen, Plattformbetreibern und der Zivilgesellschaft. Kinder und Jugendliche können mit Darstellungen sexualisierter Gewalt konfrontiert werden (Schutz vor Konfrontation) oder selbst von der Verbreitung nicht einvernehmlich veröffentlichter intimer Aufnahmen sowie von dokumentierten Missbrauchshandlungen betroffen sein (Schutz vor Reviktimisierung). Eltern sind als Angehörige indirekt von den Folgen einer Konfrontation oder einer Reviktimisierung betroffen. Schulen stehen vor der Aufgabe, auf betroffene Personen, Beobachtende und gegebenenfalls für die Verbreitung Verantwortliche einzugehen und Maßnahmen zu ergreifen, da Schülerinnen und Schüler – innerhalb wie außerhalb des Schulkontextes – Opfer digitalisierter sexualisierter Gewalt werden können. Plattformbetreiber sind betroffen, da unterschiedlichste Plattformen zur Verbreitung genutzt werden; neben der strafrechtlichen Relevanz untersagen meist auch die Geschäftsbedingungen und Richtlinien der Dienste die

Verbreitung entsprechender Inhalte. In der Zivilgesellschaft engagieren sich unterschiedliche Gruppen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum; es besteht ein gesellschaftlicher Konsens darüber, dass entsprechende Inhalte aus dem Netz entfernt werden müssen. Der Einsatz technischer Mittel ist in fachpolitischen Diskussionen zwar umstritten, insbesondere mit Blick auf Datenschutz und Privatkommunikation; die vorliegende Empfehlung fokussiert jedoch nicht auf die Privatsphäre, sondern auf die allgemeine, öffentliche Verbreitung und deren Einschränkung.

HE 34 – Die staatliche Bekämpfung von Cybergrooming und anderen digitalen Sexualdelikten intensivieren

Hintergrund / Problemanalyse

Die Wahrscheinlichkeit, im digitalen Raum mit Cybergrooming und anderen digitalen Sexualdelikten konfrontiert zu werden, ist für Minderjährige aller Altersstufen hoch. Etwa jede und jeder vierte Minderjährige berichtet von entsprechenden Erfahrungen. Viele Minderjährige empfinden solche Übergriffe inzwischen als normal. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass die Taten verfolgt und ins Hellfeld überführt werden.

Empfehlung

Die staatliche Bekämpfung von Cybergrooming und anderen digitalen Sexualdelikten soll durch präventive und proaktive Überführungsmechanismen sowie durch eine konsequente Strafverfolgung spürbar intensiviert werden. Insbesondere sollen die Polizeibehörden polizeiliche Scheinkindoperationen (verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, bei denen Ermittlerinnen und Ermittler so tun, als seien sie Kinder) regelmäßig und abgestimmt ausweiten.

Wirkung

Täter und Täterinnen werden häufiger und schneller mit der Strafverfolgung konfrontiert. Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass Minderjährige solchen Delikten ausgesetzt sind und die Wahrnehmung digitaler Übergriffe als Normalität wird aufgebrochen.

Als politisches Ergebnis wird eine gemeinsame Kampagne der Polizeibehörden von Bund und Ländern zur intensiven Bekämpfung von Cybergrooming und anderen digitalen Sexualdelikten initiiert; diese kann Teil einer übergeordneten Strategie zur Stärkung der digitalen Polizeiarbeit sein (vgl. HE 31). Mögliche Maßnahmen sind der tägliche und abgestimmte Einsatz polizeilicher Scheinkindoperationen sowie angepasste Präventions-, Aufklärungs- und Meldeangebote – etwa eine Kinderonlinewache (vgl. HE 32) –, einschließlich einer regelmäßigen Aufklärung Minderjähriger über Vorgehensweisen und Schutzmaßnahmen.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf den Schutz ein: Sie dient dem Schutz von Kindern vor digitalen Sexualdelikten.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 0–2, 3–5, 6–9 und 10–13 Jahre.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund und Länder. Die Durchführung polizeilicher Scheinkindoperationen obliegt primär den Landespolizeibehörden; die Verantwortung liegt daher vor allem auf Landesebene, kann aber durch den Bund unterstützt werden.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Behörden, insbesondere die Sicherheitsbehörden, sowie der Gesetzgeber. Die Sicherheitsbehörden sind für die Erhöhung der polizeilichen Scheinkindoperationen zuständig.

Instrumente

Eingesetzt werden Regulierung sowie die Instrumente der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr. Die Intensivierung der polizeilichen Scheinkindoperationen muss konkret durch die Polizeien der Länder erfolgen; die Ausgestaltung obliegt ihnen.

Umsetzungsweg

Die Intensivierung ist vorrangig von den Polizeibehörden der Länder umzusetzen; die Landesinnenministerien sind angehalten, die Maßnahme abzustimmen und umzusetzen. Eine Koordination durch die Innenministerkonferenz (IMK) erscheint strategisch sinnvoll; zudem ist eine Abstimmung mit der Justiz erforderlich.

Ressourcenbedarf

Erforderlich ist ein unmittelbarer Personalansatz der Sicherheitsbehörden, mittelbar auch der Justiz. Der finanzielle Bedarf ist gering; die technische Infrastruktur ist bereits vorhanden. Zu erwarten sind steigende Anzeigezahlen mit entsprechendem quantitativem Ermittlungs- und Aburteilungsaufwand.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgt die Initiierung, mittelfristig (3–5 Jahre) die Umsetzung und langfristig (> 5 Jahre) die Wirkung. Bestimmend sind mögliche Automatisierungs- oder Überwachungstechnologien sowie ein intensiveres Vorgehen der Betreiber gegen die Delikte.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Erforderlich sind die Kooperation von Sicherheitsbehörden und Justiz sowie die politische Bereitschaft, diesem Phänomen bundesweit mit hohem Personalansatz proaktiv zu begegnen.

Mögliche negative Auswirkungen

Die Kriminalstatistiken in diesem Bereich werden durch die Maßnahme weiter steigen; zudem sind Verdrängungsmechanismen bei Täterinnen und Tätern möglich.

Evaluationsindikatoren

- Prozessindikator: Zahl der durchgeführten Scheinkindoperationen, Zahl der daraus resultierenden Anzeigen sowie Umfang des eingesetzten Personals.
- Wirkungsindikator: Rückgang der Konfrontationsschilderungen von Cybergrooming in Dunkelfeldbefragungen Minderjähriger.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, der Zivilgesellschaft und der Sicherheitsbehörden.

HE 35 – Einheitliche Kriterien und Datenaustausch bei Darstellungen sexueller Gewalt entwickeln

Hintergrund / Problemanalyse

Die Online-Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen, auch mithilfe künstlicher Intelligenz. Behörden und Beschwerdestellen erfassen entsprechende Inhalte bislang nicht nach einheitlichen Kriterien und tauschen Daten kaum aus. Bekannte Darstellungen werden dadurch mehrfach gesichtet, neue Inhalte verzögert entdeckt und die mit der Bearbeitung befassten Personen stark belastet.

Um das Fallaufkommen zu bewältigen und die Verbreitung einzudämmen, müssen – neben der Stärkung bestehender Bekämpfungsstrukturen (vgl. HE 33) – die bestehenden Prozesse optimiert werden, vor allem durch den Einsatz automatisierter Verfahren. Die technischen Möglichkeiten existieren, werden aber noch nicht umfassend genutzt, obwohl die Komplexität der Implementierung vergleichsweise gering ist. Zentrale Voraussetzung für eine effektive Automatisierung ist die Harmonisierung der Erfassung relevanter Metadaten – etwa bei der Klassifizierung von Inhalten – sowie ein reibungsloser, sicherheitskonformer Datenaustausch (etwa über gemeinsame Datenbanken beziehungsweise Schnittstellen). Beides ist derzeit nicht gegeben. Bereits in seiner Entschliebung vom 1. Dezember 2011 ([Drucksache 17/8001](<https://dserver.bundestag.de/btd/17/080/1708001.pdf>)) hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, das Löschen einschlägiger Inhalte fortlaufend wirksamer zu gestalten und die Strafverfolgung der Anbieter gemeinsam mit den Ländern voranzutreiben.

Ein schnelles Vorgehen gegen online verbreitete Inhalte wirkt einer Reviktimisierung entgegen. Für minderjährige Nutzende besteht zudem ein Konfrontationsrisiko, das mit der Zunahme KI-generierter Darstellungen weiter steigt; eine Normalisierung solcher Darstellungen könnte die Folge sein.

Empfehlung

Der Bund soll ein standardisiertes Datenformat zur automatisierten Identifikation entwickeln lassen, das die inhaltliche Klassifikation über Metadaten und den technischen Abgleich über Hashwerte ermöglicht. Auf dieser Grundlage soll ein gemeinsamer Datenpool entstehen, der Ermittlungsbehörden, Beschwerdestellen und über Schnittstellen auch Hosting-Anbietern zum Abgleich zur Verfügung steht. Das Format soll international an bewährte Systeme anschlussfähig sein.

Wirkung

Bekannte Inhalte werden automatisiert erkannt und ohne erneute Sichtung bearbeitet, neue Darstellungen werden schneller aufgespürt. Bearbeitungs- und Verfügbarkeitszeiten sinken, Betroffene werden besser vor erneuter Verbreitung geschützt; die bearbeitenden Personen werden entlastet und die internationale Zusammenarbeit wird gestärkt.

Alle beteiligten Akteure nutzen einen einheitlichen Standard zur Klassifizierung; manuelle Sichtungen können durch KI-gestützte Verfahren beschleunigt werden, und die Ablage und Weitergabe der Daten erfolgen auf Basis eines gemeinsamen Standards (etwa Fuzzy-Hashes). Alle Akteure nutzen einen gemeinsamen Datenpool zur Identifikation bekannter Darstellungen, der zur Effizienzsteigerung und Priorisierung – gegebenenfalls auch zur Automatisierung von Maßnahmen wie Löschanregungen – sowie zur proaktiven Detektion dient. Die Daten werden Hosting-Anbietern (etwa über eine Schnittstelle) bereitgestellt, um den Upload bekannter Darstellungen zu verhindern; vergleichbare Projekte bestehen bereits (bspw. Project Arachnid, IWF Image Hash List). Als politisches Ergebnis wird ein besonders drastisches Problem, bei dem breiter – auch internationaler – Bekämpfungskonsens besteht, mit modernen und effizienten Methoden adressiert: Bearbeitungs- und Verfügbarkeitszeiten online verbreiteter Darstellungen werden reduziert, die Situation der Betroffenen wird verbessert, und die mit solchen Inhalten befassten Behörden und Institutionen werden gestärkt.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf den Schutz ein: Der Schutz wird durch eine effizientere Bearbeitung online verbreiteter Darstellungen verbessert, wodurch Bearbeitungs- und Verfügbarkeitszeiten verringert werden.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung wirkt altersstufenübergreifend. Alle Altersstufen können von der Verbreitung sexualisierter Gewaltdarstellungen betroffen sein; auch Erwachsene können als Minderjährige Opfer geworden sein und im Erwachsenenalter weiterhin mit der Verbreitung der in der Kindheit oder Jugend erstellten Darstellungen und deren Folgen konfrontiert sein.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund und Länder; betroffen sind sowohl die Strafverfolgung als auch die Gefahrenabwehr auf ihren jeweiligen Zuständigkeitsebenen.

Adressaten

Direkt adressiert sind Plattformbetreiber und Behörden sowie Beschwerdestellen und weitere Hosting-Anbieter (etwa File- und Imagehoster), die zur Verbreitung genutzt werden. Ermittlungsbehörden und Beschwerdestellen bearbeiten online verbreitete Darstellungen – sie nehmen Hinweise entgegen oder identifizieren Inhalte auf sichergestellten Geräten –, während Hosting-Anbieter die technischen Plattformen zur Verbreitung bereitstellen.

Instrumente

Eingesetzt werden organisatorisch-institutionelle Instrumente, Technologien, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme sowie Selbstverpflichtungen. Im Einzelnen:

- Organisation und Institutionen: Die mit der Verfügbarkeitsreduzierung befassten Behörden und Institutionen werden eingebunden und so ausgebaut, dass ihr fachliches und technisches Know-how erweitert wird.

- Technologien: Geeignete Techniken wie Datenbanken, Schnittstellen, Hash-Algorithmen, KI-Einsatz und IT-Sicherheit werden im Rahmen des zu entwickelnden Standards auf ihre Eignung geprüft.
- Förderprogramme: Gefördert werden die Entwicklung des standardisierten Datenformats, die technische Implementierung von Datenbanklösungen und Schnittstellen, einschließlich der Weiterentwicklung und Wartung, sowie die personelle Stärkung und fachkundige Begleitung der Analytinnen und Analysten.
- Selbstverpflichtung: Für Hosting-Anbieter besteht ein unternehmerischer Mehrwert, da es in ihrem Interesse liegt, ihre Dienste frei von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige zu halten.

Umsetzungsweg

Die Maßnahme wird vom Bund initiiert. Die Umsetzung erfolgt durch eine Konzeptgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Behörden und Institutionen (etwa Bundeskriminalamt und Beschwerdestellen), durch ein technisches Institut für Entwicklung, Hosting und Begleitung der Implementierung sowie durch Ermittlungsbehörden, Beschwerdestellen und Hosting-Anbieter, die das Datenformat und den Datenpool anwenden und weiterentwickeln. Die Überwachung liegt bei den Bundes- und Landesbehörden, ergänzt durch eine unabhängige Evaluation.

Ressourcenbedarf

Erforderlich sind der Aufbau und die Qualifizierung von Fachpersonal (etwa bei Behörden und Beschwerdestellen; vgl. HE 33). Der finanzielle Bedarf ist mittel und umfasst die Entwicklung des Kategorisierungsschemas, externe technische Dienstleistungen sowie die Implementierung bei den teilnehmenden Organisationen (Wartung und Weiterentwicklung der Systeme, Analytinnen und Analysten). Die Infrastruktur ergibt sich aus den Arbeitsergebnissen (etwa Serverinfrastruktur, Datenbanksysteme beziehungsweise Schnittstellen für dezentrale Systeme, KI-Erkennungssysteme).

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgen die Entwicklung der Standards und parallel die Vorbereitung einer technischen Lösung (Bedarfs- und Machbarkeitsanalyse, Identifizierung geeigneter Klassifikations- und Verfahrensstandards durch Befragung der relevanten Stellen, begleitet durch Technikexpertise); Aufbau und stete Weiterentwicklung eines Pools klassifizierter Inhalte; technische Implementierung und Zugriff der relevanten Stellen auf den gemeinsamen Datenpool; Nutzung der Daten zur Effizienzsteigerung (Sichtung, Bewertung, Löschprozesse); Planung der Anbindung an internationale Systeme (etwa Project Arachnid, NCMEC); gegebenenfalls ein Pilotversuch mit ausgewählten Unternehmen, sofern eine Rechtsgrundlage besteht. Mittelfristig (3–5 Jahre) steht eine ineinandergreifende technische Infrastruktur mit deutlich messbaren Effekten für die Verfügbarkeit online verbreiteter Darstellungen zur Verfügung. Langfristig (> 5 Jahre) besteht eine Kooperation, die eine wirksame Infrastruktur für die globale technische Bekämpfung auf Basis eines harmonisierten Datenformats implementiert hat. Bestimmend sind die kontinuierliche Aktualisierung und technische Weiterentwicklung der

Systeme; erfolgt ein Datenabgleich durch Hosting-Anbieter über eine Schnittstelle, darf es nicht zu unverhältnismäßigen Eingriffen in die Privatsphäre kommen. Die Empfehlung fokussiert sich daher auf die Reduzierung der öffentlichen Verfügbarkeit, nicht auf Eingriffe in die Privatkommunikation.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt vom politischen Willen, von Finanzmitteln und der Sicherung der Strukturen relevanter Institutionen (vgl. HE 33), von geeigneten Expertinnen und Experten für technische Entwicklung, Begleitung und Beratung, von einer gedeihlichen Kooperation der beteiligten Akteure sowie von Rechtssicherheit für Hosting-Anbieter hinsichtlich der proaktiven Löschung ab.

Mögliche negative Auswirkungen

Strategien der proaktiven Detektion sowie die Beteiligung von Diensten könnten als Zensur oder als ungerechtfertigter Eingriff eingeordnet werden.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Nutzung des national harmonisierten Datenformats durch Behörden und Beschwerdestellen; Anstieg und Stabilisierung der Zahl qualifizierten Personals (vgl. HE 33); Etablierung von Schnittstellen und Verfahren, die Hosting-Anbietern den Abgleich ermöglichen; Rechtssicherheit der Dienste bei proaktiver Detektion und Löschung.
- Prozessindikator: Effizienzsteigerung durch standardisierte, eingespielte, (teil-)automatisierte Abläufe sowie einen stetig wachsenden Datenpool erfasster und klassifizierter Darstellungen.
- Wirkungsindikator: deutlicher Rückgang der Verfügbarkeit online verbreiteter Darstellungen sowie des zu sichtenden Materials, da Angebote mit bereits bekannten Darstellungen ohne wiederholte Sichtung automatisiert bearbeitet werden können; besserer Opferschutz durch die Reduzierung von Reviktimisierung und Retraumatisierung.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: Die Maßnahme bleibt wirksam; bei Deregulierung und geringerer Gewichtung von Schutzanliegen wären vermutlich mehr Darstellungen im Umlauf, sodass die Notwendigkeit umso größer wäre. Der internationalen standardisierten Zusammenarbeit – etwa bei unkooperativen Hosting-Anbietern – sowie Kooperationen mit ausländischen Kinder- und Jugendschutzorganisationen sollte mehr Gewicht zukommen; die von KI genutzten Quellen könnten in den Melde- und Klassifizierungsprozess einbezogen und der Datenpool so erweitert werden.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: Die Maßnahme greift; auch in unregulierten Zonen verbreitete sowie von KI-Agenten erstellte Inhalte können gemeldet, klassifiziert und dem Datenpool zugeführt werden. Der Systemeinsatz bei Ermittlungsbehörden und Beschwerdestellen bliebe unberührt. Zuvor kooperierende Hosting-Anbieter könnten die Nutzung der Hashwerte zwar verweigern; erfahrungsgemäß besteht jedoch auch

ohne engere Kooperation eine hohe Löschbereitschaft. Durch die standardisierte Klassifizierung erfahren auch Aufnahmen sozial benachteiligter Minderjähriger eine einheitliche Behandlung.

- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: Die Maßnahme entspricht einer regelbasierten Zusammenarbeit mit guter internationaler Anschlussfähigkeit; die Nutzung von Hashwerten ermöglicht Recherchen und Ermittlungen in unregulierten Räumen, und klare Standards tragen zur Transparenz bei, etwa in Diskussionen über Filtersysteme.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: Da Darstellungen weiterhin über herkömmliche Wege verbreitet werden, greift die Maßnahme fort; neue Cybergrooming-Strategien und die Nutzung von Smartglasses könnten die Zahl verfügbarer Darstellungen erhöhen, wodurch die Relevanz hoch bleibt. Immersive, in privater oder öffentlicher Kommunikation stattfindende Übergriffe wären flüchtig und stießen an die Grenzen des Systems; werden jedoch Abbildungen davon erstellt und verbreitet, kann dem mit dem gewählten Ansatz erneut begegnet werden.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen, Plattformbetreibern und der Zivilgesellschaft. Kinder und Jugendliche können mit Darstellungen sexualisierter Gewalt konfrontiert werden (Schutz vor Konfrontation) oder selbst von der Verbreitung nicht einvernehmlich veröffentlichter intimer Aufnahmen sowie dokumentierter Missbrauchshandlungen betroffen sein (Schutz vor Reviktimisierung). Eltern sind als Angehörige indirekt von den Folgen einer Konfrontation oder Reviktimisierung betroffen. Schulen stehen vor der Aufgabe, auf betroffene Personen, Beobachtende und gegebenenfalls für die Verbreitung Verantwortliche einzugehen und Maßnahmen zu ergreifen, da Schülerinnen und Schüler – innerhalb wie außerhalb des Schulkontextes – Opfer digitalisierter sexualisierter Gewalt werden können. Plattformbetreiber sind betroffen, da unterschiedlichste Plattformen zur Verbreitung genutzt werden; neben der strafrechtlichen Relevanz untersagen meist auch die Geschäftsbedingungen und Richtlinien der Dienste die Verbreitung entsprechender Inhalte. In der Zivilgesellschaft engagieren sich unterschiedliche Gruppen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum; es besteht ein gesellschaftlicher Konsens darüber, dass solche Inhalte aus dem Netz entfernt werden müssen. Der Einsatz technischer Mittel ist in fachpolitischen Diskussionen zwar umstritten, insbesondere mit Blick auf Datenschutz und Privatkommunikation; die vorliegende Empfehlung fokussiert jedoch nicht auf die Privatsphäre, sondern auf die allgemeine, öffentliche Verbreitung und deren Einschränkung.

HE 36 – Risiko- und designorientiert regulieren – zwei Alternativen: gesetzliche Mindestaltersgrenze (13 Jahre) und dienstspezifische Altersgrenzen

Vorbemerkung: gemeinsamer Ansatz, zwei Ausgestaltungen

Beide Handlungsempfehlungen folgen demselben regulatorischen Grundgedanken: Plattformanbieter werden in die Verantwortung genommen, ihre Dienste so zu gestalten, dass Risiken für Kinder und Jugendliche systematisch minimiert werden. Der rechtliche Anknüpfungspunkt ist in beiden Fällen Artikel 28 Absatz 1 des Digital Services Act (DSA). Adressat ist primär die EU-Gesetzgebung; ergänzend werden die zuständigen Vollzugsbehörden adressiert, nämlich die EU-Kommission für die sehr großen Plattformen sowie die nach § 12 Abs. 2 Digitale Dienste Gesetz (DDG) zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden, die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) und die Landesmedienanstalten.

Die beiden Alternativen unterscheiden sich in der Regelungstiefe und in der Frage, ob eine einheitliche Altersgrenze gesetzt oder ob nach Diensten und Funktionen differenziert werden soll:

- **Alternative A – Mindestaltersgrenze:** „Jugendschutz by Design“ kombiniert mit einer gesetzlich normierten Mindestaltersgrenze von 13 Jahren für die eigenständige Nutzung von Social-Media-Accounts, ergänzt um einen Erlaubnisvorbehalt für nachweislich kindgerechte Angebote ab 6 Jahren.
- **Alternative B – Dienstspezifische Altersgrenzen:** Konkretisierung des Artikels 28 Absatz 1 DSA auf Gesetzesebene durch einen neuen Satz 2, der Account- und Zugangsbeschränkungen risikobasiert und dienstspezifisch normiert, ohne einheitliche Altersgrenzen festzulegen.

Die folgenden Abschnitte orientieren sich am verbindlichen Raster der Expertenkommission. Wo sich die Alternativen decken, werden sie gemeinsam dargestellt. Wo sie inhaltlich oder methodisch divergieren, wird die Differenz ausgewiesen.

Hintergrund / Problemanalyse

Kinder und Jugendliche sind bei der Nutzung sozialer Medien beträchtlichen Risiken ausgesetzt. Die EU-Kommission gliedert diese in ihren im Juli 2025 veröffentlichten Leitlinien zu Artikel 28 Absatz 1 DSA in fünf Risikogruppen (5C-Typologie): Inhaltsrisiken (content), Verhaltensrisiken (conduct), Kontaktisiken (contact), Verbraucherrisiken (consumer) und Querschnittsrisiken (cross-cutting risks). Konkrete Gefährdungen reichen von der Konfrontation mit Gewaltdarstellungen, Pornografie, Hassbotschaften, Desinformation und unrealistischen Schönheitsidealen über Cybermobbing, Cybergrooming und sexuelle Belästigung bis hin zu Designelementen, die exzessive Nutzung fördern oder zu finanziellem Kontrollverlust führen.

Der DSA setzt diesen Gefährdungen einen risikobasierten Ansatz entgegen: Anbieter müssen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz Minderjähriger zu gewährleisten. Dieser Ansatz weist gegenwärtig jedoch zwei Schwächen auf, an denen die beiden Alternativen unterschiedlich ansetzen:

- **Vollzugsdefizit der Altersverifikation:** Auf keiner relevanten Social-Media-Plattform bestehen wirksame Altersüberprüfungsmechanismen. Laut KIM-Studie nennen 27 Prozent der 10- bis 11-Jährigen und 43 Prozent der 12- bis 13-Jährigen TikTok als ihre Lieblingsapp, obwohl alle einschlägigen Anbieter in ihren AGB eine Mindestaltersgrenze von 13 Jahren festlegen. Diese selbstgesetzte Grenze wird in großem Umfang unterlaufen.
- **Unbestimmtheit der Rechtsgrundlage:** Artikel 28 Absatz 1 DSA ist offen formuliert. Eine Spezifizierung der gebotenen Maßnahmen erfolgt bislang lediglich in den Leitlinien der EU-Kommission, deren Rechtsverbindlichkeit umstritten ist. Aufsichtsverfahren – etwa das Verfahren der Kommission gegen Meta (EU-Kommission, Pressemitteilung vom 29. April 2026) – stützen sich derzeit auf eine wenig konturierte Norm; im Sinne von Normklarheit und -bestimmtheit bedarf es einer präziseren Rechtsgrundlage.

Ausgangspunkt beider Alternativen: Eine einheitliche Mindestaltersgrenze von 15 oder 16 Jahren wird in beiden Empfehlungen abgelehnt. Sie beschränkt Jugendliche unverhältnismäßig in Teilhabe und Befähigung, schließt betroffene Altersgruppen aus dem gesellschaftlichen Diskurs aus, behindert politische Meinungsbildung – etwa Jugendlicher im ländlichen Raum – und ist mit geringer Akzeptanz und entsprechenden Umgehungsbemühungen verbunden. Bei technisch nicht vollständig vermeidbarer Umgehung entstünden gerade für jüngere Nutzerinnen und Nutzer hohe Risiken, weil sich Angebote dann an den Schutzbedürfnissen von Über-16-Jährigen orientierten und die Anbieter auf die bisher für jüngere Jugendliche ab 13 Jahren bestehenden Vorsorgemaßnahmen verzichten würden.

Ziel

Beide Alternativen zielen darauf ab, den verantwortungsbasierten Ansatz des DSA wirksamer zu gestalten und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, ohne deren Teilhabe pauschal einzuschränken. Sie unterscheiden sich darin, ob das Schutzniveau allein über dienstspezifische, risikobasierte Beschränkungen erreicht oder ob zusätzlich eine einheitliche Altersschwelle eingeführt werden soll.

Alternative A – Mindestaltersgrenze

Für unter 13-Jährige sind die Registrierung und die Nutzung eigener Accounts auf erfassten Plattformen ausgeschlossen, sobald eine wirksame Altersüberprüfung etabliert ist. Für 13- bis 18-Jährige verpflichtet die Regelung die Anbieter, ihre Dienste so auszugestalten, dass riskante Funktionen per Default deaktiviert sind. Die Risikobewertung gliedert sich in zwei Altersstufen (13–16 und 16–18 Jahre), um für jüngere Jugendliche ein höheres Schutzniveau und für ältere eine altersgerechte Nutzung sicherzustellen.

Die Ausgestaltung folgt den Vorgaben des DSA und der Leitlinien zu Artikel 28. Wesentliche Schutzelemente sind:

- Keine algorithmisch gesteuerten Feeds oder Empfehlungssysteme; Beschränkung des Feeds auf abonnierte Profile; keine personalisierte Werbung.
- Verbot von suchtv Verstärkenden Funktionen wie Endlos-Feeds, Dark Patterns, automatisches Abspielen, Push-Benachrichtigungen, Belohnungssystemen und emotional appellierenden Erinnerungen („Du wirst vermisst“, „Deine Freunde warten auf dich“).

- Sichere Voreinstellungen: Privatmodus, Kontaktmöglichkeit nur für bestätigte Kontakte, Altersanzeige bei Kontaktanfragen, deaktivierte Standorterkennung, deaktivierter Online-Status.
- Niedrigschwellige Auffindbarkeit von Lösch-, Blockier- und Meldefunktionen, prioritäre Bearbeitung und obligatorische Rückmeldung zu Meldefällen.
- Kein Zugang zu Livestreams, kein Erhalt virtueller Geschenke; Kennzeichnung KI-generierter Inhalte; Warnhinweise und Blurring vor sensiblen Inhalten.
- KI-gestützte Erkennung gefährdender Nutzung (z. B. Weitergabe von Handynummern oder intimen Fotos) mit präventiven Warnhinweisen.
- Tools zur Regulierung der Nutzungszeit: voreingestellte Tageslimits oder nutzungsfreie Zeiten; Erinnerungen an Pausen im 30-Minuten-Takt.
- Instrumente der Elternbegleitung: Zeitlimits, nutzungsfreie Zeiten, Beschränkung der Kaufmöglichkeiten, Ausgabenlimits, Einzelfallzustimmung.
- Hinweise und Kontakte zu Beratungsstellen (exzessive Nutzung, Selbstverletzung, Essstörungen, Cybermobbing); umfassendes Recht auf Anonymität und Datenlöschung.

Erfasst sind Online-Plattformen im Sinne des DSA: soziale Netzwerke (z. B. TikTok, Instagram), Online-Marktplätze (z. B. Amazon), Content-Sharing-Plattformen (z. B. YouTube, Twitch), Vermittlungsplattformen (z. B. Airbnb, Uber), Kleinanzeigen- sowie Community- und Chat-Plattformen (z. B. Reddit). Private Messenger wie WhatsApp und Signal fallen nicht per se unter den DSA, können aber erfasst sein, wenn sie öffentliche Funktionen wie Channels oder durchsuchbare Gruppen anbieten. WhatsApp unterliegt seit der Einstufung als Very Large Online Platform (VLOP) dem Regelungsbereich des DSA.

Erlaubnisvorbehalt für Kinder ab 6 Jahren: Unterhalb des Mindestalters von 13 Jahren wird ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, der – konkreter als der jetzige Artikel 28 Absatz 1 DSA – die Risikoprüfung von Angeboten für Kinder regelt. Die Aufsichtsbehörde kann auf dieser Grundlage im Einzelfall, gegebenenfalls altersdifferenziert, kindgerechte und risikoarme Angebote zur Nutzung freigeben. Diese Möglichkeit steht pädagogischen wie kommerziellen Anbietern offen und sichert Teilhabe und Befähigung auch der jüngeren Altersgruppe.

Elterliches Erziehungsprivileg: Aus Artikel 6 Grundgesetz folgt, dass es Eltern nicht verwehrt sein darf, ihrem Kind unter 13 Jahren die Nutzung eines Accounts zu ermöglichen, soweit das körperliche, geistige und seelische Wohl im Sinne des § 1631 Absatz 2 BGB nicht gefährdet ist. Auch bei dem im Notifizierungsverfahren befindliche französische Gesetzentwurf kann die Altersgrenze von 15 Jahren durch elterliche Einwilligung überschrieben werden, wobei die EU-Kommission im Rahmen ihrer ausführlichen Mitteilung u.a. auf die Herausforderungen der Prüfung entsprechender Elterneinwilligungen hingewiesen hat.

Alternative B – Dienstspezifische Altersgrenzen

Der mit DSA und Leitlinien eingeschlagene Weg eines einzelfallorientierten Vollzugs wird beibehalten; angesichts drohender Bußgelder von bis zu 6 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes erscheint er grundsätzlich wirkungsvoll. Ziel ist eine Spezifizierung der Jugendschutzmaßnahmen in einem neuen Satz 2 des Artikels 28 Absatz 1 DSA, insbesondere mit Blick auf Account- und Zugangsbeschränkungen für bestimmte Altersgruppen, soweit einzelne Funktionalitäten einer Plattform diese Altersgruppen gefährden.

Auf diese Weise werden die Vollzugsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden konkretisiert und die Normklarheit für die Anbieter erhöht. Welche Altersgrenze für welchen Dienst gilt, ergibt sich nicht aus einer einheitlichen gesetzlichen Vorgabe, sondern aus der Risikobewertung der jeweils angebotenen Funktionen im Einzelfall.

Verhältnis der beiden Alternativen

Die Alternativen stehen nicht in unauflöslichem Widerspruch, setzen jedoch unterschiedliche Schwerpunkte. Alternative A nimmt eine gesetzliche Festlegung vor (13 Jahre als gesellschaftlich abgestützte Schwelle) und verbindet sie mit einem umfangreichen, abschließend benannten Maßnahmenkatalog. Alternative B verzichtet auf eine einheitliche Altersfestlegung und überlässt deren Bestimmung allein dem risikobasierten Aufsichtsvollzug. Alternative A liefert eine starke Schutzbotschaft und höhere Vorhersehbarkeit für Eltern, Jugendliche und Anbieter; Alternative B bietet die Möglichkeit, Angebote in Abhängigkeit der problematischen Features spezifischer zu bewerten und vermeidet so das Risiko unverhältnismäßiger pauschaler Eingriffe.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Beide Alternativen dienen primär dem Schutz. Alternative A verstärkt diesen durch eine gesetzliche Mindestaltersgrenze in Verbindung mit wirksamer Altersüberprüfung. Anbieter müssen ihre Angebote eigenständig und proaktiv auf die Altersgrenze ausrichten, nicht erst auf Anordnung der Aufsicht, deren Wirksamkeit durch langwierige Rechtsstreitigkeiten verzögert sein kann. Der Erlaubnisvorbehalt für die Altersgruppe der 6- bis 13-Jährigen verbindet Schutz mit Teilhabe und Befähigung. Alternative B erhöht den Schutz für den einzelfallbezogenen Vollzug; Teilhabe wird gesichert, weil starre, pauschale Account- und Zugangsverbote unterbleiben.

Betroffene Altersstufen

Beide Alternativen adressieren die Altersgruppen 6–9, 10–13, 14–17 sowie 18+. Alternative A unterscheidet darüber hinaus für die Schutzanforderungen zwischen 13–16 und 16–18 Jahren.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

In beiden Alternativen ist die EU zuständig. Initiiierende Akteurin ist die EU-Kommission; das Gesetzgebungsverfahren erfolgt im Trilog.

Eine rein national geregelte Mindestaltersgrenze erscheint im Ergebnis nicht zielführend. Zwar sind nationale Mindestalter nach Ziffer 37 Buchstabe d der Leitlinien zu Artikel 28 DSA zulässig, sofern sie nicht mit der Vollharmonisierung des DSA kollidieren. Die Durchsetzung könnte jedoch nur auf Grundlage der Regelungen des DSA erfolgen. Zudem dürfen nationale Gesetze über die bloße Festlegung einer Altersgrenze hinaus keine Verpflichtungen von Onlineplattformen enthalten. Hierauf hat auch jüngst die Europäische Kommission im Notifizierungsverfahren zum französischen Gesetzentwurf mit einer nationalen Altersgrenze von 15 Jahren hingewiesen. Eine deutsche Regelung unterläge zudem dem in Art. 3 Abs. 2 der E-Commerce-Richtlinie (EC-RL) geregelten Herkunftslandprinzip, wonach Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht einschränken dürfen. Sie dürfen nur in den in Art. 3 Abs. 4 EC-RL bestimmten Ausnahmen Maßnahmen ergreifen; nach

Rechtsprechung des EuGH sind abstrakt-generelle Maßnahmen wie eben Gesetze aber generell ausgeschlossen. Auch hierauf hat die Europäische Kommission im Notifizierungsverfahren des französischen Gesetzentwurfes mit einer nationalen Altersgrenze bei 15 Jahren unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH deutlich hingewiesen. Regelungen, die das Herkunftslandprinzip verletzen (bzw. auf ihrer Grundlage ergangene Maßnahme gegen Anbieter), wären einem hohen Klagerisiko ausgesetzt. Da die meisten relevanten Plattformen ihren Sitz in Irland haben, wäre ein deutsches Verbot aufgrund des Herkunftslandprinzips daher faktisch weitgehend wirkungslos (so auch das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages).

Die Festschreibung eines an Kinder und Jugendliche selbst gerichteten Nutzungsverbots in einem nationalen Gesetz wäre zwar unionsrechtlich zulässig und würde weder mit der Vollharmonisierung des DSA noch mit dem Herkunftslandprinzip kollidieren. Eine unmittelbare Durchsetzung von Nutzungsverboten gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Sanktionsmaßnahmen ist dem deutschen Kinder- und Jugendschutz fremd und mit dem Erziehungsrecht aus Artikel 6 Grundgesetz schwer vereinbar: Regulierung richtet sich gegen die Gefahr und die Gefährder, nicht gegen die zu schützenden jungen Menschen. Eine Pönalisierung von Kindern und Jugendlichen ist zu vermeiden, darüber hinaus erscheint die Durchsetzung durch lokale Behörden (z.B. Ordnungsämter) wenig erfolgversprechend.

Weiter denkbar wäre die gesetzliche Festlegung eines Mindestalters für den wirksamen Vertragsschluss mit dem Anbieter von Online-Plattformen für die Nutzung seiner Angebote, nach Art. 3 Abs. 3 EC-RL gilt das Herkunftslandprinzip nicht für Verbraucherverträge. Sollten die Anbieter eine Nutzung unterhalb des Mindestalters zulassen, würde die Verarbeitung entsprechender personenbezogener Daten der Nutzenden ohne vertragliche Grundlage erfolgen, wodurch ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht vorläge. Ein solcher Ansatz wird in Italien verfolgt. Die Durchsetzung wäre also Aufgabe der Datenschutzbehörden, denkbar in einer Kombination aus Prüfung des Einzelfalles mit der Vorgabe einer entsprechenden Verpflichtung der Anbieter zur Altersüberprüfung. Eine solche Vorgabe einer Altersüberprüfung würde dann aber wieder mit der vollharmonisierenden Wirkung des DSA in diesem Bereich kollidieren.

Ein nationales Mindestalter könnte gegebenenfalls auf die Umsetzung der Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie (AVMD-RL) gestützt werden. Diese sieht in Art. 28b vor, dass Anbieter von Video-Sharing-Plattformen angemessene Maßnahmen treffen müssen, um Minderjährige vor u.a. nutzergenerierten Videos audiovisueller kommerzieller Kommunikation zu schützen, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen können. Nach Auffassung der Europäischen Kommission geht bei Überlappungen der Zuständigkeitsbereiche der DSA aber vor. Nach bestehender Rechtslage erscheint eine nationale Regelung über die AVMD-RL daher wenig zweckmäßig, allerdings hat die Kommission eine Überarbeitung der AVMD-RL noch im Jahr 2026 angekündigt, wonach möglicherweise eine veränderte Situation besteht.

Adressaten

Direkt adressiert sind in beiden Alternativen die Organe der EU-Gesetzgebung. Nach Spezifikation der Jugendschutzmaßnahmen richtet sich der Normbefehl an die

Plattformanbieter; bei unzureichender Umsetzung sind die Aufsichtsbehörden zur effektiven Durchsetzung berufen.

Instrumente

Beide Alternativen setzen auf Gesetzgebung und Regulierung. Alternative A ergänzt diese um Bildung und Aufklärung: Die gesetzliche Umsetzung ist durch eine differenzierte Informationskampagne und Bildungsmaßnahmen für junge Menschen zu begleiten.

Umsetzungsweg

Alternative A

Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene, Umsetzung durch die Plattformanbieter, Aufsicht durch die EU-Kommission und die zuständigen nationalen Behörden.

Alternative B

Die Bundesregierung ersucht die EU-Kommission um Prüfung und Erarbeitung eines Novellierungsentwurfs zum DSA, der eine normkonkretisierende Spezifikation der erforderlichen Jugendschutzmaßnahmen enthält, insbesondere mit Blick auf dienstspezifische Beschränkungen der Account-Erstellung und/oder des Zugangs für bestimmte Altersgruppen bei festgestellten Wirkungs- und Nutzungsrisiken.

Ressourcenbedarf

Üblicher Ressourcenbedarf für die Vorbereitung und Umsetzung eines Gesetzesvorhabens. Im Übrigen bleibt es beim bereits etablierten Vollzug durch die zuständigen Behörden, insbesondere die EU-Kommission (vgl. das laufende Verfahren gegen Meta) und die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ).

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre)

Alternative A: Gesetzgebungsverfahren, Intensivierung der Aufsichtspraxis der risikobasierten Regulierung, Vorbereitung und Implementierung geeigneter Verfahren zur Altersüberprüfung.

Alternative B: Initiierung durch die Bundesregierung, Dialog mit der EU-Kommission, Hinwirken auf einen Novellierungsentwurf zum DSA mit Spezifikation der erforderlichen Jugendschutzmaßnahmen in Artikel 28.

Mittelfristig (3–5 Jahre)

Alternative A: Etablierung der gesetzlichen Systematik, deutliche Verringerung nicht altersgerechter Nutzung durch wirksame Altersüberprüfung, Entwicklung kindgerechter Angebote auf Grundlage der Genehmigungspraxis.

Alternative B: Umsetzung der DSA-Novelle im Trilog-Verfahren und Etablierung einer normklarerer, rechtssicheren Regelumsetzung mit Fokus auf dienstspezifische Altersgrenzen.

Langfristig (> 5 Jahre)

Alternative A: Ausrichtung der Compliance der Plattformen an verlässlicher Regulierungspraxis; dynamische Anpassung der Angebote an aktuelle Risikolagen durch eingespielte Verfahren der „dialogischen Regulierung“.

Alternative B: Weitere Verfestigung eines rechtssicheren und effektiven Vollzugs auf der Grundlage einer präziseren Rechtsgrundlage, die risikobasiert begründete Altersgrenzen für Accounterstellung und/oder Nutzung im Einzelfall umfasst.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Beide Alternativen erfordern politische Unterstützung auf EU-Regelungsebene. Je einheitlicher die Vorgaben – zur Altersgrenze und zu den Verfahren der Altersüberprüfung in Alternative A, zu den dienstspezifischen Schutzanforderungen in Alternative B – auf europäischer Ebene gestaltet sind, desto größer ist ihre Wirksamkeit gegenüber den relevanten Plattformen. Der Eindruck, nationale Alleingänge seien wirksamer als europäische Lösungen, sollte vermieden werden.

Mögliche negative Auswirkungen

Alternative A

Eine elterlich genehmigte Umgehung der Altersgrenze ist durch Artikel 6 Grundgesetz bis zur Grenze einer zu erwartenden Kindeswohlgefährdung gedeckt und damit hinzunehmen. Die Genehmigungspraxis für kindgerechte Angebote darf nicht durch überhöhte Schutzanforderungen zulasten der Teilhabe ausgehöhlt werden. Nicht alle 5C-Risikodimensionen lassen sich gleichermaßen begrenzen: Verhaltens- und Verbraucherrisiken erscheinen über die genannten Vorsorgemaßnahmen wirksamer adressierbar als Inhaltsrisiken. Kontakt Risiken durch Fremde (z. B. Cybergrooming) werden durch sichere Voreinstellungen voraussichtlich begrenzt; Kontakt Risiken unter Peers (z. B. Cybermobbing) bleiben weitgehend bestehen. Begleitende Handlungsfelder – Medienkompetenzförderung, Elternarbeit, Jugendhilfe – sind daher unverzichtbar.

Alternative B

Mit der vorgeschlagenen Konkretisierung des Artikels 28 Absatz 1 DSA sind keine negativen Auswirkungen verbunden. Risikoseitig ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Wirksamkeit der Norm wesentlich vom Ausbau einer konsistenten Aufsichts- und Spruchpraxis abhängt.

Evaluationsindikatoren

Alternative A

- Strukturindikator: gesetzliche Umsetzung der Mindestaltersgrenze und Etablierung wirksamer Altersüberprüfung.
- Prozessindikator: breite Fallpraxis der risikobasierten Regulierung; aktive Genehmigungspraxis für Angebote für Kinder unter 13 Jahren.
- Wirkungsindikator: deutlicher Rückgang der nicht altersgerechten Nutzung.

Alternative B

- Zielgenauere Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen durch die Plattformbetreiber gemäß spezifiziertem Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 DSA.
- Gegebenenfalls Zunahme der Vollzugsverfahren gegen Anbieter, die den spezifizierten Anforderungen nicht entsprechen.
- Rechtssichereres Vorgehen der Aufsichtsbehörden auf Basis klarer Vorgaben, gegebenenfalls durch einschlägige Rechtsprechung bestätigt.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Alternative A wurde für alle vier Foresight-Szenarien geprüft:

- **Szenario 1 – Umstrittene Technokratie:** Die Maßnahme wirkt, sofern das Aufsichtshandeln wirksam und öffentlich wahrnehmbar ist. Negative Aufmerksamkeit durch mangelhaften Kinderschutz wollen Anbieter vermeiden.
- **Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft:** Der Gefahr unsachlicher Kritik – etwa wegen Über- oder Unterregulierung – ist mit einer robusten und fachlich differenzierten Aufsicht zu begegnen.
- **Szenario 3 – Europäischer Schutzraum:** Hohe Wirkung aufgrund europaweit etablierter Fallpraxis und entsprechenden Vertrauens in die Strukturen; zusätzlich Fördereffekt für kindgerechte Angebote.
- **Szenario 4 – In einer neuen Dimension:** Die Systematik einschließlich der Altersüberprüfungsverfahren ist auch für weiterentwickelte Angebotsformen, insbesondere Anwendungen Künstlicher Intelligenz, nutzbar.

Für Alternative B liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor. Da Alternative B funktional an denselben aufsichtsrechtlichen Strukturen ansetzt, sind die zu Alternative A genannten Wirkungsbedingungen weitgehend übertragbar – mit dem Vorbehalt, dass eine differenziertere Aufsichts- und Spruchpraxis vorausgesetzt wird.

Stakeholderperspektiven

In beiden Alternativen werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern und Plattformbetreibern berücksichtigt. Alternative A bezieht zusätzlich die Zivilgesellschaft ein.

Alternative A bildet einen Ausgleich zwischen Schutz durch Abschirmung, Befähigung durch die Ermöglichung risikoarmer Nutzungen und Teilhabe durch einen gesicherten Zugang zu geeigneten Angeboten. Sie greift Ergebnisse der Jugendbeteiligung auf; die beteiligten Jugendlichen haben ausdrücklich einen starken Schutz und klare Leitplanken für eine sichere und altersgerechte Teilhabe gefordert.

Alternative B greift bestehende Risiken im Einzelfall konkreter auf als pauschale, starre Account- oder Zugangsausschlüsse. Risiken eines generellen Teilhabeausschlusses – etwa die Abwanderung auf problematischere Angebote – werden minimiert. Eltern bleiben in ihrem vorrangigen Erziehungsrecht unangetastet und werden bei effektivem Vollzug von der Pflicht entlastet, jeden Dienst eigenständig auf risikoreiche Funktionen zu prüfen.

Synthese

Beide Alternativen verfolgen dasselbe regulatorische Programm: Sie übersetzen den verantwortungsbasierten Ansatz des DSA in präzisere, durchsetzbare Schutzpflichten für Plattformanbieter. Sie unterscheiden sich in der gesetzgeberischen Regelungstiefe und in der Frage, ob eine gesetzte Altersschwelle die Orientierung bildet (Alternative A) oder ob die Altersgrenze als Ergebnis einer dienstspezifischen Risikobewertung entsteht (Alternative B). Alternative A bietet höhere Vorhersehbarkeit, eine klar kommunizierbare Schutzbotschaft und eine Anschlussfähigkeit an Teilhabe und Befähigung über den Erlaubnisvorbehalt; Alternative B bietet eine höhere Differenzierungstiefe und vermeidet Eingriffe, die im Einzelfall unverhältnismäßig sein könnten. Beide Wege schließen sich nicht aus: Eine gesetzte Mindestaltersgrenze im Sinne der Alternative A kann auf der konkretisierten Rechtsgrundlage der Alternative B beruhen und durch diese gestützt werden.

HE 37 – Sichere und altersgerechte Voreinstellungen und Designanforderungen für Jugendaccounts – Jugendschutz by Design und by Default durchsetzen

Hintergrund / Problemanalyse

Kinder und Jugendliche sind bei der Nutzung sozialer Medien erheblichen Risiken ausgesetzt. Die Europäische Kommission fasst diese Risiken in ihren Leitlinien zu Artikel 28 Absatz 1 DSA in fünf Gruppen zusammen: Inhaltsrisiken, Verhaltensrisiken, Kontaktisiken, Verbraucherrisiken und Querschnittsrisiken. Die Gefährdungen reichen von Gewaltdarstellungen, Pornografie, Hassbotschaften, Desinformation und vermeintlichen Schönheitsidealen über Cybermobbing, Cybergrooming und sexuelle Belästigung bis hin zu Funktionen, die exzessive Nutzung fördern oder zu finanziellem Kontrollverlust führen.

Ein wesentlicher Teil dieser Risiken entsteht nicht allein durch einzelne Inhalte, sondern durch die Gestaltung der Dienste selbst. Algorithmisch optimierte Feeds, suchtverstärkende Funktionen, manipulative Designmuster und riskante Grundeinstellungen erhöhen Verweildauer, Kontaktflächen und Verletzbarkeit systematisch. Der DSA setzt dem einen risikobasierten Ansatz entgegen. In der Praxis bleibt dieser Ansatz jedoch zu offen, solange nicht klar festgelegt ist, welche Voreinstellungen und Designanforderungen ein jugendgerechter Account konkret erfüllen muss. Ohne verbindliche Konkretisierung hängt der Schutz Minderjähriger zu stark von der Auslegung und dem Umsetzungswillen einzelner Anbieter ab.

Empfehlung

Es soll für die Accounts Minderjähriger ein verbindlicher Katalog sicherer und altersgerechter Voreinstellungen sowie Designanforderungen festgelegt und die Konkretisierung des Artikels 28 Absatz 1 DSA durchgesetzt werden. Die Anforderungen sind nach Altersstufen abzustufen (insbesondere 13–16 und 16–18 Jahre) und per Default – also ohne Zutun der jungen Nutzerinnen und Nutzer – wirksam zu machen. Der Katalog umfasst:

Feeds, Empfehlungssysteme und Werbung

- Keine algorithmisch gesteuerten Feeds oder Empfehlungssysteme; keine personalisierte Inhaltsausspielung; der Feed ist auf abonnierte bzw. aktiv ausgewählte Profile zu beschränken.
- Keine personalisierte Werbung auf Jugendaccounts.

Verbot suchtverstärkender Funktionen und Dark Patterns

- Ausschluss von Endlos-Feeds, automatischem Abspielen (Auto-Play), nutzungsbasierten Belohnungssystemen, künstlichen Erinnerungen und emotionalen Appellen („Du wirst vermisst“, „Deine Freunde warten auf dich“).
- Ausschluss von Mechaniken, die zeitnahe oder dauerhafte Nutzung erzwingen (z. B. zeitlich befristete Inhalte, Posting-Zwänge, Belohnungen für Aktivität).

- Verbot intransparenter In-App-Käufe, künstlicher Verknappung und Confirmshaming (zeitlicher und psychologischer Druck beim Ablehnen von Angeboten, z. B. „Nein danke, ich möchte kein Geld sparen“).
- Push-Benachrichtigungen je nach Alter per Default deaktiviert oder deutlich reduziert.

Sichere Voreinstellungen

- Privatmodus als Standard; Kontaktaufnahme nur durch bestätigte Kontakte; Altersanzeige bei Kontaktanfragen.
- Kommentieren, Markieren, Teilen und Reposten standardmäßig auf bestätigte Kontakte beschränkt; Abweichungen mit Warnhinweis; Kommentarspalten leicht deaktivierbar.
- Standorterkennung und Online-Status standardmäßig deaktiviert.
- Alle Einstellungen sind leicht auffindbar und in ihren Konsequenzen verständlich erklärt; einfache Löschung des eigenen Accounts.

Wirksame Melde- und Blockierfunktionen

- Leicht auffindbar, niedrigschwellig und altersgerecht formuliert und nutzbar, ohne juristische Einschätzungserfordernisse.
- Prioritäre Bearbeitung von Meldungen Minderjähriger; verpflichtende Rückmeldung über den Verfahrensausgang an die meldende Person.

Schutz vor schädlichen Inhalten und Interaktionen

- Keine Livestream-Nutzung; kein Erhalt virtueller Geschenke.
- Kennzeichnung KI-generierter Inhalte.
- Warnhinweise und Blurring vor sensiblen Inhalten sowie vor Weiterleitung auf externe Webseiten.
- KI-gestützte Erkennung riskanter oder gefährdender Nutzungsweisen (z. B. Anbahnung von Kontakten durch Erwachsene, Weitergabe von Handynummern oder intimen Bildern) mit präventiven Warnhinweisen.

Regulierung der Nutzungszeit

- Voreingestellte Tageslimits und nutzungsfreie Zeitfenster (z. B. nachts); Pausenerinnerungen im 30-Minuten-Takt.
- Leicht auffindbare Einstellungsmöglichkeiten für selbsteingestellte Zeitlimits, Pausenfunktionen, Umgang mit Push-Benachrichtigungen zu Ruhezeiten.

Elternbegleitung

- Instrumente zur Festlegung von Zeitlimits und nutzungsfreien Zeiten, zur Beschränkung von Kaufmöglichkeiten, Einstellungen zu Ausgabenlimits sowie zur Einzelfallzustimmung.

Hilfe, Anonymität und Datenlöschung

- Präventive und anlassbezogene Hinweise auf Beratungs- und Unterstützungsangebote (z. B. bei exzessiver Nutzung, Selbstverletzung, Essstörungen, Cybermobbing).
- Umfassendes Recht auf vollständige Löschung personenbezogener Daten.

Wirkung

Der Katalog verlagert den Schutz von der individuellen Kompetenz auf die strukturelle Ebene: Er wirkt unabhängig davon, ob Eltern, Schule oder die jungen Menschen selbst über die nötige Medienkompetenz verfügen, weil riskante Funktionen bereits per Default deaktiviert sind. Anbieter müssen ihre Dienste eigenständig und proaktiv jugendgerecht ausgestalten, statt erst auf aufsichtsbehördliche Anordnungen zu reagieren.

Die Schutzwirkung fällt für die fünf Risikodimensionen unterschiedlich aus: Verhaltens- und Verbraucherrisiken (z. B. exzessive Nutzung, finanzieller Kontrollverlust) lassen sich über die genannten Vorsorgemaßnahmen wirksam adressieren; Kontaktrisiken durch Fremde (z. B. Cybergrooming) werden durch sichere Voreinstellungen begrenzt. Kontaktrisiken unter Gleichaltrigen (z. B. Cybermobbing) sowie Inhaltsrisiken bleiben dagegen teilweise bestehen. Der Katalog entfaltet seine volle Wirkung daher nur im Zusammenspiel mit flankierenden Handlungsfeldern – Medienkompetenzförderung, Elternarbeit sowie Kinder- und Jugendhilfe.

Zugleich schafft der verbindliche Katalog Vorhersehbarkeit und Normklarheit für Anbieter, Eltern und Jugendliche und entlastet Eltern von der Aufgabe, jeden Dienst eigenständig auf riskante Funktionen zu prüfen. Da er an der Gestaltung der Dienste und nicht an einem Nutzungsverbot ansetzt, bleibt die gesellschaftliche und kommunikative Teilhabe der Jugendlichen gewahrt – der Schutz erfolgt durch sichere Ermöglichung, nicht durch Ausschluss.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zahlt vor allem auf Schutz ein. Sie stärkt Minderjährige gegenüber riskanten Inhalten, Kontakten, Konsumanreizen und manipulativen Designmustern. Zugleich unterstützt sie die Befähigung, indem Einstellungen verständlich erklärt und Beratungs- und Unterstützungsangebote sichtbar gemacht werden. Teilhabe wird gesichert, weil Jugendliche digitale Räume weiterhin nutzen können, jedoch unter altersgerechten Bedingungen.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden vor allem Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren. Innerhalb dieser Gruppe sind die Anforderungen für die Altersgruppen 13–16 und 16–18 Jahre abzustufen. Die Empfehlung wirkt zugleich mittelbar auf jüngere Altersstufen, weil sie an die Architektur eines altersdifferenzierten Zugangs zu digitalen Diensten anschließt.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind vor allem die Europäische Union und der Bund. Die Konkretisierung von Artikel 28 Absatz 1 DSA und die Weiterentwicklung einheitlicher Maßstäbe liegen auf europäischer Ebene. Der Bund ist gefordert, diese Konkretisierung politisch voranzutreiben, die nationale Durchsetzung im Rahmen der DSA-Aufsicht zu unterstützen und auf eine kohärente Anwendung hinzuwirken.

Adressaten

Direkt adressiert sind Anbieter von Online-Plattformen und sozialen Diensten, die von Minderjährigen genutzt werden oder für Minderjährige zugänglich sind. Ebenfalls angesprochen

sind die zuständigen Aufsichtsbehörden, die Europäische Kommission sowie die Bundesregierung. Eltern, Schulen, Jugendhilfe und Beratungsstrukturen profitieren mittelbar, weil ein verbindlicher Katalog Orientierung schafft und nicht jede einzelne Familie die Risikostruktur eines Dienstes selbst prüfen muss.

Instrumente

Eingesetzt werden Regulierung, technische Gestaltungspflichten, organisatorisch-institutionelle Instrumente sowie Bildung und Aufklärung. Der Katalog umfasst insbesondere die Maßnahmen, die in der Empfehlung selbst formuliert sind.

Umsetzungsweg

Die Umsetzung soll durch eine verbindliche Konkretisierung der Anforderungen gemäß Artikel 28 Absatz 1 DSA erfolgen. Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, die Leitlinien und Aufsichtsmaßstäbe zu einem belastbaren Mindeststandard weiterzuentwickeln. Auf nationaler Ebene sind die Anforderungen in die Aufsichtspraxis einzubinden; Anbieter sollen verpflichtet werden, die Umsetzung nach Altersstufen transparent nachzuweisen.

Die Maßnahme ist mit einem altersdifferenzierten Zugangskonzept und mit wirksamen, datenschutzfreundlichen Verfahren der Altersfeststellung zu verbinden. Die technische Umsetzung liegt bei den Anbietern; die Überwachung erfolgt durch die zuständigen Aufsichtsbehörden im Zusammenspiel mit der europäischen DSA-Governance.

Ressourcenbedarf

Auf staatlicher Seite entsteht ein mittlerer Ressourcenbedarf für Konkretisierung, Aufsicht, technische Prüffähigkeit und Evaluation. Bei den Anbietern ist der Aufwand höher, weil Produktdesign, Standardeinstellungen, Meldewege, Empfehlungssysteme, Werbearchitektur und Dokumentationspflichten angepasst werden müssen. Erforderlich sind zudem Fachkompetenzen in den Bereichen Plattformregulierung, Kinderrechten, Datenschutz, Entwicklungspsychologie, Medienpädagogik und technischer Sicherheit.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) ist der Katalog zu finalisieren, europäisch abzustimmen und in die Aufsichtspraxis zu überführen. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgt die technische und organisatorische Umsetzung bei den Anbietern einschließlich Nachweis- und Prüfverfahren. Langfristig (> 5 Jahre) sind die Anforderungen fortlaufend an neue Plattformfunktionen, KI-basierte Interaktionen und immersive Umgebungen anzupassen.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von klaren rechtlichen Maßstäben, einer wirksamen Aufsicht, datenschutzfreundlicher Altersfeststellung und einer hinreichenden technischen Prüfbarkeit der Anbietermaßnahmen ab. Zentral ist außerdem die Verzahnung mit der Medienkompetenzförderung, der Elternarbeit, der Jugendhilfe und den niedrigschwelligen

Unterstützungsangeboten. Die Empfehlung ist eng mit HE 36 sowie mit den Empfehlungen zu Medienbildung, Elternberatung und Melde- und Beschwerdestrukturen verbunden.

Mögliche negative Auswirkungen

Zu vermeiden sind Überblockierung, unverhältnismäßige Teilhabebeschränkungen sowie Eingriffe in die Privatsphäre infolge ungeeigneter Verfahren der Altersfeststellung. Werden Schutzvorkehrungen zu pauschal ausgestaltet, können Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit und legitimen Kommunikation eingeschränkt werden. Dem ist durch altersdifferenzierte, transparente, anfechtbare und datensparsame Verfahren entgegenzuwirken.

Evaluationsindikatoren

- **Strukturindikator:** Ein verbindlicher Katalog sicherer Voreinstellungen und Designanforderungen ist auf europäischer beziehungsweise nationaler Ebene in die Aufsichtspraxis überführt.
- **Prozessindikator:** Anbieter dokumentieren die Umsetzung altersdifferenzierter Voreinstellungen; Aufsichtsbehörden führen regelmäßige Prüfungen durch.
- **Wirkungsindikator:** Meldungen zu riskanten Kontakten, manipulativen Funktionen, finanziellen Kontrollverlusten und exzessiver Nutzung gehen bei Jugendaccounts zurück; zugleich bleibt die Nutzung digitaler Teilhaberäume möglich.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- **Szenario 1 – Umstrittene Technokratie:** Die Maßnahme schafft überprüfbare Mindeststandards und wirkt gegen eine rein anbietergesteuerte Auslegung technischer Schutzmaßnahmen.
- **Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft:** Einheitliche Voreinstellungen reduzieren Schutzunterschiede zwischen Familien mit unterschiedlicher Medienkompetenz und stärken die soziale Gerechtigkeit.
- **Szenario 3 – Europäischer Schutzraum:** Der Katalog fügt sich besonders gut in eine europäisch koordinierte Schutzarchitektur ein.
- **Szenario 4 – In einer neuen Dimension:** Die Maßnahme bleibt tragfähig, wenn sie regelmäßig an KI-basierte, immersive und adaptive Dienste angepasst wird.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen, der Jugendhilfe, Plattformbetreibern, der Aufsicht und der Zivilgesellschaft. Kinder und Jugendliche profitieren von einem Schutz, der nicht allein auf Verzicht oder Kontrolle durch Erwachsene setzt, sondern ihre sichere Nutzung ermöglicht. Eltern werden entlastet; pädagogische Fachkräfte erhalten klarere Orientierungsmaßstäbe; Anbieter erhalten vorhersehbare Anforderungen, müssen diese jedoch proaktiv in ihre Dienste integrieren.

HE 38 – Eine wirksame und datenschutzgerechte Altersbestimmung unter Wahrung der Grundrechte verbindlich regeln

Hintergrund / Problemanalyse

Alterskontrollen sollen Kinder und Jugendliche schon heute vor besonders gefährlichen Inhalten wie Pornografie schützen. Ihre Bedeutung steigt zusätzlich, sofern für soziale Medien oder andere digitale Angebote gesetzliche Mindestaltersgrenzen gelten. Bislang fehlen jedoch konkrete und verbindliche Vorgaben dazu, welche Verfahren Anbieter einsetzen sollen und wie diese technisch auszugestalten sind. Damit entscheiden die Plattformen weitgehend selbst über die Form der Alterskontrolle.

Die verfügbaren Verfahren unterscheiden sich erheblich hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, ihrer Umgehbarkeit und ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer. Besonders problematisch sind Verfahren, die biometrische Merkmale auswerten oder anhand umfangreicher Verhaltens- und Nutzungsdaten auf das Alter schließen. Sie bergen Risiken für die Privatsphäre, die informationelle Selbstbestimmung und den Schutz vor Diskriminierung. Gleichzeitig droht eine weitere Machtkonzentration bei großen Plattform- und Betriebssystemanbietern, wenn diese zu zentralen Vermittlern digitaler Altersnachweise werden. Unzureichende Vorgaben gefährden damit sowohl den wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen als auch deren Teilhabe sowie die Rechte aller Nutzerinnen und Nutzer.

Lösungen müssen zugleich hinreichend zuverlässig und umgehungssicher sein, geringe Nebenwirkungen haben und akzeptiert werden; werden diese Anforderungen nicht gleichzeitig erfüllt, drohen Maßnahmen entweder wirkungslos zu bleiben oder unverhältnismäßig in Grundrechte einzugreifen. Datenbasierte Schätzverfahren können besonders problematisch sein, wenn sie biometrische Daten oder invasives Tracking von Nutzerverhalten erfordern. Werden sie eingesetzt, müssen diese Daten zwingend auf den Endgeräten verbleiben.

Empfehlung

Die Europäische Union und der Bund sollen verbindlich festlegen, welche Altersbestimmungstechnologien für welche Dienste und Inhalte zulässig sind. Das erforderliche Schutzniveau soll sich am jeweiligen Risiko orientieren.

(1) Konkrete technische Mindestanforderungen gesetzlich vorgeben

- Unverknüpfbarkeit von Aussteller und Prüfer sowie selektive Offenlegung – übermittelt wird ausschließlich, ob eine bestimmte Altersgrenze erreicht ist;
- Verarbeitung biometrischer Daten und Identitätsdaten ausschließlich auf dem Endgerät und unter Kontrolle der Nutzerinnen und Nutzer;
- Verbot jeder Speicherung über die Altersbestätigung hinaus sowie jeder Nutzung der entstehenden Daten für Werbung, Profilbildung oder Tracking;
- Konformität mit öffentlich überprüfbaren, offengelegten kryptografischen Protokollen.

(2) Keine Altersschätzung mit Datenabfluss vom Endgerät

Anbieterseitige Alterskontrollen können stark in die Privatsphäre eingreifen. Datenbasierte Schätzverfahren sind besonders problematisch, da sie entweder biometrische Daten (Altersschätzung) oder invasives Tracking (Altersinferenz) erfordern, bei dem Daten aus verschiedenen Quellen zu detaillierten Profilen verknüpft werden. Technologien zur Altersableitung oder -schätzung, bei denen biometrische, Identitäts- oder Verhaltensdaten das Endgerät verlassen, sind daher abzulehnen. Alterskontrollen sollen vorrangig auf dem Endgerät stattfinden.

(3) Marktmacht und Gatekeeping begrenzen

Große Plattform- und Betriebssystemanbieter könnten Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz nutzen, um ihre Stellung zu festigen und die Datenerfassung auszuweiten. Anbieter wie Google, Apple oder Meta, die bereits über verifizierte Identitätsdaten verfügen, könnten sich als Aussteller von Altersbestätigungen positionieren und damit als Identitäts- und Compliance-Broker die Kontrolle stillschweigend wieder zentralisieren. Zudem erzeugen Altersschätzungen neue Datensignale (Altersgrenze, Verifizierungszeitpunkt, Geräteinformationen), die sich für Profiling und Werbung nutzen lassen. Der Gesetzgeber soll sicherstellen, dass die Vorgaben keine neuen Vorteile für Gatekeeper schaffen, die die Ziele des Digital Markets Act untergraben. Interoperable, unabhängige und europäisch kontrollierte Lösungen, die europäischen Werten, Normen und Gesetzen entsprechen – etwa die EUDI-Wallet –, sollen durch Forschungs-, Innovations- und Infrastrukturförderung unterstützt werden.

Variante 1: Bei Einführung eines gesetzlichen Mindestalters für soziale Medien

Wird ein gesetzliches Mindestalter für soziale Medien eingeführt, soll dessen Überprüfung vorrangig über die EUDI-Wallet oder technisch gleichwertige, interoperable und nach europäischen Standards geprüfte Systeme erfolgen.

Variante 2: Risikobasiertes Stufenmodell (ohne allgemeines Mindestalter)

Stufe 1 – Elterliche Kontrollsysteme als Standard: Zugangsbeschränkungen sollen vorrangig über Mechanismen der elterlichen Kontrolle und Einwilligung auf den Endgeräten erfolgen, mittels derer Eltern auf den Endgeräten den Zugriff zu bestimmten Inhalten und Diensten sowie Nutzungszeiten einschränken können. Diese Verfahren sind hinreichend wirksam, weisen vergleichsweise geringe Nebenwirkungen auf und entsprechen der elterlichen Erziehungsfreiheit. Allerdings müssen Erziehungsberechtigte hier deutlich besser unterstützt werden als bisher, und zwar durch a) bessere technische Möglichkeiten, mit denen sie den Zugang zu Apps, Funktionen und Inhalten sowie die Gesamtnutzungszeit einfach, sicher und passgenau beschränken können; b) Aufklärung darüber, wie sie ihre Kinder damit wirksam vor digitalen Gefahren schützen können; c) neutrale Institutionen, die die Alterseinstufung digitaler Angebote überprüfen.

Stufe 2 – Alterskontrolle auf Geräteebene (ergänzend): Da elterliche Kontrollen nur wirken, wenn Eltern sie nutzen, kann ergänzend auf eine verpflichtende Alterskontrolle auf den Endgeräten zurückgegriffen werden, etwa durch Altersschätzung per Kamera oder Verifikation mit offiziellen Dokumenten. Dabei müssen die Daten – insbesondere biometrische – auf dem

Endgerät verbleiben und nur für die Altersprüfung verwendet werden; übermittelt wird lediglich das relevante Alterssignal. Solche Verfahren sind einfacher umzusetzen und respektieren die Privatsphäre, erhöhen aber die Abhängigkeit von den Betriebssystemanbietern.

Stufe 3 – EUDI-Wallet bei erhöhten rechtlichen Anforderungen: Für Inhalte, die Minderjährigen bereits nach dem Strafgesetzbuch oder § 4 JMStV nicht zugänglich gemacht werden dürfen, müssen Anbieter das Alter anhand offizieller Dokumente verifizieren und zusätzlich prüfen, ob der Altersnachweis von der zugreifenden Person stammt. Hierfür wird die EUDI-Wallet empfohlen, sofern die eIDAS-2.0-Verordnung vollständig erfüllt ist und die technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben sind. Sie bietet dann starke Garantien für den Schutz der Privatsphäre, verringert die Abhängigkeit von Betriebssystemanbietern und funktioniert auch auf Laptop- und Desktop-Computern. Alternativen wie die Mini-Wallet oder das Vorzeigen von Pass und Gesicht vor der Kamera sind aus Gründen der Sicherheit und des Privatsphärenschutzes abzulehnen.

Unabhängig vom gewählten Modell sollen Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Zivilgesellschaft, Behörden sowie Anbieter frühzeitig einbezogen und verständlich informiert werden; zudem sind ausreichende Vorlaufzeiten vorzusehen.

Zuständig sind die Organe der EU-Gesetzgebung und der Bund.

Wirkung

Verbindliche und risikogerechte Standards schaffen Rechtssicherheit und verhindern, dass Plattformen eigenständig über besonders grundrechtsrelevante Verfahren entscheiden.

Datensparsame und möglichst auf dem Endgerät ausgeführte Verfahren stärken die Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung aller Nutzerinnen und Nutzer. Zugleich begrenzen interoperable und unabhängige Lösungen neue Abhängigkeiten von großen Technologieunternehmen, fördern den Wettbewerb und stärken die europäische digitale Souveränität. Verständliche Kontrollmöglichkeiten und klare Zuständigkeiten entlasten Erziehungsberechtigte und erhöhen die Akzeptanz von Alterskontrollen. So werden Schutz, Befähigung und Teilhabe miteinander verbunden, statt gegeneinander ausgespielt.

Angestrebt werden erstens ein gestuftes, risikoadaptiertes Vorgehen im technischen Kinder- und Jugendschutz, bei dem die Schutzmaßnahmen mit dem jeweiligen Risiko korrelieren, und zweitens verbindliche Vorgaben zu zulässigen Technologien der Alterskontrolle auf europäischer Ebene – möglichst durch Aufnahme in den DSA.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Sie schützt Kinder und Jugendliche wirksam vor jugendgefährdenden Inhalten, wahrt zugleich – durch die Beschränkung auf grundrechtsschonende, endgerätebasierte Verfahren – die informationelle Selbstbestimmung aller Nutzerinnen und Nutzer und stärkt über die elterliche Kontrolle die Erziehungsverantwortung. Maßstab ist, dass die gewählte Technologie zuverlässig und

umgehungssicher ist, geringe Nebenwirkungen hat, akzeptiert wird und im Verhältnis zu den jeweiligen Gefahren steht.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung wirkt altersstufenübergreifend; das anzuwendende Schutzniveau richtet sich risikobasiert nach den jeweiligen Diensten und Inhalten.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind die EU und der Bund. Verbindliche Vorgaben zu zulässigen Altersbestimmungstechnologien sind maßgeblich auf europäischer Ebene – möglichst im DSA – zu verankern.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Eltern, die Plattformbetreiber und die Behörden sowie der EU-Gesetzgeber. Hinzu kommen die Betriebssystem- und Endgeräteanbieter, ohne deren Mitwirkung eine endgerätebasierte Alterskontrolle nicht umsetzbar ist.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, Regulierung, Technologien, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung.

Umsetzungsweg

Je nach Aspekt sind der Gesetzgeber, die Plattform- beziehungsweise Betriebssystemanbieter oder die Eltern gefragt: Der Gesetzgeber legt die verbindlichen Vorgaben fest, die Anbieter setzen die technischen Grundlagen (elterliche Kontrolle, endgerätebasierte Verfahren, EUDI-Wallet) um, und die Eltern nutzen die Steuerungsinstrumente auf den Endgeräten.

Ressourcenbedarf

Erforderlich sind die technischen Grundlagen für die EUDI-Wallet sowie verbesserte Einstellungsoptionen für die elterliche Kontrolle auf den Endgeräten; hinzu kommen Informationen und Unterstützung der Eltern bei der Nutzung dieser Werkzeuge. Der finanzielle Bedarf ist im weiteren Verfahren zu bestimmen.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) sind verbindliche Vorgaben zu technischen Verfahren der Altersbestimmung in den DSA aufzunehmen. Bestimmend ist insbesondere der Reifegrad der EUDI-Wallet: Zu prüfen ist, wann sie über Unverknüpfbarkeit (issuer und verifier unlinkability) und selektive Datenweitergabe (selective disclosure) verfügt und für die Verifikation digitaler Dienste ausreichend skaliert.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg der einzelnen Stufen hängt von unterschiedlichen Akteuren ab: Bei der elterlichen Kontrolle sind sowohl die Eltern (Umsetzung) als auch die Betriebssystemanbieter (Jugendschutz

als Default, granularere Einstellungen) gefordert; bei Biometrie und dokumentenbasierter Verifikation auf dem Endgerät ist man ebenfalls auf die Betriebssystemanbieter angewiesen; bei der Wallet-Lösung auf die technische Umsetzung sowie ein komplexes System der Alterskennzeichnung und ihrer Überprüfung.

Mögliche negative Auswirkungen

Alterskontrolltechnologien unterscheiden sich nicht nur in ihrer Wirksamkeit, sondern können zahlreiche Nebenwirkungen haben: Eingriffe in Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung, Diskriminierung, Missbrauchs- und Zensur Gefahren sowie eine mögliche Abschottung des Internets – insbesondere, falls Technologien zur Umgehung von Alterskontrollen (etwa VPN oder Tor-Browser) ihrerseits verboten würden. Diese Gefahren gilt es ebenso wie institutionelle und technische Abhängigkeiten zu vermeiden.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Sind verbindliche gesetzliche Vorgaben zu Alterskontrolltechnologien in den DSA aufgenommen?
- Wirkungsindikator: Werden Alterskontrolltechnologien wirksam eingesetzt, ohne dass massive Nebenwirkungen zu beklagen sind?

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern und der Zivilgesellschaft. Im Zentrum steht der Ausgleich zwischen wirksamem Schutz Minderjähriger und der Wahrung der Grundrechte aller Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere der Privatsphäre, Nichtdiskriminierung und informationellen Selbstbestimmung.

HE 39 – Mehr Nutzerkontrolle über Empfehlungssysteme und Inhalte durchsetzen

Hintergrund / Problemanalyse

Digitale Plattformen ordnen, priorisieren und empfehlen Inhalte mithilfe algorithmischer Systeme. Nutzerinnen und Nutzer sehen daher eine kuratierte Auswahl, die durch Ranking, Profiling, Interaktionsdaten, Verweildauer, Werbeinteressen, Popularitätssignale und Plattformziele geprägt sein kann. Für Kinder und Jugendliche ist dies besonders relevant, weil Empfehlungssysteme ihre Informationsumgebung, soziale Orientierung, Selbstbilder, politische Wahrnehmung und emotionale Entwicklung beeinflussen können. Viele Plattformen bieten zwar einzelne Einstellungen an, diese sind aber oft schwer auffindbar, unverständlich, wenig granular oder in ihrer Wirkung unklar. Das schwächt die Selbstbestimmung und erschwert den Schutz vor belastenden, manipulativen, diskriminierenden oder altersunangemessenen Inhalten. Der DSA enthält bereits Transparenzpflichten für Empfehlungssysteme (Art. 27), und sehr große Online-Plattformen und -Suchmaschinen müssen mindestens eine nicht auf Profiling beruhende Option anbieten (Art. 38). Diese Vorgaben sind wichtig, reichen für den Kinder- und Jugendschutz – wie auch für Erwachsene – aber nicht aus, wenn Nutzerinnen und Nutzer zwar abstrakte Informationen erhalten, aber keine praktisch wirksamen, verständlichen und dauerhaft respektierten Steuerungsmöglichkeiten haben.

Empfehlung

Nutzerinnen und Nutzer sollen Inhalte und Empfehlungen anhand transparenter, verständlicher und altersangemessener Kategorien gezielt steuern können. Plattformen mit Empfehlungssystemen sollen verpflichtet werden, leicht auffindbare Einstellungen zum Auswählen, Priorisieren, Reduzieren und Ausschließen von Inhalten bereitzustellen, die auch auf Empfehlungen, automatisches Abspielen, Suchvorschläge und Benachrichtigungen wirken. Für Minderjährige sollen sie nach dem Ansatz „Jugendschutz by Default (durch Voreinstellung)“ sicher konfiguriert sein. Die Pflichten des DSA aus Art. 27 und Art. 38 sollen konkretisiert, beaufsichtigt und durch unabhängige Audits überprüft werden.

Wirkung

Nutzerinnen und Nutzer sollen digitale Plattformen nicht nur passiv konsumieren, sondern ihre Informations- und Inhaltsumgebung nachvollziehbar und wirksam mitgestalten können: Sie sollen verstehen, nach welchen Grundlogiken Inhalte angezeigt werden und bestimmte Kategorien aktiv auswählen, priorisieren, reduzieren oder ausschließen können. Für Kinder und Jugendliche werden dadurch mehr Schutz, Autonomie und Medienkompetenz erreicht; positive Interessen – etwa Bildung, Kreativität, Sport, Kultur, politische Information oder Peer-Austausch – lassen sich selbstbestimmter ansteuern. Politisches Ergebnis ist eine Konkretisierung der DSA-Pflichten und der nationalen Jugendmedienschutzanforderungen: Plattformen, die Minderjährigen zugänglich sind, müssen transparente Inhaltskategorien, verständliche

Einstellungsoberflächen, wirksame Ausschlussoptionen, sichere Voreinstellungen und überprüfbare Wirkungsnachweise anbieten.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Sie dient dem Schutz, weil Kinder und Jugendliche riskante, belastende oder altersunangemessene Inhalte leichter reduzieren oder ausschließen können und reaktive Meldesysteme um präventive Steuerungsmöglichkeiten ergänzt werden. Sie stärkt die Befähigung, weil Kinder und Jugendliche lernen, wie digitale Empfehlungs- und Sortiermechanismen funktionieren und wie sie ihre digitale Umgebung aktiv beeinflussen. Und sie unterstützt die Teilhabe, weil Kinder und Jugendliche –gegebenenfalls auch Erwachsene – mehr Kontrolle über Inhalte, Themen und Empfehlungslogiken erhalten. Die Forderung wurde mehrfach in der Kinder- und Jugendbeteiligung erhoben.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 10–13, 14–17 und 18+ Jahre; die Empfehlung wirkt altersstufenübergreifend.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind die EU, der Bund, die Länder und die Kommunen. Die EU regelt Transparenz- und Steuerungspflichten für Plattformen maßgeblich über den DSA (vgl. Art. 27 und Art. 38 DSA); der Bund ist für die nationale DSA-Durchsetzung und das JuSchG zuständig; Länder und Kommunen sind wegen der Schule und Medienbildung einzubeziehen.

Adressaten

Direkt adressiert sind Plattformbetreiber, Behörden, Schulen, die Jugendhilfe sowie Eltern. Unmittelbar handeln müssen die Plattformbetreiber, weil sie Steuerungsoberflächen, Kategorien, Empfehlungssysteme und Voreinstellungen technisch gestalten. Behörden und Aufsichtsstellen konkretisieren, überprüfen und durchsetzen die Mindestanforderungen. Schulen, Jugendhilfe und Eltern sind wichtige Vermittlungsinstanzen; Adressaten sind zudem die Jugendlichen selbst sowie – je nach Ausgestaltung – die erwachsenen Nutzerinnen und Nutzer.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, Regulierung, organisatorisch-institutionelle Instrumente, Technologien, Finanzierung, Bildung und Aufklärung, Selbstverpflichtung sowie flankierend Designstandards, Audits, Transparenzberichte, Nutzerforschung, Zertifizierung und die Standardisierung von Inhaltskategorien. Im Einzelnen:

- Transparente Inhaltskategorien: Plattformen legen zentrale, nachvollziehbare Inhaltskategorien verständlich offen (etwa „Nachrichten“, „Sport“, „Gaming“, „Beauty“, „Politik“, „Gesundheit“); für Kinder und Jugendliche sind sie altersgerecht zu formulieren.
- Wirksame Auswahl- und Ausschlussmöglichkeiten: Inhalte und Themenbereiche lassen sich aktiv priorisieren, reduzieren oder ausschließen; Ausschlussoptionen müssen auf Feed, Empfehlungen, Autoplay, Suchvorschläge, Benachrichtigungen und verwandte

Inhalte wirken – es reicht nicht, einzelne Beiträge auszublenden, wenn das System vergleichbare Inhalte sofort erneut empfiehlt.

- **Transparenz über die Wirkung der Einstellung:** Plattformen erklären, was eine Einstellung konkret bewirkt (etwa „Du siehst weniger Inhalte aus Kategorie X“ oder „Empfehlungen beruhen auf deinen abonnierten Kanälen statt auf deinem Nutzungsprofil“).
- **Nicht-profilbasierte Empfehlungsoptionen:** Für sehr große Plattformen und Suchmaschinen sind diese praktisch gleichwertig, leicht auffindbar und frei von benachteiligenden Designs bereitzustellen; der Europäische Datenschutzausschuss betont, dass die Optionen gleichwertig präsentiert werden und Nutzerinnen und Nutzer nicht zur profilbasierten Option gedrängt werden dürfen.
- **Prüfung und Durchsetzung:** Die Wirksamkeit wird durch Aufsicht, Audits, Forschung und Beschwerdemechanismen überprüft; Plattformen müssen nachweisen, dass Ausschluss- und Reduktionsoptionen tatsächlich zu veränderten Empfehlungen führen.
- **Medienbildung und Unterstützung:** Schulen, Jugendhilfe und Eltern erhalten Materialien; dies erfolgt jedoch nur flankierend, da die Bedienbarkeit aus dem Produktdesign selbst hervorgehen muss.

Umsetzungsweg

Die Maßnahme wird auf EU-Ebene angestoßen. Die Plattformbetreiber setzen sie technisch und organisatorisch um (Kategorien, Einstellungsoberflächen, Voreinstellungen, Transparenzhinweise, Beschwerdewege, Wirksamkeitsnachweise); die Aufsichtsbehörden konkretisieren die Mindestanforderungen und prüfen deren Einhaltung; die Überwachung liegt bei der DSA-Aufsicht. Der Ablauf umfasst: Bestandsaufnahme der bestehenden Steuerungsmöglichkeiten, Entwicklung eines europäischen Mindeststandards, Kinder- und Jugendbeteiligung zur Verständlichkeit der Kategorien, Pilotierung auf großen sozialen Medien, Video-, Gaming- und Suchdiensten, verpflichtende Umsetzung, regelmäßige Audits und Transparenzberichte sowie die Einbindung in Medienbildung und Beratungsangebote.

Ressourcenbedarf

Der Personalaufwand ist bei Plattformen und Aufsicht mittel bis hoch, der finanzielle Bedarf mittel bis hoch: Für große Plattformen ist der Aufwand angesichts bestehender Empfehlungssysteme zumutbar, für kleinere Plattformen sollte die Umsetzung risikobasiert und verhältnismäßig erfolgen; öffentliche Mittel werden vor allem für Forschung, Medienbildung, Kinder- und Jugendbeteiligung sowie Aufsichtskapazitäten benötigt. Erforderlich sind zudem Einstellungsoberflächen, Kategorisierungssysteme, maschinenlesbare Labels, Empfehlungslogiken mit Ausschluss- und Reduktionsfunktionen, Testumgebungen, Audit-Schnittstellen, Beschwerde- und Monitoring-Systeme sowie Verfahren zur Erkennung fehlerhafter Kategorisierung, von Overblocking und Diskriminierung.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgen die Erarbeitung eines Kriterienkatalogs für transparente Kategorien und wirksame Steuerungsmöglichkeiten, die Prüfung bestehender Plattformpraktiken, die Entwicklung kindgerechter Musteroberflächen und altersdifferenzierter

Empfehlungen sowie die Integration in die laufende DSA-Umsetzung. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgen die verbindliche Umsetzung bei großen und risikoreichen Diensten (soziale Medien, Videoplattformen, Gaming-Communitys, App-Stores), der Aufbau regelmäßiger Audits und Transparenzberichte sowie standardisierter Messverfahren. Langfristig (> 5 Jahre) etabliert sich nutzerkontrollierte Empfehlung als europäischer Standard, mit kontinuierlicher Anpassung an KI-Agenten, immersive Umgebungen und synthetische Medien. Bestimmend sind die Weiterentwicklung des DSA, das Datenschutz- und KI-Recht, Altersverifikationssysteme sowie generative KI und synthetische Medien.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt davon ab, dass die Steuerungsmöglichkeiten einfach auffindbar, verständlich, wirksam und dauerhaft respektiert werden. Zentral ist eine gute Kategorisierung – präzise genug zum wirksamen Steuern, aber verständlich genug für die Nutzung durch Kinder und Jugendliche. Rechtlich muss die Maßnahme mit Meinungs- und Informationsfreiheit, Datenschutz, Diskriminierungsverboten und Jugendschutz vereinbar sein und darf nicht zu staatlich vorgegebenen Meinungsfiltern führen; bei Kindern und Jugendlichen sind schützende Voreinstellungen zulässig und geboten, müssen jedoch verhältnismäßig und altersangemessen sein. Interdependenzen bestehen mit der Forschung zu Plattformwirkungen, DSA-Datenzugang, algorithmischer Transparenz, Jugendmedienschutz-by-Design, Medienbildung, Datenschutzaufsicht, Barrierefreiheit, Beschwerdemechanismen und Audits.

Mögliche negative Auswirkungen

Ein Risiko ist Overblocking: Bei zu ungenauen Kategorien oder zu weitgehenden Ausschlussmechanismen könnten auch legitime, hilfreiche oder aufklärende Inhalte (etwa zu Gesundheit, Sexualität, politischer Bildung oder Krisenhilfe) verschwinden. Ein weiteres Risiko ist eine Scheinkontrolle durch Einstellungen mit geringer tatsächlicher Wirkung, die Vertrauen untergräbt. Zu viele Kategorien oder unklare Begriffe können zudem besonders Kinder und Jugendliche überfordern. Der dauerhafte Ausschluss bestimmter Inhalte kann Filterblasen und Fragmentierung verstärken – bei Minderjährigen besonders sensibel im Bereich politischer Information –, weshalb auch transparente Vielfaltseinstellungen vorzusehen sind. Schließlich kann die Kategorisierung selbst fehlerhaft oder diskriminierend sein (etwa bei Inhalten marginalisierter Gruppen), weshalb es Beschwerdemöglichkeiten, Audits und Beteiligung braucht.

Evaluationsindikatoren

- **Strukturindikator:** Nach fünf Jahren bestehen verbindliche oder aufsichtlich anerkannte Mindeststandards für transparente Inhaltskategorien, Einstellungsmöglichkeiten und kindgerechte Voreinstellungen. Große Plattformen verfügen über leicht auffindbare Einstellungsbereiche, die Aufsicht über Prüfkriterien für deren Wirksamkeit.
- **Prozessindikator:** Zahl der Plattformen mit umgesetzten Steuerungsmöglichkeiten, Zahl der UX-Tests mit Kindern und Jugendlichen, Zahl der Audits, der Beschwerden und der Nachbesserungen sowie die tatsächliche Nutzungshäufigkeit der Einstellungen.

- Wirkungsindikator: nachweisbar wirksamere Beeinflussung der Inhaltsumgebung; zudem werden Nutzerzufriedenheit, Verständlichkeit, wahrgenommene Kontrolle, Medienkompetenz und Vertrauen in die Plattformen erhoben.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: eher unwahrscheinlich mangels starker Durchsetzung; Anpassungsbedarf bestünde in einem internationalen Schulterschluss sowie in transparent und demokratisch kontrolliert entwickelten Kategorien und Voreinstellungen.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: bleibt relevant, kann aber Fragmentierung verstärken, wenn nur bestätigende Inhalte gewählt werden; daher sind Vielfaltseinstellungen, Quellenpluralität und Medienbildung mitzudenken.
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: passt sehr gut, da europäische Grundrechte, Kinderrechte, Datenschutz und Plattformverantwortung verbunden werden; Schutz ist als selbstbestimmte, transparente und überprüfbare Nutzersteuerung statt als paternalistische Inhaltskontrolle auszugestalten.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: Bei KI-Agenten, immersiven Räumen, synthetischen Medien und personalisierten Avataren wird Nutzerkontrolle noch wichtiger und müsste auf Interaktionsformen, virtuelle Räume, KI-generierte Inhalte, emotionale Profilierung und Echtzeit-Empfehlungen erweitert werden.

Insgesamt ist die Empfehlung robust, sofern sie technologieneutral, altersdifferenziert und grundrechtsorientiert formuliert sowie international akzeptiert und durchgesetzt wird; sie ist regelmäßig an neue Plattformfunktionen anzupassen.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen, Plattformbetreibern, der Zivilgesellschaft und vulnerabler Gruppen. Besonders wichtig ist die Beteiligung vulnerabler Gruppen, damit die Schutzmechanismen nicht an deren Lebensrealitäten vorbeigehen. Die Forderung nach mehr Nutzerkontrolle wurde in der Kinder- und Jugendbeteiligung mehrfach erhoben.

HE 40 – Bestehende Schutzlücken im DSA schließen: Anpassung der Klein- und Kleinstunternehmerregelung

Hintergrund / Problemanalyse

Der DSA verpflichtet Online-Plattformen, ihre Angebote für Kinder und Jugendliche sicher zu gestalten (Art. 28 Abs. 1 DSA). Von dieser Pflicht sind Klein- und Kleinstunternehmen jedoch ausgenommen (Art. 19 Abs. 1 S. 1 DSA) – allein gemessen an der Beschäftigtenzahl und am Umsatz und damit unabhängig vom tatsächlichen Risiko ihrer Angebote. So entgehen der Aufsicht auch Plattformen, die zwar als kleine Unternehmen gelten, aber von Hunderttausenden bis Millionen Minderjährigen genutzt werden und erhebliche Gefahren bergen.

Empfehlung

Diese Ausnahme soll nicht länger an der Unternehmensgröße, sondern am tatsächlichen Risiko und an der Nutzung durch Minderjährige ausgerichtet sein. Naheliegend ist eine Schwelle, die sich – wie bei der Einstufung sehr großer Plattformen (Art. 33 Abs. 1 DSA) – an einer festgelegten Zahl von Nutzenden orientiert; denkbar wäre ein Korridor von einer bis 45 Millionen Nutzenden.

Wirkung

Der vom DSA bezweckte Schutz von Kindern und Jugendlichen erstreckt sich auf alle Angebote mit Gefährdungspotenzial, unabhängig von Unternehmensgröße und Umsatz. Die Aufsicht wird handlungsfähig, ohne dabei kleine, risikoarme Angebote unverhältnismäßig zu belasten.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf den Schutz ein: Durch die Anpassung des Art. 19 Abs. 1 S. 1 DSA wird der in Art. 28 Abs. 1 DSA angestrebte Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum auf alle Angebote ausgeweitet, von denen ein Gefährdungspotenzial ausgeht.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden alle Altersstufen.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig ist die EU: Für die Anpassung des Art. 19 Abs. 1 S. 1 DSA sind die an der EU-Gesetzgebung beteiligten Organe verantwortlich.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Organe der EU-Gesetzgebung – initiiierend die Europäische Kommission – sowie die Plattformbetreiber und die Behörden. Nach Anpassung des Art. 19 Abs. 1 S. 1 DSA richtet sich der Normbefehl an die nun erfassten Plattformanbieter, die Jugendschutzmaßnahmen umsetzen müssen; bei unzureichender Umsetzung sind die Behörden mit Blick auf den effektiven Aufsichtsvollzug adressiert.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung und Regulierung – konkret die Anpassung des Digital Services Act.

Umsetzungsweg

Erforderlich ist ein initiatives Ersuchen der Bundesregierung als Vertretung des Mitgliedstaats Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission, einen Novellierungsentwurf zum Digital Services Act mit einer Anpassung des Art. 19 Abs. 1 S. 1 DSA zu prüfen und zu erarbeiten.

Ressourcenbedarf

Es entstehen die üblichen Ressourcen für die Vorbereitung und Umsetzung von Gesetzesvorhaben; im Übrigen bewendet es bei dem bereits etablierten Vollzug über die zuständige Behörde, die bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) angesiedelte Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten (KidD) .

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgt die Gesetzesanpassung; die Umsetzung schließt sich unmittelbar an.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von der politischen Unterstützung des Regulierungsvorschlags durch andere EU-Mitgliedstaaten ab – mit Blick auf eine einheitliche, kohärente EU-Regulierung.

Mögliche negative Auswirkungen

Mit einer Anpassung des Art. 19 Abs. 1 S. 1 DSA im vorgeschlagenen Sinne sind keine negativen Auswirkungen verbunden, sofern das genannte Begründungserfordernis vor Verfahrenseröffnungen bei kleineren Angeboten aufgenommen wird.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Die Anpassung des Art. 19 Abs. 1 S. 1 DSA ist im vorgeschlagenen Sinne umgesetzt.
- Prozessindikator: Zunahme der Vollzugsverfahren gegen neu erfasste Plattformen durch die zuständige Behörde (BzKJ).

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Die Maßnahme entfaltet Wirkung unabhängig von den unterschiedlichen Zukunftsszenarien.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt wird insbesondere die Perspektive der Aufsicht: Die vorgeschlagene Maßnahme ergibt sich aus der Bestandsaufnahme der Arbeitsgruppe 3 und der Aufsichtspraxis der BzKJ.

HE 41 – Privatsphäre von Kindern schützen – anbieterseitige Warnhinweise zum Hochladen von Kinderfotos

Hintergrund / Problemanalyse

Das Veröffentlichen audiovisueller Darstellungen von Kindern in sozialen Medien (Sharenting) ist aus ethischen und sicherheitsrelevanten Gründen kritisch zu betrachten. Kleine Kinder können noch keine informierte Zustimmung zur Veröffentlichung geben. Zugleich kann bereits früh ein dauerhaftes digitales Profil („digital footprint“) entstehen, das die Privatsphäre und das spätere Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt. Einmal veröffentlichte Inhalte lassen sich kaum kontrollieren oder vollständig löschen, da sie kopiert, archiviert und weiterverbreitet werden können – im Fall von Memes teils mit weiter Reichweite. Besonders relevant ist dies bei intimen oder persönlichen Situationen (etwa Wickelsituationen, Wutausbrüche, Nacktheit oder Situationen, die Kindern später peinlich sind).

Darüber hinaus bergen öffentliche audiovisuelle Inhalte von Kindern Risiken des Daten- und Bildmissbrauchs: Sie können von Fremden gespeichert, manipuliert oder in problematischen Kontexten erneut veröffentlicht werden. Die zunehmende Entwicklung Künstlicher Intelligenz verschärft dies, da KI-Systeme aus frei verfügbaren Inhalten realistische Deepfakes erzeugen, biometrische Merkmale auswerten oder personenbezogene Daten automatisiert verknüpfen können. So können selbst scheinbar harmlose Alltagsfotos langfristig für Identitätsmissbrauch, sexuellen Kindesmissbrauch oder unerwünschte kommerzielle Zwecke genutzt werden. Auch entwicklungspsychologisch ist die Praxis problematisch: Kinder wachsen unter Umständen mit dem Gefühl auf, dass private Lebensbereiche selbstverständlich öffentlich dokumentiert werden, was die Entwicklung von Autonomie, Schamgrenzen und persönlicher Identität beeinflussen kann. In der Jugendbeteiligung und in den Hearings der Expertenkommission wurde das Teilen solcher Darstellungen durch Erwachsene vielfach kritisiert; insbesondere Jugendliche sehen dieses Verhalten sehr kritisch und wünschen sich ein Verbot für Eltern.

Empfehlung

Zum Schutz der Privatsphäre von Kindern sollen Anbieter im DSA verpflichtet werden, randomisiert und ohne Verarbeitung personenbezogener Daten kurze Warnhinweise auszuspielen, die auf die Gefahren des Hochladens audiovisueller Darstellungen von Kindern hinweisen und Möglichkeiten zur Einschränkung der Sichtbarkeit nennen. Wegklickbare Hinweise sind bereits gängig und greifen nur geringfügig in die unternehmerische Freiheit ein.

Wirkung

Ein Verbot des Hochladens ist mit dem Erziehungsprivileg nach Art. 6 GG nicht vereinbar; sinnvoll ist jedoch eine zusätzliche Sensibilisierung der Eltern. Medienpädagogische Akteure wie bspw. klicksafe oder SCHAU HIN! sensibilisieren seit Jahren mit Kampagnen (etwa „Kinder sind kein Content!“) für diese Risiken, erreichen jedoch nicht alle Eltern. Anbieterseitige, randomisierte/anlasslose Warnhinweise hätten eine flächendeckende Wirkung: Kurze Hinweise könnten Eltern für die Risiken sensibilisieren und auf die Möglichkeit hinweisen, die Sichtbarkeit

einzuschränken (etwa auf enge Freunde). So ergäbe sich bei der Nutzung der Angebote die Gelegenheit, das Hochladen beziehungsweise die Bildauswahl zu überdenken. Die Regelung stellt die Elternverantwortung nicht infrage, sondern ergänzt sie.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf den Schutz ein: Durch die zusätzliche Anbieterpflicht wird der Schutz von Kindern verbessert.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 0–2 und 3–5 Jahre. Die Regelung betrifft insbesondere Kinder, die noch keine informierte Zustimmung zur Veröffentlichung audiovisueller Inhalte geben können (etwa unter sechs Jahren).

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig ist die EU: Für die Anpassung des DSA sind die an der EU-Gesetzgebung beteiligten Organe verantwortlich.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Organe der EU-Gesetzgebung – initiiierend die Europäische Kommission – sowie die Plattformbetreiber und die Behörden. Nach Anpassung des DSA richtet sich der Normbefehl an die erfassten Plattformanbieter; bei unzureichender Umsetzung sind die Behörden mit Blick auf den effektiven Aufsichtsvollzug adressiert.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung und Regulierung – konkret die Anpassung des Digital Services Act.

Umsetzungsweg

Erforderlich ist ein initiatives Ersuchen der Bundesregierung als Vertretung des Mitgliedstaats Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission, einen Novellierungsentwurf zum Digital Services Act mit der genannten Ergänzung zu prüfen und zu erarbeiten.

Ressourcenbedarf

Es entstehen die üblichen Ressourcen für die Vorbereitung und Umsetzung von Gesetzesvorhaben; im Übrigen bewendet es sich bei dem bereits etablierten Vollzug über die zuständigen Behörden, die Europäische Kommission und die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ).

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgt die Gesetzesanpassung; die Umsetzung schließt sich unmittelbar an.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von der politischen Unterstützung des Regulierungsvorschlags durch andere EU-Mitgliedstaaten ab – mit Blick auf eine einheitliche, kohärente EU-Regulierung.

Mögliche negative Auswirkungen

Da der Warnhinweis weggeklickt werden kann, besteht keine Gefahr des Overblockings. Voraussichtlich entfaltet die Maßnahme im Bereich des kommerziellen Family-Influencings nur wenig Wirkung, also dort, wo Kinder fester Bestandteil von Accounts sind, die ihren Familienalltag mit kommerziellen Interessen teilen (vgl. HE 43).

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Die Anpassung des DSA wurde im vorgeschlagenen Sinne umgesetzt, und die Warnhinweise wurden auf den Plattformen implementiert.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Die Maßnahme entfaltet Wirkung unabhängig von den unterschiedlichen Zukunftsszenarien.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, der Zivilgesellschaft und der Aufsicht. Das Thema wurde in den Hearings vielfach aufgegriffen; insbesondere die Kinder und Jugendlichen wünschen sich in diesem Bereich eine Regelung, die über den Schutzstandard dieser Empfehlung noch weit hinausgeht.

HE 42 – Mit Kinderbildern durch öffentliche Einrichtungen verantwortungsvoll umgehen

Hintergrund / Problemanalyse

Staatliche Stellen warnen davor, Bilder von Kindern im Internet zu veröffentlichen, da sie durch künstliche Intelligenz, Gesichtserkennung und Deepfakes missbraucht werden können und Kinder frühzeitig einen unkontrollierbaren digitalen Fußabdruck hinterlassen. Zugleich veröffentlichen Behörden, Schulen, Kindertageseinrichtungen und weitere öffentliche Einrichtungen selbst identifizierbare Aufnahmen von Kindern, etwa in der Presse- und Imagearbeit. Das untergräbt die eigene Warnung und die Vorsicht zurückhaltender Eltern.

Das Bundeskriminalamt hat 2025 mit der Kampagne „Kinderbilder gehören nicht ins Netz!“ ausdrücklich vor der Veröffentlichung von Kinderbildern im Internet gewarnt. 2026 folgte die Kampagne „Kinder sind kein Content!“ von klicksafe, SCHAU HIN!, Gutes Aufwachsen mit Medien (GAmM), der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) sowie der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM). Laut einer Bitkom-Erhebung von 2025 achten 47 Prozent der Eltern darauf, dass keine Bilder ihrer Kinder im Internet veröffentlicht werden.

Empfehlung

Öffentliche Einrichtungen sollen im digitalen Kinderschutz als Vorbilder vorangehen und sich freiwillig verpflichten, auf die Veröffentlichung identifizierbarer Medienaufnahmen von Kindern – Bilder, Videos und Sprachaufnahmen – im Internet zu verzichten. Ein Muster für eine sensible Öffentlichkeitsarbeit sowie Leitfäden mit guten Beispielen sollen erstellt und alternative Darstellungsformen wie Zeichnungen oder indirekte Darstellungen genutzt werden. Vereine und nichtstaatliche Einrichtungen sollen ebenfalls einen solchen Verzicht prüfen.

Wirkung

Ziel ist, dass sich möglichst viele staatliche Institutionen freiwillig dazu verpflichten, keine identifizierbaren Medienaufnahmen von Kindern im digitalen Raum zu veröffentlichen. Durch einen reflektierten und vorsichtigen Umgang mit Kinderbildern werden Kinder vor Missbrauch geschützt und können ihre digitale Identität später leichter selbst gestalten. Das vorbildliche Verhalten staatlicher Stellen sensibilisiert zugleich die gesamte Gesellschaft für einen zurückhaltenden Umgang mit Kinderbildern.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf den Schutz ein. Die Risiken einer unreflektierten Veröffentlichung von Kinderbildern bestehen unabhängig davon, ob Eltern, Vereine, Erziehungspersonen oder staatliche Einrichtungen die Bilder veröffentlichen. Der Schutz Minderjähriger entsteht hier über die Vorbildfunktion staatlicher Einrichtungen, indem sichergestellt wird, dass Minderjährige nicht ohne ihre Einwilligung im digitalen Raum identifizierbar werden.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden alle Altersstufen. Minderjährige sollten selbst entscheiden können, ob, wann und wie sie sich im digitalen Raum präsentieren; dafür müssen sie die Risiken und Folgen überblicken können, was die Bedeutung digitaler Bildung unterstreicht. Ein zurückhaltender Umgang staatlicher Stellen sensibilisiert zugleich die Gesellschaft.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen. Mit einer freiwilligen Selbstverpflichtung sollen alle staatlichen Stellen und Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene erreicht werden. Vor allem die Ministerien und die obersten Behörden könnten als Vorbilder vorangehen.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Schulen, die Behörden sowie alle staatlichen Einrichtungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene. Insbesondere die Ministerien und die obersten Behörden könnten hier vorangehen.

Instrumente

Eingesetzt werden Bildung und Aufklärung sowie Selbstverpflichtung.

Umsetzungsweg

Eine Bundesbehörde wie das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) – alternativ die Landesmedienanstalten – könnte die Maßnahme initiieren und koordinieren. Sie wird von allen staatlichen Stellen und Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene umgesetzt. Da es sich um eine freiwillige Maßnahme handelt, ist keine Aufsicht vorgesehen.

Ressourcenbedarf

Der Personalbedarf ist gering (Personal für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit), der finanzielle Bedarf sehr gering. Eine zusätzliche Infrastruktur ist nicht erforderlich.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgen die Erarbeitung eines Textes und einer Öffentlichkeitskampagne. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgen Umsetzung und Implementierung, langfristig (> 5 Jahre) die Evaluation. Bestimmende politische oder technologische Entwicklungen sind nicht ersichtlich.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Entscheidend ist, dass die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in den staatlichen Institutionen bereit sind, eine Vorbildfunktion zu übernehmen. Erforderlich sind praktikable Ansätze, um Kinder im digitalen Raum indirekt abzubilden, ohne echte Kinderbilder zu zeigen, sowie eine entsprechend angepasste Öffentlichkeitsarbeit.

Mögliche negative Auswirkungen

Die Maßnahme könnte gesellschaftlich als Eingrenzung empfunden werden; dem ließe sich entgegenhalten, dass Kinder auch im digitalen Raum sichtbar sein müssen, um ihre Interessen zur Geltung zu bringen.

Evaluationsindikatoren

- Prozessindikator: Rückgang der Veröffentlichungen echter Kinderbilder auf öffentlichen Seiten.
- Wirkungsindikator: sinkende Bereitschaft von Eltern und Institutionen, identifizierbare Medienaufnahmen von Kindern zu posten.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen, der Zivilgesellschaft und der Sicherheitsbehörden. Ein sensibler Umgang mit Kinderbildern liegt im Interesse der Minderjährigen; insbesondere Bildungseinrichtungen können betroffen sein. Die Elternperspektive wird im Rahmen von Programmen und Sensibilisierungskampagnen zu den Risiken des Sharentings berücksichtigt.

HE 43 – Kinder-/Family-Influencing: Eltern in ihrer Schutzverantwortung stärken, verbindliche Rahmenbedingungen schaffen

Hintergrund / Problemanalyse

Kinder und Jugendliche sind in digitalen Räumen sichtbar – aktiv als Creator sowie Influencerinnen und Influencer oder passiv im Rahmen der Online-Aktivitäten ihrer Eltern oder anderer Personen. Eigene Online-Aktivitäten können kreative Selbstentfaltung, Teilhabe, Empowerment und Unterstützung ermöglichen. Zugleich können Kinder durch die Veröffentlichung, Verbreitung und kommerzielle Verwertung von Fotos, Videos, Sprachnachrichten und persönlichen Informationen in ihren Persönlichkeitsrechten, ihrer Privatsphäre und ihrer digitalen Selbstbestimmung dauerhaft beeinträchtigt werden. Eltern und Erziehungsberechtigte tragen daher eine besondere Verantwortung, die Rechte und Interessen ihres Kindes gegenüber Sichtbarkeit, Reichweite und kommerzieller Verwertung zu priorisieren.

Besonders problematisch sind Konstellationen, in denen Plattformlogiken und Monetarisierung wirtschaftliche Anreize für die Sichtbarkeit von Kindern setzen. Reichweite, Werbekooperationen und die Erwartung regelmäßiger Inhalte können dazu führen, dass die Interessen des Kindes hinter Vermarktung, Erwerbsinteressen oder dem öffentlichen Familienbild zurücktreten. Jüngere Kinder können die Folgen dauerhafter Veröffentlichung und kommerzieller Verwertung nicht überblicken; ältere Kinder und Jugendliche benötigen die Möglichkeit, selbstbestimmt über ihre digitale Präsenz zu entscheiden, Schutz vor Druck sowie wirksame Möglichkeiten, Inhalte später zurückzunehmen.

Die bestehenden Regelungen für die Mitwirkung von Kindern in Medienproduktionen im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) erfassen diese neuen digitalen Tätigkeitsformen nur unzureichend. Zudem erhalten Jugendämter und Aufsichtsbehörden selten Hinweise auf entsprechende Aktivitäten. Aufklärung und individuelle Verantwortung der Eltern reichen deshalb nicht aus, wenn wirtschaftliche Anreize und Plattformmechanismen die Sichtbarkeit von Kindern systematisch fördern.

Empfehlung

Die Bundesregierung soll einen verbindlichen Schutzrahmen für kommerzielles Kinder- und Family-Influencing schaffen. Zu prüfen sind insbesondere Altersgrenzen für kommerzielle Social-Media-Accounts, ein Verbot intimer, bloßstellender oder emotional belastender Darstellungen, wirksame Widerrufs- und Löschrechte für Kinder sowie eine finanzielle Beteiligung Minderjähriger an monetarisierten Inhalten, etwa über Treuhandkonten nach internationalem Vorbild. Dies entspricht den Forderungen der Kinderkommission des Deutschen Bundestags. Zudem soll eine Reform des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) geprüft werden, da neue Formen wirtschaftlicher Tätigkeit von Kindern im digitalen Raum bislang nicht ausreichend erfasst werden.

Anforderungen an Kinderinfluencerinnen und Kinderinfluencer sowie Elterninfluencerinnen und Elterninfluencer müssen praktikabel, wirksam und durch effiziente Aufsichtsstrukturen ergänzt werden. Gemeinsame Leitlinien sowie bereichsübergreifende Kooperationen und der Austausch zwischen den zuständigen Behörden aus Arbeitsschutz, Medienaufsicht und Jugendhilfe können ein einheitliches Verständnis – insbesondere im Hinblick auf Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung – sowie eine kohärente Rechtsdurchsetzung fördern.

Plattformbetreiber sollen Darstellungen von Minderjährigen, insbesondere im Kontext von Family-Influencing, in ihren Community-Richtlinien erfassen. Dazu gehören Einschränkungen bestimmter Inhalte sowie Vorgaben zur Einhaltung nationaler Kinderarbeitsschutzregelungen. Anbieter sollen Inhalte von Accounts, Agenturen, Werbepartnern und Plattformen, die Kinderrechte missachten, konsequent von ihren Plattformen verbannen.

Ein besonderes Augenmerk soll auf der Unterstützung von Eltern durch Jugendämter und Beratungseinrichtungen liegen. Dafür braucht es niedrigschwellige Leitlinien, Beratungsangebote und Informationsmaterialien, die erklären, wann Zurückhaltung bei Veröffentlichungen geboten ist, wie Kinder beteiligt werden können und welche Grenzen kommerzieller Verwertung gelten.

Wirkung

Eltern werden für die Schutzbedürfnisse ihrer Kinder sensibilisiert und priorisieren deren Rechte, Privatsphäre, Selbstbestimmung und Wohl gegenüber Reichweite, Vermarktung und Erwerbsinteressen. Jüngere Kinder werden besser vor nicht selbstbestimmter Veröffentlichung geschützt; ältere Kinder und Jugendliche werden stärker darin anerkannt, eigene Entscheidungen über ihre digitale Präsenz zu treffen. Gesetzliche Ergänzungen können besonders schutzbedürftige Konstellationen verbindlicher adressieren, wenn Beratung allein nicht ausreicht.

Politisch angestrebt wird eine klare Zuständigkeits- und Aufsichtsstruktur, die kommerzielle Konstellationen verbindlich adressiert, einfache Beratungszugänge schafft und Plattformen in die Verantwortung nimmt.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Sie stärkt den Schutz vor Verletzungen der Privatsphäre, der Persönlichkeitsrechte und des Kindeswohls. Sie befähigt Eltern, Beratungseinrichtungen und Behörden zu klarerem Handeln. Teilhabe bleibt möglich, weil nicht jede Sichtbarkeit von Kindern problematisiert wird, sondern insbesondere kommerzielle, intime, bloßstellende oder belastende Darstellungen reguliert werden.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung wirkt altersstufenübergreifend. Besonders betroffen sind jüngere Kinder, die Veröffentlichungen und deren langfristige Folgen nicht selbst einschätzen können. Für ältere Kinder und Jugendliche steht zusätzlich die Frage im Vordergrund, wie sie an Entscheidungen

bezüglich ihrer digitalen Präsenz beteiligt werden, wie die Einwilligung altersangemessen eingeholt wird und wie Widerrufs- und Löschrechte wirksam ausgeübt werden können.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind vor allem der Bund und die Diensteanbieter. Der Bund ist für mögliche Anpassungen des Jugendarbeitsschutzes sowie für einen verbindlichen rechtlichen Rahmen zuständig. Länder und Kommunen sind über Jugendämter sowie Arbeitsschutz- und Medienaufsichtsstrukturen einzubinden. Plattformbetreiber tragen Verantwortung für Community-Richtlinien, Durchsetzung und die Behandlung entsprechender Inhalte.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Bundesregierung, die zuständigen Aufsichtsbehörden, Plattformbetreiber, Agenturen, Werbepartner sowie Eltern und Erziehungsberechtigte, die Kinder in kommerziellen oder reichweitenorientierten Kontexten zeigen. Ebenfalls angesprochen sind Jugendämter, Beratungseinrichtungen und Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz, weil sie Eltern unterstützen und Hinweise auf problematische Konstellationen einordnen können.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, Regulierung, organisatorisch-institutionelle Instrumente, Information und Aufklärung sowie Selbstverpflichtung. Gesetzgeberisch zu prüfen sind Altersgrenzen, Genehmigungs- und Schutzpflichten, Treuhandmodelle für Einnahmen, Widerrufs- und Löschrechte sowie eine Reform des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Regulatorisch erforderlich sind klare Aufsichtswege und abgestimmte Leitlinien zwischen Arbeitsschutz, Medienaufsicht und Jugendhilfe.

Plattformseitig sollen Community-Richtlinien Darstellungen Minderjähriger im kommerziellen Kontext erfassen. Dazu gehören Verbote oder Einschränkungen intimer, bloßstellender, sexualisierter oder emotional belastender Darstellungen, Vorgaben zur Einhaltung nationaler Kinderarbeitsschutzregelungen und konsequentes Vorgehen gegen Accounts, Agenturen oder Werbepartner, die Kinderrechte missachten. Ergänzend sind niedrigschwellige Informationsmaterialien bereitzustellen, die erklären, wann Zurückhaltung geboten ist, wie Kinder beteiligt werden können und welche Grenzen der kommerziellen Verwertung gelten.

Umsetzungsweg

Die Bundesregierung initiiert die rechtliche Prüfung und erarbeitet gemeinsam mit den zuständigen Ressorts einen Schutzrahmen für kommerzielles Kinder- und Family-Influencing. Dazu sind Jugend-, Familien-, Arbeits- und Medienaufsichtsperspektiven zusammenzuführen. Parallel sollten Bund, Länder und Plattformen gemeinsame Leitlinien entwickeln, um ein einheitliches Verständnis von Kindeswohl, Kindeswohlgefährdung, Einwilligung und kommerzieller Verwertung zu schaffen.

Die Umsetzung erfolgt durch gesetzliche Anpassungen, Plattformrichtlinien, Beratungsangebote und Aufsichts Kooperationen. Jugendämter und Beratungseinrichtungen benötigen klare

Kriterien dafür, wann sie beraten, wann sie vermitteln und wann sie die Aufsichtsbehörden einbeziehen. Plattformen sollen verpflichtet werden, Verstöße zügig zu prüfen, Inhalte zu entfernen und wiederholte Missachtung der Kinderrechte konsequent zu sanktionieren.

Ressourcenbedarf

Erforderlich sind juristische und fachliche Ressourcen für die Gesetzesprüfung, die Erarbeitung von Leitlinien sowie den Aufbau abgestimmter Aufsichtsprozesse. Jugendämter und Beratungseinrichtungen benötigen qualifiziertes Personal und niedrigschwellige Informationsmaterialien. Der finanzielle Bedarf ist insgesamt mittel; er steigt, wenn spezialisierte Beratungsstellen oder eigene Meldestrukturen aufgebaut werden.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) sind rechtliche Prüfungen, Leitlinien und Informationsmaterialien zu entwickeln. Mittelfristig (3–5 Jahre) sollten gesetzliche Anpassungen, Plattformvorgaben und Aufsichtskooperationen implementiert sein. Langfristig (> 5 Jahre) sind die Regelungen an neue Monetarisierungsmodelle, KI-generierte Inhalte und veränderte Plattformformate anzupassen.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von praktikablen Kriterien, effizienter Aufsicht, guter Beratung und einer abgestimmten Zusammenarbeit zwischen Arbeitsschutz, Medienaufsicht und Jugendhilfe ab. Wichtig ist eine wertschätzende Ansprache von Eltern, die Kinderrechte klar benennt, ohne die alltägliche Familienkommunikation pauschal zu stigmatisieren. Die Empfehlung ist mit Maßnahmen zum Sharenting, zum Schutz der Privatsphäre und zu anbieterseitigen Warnhinweisen zu verzahnen (HE 4 „Eltern und Familien für einen verantwortungsvollen Umgang mit Bildern von Kindern und Jugendlichen im Netz sensibilisieren“ und HE 41 „Privatsphäre von Kindern schützen – anbieterseitige Warnhinweise zum Hochladen von Kinderfotos“).

Mögliche negative Auswirkungen

Zu vermeiden sind eine Überregulierung nichtkommerzieller Familienkommunikation, übermäßige Bürokratie und eine Verlagerung problematischer Aktivitäten in weniger sichtbare Räume. Auch darf die Empfehlung nicht dazu führen, dass ältere Jugendliche in ihrer selbstbestimmten kreativen Teilhabe unangemessen eingeschränkt werden. Deshalb sind klare Schwellen, altersgerechte Beteiligung sowie ein Schwerpunkt auf kommerziellen und besonders verletzenden Darstellungen erforderlich.

Evaluationsindikatoren

- **Strukturindikator:** Ein verbindlicher Schutzrahmen für kommerzielles Kinder- und Family-Influencing ist rechtlich geprüft und, soweit erforderlich, gesetzlich umgesetzt.
- **Prozessindikator:** Aufsichtsbehörden, Jugendämter und Plattformen verfügen über abgestimmte Leitlinien; Beratungsangebote und Informationsmaterialien sind niedrigschwellig verfügbar.

– **Wirkungsindikator:** Problematische Darstellungen Minderjähriger im kommerziellen Kontext werden schneller erkannt, gemeldet und entfernt. Eltern kennen die Grenzen kommerzieller Verwertung besser. Kinder und Jugendliche können Widerrufs- und Löschrechte wirksamer nutzen.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

– **Szenario 1 – Umstrittene Technokratie:** Die Maßnahme schafft klare Grenzen gegenüber plattformgetriebenen Sichtbarkeits- und Monetarisierungslogiken.

– **Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft:** Niedrigschwellige und mehrsprachige Beratung ist besonders wichtig, damit Schutz nicht vom Bildungsstand oder den Ressourcen der Eltern abhängt.

– **Szenario 3 – Europäischer Schutzraum:** Der Schutzrahmen kann gut mit europäischen Standards zu Kinderrechten, Plattformverantwortung und digitaler Fairness verzahnt werden.

– **Szenario 4 – In einer neuen Dimension:** Bei KI-generierten, synthetischen oder immersiven Darstellungen steigt die Bedeutung wirksamer Löschrechte, Plattformpflichten und klarer Verwertungsgrenzen.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Plattformbetreibern, Jugendhilfe, Aufsicht, Werbewirtschaft und Zivilgesellschaft. Kinder und Jugendliche stehen mit ihren Persönlichkeitsrechten, ihrer Privatsphäre und ihrer Selbstbestimmung im Zentrum. Eltern werden als Schutzpersonen ernstgenommen und unterstützt. Plattformen und Werbepartner werden dort adressiert, wo ihre Geschäftsmodelle Anreize für die Sichtbarkeit und Kommerzialisierung von Kindern setzen.

HE 44 – Nutzungsrisiken in JuSchG und JMStV KI-bezogen erweitern

Hintergrund / Problemanalyse

Das deutsche Jugendschutzrecht berücksichtigt seit 2021 nicht nur Inhalts-, sondern auch Nutzungsrisiken bei der Alterseinstufung. § 10b Abs. 2 und 3 JuSchG nennen beispielhaft Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle, insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag hat dies Ende 2025 durch den 6. Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄndStV) im Wesentlichen in § 5 Abs. 1 S. 2 zweiter Halbsatz JMStV übernommen.

Die bestehenden Aufzählungen lassen KI-Funktionen wie bildgenerative KI oder Chatbot-Kommunikation unberücksichtigt. Zudem besteht aufgrund beschränkender Legaldefinitionen – etwa § 3 Nr. 1 JMStV, wonach ein erfasstes „Angebot“ nur eine Sendung oder der „Inhalt“ von Telemedien ist – Unsicherheit darüber, ob KI-Funktionen, die erst auf Nutzerinitiative hin (etwa durch Prompts oder Bot-Kommunikation) Inhalte generieren, von den Jugendschutzvorschriften erfasst sind – insbesondere hinsichtlich der Eignung eines Dienstes zur Entwicklungsbeeinträchtigung nach Altersstufen.

Empfehlung

Die im Jugendschutzgesetz (JuSchG) und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) genannten Nutzungsrisiken sollen um KI-bezogene Anwendungen erweitert werden, insbesondere um die Generierung gefährdender Text-, Ton- und Bildinhalte sowie um Kommunikationsrisiken bei der Verwendung von Bots. Im JuSchG soll dies über § 10b Abs. 3, im JMStV über § 5 Abs. 1 erfolgen.

Wirkung

Bei der Bewertung digitaler Dienste fließen KI-bezogene Aspekte klar in die Einstufung nach Altersstufen ein. Für Anbieter steigt die Normklarheit, für Aufsicht und Selbstkontrollenrichtungen die Rechtssicherheit in der Bewertungspraxis.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf den Schutz ein. Die Berücksichtigung KI-bezogener Nutzungsrisiken bei der Bewertung des Entwicklungsbeeinträchtigungsgrades und der relevanten Altersstufe erhöht den Schutz von Kindern und Jugendlichen; umgesetzt wird dieser über die als Rechtsfolge greifenden Zugangsbeschränkungen für die betroffenen Altersstufen.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden alle Altersstufen.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind Bund und Länder. Für Änderungen des JuSchG sind die Gesetzgebungsorgane des Bundes zuständig, für Änderungen des JMStV die Gesetzgebungsorgane der Länder.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Organe der Bundes- und Landesgesetzgebung – initiiierend die Bundesregierung beziehungsweise die Landesregierungen – sowie die Behörden. Nach Spezifikation der KI-bezogenen Nutzungsrisiken richtet sich der Normbefehl der gesetzlichen Beschränkungen entwicklungsbeeinträchtigender Angebote an die Diensteanbieter. Werden Beschränkungen, die sich aus den Alterseinstufungen ergeben, unzureichend umgesetzt, sind mit Blick auf den effektiven Aufsichtsvollzug die Behörden – gegebenenfalls unter Beteiligung von Selbstkontrolleinrichtungen (vgl. § 20 Abs. 5 JMStV) – adressiert.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung und Regulierung.

Umsetzungsweg

Erforderlich sind die Erarbeitung entsprechender Gesetzentwürfe zur Änderung des JuSchG beziehungsweise des JMStV und deren Umsetzung im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.

Ressourcenbedarf

Es entstehen die üblichen Ressourcen für die Vorbereitung und Umsetzung von Gesetzesvorhaben.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgen die Erarbeitung der Gesetzentwürfe und die Verabschiedung im parlamentarischen Verfahren. Mittelfristig (3–5 Jahre) etabliert sich eine normklarere und rechtssichere Berücksichtigung KI-bezogener Nutzungsrisiken bei Jugendschutzbewertungen nach Altersstufen durch Anbieter, Selbstkontrolleinrichtungen und Aufsichtsbehörden. Langfristig (> 5 Jahre) verfestigt sich ein rechtssicherer und effektiver Vollzug auf Grundlage der präziseren Rechtsgrundlage.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von der politischen Unterstützung des Novellierungsvorschlags bei Initiierung und Umsetzung im Gesetzgebungsverfahren ab.

Mögliche negative Auswirkungen

Mit der Konkretisierung der bestehenden Regelungen zu Nutzungsrisiken im JuSchG und im JMStV im vorgeschlagenen Sinne sind keine negativen Auswirkungen verbunden.

Evaluationsindikatoren

Wirkungsindikator: KI-bezogene Nutzungsrisiken werden bei der Bewertung der Entwicklungsbeeinträchtigung eines Dienstes nach Altersstufen durch Anbieter, Selbstkontrolleinrichtungen und Aufsichtsbehörden berücksichtigt.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern. Die Berücksichtigung KI-bezogener Nutzungsrisiken erhöht den Schutz von Kindern und Jugendlichen, soweit sie sich auf eine höhere Altersstufe auswirkt; zugleich stärken die entsprechend eingestufteten Altersstufen die Transparenz und Orientierung für Eltern.

HE 45 – Schutz vor missbräuchlichen Deep Fakes und Deep Nudes verbessern

Hintergrund / Problemanalyse

Hilfsorganisationen wie HateAid berichten von einem deutlichen Anstieg KI-generierter Deepfake-Pornografie in Deutschland; ein Großteil pornografischer Deepfakes richtet sich gegen Frauen. Nach Angaben von Home Security Heroes waren 2023 98 Prozent aller Deepfake-Videos pornografisch und 99 Prozent der dargestellten Personen waren weiblich. Zunehmend sind auch Mädchen betroffen, etwa im Kontext von Cybermobbing. KI-generierte Deepfakes erhöhen das Schadenspotenzial, da sie realistisch wirken und schwer zu widerlegen sind. Die Folgen sind komplex und reichen von Verwirrung und Zweifel, Scham- und Schuldgefühlen, Angst vor sozialer Sanktionierung und Einschränkungen der sexuellen Selbstbestimmung über rechtliche und Sicherheitsrisiken bis hin zur sekundären Viktimisierung.

Besonders gravierend ist die Erstellung sexualisierter Darstellungen von Kindern und Jugendlichen mithilfe generativer KI. Jüngste Fortschritte bei der Bild- und Videogenerierung haben die technischen Hürden erheblich gesenkt, sodass auch Personen mit begrenzten Kenntnissen große Mengen äußerst realistischen Materials herstellen können. Diese Inhalte können vollständig synthetisch erzeugt sein oder auf realem Bildmaterial basieren – etwa auf bereits bekannten Missbrauchsdarstellungen oder auf älteren beziehungsweise frei zugänglichen Kinderfotos. Das National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) meldete in den vergangenen zwei Jahren einen Anstieg der Hinweise zu KI-generiertem Material um 27.560 Prozent – von 4.700 Meldungen im Jahr 2023 auf mehr als 1,3 Millionen im Jahr 2025. KI-generierte Deep Nudes werden zudem zur Manipulation, Erpressung oder Einschüchterung eingesetzt, etwa im Rahmen von Cybergrooming. Darüber hinaus tragen die einfache Herstellung und der massenhafte Konsum solcher Inhalte zu einer fortlaufenden Objektifizierung von Kindern und Jugendlichen als Sexualobjekte und zu einer Normalisierung sexualisierter Gewalt bei (Enthemmung, Nachahmung, Nachfrage).

Empfehlung

Der Entwurf eines digitalen Gewaltschutzgesetzes durch das BMJV soll zügig verabschiedet und konsequent angewendet werden. Ergänzend soll eine bundesweite, analog und digital angelegte Aufklärungskampagne Jugendliche, Eltern sowie Lehr- und pädagogische Fachkräfte sensibilisieren.

Wirkung

Der zivil- und strafrechtliche Schutz vor digitaler Gewalt wird verbessert und der Phänomenbereich wird klarer erfasst. Der Vertrieb einschlägiger Anwendungen wird europaweit unterbunden, und die Zielgruppen sind für Risiken und Handlungsmöglichkeiten sensibilisiert.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt schwerpunktmäßig auf den Schutz ein, ergänzend auf die Befähigung. Sie dient primär dem Schutz von Kindern und Jugendlichen – insbesondere Mädchen – vor digitaler sexualisierter Gewalt, und zwar durch ein explizites Verbot entsprechender Anwendungen sowie einen verbesserten straf- und zivilrechtlichen Schutz. Die Aufklärungskampagne trägt darüber hinaus zur Sensibilisierung und damit zur Befähigung von Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften bei.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung wirkt altersstufenübergreifend; unter Kindern und Jugendlichen sind alle Altersgruppen betroffen.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind die EU und der Bund. Die Empfehlung adressiert die Organe der EU- und der nationalen Gesetzgebung. Eine Umsetzung der Kampagne wäre durch die Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) in Kooperation mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) denkbar; beide arbeiten in der Prävention digitaler sexualisierter Gewalt bereits eng zusammen.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Behörden – konkret die Organe der EU- und der nationalen Gesetzgebung sowie die für die Kampagne vorgesehenen Stellen (UBSKM und BzKJ).

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung sowie Bildung und Aufklärung.

Umsetzungsweg

Das Digitale-Gewaltschutz-Gesetz ist im üblichen Verfahren zu verabschieden. Die Bundesregierung setzt sich im Rat der Europäischen Union und im Trilogverfahren für das vom Europäischen Parlament beschlossene Verbot von Deep-Nude- beziehungsweise Nudify-Apps durch eine Anpassung der KI-Verordnung ein. Die Aufklärungskampagne wird durch das BMBFSFJ gefördert und durch die USBKM und die BzKJ im Rahmen der bestehenden Kooperation umgesetzt.

Ressourcenbedarf

Für die Kampagne besteht ein mittlerer Finanzbedarf.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgen die Verabschiedung des Digitale-Gewaltschutz-Gesetzes, die Anpassung der KI-Verordnung und die Initiierung der Kampagne.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Die Anpassung der KI-Verordnung hängt von der politischen Unterstützung des Regulierungsvorschlags durch andere EU-Mitgliedstaaten ab. Für eine wirksame Umsetzung des Digitale-Gewaltschutz-Gesetzes bedarf es flächendeckend spezialisierter Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Ermittlungsbehörden sowie entsprechend qualifizierter gerichtlicher Zuständigkeiten mit gebündelter technischer und rechtlicher Expertise. Die Umsetzung der Kampagne ist von Finanzmitteln des Bundes abhängig.

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Die Regulierungsvorhaben auf EU- und nationaler Ebene sind erfolgreich umgesetzt.
- Wirkungsindikator: Die Aufklärungskampagne ist umgesetzt und zeigt in der Evaluation eine breite Wirkung in Presse und Öffentlichkeit.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt wird die Perspektive von Kindern und Jugendlichen. Sie haben in den Beteiligungsprozessen auf die Bedeutung KI-gestützter Gewalt beziehungsweise von Mobbing hingewiesen und sich für eine strenge Regulierung sogenannter Nudify-Apps ausgesprochen.

HE 46 – Gefahren durch AI Companions: Altersgrenze als Sofortmaßnahme einführen

Hintergrund / Problemanalyse

AI Companions sind darauf ausgelegt, durch fortlaufende, personalisierte Interaktionen emotionale Nähe und Bindung zu schaffen. Insbesondere für vulnerable Kinder und Jugendliche entstehen dadurch erhebliche Risiken: Parasoziale Beziehungen, exzessive Nutzung und emotionale Abhängigkeit können begünstigt werden; zudem wird eine mögliche Verstärkung psychischer Belastungen und Erkrankungen diskutiert. Kinder und Jugendliche können Chatbots gezielt als vermeintliche Freundinnen, Freunde oder Vertrauenspersonen gestalten, ohne deren kommerzielle Funktionsweise und technische Grenzen hinreichend einschätzen zu können.

Offen ist ferner, welchen Einfluss diese Effekte auf realweltliche Beziehungen und die Entwicklung sozialer Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen haben. Hinzu kommt die Sorge, dass Chatbots Kindern und Jugendlichen Inhalte zugänglich machen, die für ihr Alter nicht geeignet – also entwicklungsbeeinträchtigend oder jugendgefährdend – sind. Ein besonderes Problem liegt darin, dass Chatbots von Kindern über Personalisierungseinstellungen zu Companions gepromptet werden können. Hier ist es bereits zu Todesfällen gekommen („Suicide Coach“). Die Anbieter von KI-Systemen eröffnen damit erhebliche Gefahrenquellen.

Umgekehrt bieten AI Companions, hochwertige Sicherheitsmaßnahmen vorausgesetzt, auch Chancen für Kommunikation, Kreativität, Bildung, Rat und Hilfe. Die bestehenden Regelungen der europäischen KI-Verordnung und des DSA erfassen spezifische, damit verbundene Risiken bislang nicht ausreichend.

Empfehlung

Für die Nutzung von AI Companions soll eine gesetzliche Altersgrenze von 13 Jahren eingeführt werden. Die Regelung soll vorzugsweise auf europäischer Ebene erfolgen und an die KI-Verordnung oder den geplanten Digital Fairness Act anknüpfen. Anbieter sollen verpflichtet werden, wirksame und dem jeweiligen Risiko angemessene Jugendschutzmaßnahmen umzusetzen. Dazu gehören eine zuverlässige Altersüberprüfung, kind- und jugendgerechte Voreinstellungen, Schutzmechanismen gegen emotionale Abhängigkeit und exzessive Nutzung sowie insbesondere klar erkennbare Hinweise darauf, dass es sich nicht um eine menschliche Beziehung handelt. Die Einhaltung der Vorgaben soll durch behördliche Kontrolle und wirksame Sanktionsmechanismen abgesichert werden.

Wirkung

Die empfohlene Maßnahme soll Kinder und Jugendliche vor nicht altersgerechter General Purpose AI (GPAI) schützen. Die Altersgrenze für die Nutzung von AI Companions ist eine Schutzmaßnahme nach dem Vorsorgeprinzip in einem Themenfeld mit bislang unvollständiger Evidenz, aber klarer Gefahrenwahrnehmung in der Fachszene des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Die Expertenkommission sieht ein Regulierungsdefizit: KI-Verordnung und DSA adressieren die von Chatbots ausgehenden Gefahren nicht hinreichend. Neben

staatlichen Altersgrenzen sind daher insbesondere die Anbieter zu verpflichten, wirksame Jugendschutzmaßnahmen zu implementieren und durch Sanktionsmechanismen abzusichern.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung dient primär dem Schutz: Durch eine gesetzliche Mindestaltersgrenze von 13 Jahren für die Nutzung eines AI Companions werden Kinder unter 13 Jahren vor bislang nicht überschaubaren Risiken geschützt.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 0–2, 3–5, 6–9 und 10–13 Jahre.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind die EU und der Bund. Um EU-weit eine kohärente Regelung zu schaffen, empfiehlt die Expertenkommission ein Vorgehen auf europäischer Ebene, möglicherweise in Anknüpfung an den AI Act oder den Digital Fairness Act.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Organe der EU-Gesetzgebung sowie – mittelbar – Schulen, Eltern, Plattformbetreiber, Jugendhilfe und Behörden. Nach Spezifikation der Jugendschutzmaßnahmen richtet sich der Normbefehl an die Anbieter, eine wirksame Altersüberprüfung vor der Nutzung vorzunehmen. Bei unzureichender Umsetzung sind mit Blick auf den effektiven Aufsichtsvollzug die Behörden adressiert.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, Regulierung und Selbstverpflichtung.

Umsetzungsweg

Vorgesehen sind ein Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene, die Umsetzung durch die Plattformanbieter sowie die Aufsicht durch die Europäische Kommission beziehungsweise die zuständige nationale Behörde.

Ressourcenbedarf

Es entstehen die üblichen Ressourcen für die Vorbereitung und Umsetzung von Gesetzesvorhaben; im Übrigen gilt der Maßstab der Altersgrenzen für soziale Netzwerke entsprechend.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgt das Gesetzgebungsverfahren. Mittelfristig (3–5 Jahre) etabliert sich die gesetzliche Systematik; die nicht altersgerechte Nutzung verringert sich durch eine wirksame Altersüberprüfung deutlich.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von der politischen Unterstützung auf europäischer Ebene, von der Verzahnung mit den Altersgrenzen für Online-Plattformen (vgl. HE 36) sowie von wirksamen Verfahren der Altersbestimmung (vgl. HE 38) ab.

Mögliche negative Auswirkungen

Den beschriebenen Risiken parasozialer Beziehungen zwischen Kindern und KI wird durch die Altersbeschränkung für AI Companions nicht vollständig begegnet, da auch unspezifische General Purpose AI (etwa ChatGPT oder Claude) risikobehaftete Funktionen erfüllen kann.

Evaluationsindikatoren

- Wirkungsindikator: In fünf Jahren sind Jugendliche besser geschützt, weil sie menschliche Gesprächspartner haben und nicht von Bots abhängig sind. Unter 13-Jährige haben keinen Zugang zu AI Companions.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Die Maßnahme entfaltet Wirkung in allen Foresight-Szenarien, die die rasante Entwicklung von General Purpose AI beinhalten. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Abhängigkeit von KI-Angeboten ist eine zentrale Voraussetzung, um einer Fragmentierung der Gesellschaft durch Menschen entgegenzuwirken, die von Maschinen geprägt wurden. Europa muss hier – auch im Vergleich zu anderen Weltregionen – einen Schutzraum schaffen.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen, Plattformbetreibern und der Zivilgesellschaft. Gilt die Altersgrenze für Online-Plattformen analog auch für AI Companions, wird mit Blick auf alle Stakeholder ein wichtiger Fortschritt für den Jugendmedienschutz erzielt: Kinder sind geschützt, Eltern und Schulen werden entlastet, Plattformbetreiber erhalten eine klare Regulierung, und ein wichtiges Anliegen der Zivilgesellschaft ist berücksichtigt.

HE 47 – Kindgerechte Online-Angebote ausbauen und weiterentwickeln

Hintergrund / Problemanalyse

Gerade für ältere Grundschulkinder besteht bereits heute eine erhebliche Versorgungslücke bei kindgerechten Online-Angeboten. Dies belegt die von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) in Auftrag gegebene und von der Stiftung Digitale Chancen umgesetzte Studie „Kindgerechte Online-Angebote: Zugänge und Orientierung“. Die Studie untersuchte 2023/2024 die digitale Angebotslandschaft für die Altersgruppen fünf bis neun Jahre und zehn bis 13 Jahre; ein an Kinder gerichtetes Angebot ist nach der Studiendefinition ein inhaltliches Angebot – eine Webseite oder eine App –, das für Kinder gestaltet wurde oder von ihnen selbst gestaltet wird.

Die Studie stellt zusammenfassend fest, dass Kinder ihre Bedürfnisse nach Teilhabe, Zugehörigkeit und Kommunikation in den an sie gerichteten Angeboten bislang kaum verwirklichen können; auch das Bedürfnis nach Autonomie wird nur teilweise bedient. Kinder wünschen sich Plattformen, auf denen sie sich zu für sie relevanten Themen austauschen und informieren können. Ist dies in einem für sie passenden Rahmen nicht möglich, weichen sie auf Angebote aus, die sich nicht an die unter 13-Jährigen richten und vielfach weder kindgerecht noch altersangemessen sind. Die Festlegung eines verbindlichen Mindestalters von 13 Jahren würde diese Versorgungslücke zusätzlich vergrößern; insofern besteht eine Interdependenz mit HE 36 („Risiko- und designorientiert regulieren“, Variante gesetzliche Altersgrenze).

Empfehlung

Entwicklung und Betrieb kindgerechter und altersangemessener Online-Angebote für die Altersgruppe unter 13 Jahren sollen stärker als bisher gefördert werden. Bereits heute verantwortet die BzKJ ein Förderprogramm. Dies soll deutlich erhöht, um die Möglichkeit mehrjähriger Förderung erweitert und um wettbewerbliche Ansätze wie Challenges der Bundesagentur für Sprunginnovationen ergänzt werden. Die nationalen oder europäischen Angebote sollen die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen berücksichtigen. Diese Empfehlung bedeutet ausdrücklich nicht, dass die kindgerechte Gestaltung von Online-Angeboten als Anreiz zu verstehen wäre, die Bildschirmzeiten der Kinder zu erhöhen.

Wirkung

Kinder und Jugendliche erhalten attraktive, sichere Alternativen, die ihre Bedürfnisse nach Information, Spiel, Interaktion und Kommunikation altersgerecht erfüllen. Ihr Recht auf digitale Teilhabe wird gestärkt und die Abhängigkeit von internationalen Technologiekonzernen wird verringert.

Ziel ist dabei nicht, dass Kinder mehr Zeit im Internet verbringen, sondern Zeit qualitativ besser investieren/verbringen. Digitale Angebote sollen analoge nicht ersetzen, sondern sinnvoll ergänzen. Kindgerechte und altersangemessene Angebote der Künstlichen Intelligenz sind förderungswürdig, insbesondere wenn sie in befähigender Weise an neue Technologien

heranführen. Die zu entwickelnden Angebote berücksichtigen die Bedürfnisse besonders vulnerabler und marginalisierter Kinder und Jugendlicher (etwa Kinder und Jugendliche mit Behinderung, aus Randgruppen, aus nicht deutschsprachigen Familien, queere Jugendliche oder Kinder im ländlichen Raum). Die Angebote sind nationalen oder europäischen Ursprungs und stärken so die Unabhängigkeit von internationalen Technologiekonzernen.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf Befähigung und Teilhabe ein: Sie stärkt insbesondere die digitalen Teilhaberechte von Kindern, indem sie sichere und altersangemessene Alternativen zu bestehenden digitalen Angeboten fördert. Zugleich werden Befähigungsaspekte berücksichtigt, insbesondere im Umgang mit neuer Technologie.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 6–9 und 10–13 Jahre. Die BzKJ setzt seit 2023 ein Förderprogramm mit dem Schwerpunkt kindgerechte Online-Angebote um und fokussiert dabei bewusst die Altersgruppe der 5- bis 13-Jährigen; eine entsprechende Schwerpunktsetzung wird auch für diese Empfehlung vorgeschlagen/angeraten.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig ist der Bund: Die Bundesregierung muss zur Umsetzung der Maßnahme Finanzmittel in angemessener Höhe bereitstellen.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Behörden. Die Bundesregierung stellt die Finanzmittel bereit; die Umsetzung kann im Rahmen bestehender Zuständigkeiten nach § 17a Abs. 4 JuSchG durch Zuwendungen der BzKJ erfolgen. Daneben sollten wettbewerbliche Ansätze genutzt werden, etwa über die Bundesagentur für Sprunginnovationen.

Instrumente

Mit der Novellierung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) 2021 hat die BzKJ die Aufgabe erhalten, geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes zu fördern (§ 17a Abs. 2 JuSchG); nach § 17a Abs. 4 JuSchG kann sie Maßnahmen von überregionaler Bedeutung fördern oder selbst durchführen. Seit 2023 setzt sie in diesem Rahmen ein Förderprogramm mit dem Schwerpunkt kindgerechte Online-Angebote um.

Umsetzungsweg

Der Bundesgesetzgeber erhöht das Fördervolumen im Rahmen der Haushaltsplanung; die BzKJ setzt das Förderprogramm um.

Ressourcenbedarf

Eingesetzt werden Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme. Es ist von einem mittleren Ressourcenbedarf auszugehen.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgt die Erhöhung des Fördervolumens im Rahmen der Haushaltsplanung zum nächstmöglichen Zeitpunkt; die Umsetzung durch die BzKJ schließt sich zur nächstmöglichen Förderperiode an.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Die Maßnahme weist Interdependenzen mit einem möglichen gesetzlichen Mindestalter für die Social-Media-Nutzung auf: Je höher dieses Mindestalter angesetzt wird, desto größer wird die Versorgungslücke bei kind- und jugendgerechten Online-Angeboten.

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Evaluationsindikatoren

- Wirkungsindikator: Qualität und Quantität kindgerechter und altersangemessener Online-Angebote haben sich – gerade im Bereich Teilhabe – verbessert beziehungsweise erhöht.
- Wirkungsindikator: Die Bekanntheit kindgerechter und altersangemessener Angebote unter Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern hat sich vergrößert.
- Wirkungsindikator: Die Nutzungszahlen unter Kindern und Jugendlichen sind gestiegen.

Alle drei Indikatoren werden über die von den Förderempfängern zu erstellenden Sach- und Erfahrungsberichte erhoben und in der BzKJ nachgehalten. Zudem schafft die BzKJ einen Raum für Vernetzung sowie Erfahrungs- und Wissensaustausch unter den geförderten Projekten, um Synergieeffekte bestmöglich zu unterstützen.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: positive Wirkung, da die Maßnahme der Dominanz weniger US-amerikanischer Anbieter – bei durch eine EU-Deregulierungsagenda geschwächten Jugendschutzvorgaben – zumindest für Kinder und junge Jugendliche geeignete Alternativen entgegenstellt.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: positive Wirkung, da eine Bundesförderung soziale Ungleichheit und einen Digital Divide (gut geschützte kostenpflichtige digitale Räume gegenüber kostenfreien unregulierten Zonen) ausgleichen und vergleichbare Bedingungen des digitalen Aufwachsens schaffen kann. Gemeinsame, fair gestaltete digitale Räume können polarisierende Tendenzen abmildern und Meinungsblasen auflösen.
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: begrenzt positive Wirkung. Das Szenario ist von einer konsequenten regulatorischen Gestaltung des digitalen Raums nach europäischen Vorstellungen geprägt; bei allen relevanten Plattformen sind umfassende Jugendschutzvorgaben umgesetzt. Kindgerechte Angebote werden jedoch auch hier für die jüngeren Altersgruppen gebraucht, die noch kein Social Media nutzen dürfen. Eine Weiterentwicklung wäre die Europäisierung kindgerechter und altersangemessener Online-Angebote.

- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: positive Wirkung. Gerade bei hoher technischer Entwicklungsdynamik und neuen digitalen Kulturtechniken (etwa durch KI-Avatare) brauchen Kinder und Jugendliche altersgerechte Schutzräume zur Erprobung und Befähigung.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen sowie der Zivilgesellschaft. Die Empfehlung stützt sich auf die Bedürfnisse, die Kinder in der zugrunde liegenden Studie geäußert haben – insbesondere nach Teilhabe, Zugehörigkeit, Kommunikation und Autonomie.

HE 48 – Kindgerechte KI in digitaler Souveränität der EU entwickeln

Hintergrund / Problemanalyse

Künstliche Intelligenz hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, auch im Hinblick auf die Bildung demokratischer Werte. Desorientierung und Fehlinformationen durch KI-generierte Inhalte stellen ein erhebliches Risiko dar, das die Grundlagen des demokratischen Zusammenlebens berührt. Dieses Problem verschärft sich dadurch, dass viele KI-Angebote außerhalb der EU entwickelt und von dort bereitgestellt werden. Zugleich besteht ein deutliches Defizit an kind- und jugendgerechter KI; entsprechende Angebote, die Kinder und Jugendliche altersgerecht auf das Leben mit KI vorbereiten, fehlen weitgehend.

Empfehlung

Die Bundesregierung soll darauf hinwirken, in Deutschland und der EU kindgerechte KI zu entwickeln und zu fördern, unter Wahrung der digitalen Souveränität der EU. Dazu sollen KI-Reallabore nach Art. 57 bis 59 der KI-Verordnung eingerichtet werden, um kindgerechte KI auch im sensiblen Bereich der Demokratiesicherung zu entwickeln. Die Förderung soll als Kooperation von EU und Mitgliedstaaten angelegt werden. Der Bund soll initiieren, die EU soll mit den Mitgliedstaaten umsetzen und überwachen.

Wirkung

Es entstehen altersgerechte KI-Angebote, die Jugendschutz und Demokratiesicherung verbinden und Kinder und Jugendliche auf einen souveränen Umgang mit KI vorbereiten. Die digitale Souveränität Europas wird gestärkt und die Abhängigkeit von außereuropäischen Systemen verringert. Wenn die Entwicklung derartiger KI-Systeme aufgrund ihres Zweckes die Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme erfüllen muss, kann in KI-Reallaboren der Effizienz und Qualität in Bildungseinrichtungen als Teilen der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Dienste als erhebliches öffentliches Interesse Rechnung getragen werden.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf Schutz und Befähigung ein: Kinder- und jugendgerechte KI schützt vor jugendgefährdenden und rechtswidrigen KI-Systemen und führt zugleich befähigend an neue Technologien heran.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 3–5, 6–9 und 10–13 Jahre.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind EU, Bund und Länder; erforderlich ist eine Kooperation zwischen der EU und den Mitgliedstaaten.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Bundes- und Landesregierungen sowie die EU.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, Regulierung, organisatorisch-institutionelle Instrumente, Technologien sowie Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme. Es handelt sich um eine komplexe und kostenintensive Maßnahme, die die Einrichtung von KI-Reallaboren nach Art. 59 der KI-Verordnung vorsieht, da es um KI-Entwicklung im hochriskanten Bereich der Demokratiesicherung geht.

Umsetzungsweg

Der Bund initiiert die Maßnahme bei der EU. Die EU setzt sie gemeinsam mit den Mitgliedstaaten um und überwacht sie.

Ressourcenbedarf

Der Personalbedarf ist schwer abzuschätzen, aber hoch, da KI-Expertinnen und -Experten sowie Rechenzentren erforderlich sind. Der finanzielle Bedarf ist hoch. Infrastrukturell werden KI-Reallabore nach Art. 57 – 59 der KI-Verordnung benötigt.

Zeitachse

Es handelt sich um eine komplexe Maßnahme mit langfristigem Horizont (> 5 Jahre). Bestimmend ist die weitere KI-Entwicklung.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt maßgeblich von der Kooperation mit anderen Maßnahmen, den rechtlichen Voraussetzungen und der politischen Unterstützung ab.

Mögliche negative Auswirkungen

Es besteht ein möglicher Konflikt mit dem Medienrecht und dem Gebot der Staatsferne.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Nach fünf Jahren ist die strukturelle Umsetzung – insbesondere die Einrichtung der KI-Reallabore – messbar.
- Prozessindikator: Nach fünf Jahren ist die Aktivität in der Entwicklung kindgerechter KI-Modelle und -Systeme messbar.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Die Maßnahme ist in allen Szenarien höchst relevant.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen, Plattformbetreibern und der Zivilgesellschaft.

HE 49 – Industrie-Siegel für Spielzeug: „Kindersichere KI“ mit begleitender Informationskampagne entwickeln

Hintergrund / Problemanalyse

In Familien und Kinderzimmern kommen zunehmend Produkte zum Einsatz, die eine natürlichsprachliche Interaktion ermöglichen. Gerade wenn sie in Spielzeug integriert sind oder als Sprachassistent auftreten, werden diese Produkte als besonders vertrauenswürdig wahrgenommen; ihnen werden entsprechend persönliche Informationen anvertraut. Die Daten werden jedoch zur Verarbeitung auf Server übertragen und können gegebenenfalls auch zur Erstellung personalisierter Profile genutzt werden. Zudem können solche Systeme manipulative Strategien einsetzen, um Vertrauen zu schaffen und durch kritiklose positive Bestärkung (Sycophancy) problematische Erwartungen an die zwischenmenschliche Interaktion wecken.

Bei Spielzeug sind bereits Kinder in der frühen Kindheit betroffen. Belegt ist, dass Jugendliche erlebte Probleme mit KI-gestützten Chatbots besprechen und dabei unter Umständen problematische Ratschläge erhalten. Die langfristigen Auswirkungen auf Kinder sind bislang nicht ausreichend erforscht; KI-gestütztes Spielzeug – insbesondere Puppen und Kuscheltiere – kann jedoch so gestaltet werden, dass es Kinder zur Preisgabe sensibler Informationen anregt.

Empfehlung

Anknüpfend an den DSA und die KI-Verordnung soll ein Industrie-Siegel „Kindersichere KI“ für Spielzeug entwickelt werden, dessen Kriterien unter Federführung der BzKJ im Dialog mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden. Die Einführung soll von einer Informationskampagne begleitet und durch ein bundesweit ausgerolltes Fortbildungsangebot ergänzt werden.

Wirkung

Bereits die Diskussion über die Anforderungen an das Industrie-Siegel „Kindersichere KI“ sensibilisiert Handel und Hersteller. Mit der Einführung werden die Produkte durch entsprechende Voreinstellungen und einheitliche Konfigurationsmöglichkeiten für Eltern und Sorgeberechtigte sicherer. Über eine Informationskampagne wird das gesellschaftliche Bewusstsein für die Risiken von KI-Spielzeug erhöht. Ziel ist, dass nicht nur Eltern und Erziehende, sondern gerade auch andere Angehörige bei der Auswahl von Geschenken auf „Kindersichere KI“ achten. Insgesamt soll das Gütesiegel für die Industrie Anreize schaffen, sichere Angebote einzuführen. Angestrebt wird ein Industriestandard, der sich perspektivisch durchsetzt und der Industrie als Werbemöglichkeit, Erziehenden als Orientierung und Kindern als Basis für sicherere Angebote dient.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf Schutz und Befähigung ein: Das Siegel gewährleistet, dass Kinder vor der Preisgabe sensibler Daten geschützt werden. Erwachsene – Eltern, Erziehende und weitere Bezugspersonen – werden dafür sensibilisiert, sich kritisch mit den Datenschutzproblemen von KI-Spielzeug auseinanderzusetzen.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 0–2, 3–5, 6–9 und 10–13 Jahre. KI-gestütztes Spielzeug ist bereits in der frühen Kindheit relevant; Sprachassistenzsysteme wirken altersübergreifend durch ihre Präsenz in den Haushalten. Chatbots dienen Jugendlichen auch in sensiblen Situationen als Gesprächspartner und für Kinder können insbesondere Puppen und Kuscheltiere ein vertrauensvolles Gegenüber sein, dem sie sich öffnen können.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind die EU und der Bund; Grundlage sind die Vorgaben der KI-Verordnung und des DSA.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Anbieter und Hersteller sowie die Behörden. Die Durchsetzung erfolgt behördenseitig durch die BzKJ im Rahmen einer zusätzlichen Zuständigkeit. Eltern und weitere Bezugspersonen werden durch Sensibilisierungsmaßnahmen angesprochen. Die Informationskampagne wird von einer Agentur umgesetzt; eine enge Zusammenarbeit mit der BzKJ und SCHAU HIN! ist sinnvoll. Ein begleitendes Fortbildungsangebot sollte von einem freien Träger beziehungsweise einer Fachinstitution entwickelt und bundesweit ausgerollt werden.

Instrumente

Eingesetzt werden Regulierung, Technologien, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme sowie Bildung und Aufklärung.

Umsetzungsweg

Das Industrie-Siegel wird unter Federführung der BzKJ entwickelt. Beteiligt sind Industrie- und Handelsverbände, Verlage, Selbstkontrolleinrichtungen sowie die Zivilgesellschaft, insbesondere Facheinrichtungen des Kinder- und Jugendmedienschutzes und aus dem Bildungsbereich. Grundlage sind die Vorgaben der KI-Verordnung und des DSA, die im Rahmen des Siegels weiterentwickelt und konkretisiert werden. Die Informationskampagne wird im Wesentlichen von einem Zusammenschluss von Anbietern getragen, auf Bundesebene unterstützt und in der Umsetzung von SCHAU HIN! begleitet.

Ressourcenbedarf

Erforderlich ist Personal für die Koordination der Siegelentwicklung, die Koordination und Umsetzung der Informationskampagne sowie das Monitoring des Angebots. Da diese Aufgabe bislang nicht in den gesetzlichen Aufgabenbereich der BzKJ fällt, stehen dafür derzeit keine Stellenanteile zur Verfügung; Voraussetzung für die Durchsetzung wäre daher ein entsprechender Stellenaufwuchs. Der finanzielle Bedarf ist mittel.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgen die personelle und sachliche Ausstattung der BzKJ sowie die inhaltliche Vorbereitung. Die Initiierung des Siegels und der Beginn der Kriterienentwicklung sollten innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgen die Finalisierung der

Kriterien und damit des Siegels sowie die Markteinführung in Verbindung mit der Informationskampagne. Langfristig (> 5 Jahre) übernimmt die BzKJ die Begleitung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Gütesiegels.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt davon ab, dass die relevanten Industrie- und Handelspartner mitwirken. Da Hersteller ihren Sitz oftmals nicht in Deutschland haben, kommt dem Handel eine zentrale Rolle für die Umsetzung zu.

Mögliche negative Auswirkungen

Händler, die sich der Regulierung entziehen, könnten durch billigere Angebote ohne Siegel Marktanteile gewinnen.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Das Siegel „Kindersichere KI“ wurde mit Partnern aus Industrie und Handel entwickelt.
- Prozessindikator: Reichweite der Kampagne.
- Wirkungsindikator: Die Zahl der KI-gestützten Spielzeuge, die dem Siegel „Kindersichere KI“ entsprechen, steigt am Markt.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: positive Wirkung, da einem negativen Einfluss auf das Wohlbefinden von Kindern durch (umstrittene) Technologie vorgebeugt wird.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: keine spezifischen Auswirkungen
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: begrenzt positive Wirkung. Viele Anbieter entstammen dem europäischen oder internationalen Raum. Um europaweit einen Schutzraum zu schaffen, müsste das Industriesiegel auf den internationalen Raum ausgeweitet werden.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: positive Wirkung. Eine konsequente Unterscheidung zwischen „guten“ und „bösen“ Technologien ist bei hoher technischer Entwicklungsdynamik umso wichtiger.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Anbietern und Herstellern, der Zivilgesellschaft sowie des Handels. Kinder profitieren von sichereren Produkten, Eltern und weitere Bezugspersonen erhalten Orientierung beim Kauf, und Industrie und Handel erhalten mit dem Siegel zugleich eine Werbemöglichkeit.

HE 50 – Anreize für vertrauenswürdige europäische Plattform- und Dateninfrastrukturen schaffen

Hintergrund / Problemanalyse

In Europa fehlen ausreichend skalierbare und nutzerfreundliche Alternativen zu den großen, marktmächtigen Plattformen. Die Regulierung durch DSA, Digital Markets Act (DMA), Datenschutz-Grundverordnung, KI-Recht und Jugendmedienschutz bleibt notwendig, setzt aber am Symptom an und schafft selbst keine Angebote, zu denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene wechseln.

Empfehlung

Deutschland und die EU sollen vertrauenswürdige europäische Plattform- und Dateninfrastrukturen unterstützen, die Datenschutz, Jugendschutz durch Gestaltung, Sicherheit, Interoperabilität, Barrierefreiheit, Nutzerkontrolle und demokratische Aufsicht miteinander verbinden. Offene, protokollbasierte Ansätze wie EuroSky und Fediverse-Modelle sollen Datenportabilität, europäisches Hosting und Wechselmöglichkeiten stärken. Über wettbewerbliche Innovationsverfahren, strategische öffentliche Beschaffung und gezielte Forschung sollen unterschiedliche Modelle erprobt und erfolgreiche Angebote mehrjährig skaliert werden.

Wirkung

Es entsteht ein plurales europäisches Plattformangebot mit sicheren, attraktiven und grundrechtskonformen Alternativen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene nehmen Daten, Kontakte und Identitäten leichter mit und sind nicht mehr auf wenige geschlossene Plattformen angewiesen.

Angestrebt wird ein pluraler europäischer Plattformraum, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene sichere, attraktive, interoperable und grundrechtskonforme Dienste nutzen können. Nutzerinnen und Nutzer sollen Daten, Kontakte und digitale Identitäten leichter mitnehmen und Dienste wechseln können. Politisch soll eine realistische europäische Plattform- und Dateninfrastrukturstrategie entstehen, die nicht auf eine einzelne „europäische Superplattform“ setzt, sondern unterschiedliche Modelle fördert: neue Plattformen, förderierte Dienste, protokollbasierte Infrastrukturen sowie öffentliche oder gemeinwohlorientierte Angebote. Offene, förderierte oder protokollbasierte Ansätze bieten hier eine Chance, weil sie Daten, Identität, Anwendungen und Hosting stärker entkoppeln können; das Fediverse beruht etwa auf förderierten Serverstrukturen und offenen Protokollen und ActivityPub (offenes, dezentrales Kommunikationsprotokoll) ist ein W3C-Standard (gemeinsame, herstellerübergreifende Regeln und Schnittstellen, damit unterschiedliche Systeme und Anwendungen miteinander kompatibel sind) für dezentrale soziale Netzwerke.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Sie stärkt den Schutz, weil vertrauenswürdige Infrastrukturen Kinder- und Jugendschutz by Design implementieren können. Sie fördert die Befähigung, weil Interoperabilität, Datenportabilität und transparente Systeme digitale Selbstbestimmung ermöglichen. Und sie stärkt die Teilhabe, weil Kinder und Jugendliche sichere Räume erhalten, ohne auf wenige geschlossene Plattformen angewiesen zu sein.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung wirkt altersstufenübergreifend.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind die EU, der Bund, die Länder und Kommunen sowie Akteure wie die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND). Die EU ist zentral wegen des Binnenmarkts, des DSA, des DMA, des Beihilfe- und Vergaberechts, der Standardisierung und der Forschungsförderung. Der Bund ist für Innovationspolitik – etwa über SPRIND – sowie für die Forschungsförderung zuständig. Die öffentliche Hand auf allen föderalen Ebenen ist Nutzerin von Plattformen und damit Nachfragerin sowie zentrale Marktakteurin.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Plattformbetreiber und die Behörden. Politik und Verwaltung müssen Förderung, (innovative) Beschaffung, Standards und Nachfrage koordinieren. Anbieter, Forschung, Social-Entrepreneurship-Communitys und gemeinwohlorientierte Träger entwickeln und betreiben die Lösungen; die öffentliche Hand agiert als Ankerkundin und Nachfragerin.

Instrumente

Eingesetzt werden Finanzierung und Förderprogramme, Technologien sowie organisatorisch-institutionelle Instrumente. Im Einzelnen:

- Wettbewerbliche Innovationsverfahren: Förderung unterschiedlicher Modelle, etwa föderierter Dienste, protokollbasierter Dateninfrastrukturen, sicherer Messenger sowie Bildungs-, Kreativ-, Community- und Beteiligungsplattformen.
- Offene Standards und Portabilität: Unterstützung von Interoperabilität, Datenportabilität, föderierten Architekturen, persönlichen Datenräumen und offenen Schnittstellen. EuroSky, Fediverse-Modelle und vergleichbare Ansätze können hierfür als Erprobungsräume dienen.
- Strategische öffentliche Beschaffung und Nutzung entsprechender Angebote.
- Forschung und Entwicklung zu Moderation, Risikodetektion, altersgerechten Empfehlungssystemen, Transparenzwerkzeugen, Beschwerdewegen, Deepfake-Erkennung und Schutz vor synthetischen Medien sowie Transfer in die Praxis.
- Skalierungsfinanzierung: mehrjährige Förderung erfolgreicher Angebote, um Betrieb, Sicherheit, Moderation, Support und Reichweite zu sichern.

Umsetzungsweg

Die Europäische Kommission, die Bundesregierung und die Länder starten eine gemeinsame Initiative für offene europäische Plattform- und Dateninfrastrukturen. Bund und EU setzen Innovationswettbewerbe, Reallabore und Rahmenverträge auf und verbessern Forschung und Transfer; Anbieter, Forschung und Social-Entrepreneurship-Initiativen entwickeln, testen und betreiben die Lösungen. Die Überwachung erfolgt durch die Parlamente und eine Monitoringstelle.

Ressourcenbedarf

Der Personalbedarf ist mittel bis hoch. Der finanzielle Bedarf ist hoch, aber vom Umfang abhängig: Notwendig sind mehrjährige Mittel für Forschung und Innovationswettbewerbe. Infrastrukturell werden sichere europäische Hosting- und Cloud-Strukturen, offene Schnittstellen sowie Identitäts- und Datenportabilitätslösungen benötigt.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) sind die Initiative aufzusetzen, der Rechtsrahmen zu klären, Qualitätskriterien zu entwickeln, bestehende offene Ansätze zu kartieren sowie erste Innovationswettbewerbe, Forschungsprojekte und Pilotbeschaffungen zu starten. Mittelfristig (3–5 Jahre) werden erfolgreiche Plattform- und Dateninfrastrukturen über Rahmenverträge, Förderlinien und öffentliche Nutzung skaliert; Qualitätsrahmen, Audits und interoperable Standards werden etabliert. Langfristig (> 5 Jahre) entsteht ein stabiles europäisches Ökosystem offener Plattform- und Datenräume.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg setzt voraus, dass Förderung, Forschung, Beschaffung und Regulierung zusammenwirken: Projektförderung ohne Nachfrage schafft keine Skalierung, und Beschaffung ohne innovative Anbieter reproduziert Abhängigkeiten. Interdependenzen bestehen mit dem DSA, dem DMA und den Debatten um digitale Souveränität.

Mögliche negative Auswirkungen

Bei mangelnder Attraktivität entsteht kein Markt. Die Folge wären mit hohem Aufwand geschaffene, aber wenig genutzte Plattformen, neue Lock-in-Effekte, fragmentierte Einzellösungen, hohe Moderationskosten, Förderabhängigkeit sowie eine Überregulierung kleiner Anbieter. Offene oder föderierte Modelle können zudem Moderations- und Verantwortungsfragen komplexer machen. Dem müssen klare Governance, Audits, Interoperabilitätsstandards, Nutzerforschung und Beschwerdewege entgegenwirken.

Evaluationsindikatoren

- Prozessindikator: Zahl der unterstützten Anbieter, der Innovationswettbewerbe und der Pilotprojekte sowie Zahl der Nutzerinnen und Nutzer auf alternativen Plattformen.
- Wirkungsindikator: Die Abhängigkeiten von einzelnen marktmächtigen Plattformökosystemen sinken – zumindest in definierten öffentlichen Einsatzbereichen.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: unwahrscheinlich wirksam, da es an Durchsetzungsfähigkeit europäischer Akteure fehlt und die „Super Apps“ zu stark sind.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: robust, sofern es gelingt, diese Art von Plattformen attraktiv zu machen und polarisierende Angebote einzudämmen; Gefahr einer Zwei-Klassen-Gesellschaft.
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: robust.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: unklar; abhängig vom Innovationspotenzial und von der Geschwindigkeit solcher Verfahren.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt wird insbesondere die Perspektive der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, da die Maßnahme sehr kostenintensiv sein kann. Mittelbar profitieren Kinder, Jugendliche und Erwachsene von sicheren, attraktiven und grundrechtskonformen Alternativen.

HE 51 – Politische Forderungen zur DSA-Haftung wissenschaftlich prüfen

Hintergrund / Problemanalyse

Das abgestufte Verantwortlichkeitssystem des DSA stellt neutrale Host-Provider von der Haftung für nutzergenerierte Inhalte frei, sofern sie keine Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten haben. Bei Kenntnis müssen sie diese zügig sperren oder entfernen (sog. „Notice and Take Down“-Verfahren). Dieses System dient gerade dazu, eine freie Internetkommunikation zu gewährleisten, und ist in freiheitlich-demokratischen Staaten weltweit in vergleichbarer Form etabliert.

Seit etwa einem Jahr werden Forderungen geäußert, dieses Haftungsprivileg einzuschränken oder abzuschaffen – etwa damit Plattformen für verbreitete Inhalte haften wie Zeitungsverlage. Eine Änderung ist mit Risiken verbunden: Eine Ausweitung der Haftung – insbesondere straf- und ordnungsrechtlich – im Zusammenhang mit der neutralen Bereitstellung von Internet-Kommunikationsstruktur kann tief in die verfassungsrechtlich geschützten Kommunikationsfreiheiten eingreifen. Würden Plattformen für fremde Inhalte einstehen, drohten Anreize zur vorsorglichen Sperrung auch zulässiger Äußerungen sowie ein Eingriff in das austarierte europäische Verantwortlichkeitsgefüge.

Empfehlung

Die rechtspolitischen Forderungen zur Abänderung des bestehenden DSA-Verantwortlichkeitsrechts sollen wissenschaftlich geprüft und durch fundierte Folgenabschätzungen begleitet werden.

Wirkung

Sollte sich aus den Forderungen eine Debatte über eine Änderung des DSA-Verantwortlichkeitsrechts im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes ergeben, wird diese durch wissenschaftliche Folgenabschätzungen fundiert begleitet. So können die Folgen einer Haftungsausweitung für die verfassungsrechtlich geschützten Kommunikationsfreiheiten vor einer etwaigen Reform abgeschätzt werden.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt vorrangig auf Schutz ein, weil sie auf eine wirksamere und rechtsstaatlich tragfähige Reaktion auf rechtswidrige Inhalte und digitale Gewalt zielt. Mittelbar berührt sie auch die Teilhabe: Eine übermäßige Haftungsausweitung könnte Kommunikationsräume verengen und legitime Beiträge von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen beeinträchtigen. Die wissenschaftliche Prüfung soll daher Schutz und Teilhabe sorgfältig austarieren.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung ist altersstufenübergreifend angelegt. Änderungen des DSA-Verantwortlichkeitsrechts würden die digitale Kommunikation insgesamt betreffen und damit Kinder, Jugendliche und Erwachsene gleichermaßen berühren.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig ist vorrangig die Europäische Union, da das Verantwortlichkeitsregime im DSA unionsrechtlich geregelt ist. Bund und Länder sind politisch beteiligt, soweit sie Reformimpulse formulieren, Bundesrats- oder Länderpositionen entwickeln oder die Bundesregierung zu europäischem Handeln auffordern. Eine Änderung des DSA selbst obliegt den europäischen Gesetzgebungsorganen.

Adressaten

Direkt adressiert sind die Bundesregierung, die Landesregierungen, der Bundesrat, die europäische Gesetzgebungsebene sowie die für die Plattformaufsicht zuständigen Stellen. Ebenfalls einzubeziehen sind Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Kinder- und Jugendschutzorganisationen, Medienaufsicht, Datenschutzaufsicht, Plattformbetreiber sowie Betroffene digitaler Rechtsverletzungen.

Instrumente

Eingesetzt werden die Gesetzgebung, die Regulierung sowie die wissenschaftliche Folgenabschätzung. Im Vordergrund steht zunächst kein unmittelbarer Gesetzesvorschlag, sondern ein Prüfauftrag. Zu untersuchen sind insbesondere die Reichweite des bestehenden Haftungsprivilegs, die Wirkungen von Notice-and-Take-down-Verfahren, mögliche Mindestschadensersatzmodelle, Verfahrensgarantien, Transparenzpflichten, technische Umsetzbarkeit und die Gefahr von Overblocking.

Die Prüfung soll rechtsvergleichend und interdisziplinär angelegt sein. Sie soll rechtliche Analysen mit Erkenntnissen aus Kommunikationswissenschaft, Informatik, Plattformforschung, Kinder- und Jugendschutz, Medienaufsicht und Betroffenenperspektiven verbinden.

Umsetzungsweg

Die Bundesregierung sollte eine unabhängige wissenschaftliche Folgenabschätzung beauftragen, sobald eine konkrete politische Debatte über eine Änderung des DSA-Verantwortlichkeitsrechts im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes entsteht. Diese Folgenabschätzung sollte verschiedene Reformoptionen, Alternativen zur Haftungsausweitung und mögliche unbeabsichtigte Effekte vergleichen.

Die Ergebnisse sollen vor einer politischen Positionierung auf EU-Ebene ausgewertet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Ergänzend sind Anhörungen mit Betroffenen, Kinder- und Jugendschutzorganisationen, Grundrechts- und Medienexpertinnen und -experten, Aufsicht, Plattformen und Wissenschaft vorzusehen.

Ressourcenbedarf

Der Ressourcenbedarf ist gering bis mittel. Erforderlich sind Mittel für ein interdisziplinäres Gutachten, rechtsvergleichende Analysen, die Datenauswertung, Stakeholderanhörungen und gegebenenfalls eine ergänzende technische Machbarkeitsprüfung. Auf Verwaltungsebene entsteht vor allem Koordinierungs- und Auswertungsaufwand.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) kann eine wissenschaftliche Prüfung beauftragt werden, sobald sich eine Reformdebatte konkretisiert. Mittelfristig (3–5 Jahre) können die Ergebnisse in europäische Diskussionen und nationale Positionierungen einfließen. Langfristig (> 5 Jahre) ist zu evaluieren, ob etwaige Änderungen des Verantwortlichkeitsrechts tatsächlich zu einem besseren Schutz geführt haben oder ob alternative Instrumente wirksamer waren.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von der Unabhängigkeit und Interdisziplinarität der Prüfung, von belastbaren Daten, von Zugang zu Aufsichtserfahrungen und von einer ernsthaften Abwägung betroffener Grundrechte ab. Die Empfehlung ist mit Maßnahmen zur Verbesserung der Meldewege, der Plattformtransparenz, der Aufsichtsdurchsetzung, der Medienkompetenz und der Unterstützung Betroffener zu verzahnen. Eine Haftungsdebatte darf diese Instrumente nicht ersetzen, sondern muss sie in ihrem Zusammenspiel bewerten.

Mögliche negative Auswirkungen

Die wissenschaftliche Prüfung selbst hat keine erkennbaren negativen Auswirkungen. Negative Effekte können jedoch entstehen, wenn eine Änderung des Haftungsregimes ohne ausreichende Folgenabschätzung erfolgt: Anbieter könnten aus Vorsicht rechtmäßige Inhalte löschen, die automatisierte Filterung ausweiten, kleinere Anbieter überfordern oder Kommunikationsräume verengen. Umgekehrt kann eine rein defensive Haltung dazu führen, dass bestehende Schutzlücken fortbestehen. Gerade deshalb ist eine fundierte Prüfung erforderlich.

Evaluationsindikatoren

- **Strukturindikator:** Eine unabhängige wissenschaftliche Folgenabschätzung zu Reformoptionen des DSA-Verantwortlichkeitsrechts wurde beauftragt und veröffentlicht.
- **Prozessindikator:** Betroffene, Kinder- und Jugendschutzorganisationen, Grundrechtsexpertise, Medienaufsicht, Wissenschaft und Plattformen wurden systematisch einbezogen.
- **Wirkungsindikator:** Politische Positionierungen und gegebenenfalls Reformvorschläge stützen sich nachweisbar auf die Folgenabschätzung und berücksichtigen die Schutzwirkung, die Kommunikationsfreiheit und die technische Umsetzbarkeit.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- **Szenario 1 – Umstrittene Technokratie:** Eine unabhängige Prüfung verhindert, dass technisch geprägte Kontrolllösungen ohne ausreichende Grundrechtsprüfung ausgebaut werden.

- **Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft:** Die Maßnahme stärkt Vertrauen in rechtsstaatliche Entscheidungsprozesse, weil gegensätzliche Schutz- und Freiheitsinteressen transparent abgewogen werden.
- **Szenario 3 – Europäischer Schutzraum:** Die Prüfung ist besonders anschlussfähig an eine europäisch koordinierte Weiterentwicklung des DSA.
- **Szenario 4 – In einer neuen Dimension:** Bei KI-generierten Inhalten und Deepfakes steigt der Reformdruck; die Maßnahme sorgt dafür, dass neue Haftungsmodelle technisch realistisch und grundrechtsfest entwickelt werden.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Betroffenen digitaler Gewalt, der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, der Medienaufsicht, der Plattformbetreiber und der Grundrechtsexpertinnen und -experten. Eine wissenschaftliche Überprüfung muss die Schutzbedürfnisse Minderjähriger ebenso berücksichtigen wie die verfassungs- und unionsrechtlich geschützten Kommunikationsfreiheiten. Nur so lässt sich beurteilen, welche Reformoptionen tatsächlich mehr Schutz bewirken und welche unbeabsichtigten Nebenfolgen sie auslösen können.

HE 52 – Forschung zur Medienaneignung von Kindern und Jugendlichen fördern

Hintergrund / Problemanalyse

Es gibt zahlreiche Angebote zur Medienkompetenzförderung und zur Unterstützung von Eltern, doch ihre Qualität variiert. Qualitativ hochwertige Angebote lassen sich entwickeln, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse zur Bedeutung digitaler Medien und von Social Media für Kinder und Jugendliche vorliegen und in die Entwicklung von Konzepten und Angeboten einfließen. Da von der Forschung häufig entweder schnelle Ergebnisse oder große Fallzahlen beziehungsweise Repräsentativität gefordert werden, wird derzeit nur wenig sinnverstehende qualitative Grundlagenforschung zum Verständnis der Bedeutung von Medien für Kinder und Jugendliche gefördert.

Empfehlung

Grundlagenforschung zur Bedeutung digitaler und sozialer Medien für Kinder und Jugendliche und deren Medienkompetenz soll gefördert werden. Sie soll das Medienhandeln nicht isoliert betrachten, sondern in Beziehung zur Lebenswirklichkeit junger Menschen setzen, idealerweise als Langzeit- oder Panelstudien, um auf Entwicklungen des Medienmarkts zu reagieren.

Wirkung

Es entsteht eine tragfähige wissenschaftliche Grundlage, auf der passgenaue Angebote zur Medienkompetenzförderung und zur Unterstützung elterlicher Medienerziehung entwickelt werden. Maßnahmen lassen sich so an den tatsächlichen Lebenskontexten und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ausrichten.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen gleichermaßen ein: Forschung bildet die Grundlage für eine zielgerichtete Medienkompetenzförderung und damit für Schutz, Befähigung und Teilhabe.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung wirkt altersstufenübergreifend.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig ist der Bund. Erforderlich ist eine Forschungsförderung, idealerweise in Form von Langzeit- beziehungsweise Panelstudien, um auch auf Entwicklungen des Medienmarktes reagieren zu können.

Adressaten

Direkt adressiert ist das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ).

Instrumente

Eingesetzt werden Förderprogramme, etwa die Förderung der Grundlagenforschung durch das BMBFSFJ.

Umsetzungsweg

Die Umsetzung erfolgt durch das BMBFSFJ beziehungsweise das zuständige Referat oder einen Projektträger.

Ressourcenbedarf

Erforderlich sind Personal zur Entwicklung der Ausschreibung sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Forschung durchführen. Der finanzielle Bedarf ist mittel.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgen Ausschreibung und Vergabe. Mittelfristig (3–5 Jahre) und langfristig (> 5 Jahre) folgen die Umsetzung und kontinuierliche Ergebnisse.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt davon ab, dass die Notwendigkeit sinnverstehender Grundlagenforschung politisch anerkannt und unterstützt wird.

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Sinnverstehende qualitative Grundlagenforschung wird gefördert und umgesetzt.
- Prozessindikator: Ergebnisse liegen vor und werden kontinuierlich erweitert.
- Wirkungsindikator: Konzepte und Angebote der Medienkompetenzförderung werden passgenau und zielgruppenangemessen umgesetzt.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Erkenntnisse aus sinnverstehender qualitativer Forschung sind in allen Szenarien hilfreich, da sie die jeweils unterschiedlichen Bedingungen berücksichtigen.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen und der Zivilgesellschaft. Die Forschung setzt gerade an der Perspektive der Kinder und Jugendlichen an, indem sie deren Wünsche, Bedürfnisse und Lebenskontexte in den Mittelpunkt stellt.

HE 53 – Forschungsoffensive zu Wirkmechanismen bei sozialen Medien und KI-Anwendungen auflegen

Hintergrund / Problemanalyse

Es fehlt an unabhängiger, langfristiger und interdisziplinärer Forschung zu den Wirkungen digitaler Medien – auch im jungen Alter – im Allgemeinen und sozialer Medien im Besonderen sowie einzelner Designelemente. Erforderlich sind Studien, die Plattformdaten, Befragungen, Experimente und entwicklungspsychologische, aber auch Untersuchungen zu somatischen Auswirkungen in unterschiedlichen Altersgruppen zusammenführen. Dabei kommt es besonders auf prospektiv angelegte Längsschnittstudien an, die dieselben Kinder und Jugendlichen über längere Zeiträume hinweg begleiten und so Entwicklungsverläufe sichtbar machen, statt nur Momentaufnahmen zu liefern. Ergänzend sind experimentelle Designs nötig, um über bloße Zusammenhänge hinaus belastbar zu prüfen, welche Wirkungen einzelne Designelemente tatsächlich haben. Das gilt umso mehr für die Folgen künstlicher Intelligenz. Auch eine wissenschaftliche Evaluation wirksamer Interventionen bei Eltern und Fachkräften liegt bislang kaum vor.

Voraussetzung für all dies ist ein verlässlicher Zugang von Forschungseinrichtungen zu Plattformdaten: Der im DSA vorgesehene Forschungszugang (Art. 40) sieht einen Zugang geprüfter Forschender zu Daten sehr großer Online-Plattformen und Suchmaschinen vor, insbesondere zur Untersuchung systemischer Risiken in der EU. Die Europäische Kommission hat 2025 einen delegierten Rechtsakt zu diesem Datenzugang angenommen; Forschende können Anträge über das DSA Data Access Portal stellen. Die praktische Wirksamkeit dieses Zugangs hängt jedoch von Verfahren, Ressourcen, Durchsetzung, Datenqualität, Datenschutz, Geheimnisschutz, Forschungsfreiheit und der Vermeidung strategischer Verzögerungen durch Plattformen ab.

Kinder und Jugendliche sind unmittelbar betroffen, weil sie digitale Dienste in besonders sensiblen Entwicklungsphasen nutzen. Betroffen sind zudem Eltern, Schulen, Jugendhilfe, Aufsicht, Politik und Zivilgesellschaft, weil sie Schutzmaßnahmen bewerten und gestalten müssen, ohne bislang über ausreichend belastbare Evidenz zu verfügen.

Empfehlung

Eine umfassende Forschungsoffensive zu den Folgen digitaler und sozialer Medien sowie von KI-Systemen soll aufgelegt werden, mit einer mehrjährigen Förderlinie sowie funktionsbezogener Forschung zu Empfehlungssystemen, generativer KI, Chatbots, Deepfakes und Schutzmechanismen. Der unabhängige, datenschutzkonforme Forschungszugang nach Artikel 40 DSA soll mit klaren Fristen, Standards und sicheren Forschungsumgebungen wirksam ausgestaltet werden. Die Ergebnisse sollen in Aufsicht, Gesetzgebung und Praxis umgesetzt werden.

Wirkung

Es entsteht eine belastbare, unabhängige und dauerhafte Wissensgrundlage für den digitalen Kinder- und Jugendmedienschutz. Politik, Aufsicht und Praxis erkennen, welche Plattform- und KI-Funktionen unter welchen Bedingungen riskant, schützend oder teilhabefördernd sind und gestalten Maßnahmen entsprechend.

Das politische Ergebnis soll eine mehrjährige nationale und europäische Forschungsagenda sein, die Plattformdatenzugang, KI-Forschung, Jugendmedienschutz, Datenschutz, Demokratieforschung, Medienbildung und Aufsicht systematisch miteinander verbindet.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Sie stärkt den Schutz, weil sie evidenzbasierte Vorgaben zu riskanten Plattform- und KI-Funktionen ermöglicht. Sie stärkt die Befähigung, weil Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte besser verstehen, wie digitale Dienste wirken. Und sie stärkt die Teilhabe, weil Forschung auch die positiven Potenziale sozialer Medien und von KI für Bildung, Kreativität, Information und Beteiligung erfassen muss.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung wirkt altersstufenübergreifend; die Maßnahme betrifft alle Altersstufen, jedoch mit unterschiedlichen Fragestellungen.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind die EU, der Bund, die Länder und die Kommunen. Die EU ist für europäische Forschungsprogramme zuständig; der DSA-Datenzugang nach Art. 40 ist ein zentraler Hebel für die Forschung zu systemischen Plattformrisiken. Der Bund ist für die Forschungsförderung, die Forschungsdatengesetze sowie die nationalen Aufsichtsstrukturen zuständig. Die Länder sind wegen der Medienbildung, Hochschulen, Jugendhilfe und Medienaufsicht relevant; Kommunen sind für Praxiszugänge wichtig, etwa für Befragungen durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD).

Adressaten

Direkt adressiert sind Schulen, Eltern, Plattformbetreiber, Jugendhilfe und Behörden sowie Stiftungen und Forschungseinrichtungen. EU, Bund und Forschungsförderer wie Stiftungen müssen Programme finanzieren und den Datenzugang ermöglichen. Plattform- und KI-Anbieter müssen rechtlich geschuldete Datenzugänge, Dokumentation und Schnittstellen bereitstellen. Forschungseinrichtungen müssen interdisziplinär, unabhängig und datenschutzkonform arbeiten. Schulen, Jugendhilfe, Eltern sowie Kinder und Jugendliche sind als Praxis- und Beteiligungspartner einzubeziehen.

Instrumente

Eingesetzt werden Gesetzgebung, Regulierung, organisatorisch-institutionelle Instrumente, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme und Selbstverpflichtung sowie – ergänzend – Forschungsdateninfrastruktur und sichere Datenräume. Im Einzelnen:

- mehrjährige Förderlinie für interdisziplinäre Forschung zu den Wirkungen von Plattformen, KI und Jugendmedienschutz;
- funktionsbezogene Forschung zu Empfehlungsalgorithmen, generativer KI, Chatbots, Deepfakes, Werbung, Dark Patterns, Moderation und Schutzmechanismen;
- wirksamer Forschungsdatenzugang nach Art. 40 DSA – mit klaren Fristen, Standards, sicheren Forschungsumgebungen und Beschwerdewegen (die Europäische Kommission hat 2025 einen delegierten Rechtsakt zum DSA-Datenzugang angenommen);
- Evaluation von Jugendschutz by Design und by Default, etwa sichere Voreinstellungen, altersgerechte Empfehlungssysteme, Schutz vor Kontaktabbahnung, Werbebeschränkungen sowie Transparenz- und Moderationsmechanismen;
- Transfer in Aufsicht, Gesetzgebung und Praxis.

Umsetzungsweg

Die Europäische Kommission und die Bundesregierung initiieren und finanzieren ein Forschungsrahmenprogramm; Stiftungen und Forschungsförderer beteiligen sich. Wissenschaftliche Qualität und Unabhängigkeit werden durch die vorhandenen Instrumente gewährleistet. Die Durchsetzung des DSA-Datenzugangs liegt bei den zuständigen Koordinatoren für digitale Dienste (Digital Services Coordinators) und der Europäischen Kommission.

Ressourcenbedarf

Der Personalbedarf ist hoch: Erforderlich sind Forschungsteams aus Medizin, Psychologie, Soziologie, Kommunikationswissenschaft, Informatik, Rechtswissenschaft, Pädagogik, Public Health, Demokratieforschung, KI-Forschung, Datenschutz und Ethik. Der finanzielle Bedarf ist hoch. Notwendig sind mehrjährige Mittel. Infrastrukturell werden sichere Forschungsumgebungen, standardisierte Datenzugänge, Audit-Werkzeuge, Repositorien, Anonymisierungstechniken, Schnittstellen und Recheninfrastruktur benötigt. Hinzu kommen Rechtsgutachten, Ethikverfahren, internationale Kooperationen sowie Kommunikationsformate für Politik und Praxis.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) sind die Forschungsagenda zu beschließen, Förderlinien zu starten, die Datenzugangsverfahren zu stärken und erste Studien zu Plattform- und KI-Funktionen durchzuführen. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgen Längsschnittstudien, KI- und Plattformaudits, die Evaluation konkreter Jugendschutz-by-Design-Maßnahmen sowie erste evidenzbasierte Regulierungs- und Praxisempfehlungen. Langfristig (> 5 Jahre) wird ein dauerhaftes Monitoring der Plattform- und KI-Wirkungen etabliert, dessen Ergebnisse regelmäßig in Gesetzgebung, Aufsicht, Medienbildung und Anbieterpflichten überführt werden. Bestimmend sind die DSA-Durchsetzung, die KI-Regulierung sowie generative KI, synthetische Medien und immersive Umgebungen.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Entscheidend ist, dass der Forschungsdatenzugang praktisch funktioniert: rechtzeitig, vollständig, dokumentiert, maschinenlesbar und rechtssicher. Datenschutz, Schutz Minderjähriger und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben, dürfen jedoch nicht pauschal gegen unabhängige Forschung ausgespielt werden. Weitere Voraussetzungen sind wissenschaftliche Unabhängigkeit, ausreichende Finanzierung, interdisziplinäre Methoden sowie der Anschluss an die DSA-Aufsicht, die KI-Regulierung, den Jugendmedienschutz und die Medienbildung.

Mögliche negative Auswirkungen

Forschungsergebnisse könnten politisch verkürzt, überinterpretiert oder selektiv genutzt werden. Der Zugang zu Plattform- und KI-Daten kann sensible Informationen über Minderjährige betreffen und erfordert daher strenge Datenschutz-, Ethik- und Sicherheitsstandards. Eine rein risikobasierte Perspektive könnte die positiven Potenziale digitaler Dienste unterschätzen. Zusätzliche Dokumentationspflichten dürfen kleinere Anbieter nicht unverhältnismäßig belasten; auch bei großen Anbietern müssen Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben, was ein erhebliches Hemmnis darstellen kann. Plattformen könnten den Datenzugang strategisch verzögern oder verengen. Schließlich kann Forschung, wenn sie nicht unabhängig ist, politisch instrumentalisiert werden.

Evaluationsindikatoren

- **Strukturindikator:** Nach fünf Jahren bestehen eine dauerhaft finanzierte Forschungsinfrastruktur, sichere Datenräume sowie klare DSA-Datenzugangsverfahren.
- **Prozessindikator:** Zahl der geförderten Forschungsverbünde, der gewährten Datenzugänge, der veröffentlichten Studien und der Transferformate für Praxis und Aufsicht.
- **Wirkungsindikator:** Forschungsergebnisse fließen nachweisbar in Leitlinien, Aufsichtspraxis, Gesetzgebung, Medienbildung und Plattformgestaltung ein; konkrete Jugendschutz-by-Design- und by-Default-Maßnahmen wurden empirisch geprüft und weiterentwickelt.
- **Mindestindikator:** Innerhalb von fünf Jahren liegen belastbare, unabhängige Studien zu zentralen Plattform- und KI-Funktionen vor, und mindestens drei konkrete Schutzmaßnahmen wurden evidenzbasiert evaluiert.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- **Szenario 1 – Umstrittene Technokratie:** Die Maßnahme wirkt, wenn Forschung transparent, unabhängig und demokratisch kontrolliert bleibt. Wegen der abgeschwächten Regulierungsambition ist Forschung in diesem Szenario das einzige belastbare Gegengewicht zu den Plattformen.
- **Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft:** Forschung zu Polarisierung, Desinformation, Ungleichheit, Radikalisierung und gruppenspezifischen Risiken gewinnt an Bedeutung. Risiko: Forschung kann instrumentalisiert werden und damit Fragmentierung befeuern.
- **Szenario 3 – Europäischer Schutzraum:** Die Maßnahme passt sehr gut, weil sie europäische Schutzstandards evidenzbasiert absichert.

- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: Die Maßnahme bleibt robust, wenn KI, immersive Räume, synthetische Medien und neue Interaktionsformen laufend einbezogen werden.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen, Plattformbetreibern und der Zivilgesellschaft. Kinder und Jugendliche sind als Beteiligungspartner in die Forschung einzubeziehen; Eltern, Schulen, Jugendhilfe, Aufsicht und Zivilgesellschaft benötigen belastbare Evidenz, um Schutzmaßnahmen bewerten und gestalten zu können.

HE 54 – Strukturierte Kinder- und Jugendbeteiligung im digitalen Kinder- und Jugendschutz etablieren

Hintergrund / Problemanalyse

Kinder- und Jugendschutz in digitalen Räumen wird noch zu häufig aus der Perspektive Erwachsener entwickelt. Kinder und Jugendliche werden zwar in einzelnen Formaten angehört, ihre Erfahrungen fließen jedoch nicht verlässlich in die Regulierung, Aufsicht, Prävention, Medienbildung oder Plattformgestaltung ein.

Das ist fachlich problematisch, weil junge Menschen digitale Risiken oft früher und konkreter wahrnehmen als Institutionen. Sie erleben etwa problematische Kontaktaufnahmen, belastende Gruppendynamiken, algorithmische Verstärkung, manipulative Designs oder unklare Meldewege unmittelbar in ihrem Alltag. Ohne ihre Perspektive bleiben Schutzmaßnahmen teilweise zu abstrakt, kommen zu spät oder sind zu wenig anschlussfähig.

Zugleich bestehen bereits tragfähige Beteiligungsstrukturen. Die Herausforderung besteht darin, vorhandene Strukturen besser mit dem digitalen Kinder- und Jugendschutz zu verbinden. Besonders wichtig ist es, auch junge Menschen einzubeziehen, die in klassischen Beteiligungsformaten häufig unterrepräsentiert sind – etwa Kinder und Jugendliche aus ländlichen Räumen, mit Behinderung, mit niedrigerem Bildungsstand, aus armutsbetroffenen Familien, mit Fluchtgeschichte, queere Jugendliche oder Care Leaver.

Empfehlung

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des digitalen Kinder- und Jugendschutzes frühzeitig, systematisch und verbindlich beteiligt werden. Dabei soll vorrangig an bestehende Strukturen angeknüpft werden, etwa an den Beirat der BzKJ, den Jugendrat der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), das klicksafe Youth Panel sowie an Jugendverbände, kommunale Jugendvertretungen, Träger der Jugendhilfe und bestehende Beteiligungsformate von Behörden und Plattformen. Diese und weitere Strukturen sollen gezielt für Fragen des digitalen Kinder- und Jugendschutzes genutzt, auskömmlich finanziert sowie wissenschaftlich evaluiert und weiterentwickelt werden. Junge Menschen sollen verständlich informiert, altersgerecht und diversitätssensibel begleitet sowie bei belastenden Themen durch Schutzkonzepte abgesichert werden. Beteiligte Kinder und Jugendliche sollen nachvollziehbar erfahren, wie ihre Beiträge berücksichtigt wurden.

Eine Koordinierungsstelle bei oder im Umfeld einer bestehenden Institution soll Beteiligungsformate bündeln, Materialien bereitstellen, Fachkräfte qualifizieren und Ergebnisse dokumentieren. Für barrierearme Formate, Aufwandsentschädigungen, methodische Begleitung und Auswertung sollen verlässliche Mittel bereitgestellt werden. Plattformanbieter sowie Einrichtungen der Selbstkontrolle sollen sich zu transparenten Beteiligungsverfahren verpflichten.

Wirkung

Ziel ist eine verlässliche Beteiligungspraxis im digitalen Kinder- und Jugendschutz. Kinder und Jugendliche sollen bei relevanten Vorhaben frühzeitig einbezogen werden; dabei soll an die Struktur des BzKJ-Beirats mit gesetzlich verankerter Kinder- und Jugendbeteiligung und an dessen Vorarbeiten angeknüpft werden.

Erreicht werden soll, dass Beteiligung in ausgewählten Verfahren zum fachlichen Standard wird: bei der Entwicklung von Informations- und Präventionsangeboten, bei Beschwerde- und Meldestrukturen, bei Förderprogrammen, bei der Evaluation von Schutzmaßnahmen sowie in geeigneten Aufsichts- und Plattformdialogen. Beteiligung ist qualitätsgesichert, aber verhältnismäßig auszugestalten: Nicht jedes Verfahren braucht ein eigenes Jugendgremium. Je nach Thema können Workshops, Jugendhearings, Fokusgruppen, digitale Beteiligungsformate, Jugendbeiräte oder die Einbindung bestehender Jugendvertretungen geeignet sein.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein: Sie verbessert den Schutz, weil Schutzmaßnahmen an den tatsächlichen Erfahrungen junger Menschen ausgerichtet werden; sie stärkt die Befähigung, weil Kinder und Jugendliche digitale Risiken und Regelungsfragen reflektieren; und sie verwirklicht die Teilhabe, indem junge Menschen an Entscheidungen mitwirken, die sie betreffen.

Betroffene Altersstufen

Adressiert werden die Altersstufen 6–9 Jahre (mit altersangemessenen, niedrigschwelligen Formaten), 10–13 Jahre, 14–17 Jahre und 18+ Jahre (junge Erwachsene, insbesondere Care Leaver); die Empfehlung wirkt zudem übergreifend. Der Schwerpunkt der direkten Beteiligung liegt bei Schulkindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Diese Altersgruppen können in etablierten Formaten – Jugendparlamente, Jugendverbandsarbeit, JugendPolitikTage, Schul- und Klassenräte sowie Youth Councils der Plattformen – realistisch mitwirken; Strukturen und Methodenkompetenzen sind in Deutschland verfügbar. Übergreifend gilt: Beteiligungsformate sind altersdifferenziert und lebenslagenbezogen auszugestalten; das Vorgehen orientiert sich primär an den Allgemeinen Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig sind die EU, der Bund, die Länder und Kommunen sowie die Aufsichtsstrukturen (Kommission für Jugendmedienschutz, BzKJ, Datenschutzaufsichten), die Selbstkontrollen (FSM, FSF, USK) und die Koordinatoren für digitale Dienste. Als Querschnittsprinzip wirkt die Empfehlung auf allen Ebenen: Bund und Länder verantworten die strukturelle Verankerung; auf EU-Ebene besteht Anschluss an DSA, AI Act und „Better Internet for Kids+“; die Kommunen sind der Ort gelebter Beteiligung. Die Empfehlung ist auf jeder Ebene an bestehende Strukturen und Förderlinien anschlussfähig und vermeidet bewusst den Aufbau paralleler Großstrukturen.

Adressaten

Direkt adressiert sind Schulen, Eltern, Plattformbetreiber, Jugendhilfe und Behörden – also jene Stellen, die Schutz-, Befähigungs- und Teilhabemaßnahmen entwickeln, regulieren, finanzieren, umsetzen oder evaluieren.

Instrumente

Eingesetzt werden Regulierung, organisatorisch-institutionelle Instrumente, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme, Bildung und Aufklärung sowie Selbstverpflichtung. Die Empfehlung kann durch Leitlinien, Geschäftsordnungen, Förderbedingungen und Verfahrensstandards umgesetzt werden. Bestehende Strukturen wie der BzKJ-Beirat, Jugendverbände, Kinder- und Jugendparlamente, die Jugendhilfe sowie geeignete Formate von Aufsichtsstellen oder Selbstkontrollen sollten gezielt für Fragen des digitalen Kinder- und Jugendschutzes genutzt und weiterentwickelt werden. Ergänzend sind eine verlässliche Finanzierung und die Qualifizierung von Fachkräften erforderlich. Plattformanbieter und Selbstkontrollen sollen sich zusätzlich zu transparenten Beteiligungsformaten verpflichten – besonders dort, wo ihre Angebote Kinder und Jugendliche stark betreffen.

Umsetzungsweg

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) soll gemeinsam mit der BzKJ, Jugendverbänden, Fachstellen und weiteren relevanten Akteuren prüfen, welche bestehenden Beteiligungsformate für den digitalen Kinder- und Jugendschutz genutzt werden können. Auf dieser Grundlage sind prioritäre Anwendungsfelder festzulegen, etwa Beschwerdewege, Plattformrisiken, Medienbildung, Alterskennzeichnung oder Schutz vor sexualisierter Gewalt online. Die Kinder- und Jugendbeteiligung soll ein wesentliches Element der Umsetzungsstrategie und -architektur sein (vgl. HE 56).

Ressourcenbedarf

Der Bedarf ist mittel. Benötigt werden eine verlässliche Koordination, methodische Begleitung, Aufwandsentschädigungen, barrierearme Formate, Schutzkonzepte und Auswertungskapazitäten. Sinnvoll wäre eine Koordinierungsstelle bei oder im Umfeld einer bestehenden Institution, die Beteiligungsformate bündelt, Qualitätsstandards sicherstellt, Materialien bereitstellt und Ergebnisse dokumentiert.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgt die Initiierung, mittelfristig (3–5 Jahre) die Umsetzung – jeweils entsprechend dem beschriebenen Umsetzungsweg. Langfristig (> 5 Jahre) besteht eine verlässliche, qualitätsgesicherte Beteiligungspraxis im digitalen Kinder- und Jugendschutz mit messbarer Mitgestaltung durch junge Menschen, spürbarer Akzeptanz- und Wirksamkeitssteigerung sowie Anschlussfähigkeit an EU-Strukturen. Bestimmend sind der Vollzug von DSA und AI Act, „Better Internet for Kids+“, europaweite Mindestaltersregelungen und Altersverifikation, Entwicklungen generativer KI und immersiver Räume (XR, „Metaverse“),

eine veränderte Plattformlandschaft sowie demografische und migrationspolitische Entwicklungen mit erhöhten Diversitätsanforderungen.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Gelingensvoraussetzungen sind eine klare Zuständigkeit, ausreichende Ressourcen, keine Überforderung der beteiligten Akteure und die Bereitschaft der Institutionen, Rückmeldungen junger Menschen tatsächlich in Entscheidungen einzubeziehen. Beteiligung gelingt nur, wenn sie gut vorbereitet, altersgerecht, diversitätssensibel und durch Schutzkonzepte abgesichert ist; zudem müssen junge Menschen nachvollziehbar erfahren, was mit ihren Beiträgen geschieht.

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen treten vor allem dann auf, wenn die Beteiligung nur symbolisch erfolgt oder zusätzliche Verfahren geschaffen werden, die bestehende Strukturen überfordern. Zudem können Beteiligungsprozesse einzelne junge Menschen belasten, insbesondere bei sensiblen Themen wie sexualisierter Gewalt, Hassrede oder Diskriminierung; deshalb braucht es klare Grenzen, fachliche Begleitung und sichere Beteiligungsformate.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Beteiligungsverfahren sind in Leitlinien, Geschäftsordnungen und Förderbedingungen verankert; eine Koordinierungsstelle ist eingerichtet.
- Prozessindikator: Zahl der Verfahren mit Kinder- und Jugendbeteiligung sowie Vielfalt der beteiligten jungen Menschen.
- Wirkungsindikator: Qualität der Rückmeldung an die Beteiligten, dokumentierte Änderungen aufgrund von Beteiligungsergebnissen und Bewertung der Beteiligung durch die jungen Menschen selbst.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- Szenario 1 – Umstrittene Technokratie: hohe Robustheit bei gesteigertem Bedarf; partizipatives Monitoring wirkt als demokratisches Korrektiv. Anpassung: Absicherung gegen Top-down-Logiken und algorithmische Entscheidungsstrukturen; die Unabhängigkeit des Monitorings ist besonders zu schützen.
- Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft: hohe Robustheit mit verstärktem Diversitätsfokus; Beteiligung wirkt integrierend, wenn sie repräsentativ und niedrigschwellig ist. Anpassung: gezielte Ansprache vulnerabler Gruppen, aufsuchende Formate sowie mehrsprachige und barrierearme Zugänge.
- Szenario 3 – Europäischer Schutzraum: sehr hohe Robustheit und synergetische Wirkung, da die Empfehlung unmittelbar an europäische Standards (DSA, AI Act, „Better Internet for Kids+“) anknüpft. Anpassung: Verzahnung mit den Beteiligungsstrukturen der Europäischen Kommission und der Koordinatoren für digitale Dienste sowie gegenseitige Anerkennung nationaler Standards.
- Szenario 4 – In einer neuen Dimension: hohe Robustheit; Beteiligung wird zur Erkenntnisquelle, da junge Menschen in immersiven, KI-gestützten Räumen die ersten Expertinnen und Experten ihrer Lebenswelt sind. Anpassung: Co-Design in XR- und KI-Umgebungen sowie technikangemessene Schutz- und Datenschutzkonzepte.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen, Plattformbetreibern und der Zivilgesellschaft sowie der Wissenschaft (Kindheits- und Medienforschung), der Jugendverbände und Kinder- und Jugendvertretungen und der Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Perspektiven wurden über die Hearings und die Kinder- und Jugendbeteiligung der Expertenkommission berücksichtigt.

HE 55 – Ein interdisziplinäres Expertengremium zur Analyse und Einordnung aktueller Entwicklungen im Kinder- und Jugendmedienschutz einsetzen und verstetigen

Hintergrund / Problemanalyse

Die rasante technische Entwicklung, insbesondere im Bereich der künstlichen Intelligenz, bringt fortlaufend neue Herausforderungen für den Kinder- und Jugendmedienschutz mit sich. Die Empfehlungen einer einmalig eingesetzten Kommission sind insofern nur eine Momentaufnahme.

Zugleich ist das Feld des Kinder- und Jugendmedienschutzes interdisziplinär und bedarf unterschiedlicher Perspektiven aus Regulierung, Recht, Technik und IT, Medienpädagogik, Kinderrechten, frühkindlicher Bildung, Sozialer Arbeit, Pädiatrie, Polizei und Kriminalwissenschaft sowie Wissenschaft und Forschung. Politik und Verwaltung benötigen zur Bewältigung dieses Themenfelds in seiner Tiefe, Schnelllebigkeit und Vielschichtigkeit eine evidenzbasierte, fachliche und interdisziplinäre Politikberatung. Zwingend ist zudem eine Kinder- und Jugendbeteiligung, um den sich ständig wandelnden digitalen Lebenswelten gerecht zu werden.

Empfehlung

Die Arbeit der Expertenkommission als interdisziplinäres Gremium hat gezeigt, dass eine ganzheitliche Betrachtung der Medienrealität junger Menschen erforderlich ist, um fundierte Empfehlungen abzuleiten. Zugleich ist das Themenfeld des Kinder- und Jugendmedienschutzes niemals abgeschlossen. Daher soll ein interdisziplinäres Expertengremium zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes mit Perspektiven aus u. a. den Bereichen Regulierung, Recht, Technik/IT, Medienpädagogik, Kinderrechten, frühkindlicher Bildung, Soziale Arbeit, Pädiatrie, Polizei, Wissenschaft und Forschung eingesetzt und verstetigt werden. Dieses soll regelmäßig zusammentreten, um aktuelle Herausforderungen im Kinder- und Jugendmedienschutz sowie der digitalen Kriminalprävention zu beraten und darauf aufbauend politische Empfehlungen zu formulieren und die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zu monitoren. Eine Geschäftsstelle wird eingerichtet. Eine stärkere ebenen-, akteurs- und ressortübergreifende Zusammenarbeit ist nötig und soll organisatorisch ausgebaut werden.

Wirkung

Im Anschluss an die Expertenkommission soll ein dauerhaftes Gremium eingerichtet werden. Unter Beteiligung der genannten Disziplinen sowie von Kindern und Jugendlichen soll es laufend über aktuelle Herausforderungen im Kinder- und Jugendmedienschutz beraten und darauf aufbauend politische Empfehlungen formulieren.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Maßnahme trägt allen drei Dimensionen Rechnung. Über die Kinder- und Jugendbeteiligung im Expertengremium wird insbesondere der Teilhabeaspekt vertieft.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung wirkt altersstufenübergreifend; das Gremium befasst sich mit dem Kinder- und Jugendmedienschutz über alle Altersstufen hinweg.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig ist der Bund.

Adressaten

Direkt adressiert ist das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ).

Instrumente

Eingesetzt werden organisatorisch-institutionelle Instrumente: die Einsetzung und dauerhafte Verstetigung eines interdisziplinären Gremiums samt Geschäftsstelle.

Umsetzungsweg

Die Maßnahme sollte im Anschluss an die Expertenkommission des BMBFSFJ initiiert werden. Als umsetzende Struktur kommen ein Beirat der Bundesregierung oder die BzKJ in Betracht. Die BzKJ hat gemäß § 17a Abs. 2 JuSchG bereits jetzt die dauerhafte Aufgabe, zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes eine gemeinsame Verantwortungsübernahme durch Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu fördern. Sie ist zudem die erste Bundesoberbehörde, die gesetzlich verankert eine Kinder- und Jugendbeteiligung in ihrem Beirat umsetzt und darüber hinaus das Teilhabe-Netzwerk „BzKJ JugendDigital“ aufbaut. Beide Prozesse sind für das zu schaffende Expertengremium anschlussfähig.

Ressourcenbedarf

Erforderlich ist der Aufbau einer Geschäftsstelle zur Koordination des Gremiums. Der finanzielle Bedarf ist mittel und umfasst die Finanzierung der Geschäftsstelle sowie ein Budget für die Gremiumssitzungen.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) erfolgt die Umsetzung unmittelbar im Anschluss an die Expertenkommission. Mittelfristig (3–5 Jahre) und langfristig (> 5 Jahre) schließt sich die laufende Arbeit des Gremiums an.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt vom politischen Willen und von der Bereitstellung finanzieller Ressourcen ab. Enge Bezüge bestehen zur strukturierten Kinder- und Jugendbeteiligung (vgl. HE 54) und zur Umsetzungsstrategie (vgl. HE 56).

Mögliche negative Auswirkungen

Negative Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Evaluationsindikatoren

- Strukturindikator: Das Expertengremium ist eingerichtet und tagt regelmäßig.
- Wirkungsindikator: Das Expertengremium erarbeitet in angemessenen Abständen jugendpolitische Handlungsempfehlungen und fachliche Ausarbeitungen zum Kinder- und Jugendmedienschutz.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

Für diese Empfehlung liegt keine ausdrückliche Szenarienbewertung vor.

Stakeholderperspektiven

Die Perspektiven der relevanten Akteure werden über die interdisziplinäre Zusammensetzung des Gremiums und die darin verankerte Kinder- und Jugendbeteiligung fortlaufend einbezogen.

HE 56 – Vom Wissen zum Handeln: Eine Umsetzungsstrategie für den digitalen Kinder- und Jugendschutz auflegen

Hintergrund / Problemanalyse

Digitaler Kinder- und Jugendschutz betrifft viele Ebenen und Akteure zugleich: Regulierung, Schule, Jugendhilfe, Gesundheit, Plattformaufsicht, Elternarbeit, kommunale Prävention, Medienbildung, Forschung und Anbieterpflichten. Die Handlungsempfehlungen der Expertenkommission bilden hierfür einen breiten fachlichen Rahmen. Ohne strategische Bündelung drohen jedoch Doppelstrukturen, Zuständigkeitslücken, uneinheitliche Umsetzung, fehlende Priorisierung und geringe Verbindlichkeit.

Ohne eine verbindliche Umsetzungsstruktur besteht das Risiko, dass gute Empfehlungen als Einzelmaßnahmen nebeneinanderstehen, ohne messbare Wirkung zu entfalten. Praxiswissen fließt häufig zu spät ein; junge Menschen werden oft nur konsultiert, aber nicht strukturell eingebunden. Umsetzungsbarrieren werden erst sichtbar, wenn Maßnahmen bereits beschlossen oder eingeführt wurden. Gerade bei einem Querschnittsthema, das mehrere Ressorts und Ebenen betrifft, braucht es deshalb eine Architektur, die politische Entscheidung, Praxiswissen, Jugendperspektiven und Wirkungskontrolle frühzeitig miteinander verbindet.

Empfehlung

Die einzelnen Handlungsempfehlungen der Expertenkommission werden nach Abschluss in eine kohärente Gesamtstrategie für den digitalen Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 1 JuSchG überführt.

Diese Strategie muss – auf der Basis der Vorschläge der Expertenkommission – die unterschiedlichen Adressaten (Bund, Länder, Kommunen, Schulen, Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Polizei- und Sicherheitsbehörden; Plattformen, Eltern, Fachkräfte sowie Kinder und Jugendliche) mit jeweils klaren Rollen, Zuständigkeiten und Umsetzungspfaden ansprechen.

Für die Umsetzung sollen ein Sofort-Programm bis Ende des Jahres 2026, Gestaltungs- und Umsetzungsformate, ein digitaler Rückkanal sowie ein verbindliches Wirkungsmonitoring eingerichtet werden. Ziel ist es, Empfehlungen schnell, lernorientiert und praxisnah in wirksame Maßnahmen zu überführen und damit den digitalen Kinder- und Jugendschutz zu einem Leuchtturm für wirkungsorientiertes Regierungshandeln zu machen.

Wirkung

Die Gesamtstrategie übersetzt fachliche Empfehlungen schnell und verlässlich in konkrete Maßnahmen. Klare Zuständigkeiten und gemeinsame Prioritäten verhindern Doppelarbeit und schließen Umsetzungslücken. Die beteiligten Ebenen und Institutionen erhalten eine gemeinsame Orientierung und können Ressourcen gezielter einsetzen.

Ziel ist eine handhabbare, verbindliche und lernende Umsetzungsstrategie für die Empfehlungen der Expertenkommission. Politische Vorhaben sollen frühzeitig mit Praxiswissen, Jugendperspektiven und Umsetzungsrealität verknüpft werden. Zentrale Empfehlungen sollen bis Ende 2026 priorisiert, mit Verantwortlichkeiten versehen und in konkrete Vorhaben übersetzt werden.

Gestaltungs- und Umsetzungslabore sollen sicherstellen, dass Maßnahmen praxistauglich, wirksam, überprüfbar und nachsteuerbar sind. Das politische Ergebnis ist eine sichtbare, ressort- und ebenenübergreifende Umsetzungsarchitektur, die aus fachlichen Empfehlungen konkrete Wirkung entfaltet.

Schwerpunkte in der Trias Schutz – Befähigung – Teilhabe

Die Empfehlung zählt auf alle drei Dimensionen ein. Sie stärkt den Schutz, weil Maßnahmen zum digitalen Kinder- und Jugendmedienschutz schneller und verlässlicher umgesetzt werden. Sie stärkt die Befähigung, weil Fachkräfte, Eltern, Verwaltung und junge Menschen gemeinsam lernen, souverän zu handeln. Sie stärkt Teilhabe, weil Kinder und Jugendliche nicht nur Zielgruppe, sondern Mitgestaltende der Strategie und ihrer Umsetzung sind.

Betroffene Altersstufen

Die Empfehlung ist altersstufenübergreifend angelegt. Sie betrifft alle Altersstufen von der frühen Kindheit bis zum jungen Erwachsenenalter, weil die Umsetzung der Handlungsempfehlungen als Gesamtstrategie auf den gesamten Entwicklungsverlauf und die jeweiligen Verantwortungssysteme ausgerichtet ist.

Politisch-rechtlich zuständige Ebene

Zuständig ist vorrangig der Bund, insbesondere die Bundesregierung. Da die Umsetzung zahlreiche Ebenen berührt, sind Länder, Kommunen und europäische Entwicklungen systematisch einzubeziehen. Die Strategie sollte vom Bund initiiert und politisch getragen werden, aber so angelegt sein, dass föderale Zuständigkeiten, kommunale Praxis und europäische Regulierung anschlussfähig zusammengeführt werden.

Adressaten

Direkt adressiert ist die Bundesregierung, insbesondere das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, in enger Abstimmung mit weiteren Ressorts sowie die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in ihrer Zuständigkeit nach § 17a Abs. 2 Nr. 1 JuSchG. Zugleich richtet sich die Empfehlung an Länder, Kommunen, Aufsichtsbehörden, Schulen, Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Polizei, Plattformbetreiber, Wissenschaft, Zivilgesellschaft sowie Kinder und Jugendliche. Alle Akteure benötigen klare Rollen und Zuständigkeiten, damit aus den Empfehlungen ein umsetzbarer Fahrplan hervorgeht.

Instrumente

Eingesetzt werden organisatorisch-institutionelle Instrumente, Finanzierung beziehungsweise Förderprogramme, Technologien sowie Evaluation und Wirkungsmonitoring. Kerninstrument ist

eine befristete, aber verbindlich mandatierte Koordinierungsstruktur, die ressortübergreifend arbeitet und Bund, Länder, Kommunen, Aufsicht, Praxis, Wissenschaft, Zivilgesellschaft sowie Kinder und Jugendliche einbindet.

Ergänzend braucht es Maßnahmencluster, Gestaltungs- und Umsetzungslabore, ein digitales Sensing-Instrument für Rückmeldungen aus der Praxis, ein öffentliches Fortschrittsdashboard sowie regelmäßige Berichte an Bundestag, Länder und Öffentlichkeit. Finanzierung ist für Koordinierung, Beteiligung, Labore, Evaluation und Kommunikation vorzusehen.

Umsetzungsweg

Die Bundesregierung sollte gemeinsam mit den Ländern eine befristete, aber verbindlich mandatierte Koordinierungsstruktur einrichten. Diese bündelt die Handlungsempfehlungen, priorisiert Vorhaben, klärt Verantwortlichkeiten und sorgt für Rückkopplung zwischen Entscheidungsebene und Umsetzungspraxis. Die Umsetzung erfolgt in Maßnahmenclustern; für jedes Cluster wird ein federführendes Ressort oder eine zuständige Ebene benannt. Ein unabhängiges Wirkungsmonitoring, ein öffentliches Fortschrittsdashboard und regelmäßige Berichte gewährleisten Transparenz. Ein Jugendbeirat oder ein vergleichbares Beteiligungsformat sollte verbindlich einbezogen werden.

Die Umsetzung sollte in sechs Schritten erfolgen:

- **Strategiebildung und Koordinierungsstruktur:** Die Handlungsempfehlungen werden zu einer akteursübergreifenden, nachhaltigen und ergebnisorientierten Strategie zusammengeführt. Dafür sind Problem, Ziel, Zuständigkeiten, Instrumente, Ressourcen, Zeitachsen und Evaluationsindikatoren der einzelnen Empfehlungen systematisch zu bündeln.
- **Sofort-Programm bis Ende 2026:** Drei bis fünf priorisierte Maßnahmen werden unmittelbar gestartet, mit klaren Verantwortlichen, Meilensteinen und öffentlicher Sichtbarkeit.
- **Gestaltungslabore:** Vor der Beschlussfassung konkreter Gesetze, Programme oder Förderrichtlinien werden Praxis, Verwaltung, junge Menschen und Fachakteure einbezogen, um die Umsetzbarkeit und mögliche Barrieren frühzeitig zu klären.
- **Umsetzungslabore:** First Mover aus Schule, Jugendhilfe, Kommunen, Gesundheitswesen, Plattformen und Zivilgesellschaft erproben Maßnahmen, melden Hürden zurück und entwickeln übertragbare Lösungen.
- **Sensing-Plattform:** Ein digitaler Rückkanal ermöglicht Praktikerinnen und Praktikern aus Schulen, Jugendhilfe, Gesundheitsämtern und Kommunen, regelmäßig strukturiert zurückzumelden, was funktioniert und wo die Umsetzung klemmt.
- **Dashboard:** Ein öffentliches Dashboard macht den Umsetzungsstand, die Zuständigkeiten, die Meilensteine und die nächsten Schritte sichtbar.

Ressourcenbedarf

Erforderlich sind Personalressourcen für Koordinierung, Ressortabstimmung, Länder- und Kommunenkommunikation, Jugendbeteiligung, Labore, Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit.

Der finanzielle Bedarf ist mittel. Benötigt werden Mittel für die Koordinierungsstruktur, Gestaltungs- und Umsetzungslabore, Beteiligungsformate, Evaluation, das Dashboard und die Sensing-Plattform. Technisch erforderlich sind eine einfache digitale Rückmeldeinfrastruktur, ein Fortschrittsdashboard sowie eine belastbare Datenbasis für Monitoring und Berichterstattung.

Zeitachse

Kurzfristig (1–2 Jahre) sollte unmittelbar nach Abschluss der Expertenkommission die Koordinierungsstruktur eingerichtet und ein Sofort-Programm gestartet werden. Bis Ende 2026 sollten Prioritäten, Verantwortlichkeiten und erste Maßnahmencluster sichtbar festgelegt sein. Mittelfristig (3–5 Jahre) folgen die Umsetzung der Maßnahmencluster, die Arbeit der Labore, regelmäßige Fortschrittsberichte und die Nachsteuerung anhand von Monitoringdaten. Langfristig (> 5 Jahre) ist die Strategie in dauerhafte Governance- und Evaluationsstrukturen zu überführen.

Gelingensvoraussetzungen und Interdependenzen

Der Erfolg hängt von politischem Willen, klarer Mandatierung, ausreichenden Ressourcen und ressortübergreifender Verbindlichkeit ab. Entscheidend ist, dass die Koordinierungsstruktur nicht nur berichtet, sondern Prioritäten setzen, Verantwortlichkeiten klären und Umsetzungsprobleme eskalieren kann. Junge Menschen müssen strukturell eingebunden werden; Praxiswissen muss frühzeitig einfließen. Die Empfehlung ist mit allen Handlungsempfehlungen der Kommission verbunden, weil sie deren Umsetzung bündelt und wirkungsorientiert absichert.

Mögliche negative Auswirkungen

Zu vermeiden sind zusätzliche Bürokratie, symbolische Beteiligung ohne Einfluss, ein Dashboard ohne Steuerungswirkung und eine Überlastung der Praxis durch Berichtspflichten. Eine Koordinierungsstruktur darf bestehende Zuständigkeiten nicht unklarer machen, sondern muss sie klären. Labore und Rückmeldeformate müssen entlastend wirken und dürfen nicht zu einer weiteren Projektlogik führen, die die Regelstrukturen schwächt.

Evaluationsindikatoren

- **Strukturindikator:** Eine mandatierte Koordinierungsstruktur, Maßnahmencluster, Jugendbeteiligung, Wirkungsmonitoring und ein öffentliches Dashboard sind eingerichtet.
- **Prozessindikator:** Drei bis fünf priorisierte Maßnahmen wurden innerhalb der ersten 100 Tage gestartet; Verantwortlichkeiten, Meilensteine und Berichtswege sind festgelegt; Gestaltungs- und Umsetzungslabore arbeiten mit Praxis und jungen Menschen.
- **Wirkungsindikator:** Nach fünf Jahren sind zentrale Empfehlungen in Regelstrukturen, Gesetzgebung, Förderprogramme oder Aufsichtspraxis überführt; Umsetzungsbarrieren werden früher erkannt und Maßnahmen nachweisbar nachgesteuert.

Robustheit gegenüber Foresight-Szenarien

- **Szenario 1 – Umstrittene Technokratie:** Eine koordinierte Strategie hilft, technische Schutzversprechen politisch, fachlich und grundrechtlich zu prüfen und wirksam umzusetzen.
- **Szenario 2 – Fragmentierte Gesellschaft:** Die Umsetzungsstrategie kann soziale Ungleichheiten sichtbar machen und gezielt adressieren, wenn Rückmeldungen aus unterschiedlichen Sozialräumen systematisch einfließen.
- **Szenario 3 – Europäischer Schutzraum:** Die Strategie schafft die nationale Anschlussfähigkeit an europäische Vorgaben und bündelt die Umsetzung über Ebenen hinweg.
- **Szenario 4 – In einer neuen Dimension:** Lernende Governance, Sensing und Labore sind besonders wichtig, wenn technologische Entwicklungen schneller verlaufen als klassische Gesetzgebungs- und Programmzyklen.

Stakeholderperspektiven

Berücksichtigt werden die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen, Eltern, Schulen, Jugendhilfe, Plattformbetreibern, Gesundheitswesen, Polizei, Aufsicht, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Ländern und Kommunen. Kinder und Jugendliche sollen nicht nur konsultiert, sondern verbindlich in Priorisierung, Gestaltung und Bewertung der Umsetzung einbezogen werden. Praxisakteure erhalten Rückkanäle, um Hürden früh sichtbar zu machen. Politik und Verwaltung erhalten eine Struktur, die Zuständigkeiten klärt und Wirkung überprüfbar macht.

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber

Unabhängige Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastr. 24

10117 Berlin

<https://www.bmbfsfj.bund.de>

<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt>

Stand

August 2026

Redaktion

Unabhängige Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“,

Geschäftsstelle der Unabhängigen Expertenkommission

Schaubilder, Satz und Layout

Geschäftsstelle der Unabhängigen Expertenkommission



www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj

[www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/
expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt](http://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt)